
Wichtig: Falls Sie irgendwelche Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie sich an Ihren professionellen Berater wenden.

Dieses Dokument stellt den Prospekt für die BNY Mellon Investment Funds dar und wurde gemäß den Vorschriften erstellt, die im Regelwerk der FCA für Organismen für gemeinsame Anlagen (Collective Investment Schemes Sourcebook („COLL“)) enthalten sind, die Bestandteil der FCA-Vorschriften sind.

Teilprospekt für Anleger in der Schweiz

BNY MELLON INVESTMENT FUNDS

(Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung eingetragen in England und Wales unter der Gesellschaftsnummer IC27) (Ein UK-OGAW-konformer Fonds)

DIESER PROSPEKT IST DATIERT AM UND GILT AB DEM 31. JANUAR 2022 UND ERSETZT ALLE FRÜHEREN VERÖFFENTLICHTEN AUSGABEN.

Exemplare dieses Prospekts wurden der FCA und der Verwahrstelle übermittelt.

BNY Mellon Fund Managers Limited fungiert als Authorised Corporate Director (ermächtigter Unternehmensverwaltungsrat, ACD) der Gesellschaft. Der ACD ist für das Management und die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft gemäß den FCA-Vorschriften der neuen britischen Finanzaufsicht FCA (Financial Conduct Authority) und den Open Ended Investment Company (OEIC)-Vorschriften verantwortlich.

Die BNY Mellon Investment Funds ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (open-ended investment Company with variable capital) und ein UK-OGAW-konformer Fonds (UK-OGAW) im Sinne von Kapitel 5 des COLL Sourcebook.

Dieser Prospekt und die wesentlichen Informationen für den Anleger („KIDD“) für die einzelnen Teilfonds, in die eine Anlage in Erwägung gezogen wird, sollten vollständig gelesen werden, bevor ein Kaufantrag für die Anteile gestellt wird. Falls Sie irgendwelche Fragen zum Inhalt dieses Prospekts oder eines KIIDs haben, sollten Sie sich an Ihren professionellen Berater wenden. Die Anteile werden auf der Basis der Informationen in diesem Prospekt sowie der darin genannten Dokumente angeboten.

Der Preis von Anteilen der Gesellschaft und der Ertrag daraus können sowohl fallen als auch steigen. Folglich ist es möglich, dass Anleger nicht den vollen ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Es kann nicht versichert werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Potenzielle Anleger sollten die Inhalte dieses Prospekts nicht als Beratung im Zusammenhang mit rechtlichen, steuerlichen, anlagetechnischen oder sonstigen Angelegenheiten betrachten und es wird ihnen empfohlen, ihre eigenen professionellen Berater zu Kauf, Halten oder Verkauf der Anteile zu befragen. Die Gesellschaft macht keine Zusicherungen und übernimmt keine Garantien hinsichtlich der Eignung.

Keine Person ist ermächtigt worden, in Verbindung mit Angebot, Platzierung, Zeichnung oder Verkauf von Anteilen Werbung zu betreiben oder Auskünfte zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, außer den in diesem Prospekt angeführten, und sollte solche Werbung betrieben, Auskünfte erteilt oder Erklärungen abgegeben werden, dürfen potenzielle Anleger sich nicht darauf verlassen, dass diese von der Gesellschaft genehmigt worden sind.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zum Kauf an eine Person in einem Hoheitsgebiet dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Kauf unzulässig ist, oder an eine Person, gegenüber der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist, und darf für diese Zwecke nicht benutzt werden. Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Hoheitsgebieten untersagt sein, und dementsprechend wird von Personen, die in den Besitz dieses Prospekts kommen, verlangt, dass diese sich selbst über solche Verbote informieren und diese einhalten.

Potenzielle Anleger sollten sich informieren über:

- (a) die im Land ihres Hauptwohnsitzes bzw. ihres gewöhnlichen Wohnsitzes für den Kauf oder Besitz von Anteile geltenden gesetzlichen Vorschriften,
- (b) alle devisenrechtlichen Beschränkungen, die gegebenenfalls auf sie zutreffen, und
- (c) über einkommensteuerliche und andere steuerliche Folgen, die im Land ihres Hauptwohnsitzes bzw. ihres gewöhnlichen Wohnsitzes, für den Kauf, Besitz oder Verkauf von Anteilen gelten.

Die Anteile an der Gesellschaft sind nicht an einer Börse notiert.

Der Prospekt beruht auf Informationen, dem Recht und der Praxis zum Datum dieses Prospekts. Die Gesellschaft wird nicht durch einen veralteten Prospekt verpflichtet, wenn sie einen neuen Prospekt herausgegeben hat, und potenzielle Anleger sollten sich vergewissern, dass ihnen der neueste veröffentlichte Prospekt vorliegt. Die Ausgabe dieses Prospekts und das Angebot, die Platzierung, Zuteilung oder Ausgabe von Anteilen hat unter keinen Umständen implizit zur Folge oder stellt eine Zusicherung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dessen Datum korrekt sind.

Anleger sollten beachten, dass unter Umständen nicht der vollständige Schutz gemäß den für sie geltenden Rechtsvorschriften gilt und möglicherweise gemäß diesen Rechtsvorschriften kein Recht auf Entschädigung besteht, auch dann, wenn es ein solches Verfahren gibt.

Auf Anfrage sind weitere Informationen zu Entschädigungsverfahren oder sonstigen Anlegerentschädigungs-Regelungen erhältlich, an denen sich der ACD oder die Gesellschaft beteiligen (falls zutreffend, einschließlich der Mitgliedschaft über eine Zweigstelle), oder über sonstige zur Verfügung stehende Vereinbarungen.

Vereinigte Staaten und Beschränkungen für US-Personen

Die Anteile wurden und werden in den Vereinigten Staaten nicht nach dem US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (das „Wertpapiergesetz“) oder nach einem Wertpapiergesetz eines US-Bundesstaates registriert. Darüber hinaus wurden und werden weder die Teilfonds noch die Gesellschaft in den Vereinigten Staaten nach dem Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung („Gesetz von 1940“) registriert, und die Anteilsinhaber haben keinen Anspruch auf die Vorteile einer solchen Registrierung. Dementsprechend dürfen die Anteile außer wie nachfolgend bestimmt, weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, einem US-Bundesstaat oder US-Territorien oder -Besitzungen oder an US-Personen verkauft oder angeboten werden. Der ACD darf das Angebot und den Verkauf der Anteile in den Vereinigten Staaten an eine begrenzte Zahl oder Gruppe von US-Personen genehmigen, vorausgesetzt, in diesem Fall erfolgen das Angebot und der Verkauf lediglich an solche Personen und in einer solchen Art und Weise, die eine Registrierung der Gesellschaft, eines Teilfonds oder der Anteile nach den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten nicht erforderlich macht. Die Anteile wurden weder von der Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde der Vereinigten Staaten (Securities and Exchange Commission) noch einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines US-Bundesstaates oder einer anderen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten genehmigt oder abgelehnt. Zudem wurden die Vorzüge dieses Angebots bzw. die Richtigkeit oder Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts, der von Zeit zu Zeit geändert oder ergänzt werden kann, von diesen Behörden überprüft oder von ihnen unterstützt.

Alle gegenteiligen Zusicherungen stellen eine Straftat dar. Daneben gelten gewisse Beschränkungen für die nachfolgende Übertragung von Anteilen in die Vereinigten Staaten oder an US-Personen (daneben sind auch die Bestimmungen für die zwangsweise Rücknahme im Abschnitt „Beschränkungen und zwangsweise Übertragung und Rücknahme“ auf 41 des Prospekts zu beachten). Wird ein Anteilinhaber eine US-Person, kann dies nachteilige steuerliche Folgen haben wie die Pflicht zur Entrichtung der US-Quellensteuer und zur Abgabe einer Steuererklärung.

Antragsteller müssen versichern, dass sie keine US-Personen sind, denen der Kauf, der Erwerb oder das Halten von Anteilen untersagt ist.

Inhalt

Inhalt	3
Definitionen	7
Die Gesellschaft	16
Allgemeine Informationen	16
Struktur der Gesellschaft	16
Anteilklassen innerhalb der Teilfonds	17
Typisches Anlegerprofil	21
Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse	21
Streumunition	22
Referenzwert-Verordnung	22
Management und Verwaltung	24
Der ACD	24
Die Depotbank	25
Die Anlageverwalter	28
Der Verwalter	29
Die Abschlussprüfer	30
Die globale Vertriebsstelle	30
Kauf, Verkauf, Umtausch und Umschichtung von Anteilen	31
Kauf von Anteilen	31
Verkauf von Anteilen	34
Umtausch	35
Umschichtung	35
Telefonische Aufzeichnungen	36
Geltendes Recht	37
Handelsgebühren	38
Ausgabeaufschlag	38
Rücknahmegebühr	38
Umtauschgebühr	38
Umschichtungsgebühr	38
Verwaltungsgebühr– Rückgaben gegen Sachvermögen	38
Sonstige Handelsinformationen	39

Verwässerungsausgleich.....	39
Berechnung des Verwässerungsausgleichs	40
Ausgabe und Annullierung von Anteilen der Gesellschaft	41
Rücknahmen gegen Sachvermögen	41
Ausgabe und Annullierung gegen Sachvermögen	41
Beschränkungen und zwangsweise Übertragung und Rücknahme.....	41
Ertragsausgleich	42
Aussetzung von Geschäften der Gesellschaft	42
Late Trading und Market Timing.....	43
Geldwäsche	43
Bewertung der Gesellschaft	45
Allgemeine Informationen.....	45
Berechnung des Nettoinventarwerts	45
Preis pro Anteil jedes Teilfonds und jeder Klasse	47
Preisstellungsgrundlage	47
Veröffentlichung von Preisen.....	47
Risikofaktoren Tabelle	48
Risikofaktoren	49
Allgemeine Informationen.....	49
Konzentrationsrisiko	49
Wirkung des Ausgabeaufschlags oder der Rücknahmegebühr	49
Aussetzung von Geschäften in Anteilen.....	49
Wechselkurse	49
Politische und/oder aufsichtsrechtliche Risiken	49
Währungsrisiko	50
Kontrahentenrisiko.....	50
Schwellenländer	50
Anlagen in Festlandchina	51
Liquiditätsrisiko	53
Marktrisiko	54
Verwässerungsrückstellung.....	51
Anlagen in Infrastrukturunternehmen	54
Anlagen in kleineren Unternehmen	54
Anlagen in zweitklassigen Sub-Investment Grade-Anleihen.....	55
Anlagen in Hochzinsanleihen	55
Risiko der IBOR-Einstellung	55
Gebühren zu Lasten des Kapitals	55
Risiko der getrennten Haftung.....	55
Verbindlichkeiten der Gesellschaft	56
Effiziente Vermögensverwaltung	56
Derivate	56
Techniken in Bezug auf Derivate.....	57

Risiken bei Rückkaufs- und umgekehrten Rückkaufsgeschäften	57
Risiken bei Wertpapierleihgeschäften	57
Differenzkontrakte und Equity Swaps	58
Besteuerung	58
Wiederanlage von Sicherheiten aus OTC-Derivaten	58
Anlagen in Immobilien	59
Anlagen in Kreditbeteiligungen.....	59
Anlagen in anderen Einrichtungen für gemeinsame Anlagen	59
Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere	59
Anlagen in forderungsbesicherten Wertpapieren	59
Anlagen in hypothekarisch besicherten Wertpapieren	60
Anlagen in börsennotierten Fonds.....	60
Anlaufphasen für neue Teilfonds.....	60
Risiko beim nachhaltigen Anlagegeschäft.....	60
Risiko Cybersicherheit.....	61
Volcker Rule	61
Gebühren und Aufwendungen	63
Allgemeine Informationen.....	63
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	64
An den ACD zahlbare Gebühren.....	64
Gebühr des Anlageverwalters	66
Depotbankgebühr	67
Verteilung von Gebühren und Aufwendungen auf Teilfonds.....	68
Versammlungen der Anteilsinhaber und Stimmrechte	69
Beantragung von Versammlungen	69
Mitteilung über Beschlussfähigkeit	69
Stimmrechte.....	69
Klassen- und Teilfondsversammlungen	70
Veränderung von Klassenrechten	70
Besteuerung	71
Teilfonds	71
Anteilsinhaber	71
Ertragsausgleich	72
Kapitalgewinne	72
Stamp Duty Reserve Tax und sonstige Transfer- oder Finanztransaktionssteuer	72
Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) und sonstige Berichtspflichten	73
Allgemeine Berichtsstandards.....	73
Abwicklung der Gesellschaft oder eines Teilfonds der Gesellschaft	75
Allgemeine Informationen	78
Rechnungszeiträume.....	78
Zuweisungen von Erträgen.....	78
Jahresberichte	78

Dokumente der Gesellschaft	78
Wesentliche Verträge	79
Bestmögliche Ausführung.....	79
Strategie zur Ausübung der Wahlrechte	79
Interessenkonflikte.....	79
Anreize.....	80
Offenlegungen	81
Sammelklagen	81
Beschwerden	82
Datenschutz.....	82
Risikomanagement.....	82
Angaben über die Wertentwicklung der Vergangenheit.....	82
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ	78
ANHANG I	85
Angaben zu den Teilfonds.....	85
BNY Mellon Asian Income Fund	89
ANHANG II	93
Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse	93
Anlage- und Finanzierungstechniken	122
ANHANG III	125
Liste weiterer zulässiger Wertpapiermärkte	125
Anhang IV	127
Liste weiterer zulässiger Derivatemärkte	127
ANHANG V	128
ANHANG VI	128
Liste weiterer, vom ACD betriebener zugelassener Organismen für gemeinsame Anlagen	144
Anhang VII	145
Liste von Unterbeauftragten, die in Bezug auf verwahrte Finanzinstrumente bestellt wurden ...	145
ANHANG VIII	150
Haftungsausschluss der Referenzwert-Provider	150
Adressenliste	156

Definitionen

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Definitionen sind die Begriffe, die in diesem Prospekt am häufigsten verwendet werden. Bitte beachten Sie, dass zusätzliche Definitionen und Erklärungen im Prospekt erscheinen, um den Leser zu unterstützen. Diese Definitionen werden im Zusammenhang geliefert und hier nicht dupliziert.

„ACD“

Die BNY Mellon Fund Managers Limited oder ähnliche Unternehmen, die als Authorised Corporate Director (Ermächtigter Unternehmensverwaltungsrat, ACD) der Gesellschaft fungieren;

„Thesaurierende(r) Anteil(e)“

gegebenenfalls ausgegebene Anteile (aller Klassen) an der Gesellschaft, deren zugewiesene Erträge regelmäßig gemäß den COLL Sourcebooks auf das Kapital angerechnet werden, abzüglich etwaiger erhobener oder von der Gesellschaft abgeführter Steuern.

„Administrator“

The Bank of New York Mellon (International) Limited oder ähnliche Unternehmen, die als Administrator der Gesellschaft bestellt werden;

„Zugelassene Bank“

in Verbindung mit einem bei der Gesellschaft eröffneten Bankkonto:

- (a) wenn das Konto bei einer Niederlassung im Vereinigten Königreich eröffnet wird:
 - (i) die Bank of England;
oder
 - (ii) die Zentralbank eines OECD-Mitgliedstaats;
oder
 - (iii) eine Bank;
oder
 - (iv) eine Bausparkasse;
oder
 - (v) eine Bank, die von der Zentralbank oder anderen Bankaufsichtsbehörden eines OECD-Mitgliedstaats beaufsichtigt wird;
oder
- (b) wenn das Konto an einem anderen Ort eröffnet wird:
 - (i) eine unter (a) genannte Bank;
oder
 - (ii) eine auf der Isle of Man oder den Kanalinseln beaufsichtigte Bank;
oder
- (c) eine von der South African Reserve Bank beaufsichtigte Bank;
oder

-
- (d) ein Kreditinstitut, das in einem EWR-Staat gegründet und von der betreffenden Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates zugelassen wurde.

„Referenzwert“

Indizes, die als Referenzwerte in Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten verwendet werden, um die Wertentwicklung von Investmentfonds zu messen;

„Referenzwert-Verordnung“

Verordnung (EU) 2016/1011, wie sie im Vereinigten Königreich zu gegebener Zeit angewendet wird, einschließlich wie sie um oder nach 23:00 Uhr am 31. Dezember 2020 fortbesteht, geändert, wieder in Kraft gesetzt oder auf sonstige Weise umgesetzt wird;

„Bond Connect“

Bond Connect ist ein System für gegenseitigen Marktzugang, das es Anlegern auf dem chinesischen Festland und aus dem Ausland erlaubt, über eine Verbindung zwischen den verbundenen Finanzinstituten des Festlandes und von Hongkong an den Anleihemärkten des anderen zu handeln

„B-Anteile“

B-Anteile (Thesaurierung) und B-Anteile (Ausschüttung);

„Klasse“ oder „Klassen“

in Verbindung mit Anteilen, bezeichnet (entsprechend dem Kontext) alle Anteile eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse bzw. bestimmten Anteilklassen eines bestimmten Teilfonds;

„COLL Sourcebook“ oder „COLL“

„Collective Investment Schemes Sourcebook“, ausgegeben von der FCA, das von Zeit zu Zeit geändert oder ersetzt wird;

„Gesellschaft“

BNY Mellon Investment Funds;

„Vergleichsreferenzwert“

so wie im COLL Sourcebook definiert, wobei es sich nicht um einen Ziel-Referenzwert oder einen einschränkenden Referenzwert handelt, die Wertentwicklung des Teilfonds wird mit dem Wert oder Preis eines Index oder von Indizes oder einem ähnlichen Faktor verglichen;

„Einschränkender Referenzwert“

so wie im COLL Sourcebook definiert, wobei es sich nicht um einen Ziel-Referenzwert handelt; es gibt Vereinbarungen im Zusammenhang mit einem Teilfonds gemäß denen die Zusammensetzung des Teilfonds durch Bezugnahme auf den Wert, Preis oder die Komponenten oder einen Index oder Indizes oder einen anderen ähnlichen Faktor eingeschränkt ist oder die Einschränkung impliziert wird;

„Handelstag“

der Zeitraum von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Ortszeit Vereinigtes Königreich) an jedem Wochentag mit Ausnahme von Tagen, die in England und Wales gesetzliche Feiertage sind;

„Verwahrstelle“

NatWest Trustee and Depository Services Limited oder ähnliche Unternehmen, die als Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt werden;

„EWR“

der Europäische Wirtschaftsraum;

„EWR-Staat“

ein Mitgliedstaat des EWR;

„EPM“ oder „effiziente Portfolioverwaltung“

der Einsatz von Techniken und Instrumenten, die sich auf Wertpapiere und zugelassene Geldmarktinstrumente beziehen und die folgenden Kriterien erfüllen:

- (a) a) Sie sind wirtschaftlich angemessen, so dass sie auf kosteneffiziente Weise realisiert werden können;
- (b) b) Sie werden für ein oder mehrere der folgenden Ziele eingesetzt:
 - (i) Risikominderung;
 - (ii) Kostensenkung
 - (iii) Generierung von zusätzlichen Geldern oder Erträgen für den jeweiligen Teilfonds mit einem Risikoniveau, das dem Risikoprofil des jeweiligen Teilfonds und der im COLL Sourcebook festgelegten Diversifizierungsregeln entspricht;

„Zulässige Einrichtung“

eine von bestimmten zulässigen Einrichtungen (ein Kreditinstitut im Sinne der CRD-Richtlinie, das von den Aufsichtsbehörden in dessen Herkunftsstaat zugelassen ist, oder eine Wertpapierfirma im Sinne der EU-Wertpapier-Dienstleistungsrichtlinie, die von der FCA (im Falle von Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich) oder den Aufsichtsbehörden in ihrem Herkunftsstaat (im Falle von EWR-Unternehmen) zugelassen ist, wie in dem Glossar der Definitionen im FCA-Handbuch definiert);

„Zulässiger Markt“

ein Markt, den der Anlageverwalter in Beratung mit der Verwahrstelle als zulässigen Wertpapiermarkt oder zulässigen Derivatemarkt einstuft und der die Anforderungen aus dem COLL Sourcebook erfüllt. Eine Liste mit diesen Wertpapiermärkten ist in Anhang III zu finden und eine Liste der zulässigen Derivatemärkte in Anhang IV;

„Schwellenländer“

so wie im Abschnitt „Schwellenländer“ auf Seite 48 ausführlicher beschrieben;

„EU“

die Europäische Union;

„FATCA“

die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act, die durch den US Hiring Incentives to Restore Employment Act vom 18. März 2010 zur Schaffung von Anstellungsanreizen für die Wiederherstellung der Beschäftigung erlassen wurden (in seiner jeweils gültigen, konsolidierten oder ergänzten Fassung);

„F-Anteile“

F-Anteile (Thesaurierung), F-Anteile (Ausschüttung);

„FCA“

die Financial Conduct Authority (Finanzaufsichtsbehörde) in 12 Endeavour Square, London, E20 1JN oder sämtliche anderen Aufsichtsbehörden, die gelegentlich aufsichtsrechtliche Aufgaben übernehmen dürfen;

„FCA-Vorschriften“

die Vorschriften im COLL Sourcebook, das von der FCA als Teil ihres Vorschriftenhandbuchs und als Richtlinie herausgegeben wurde, oder jedes bzw. sämtliche ähnlichen Sourcebooks, die dieses von Zeit zu Zeit ersetzen. Sofern möglich schließt die Definition jeden Teil solcher Sourcebooks aus, die Richtlinien und Nachweiserfordernisse betreffen;

„Ausschüttende(r) Anteil(e)“

gegebenenfalls ausgegebene ausschüttende Anteile, die Zinsausschüttungen oder Dividendenausschüttungen zahlen, die auf die Basiswährung lauten, und deren zugewiesene Erträge regelmäßig gemäß der COLL Sourcebooks an die Inhaber dieser ausgeschüttet werden, abzüglich etwaiger erhobener oder von der Gesellschaft abgeführter Steuern.

„Insight“

Insight Investment Management (Global) Limited;

„Institutionelle M-Anteile (Ausschüttung)“ und „Institutionelle W-Anteile“

Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung) und Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung);

„Gründungsurkunde“

die Gründungsurkunde der Gesellschaft in der jeweiligen Fassung;

„Anlageverwalter“

eine oder mehrere der Wertpapierfirmen Insight, Newton, Walter Scott und/oder Newton North America je nach Zusammenhang;

„KIID“

Wesentliche Informationen für den Anleger, so wie gemäß COLL für einen Teilfonds erforderlich;

„Nettoinventarwert“ oder „NIW“

Der Wert des Sondervermögens der Gesellschaft (bzw. je nach Zusammenhang der Wert des Vermögens eines Teilfonds), abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft (bzw. des betreffenden Teilfonds), der gemäß der Gründungsurkunde der Gesellschaft errechnet wird;

„Newton“

Newton Investment Management Limited;

„Newton Institutionelle Anteile“

Newton Institutionelle Anteile 1 (Thesaurierung), Newton Institutionelle Anteile 2 (Thesaurierung), Newton Institutionelle Anteile 3 (Thesaurierung), Newton Institutionelle Anteile 4 (Thesaurierung),

Newton Institutionelle Anteile 5 (Thesaurierung), Newton Institutionelle Anteile 1 (Ausschüttung), Newton Institutionelle Anteile 2 (Ausschüttung), Newton Institutionelle Anteile 3 (Ausschüttung); Newton Institutionelle Anteile 4 (Ausschüttung) und Newton Institutionelle Anteile 5 (Ausschüttung);

„Newton Institutionelle L-Anteile 1“

Newton Institutionelle L-Anteile 1 (Ausschüttung) und Newton Institutionelle L-Anteile 1 (Thesaurierung);

„Newton X-Anteile und Newton X-Anteile 1“

Newton X-Anteile (Ausschüttung), Newton X-Anteile (Thesaurierung), Newton X-Anteile 1 (Ausschüttung), Newton X-Anteile 1 (Thesaurierung).

“Newton North America”

Newton Investment Management North America LLC

„OECD“

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;

„OEIC-Vorschriften“

die Open-Ended Investment Companies Regulations 2001 (jeweils in ihrer geänderten oder wieder in Kraft gesetzten Fassung);

„P-Anteile“

P-Anteile (Thesaurierung) und P-Anteile (Ausschüttung);

„S-Anteile“

S-Anteile (Thesaurierung) und S-Anteile (Ausschüttung);

„Sondervermögen“

das Vermögen der Gesellschaft, das nach den FCA-Vorschriften der Verwahrstelle zur Verwahrung zu übergeben ist; einschließlich der Erträge aus diesem Vermögen;

„SDRT“

Stamp Duty Reserve Tax

„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ oder „SFT“

gemäß Definition in Artikel 3 der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, d. h. alle folgenden Geschäfte:

- (c) eine Rückkaufsvereinbarung;
- (d) Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte und Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte;
- (e) Buy-Sell-Back-Geschäfte oder Sell-Buy-Back-Geschäfte;
- (f) Lombardgeschäfte.

„Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ oder „SFT-Verordnung“

Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung 648/2012, wie sie im Vereinigten Königreich zu gegebener Zeit angewendet wird, einschließlich wie sie um oder nach 23:00 Uhr am 31. Dezember 2020 fortbesteht, geändert, wieder in Kraft gesetzt oder auf sonstige Weise umgesetzt wird;

„Anteile“

nennwertlose Anteile am Kapital der Gesellschaft, die als unterschiedliche Klassen von Anteilen an einem oder mehreren Teilfonds bezeichnet werden können;

„Anteilsinhaber“

ein Halter von eingetragenen Anteilen der Gesellschaft;

„Teilfonds“

ein Teilfonds der Gesellschaft (auf den ein Teil des Sondervermögens der Gesellschaft entfällt und der eine gesonderte Vermögensmasse bildet), dem bestimmte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zugewiesen werden können und der in Übereinstimmung mit dem für diesen Teilfonds geltenden Anlageziel angelegt wird;

„T-Anteile“

T-Anteile (Thesaurierung) und T-Anteile (Ausschüttung);

„Ziel-Referenzwert“

so wie im COLL Sourcebook definiert, wurde ein Ziel für die Wertentwicklung eines Teilfonds festgelegt, oder es ist eine Zahlung aus dem Vermögen des Teilfonds zulässig, und zwar jeweils durch Bezugnahme auf einen Vergleich von einem oder mehreren Aspekten des Vermögens oder des Preises des Teilfonds mit Schwankungen des Werts oder des Preises eines oder mehrerer Indizes oder eines anderen ähnlichen Faktors;

„Total Return Swaps“ oder „TRS“

Ein Derivatvertrag, bei dem ein Kontrahent die wirtschaftliche Gesamtleistung einer Referenzverpflichtung an einen anderen Kontrahenten überträgt, einschließlich Erträgen aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Preisschwankungen und Kreditverlusten;

„U-Anteile“

U-Anteile (Thesaurierung) und U-Anteile (Ausschüttung);

„OGAW-Richtlinie“

Die Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich aller maßgeblichen umgesetzten Maßnahmen zur Koordinierung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, wie sie im Vereinigten Königreich zu gegebener Zeit angewendet wird;

„UK-OGAW“

ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der im Vereinigten Königreich errichtet wurde und die Vorschriften der

„Vereinigtes Königreich“

das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland;

„Umbrella-Gesellschaft“

so wie in den FCA-Vorschriften als ein Organismus für gemeinsame Anlagen definiert, dessen Gründungsurkunde eine solche Zusammenlegung vorsieht, wie sie in Abschnitt 235(3)(a) des Gesetzes in Bezug auf die separaten Teile des Sondervermögens erwähnt wird, und dessen Anteilhaber berechtigt sind, Rechte an einem Teil der Gesellschaft (ein Teilfonds) gegen Rechte an einem anderen Teil zu tauschen;

„Vereinigte Staaten“

die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Einzelstaaten und des District of Columbia) sowie ihre Territorien, Besitzungen und andere Hoheitsgebiete;

„US-Person“

eine Person, die einer der beiden folgenden Gruppen angehört:

(i) eine Person, die in der Definition des Begriffs „US-Person“ in Rule 902, Regulation S des Securities Act enthalten ist,

oder

(ii) eine Person, die in der Definition des Begriffs „Nicht-US-Person“ nach Rule 4.7 Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) ausgeschlossen ist. Hiermit wird klargestellt, dass eine Person nicht als US-Person gemäß dieser Definition gilt, wenn sie die Definition des Begriffs „US-Person“ in Rule 902 und die Definition nach CFTC Rule 4.7 von „Nicht-US-Person“ nicht erfüllt. Als „US-Person“ gemäß Rule 902 gelten allgemein folgende Personen:

(iii) eine natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten (einschließlich in den USA ansässige Personen, die ihren Wohnsitz vorübergehend im Ausland haben);

(iv) eine Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten gegründet worden ist;

(v) ein Nachlassvermögen, dessen Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;

(vi) ein Trust, dessen Treuhandverwalter eine US-Person ist;

(vii) eine Zweigstelle oder Niederlassung eines ausländischen Unternehmens, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten hat;

(viii) ein Konto ohne Verwaltungsauftrag („non-discretionary account“) oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem Händler oder einem anderen Treuhänder zugunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten wird;

(ix) ein Konto mit Verwaltungsauftrag („discretionary account“) oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem Händler oder einem anderen Treuhänder gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten gegründet ist oder (sofern es sich um eine natürliche Person handelt) den Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat;

und

(g) eine Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, sofern:

(i) diese nach dem Recht eines nicht-amerikanischen Hoheitsgebiets gegründet ist;

und

(ii) sie von einer US-Person primär zu Anlagezwecken in Wertpapiere, die nicht gemäß Securities Act registriert sind, gegründet wurde, es sei denn, sie wurde gegründet und steht

im Eigentum von akkreditierten Anlegern („accredited investors“) (gemäß Definition in Rule 501(a), Regulation D des Securities Act), die keine natürlichen Personen, Nachlassvermögen oder Trusts sind.

Nicht als US-Personen gemäß Rule 902 gelten unbeschadet des vorstehenden Absatzes:

- (h) ein Konto mit Verwaltungsauftrag („discretionary account“) oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem Händler oder einem anderen berufsmäßigen Treuhänder, der in den USA gegründet wurde oder (sofern es sich um eine natürliche Person handelt) seinen Wohnsitz in den USA hat, zugunsten einer Nicht-US-Person oder für deren Rechnung gehalten wird;
- (i) ein Nachlassvermögen, dessen berufsmäßiger, als Vollstrecker oder Verwalter handelnder Treuhänder eine US-Person ist, sofern
 - (i) ein Vollstrecker oder Verwalter des Nachlassvermögens, der keine US-Person ist, die alleinige oder geteilte Anlagevollmacht in Bezug auf die Vermögenswerte des Nachlassvermögens hat,
und
 - (ii) das Nachlassvermögen Nicht-US-Gesetzen unterliegt;
- (j) ein Trust, bei dem ein als Treuhänder (*trustee*) handelnder professioneller Treuhänder (*fiduciary*) eine US-Person ist, wenn ein Treuhänder (*trustee*), der keine US-Person ist, alleinige oder gemeinsame Anlagebefugnis über das Trustvermögen besitzt, und kein Begünstigter (*beneficiary*) des Trust (und kein Treugeber (*settlor*), wenn der Trust widerruflich ist) eine US-Person ist;
- (k) ein Mitarbeiterbeteiligungsplan, der in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des entsprechenden Landes (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten) geschaffen wurde und verwaltet wird, und bei dem die Usancen und Dokumentationspflichten dieses Landes eingehalten werden;
- (l) eine Zweigstelle oder Niederlassung einer US-Person, die ihren Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten hat, sofern
 - (i) die Zweigstelle oder Niederlassung für rechtskonforme Geschäftszwecke aktiv ist
und
 - (ii) die Zweigstelle oder Niederlassung im Versicherungs- oder Bankwesen tätig ist und an ihrem Sitz dem jeweiligen materiellen Versicherungs- oder Bankenrecht unterliegt;
und
 - (iii) bestimmte, in Rule 902 (k)(2)(vi) Regulation S des Securities Act aufgeführte internationale Organisationen.

Im relevanten Teil von Rule 4.7 CFTC in seiner aktuellen Fassung wird bestimmt, dass folgende Personen als „Nicht-US-Personen“ gelten:

- (m) eine natürliche Person mit Wohnsitz außerhalb der Vereinigten Staaten;
- (n) eine Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft oder ein anderes Unternehmen, mit Ausnahme von Unternehmen, die vorwiegend für passive Anlagen gegründet wurden, die nach dem Recht eines Hoheitsgebiets außerhalb der Vereinigten Staaten gegründet wurden und deren Hauptsitz in einem Hoheitsgebiet außerhalb der Vereinigten Staaten liegt;
- (o) ein Nachlassvermögen oder Trust, dessen Einnahmen ungeachtet ihrer Herkunft nicht der US-Einkommensteuer unterliegen;

(p) ein Unternehmen, das hauptsächlich zum Zweck der passiven Anlage gegründet wurde, wie beispielsweise ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder ein anderes ähnliches Unternehmen, vorausgesetzt, dass die von nicht als Nicht-US-Personen oder nicht anderweitig qualifizierten Personen (wie CFTC in Rule 4.7(a)(2) oder (3) definiert) gehaltenen Anteile am Unternehmen insgesamt weniger als zehn Prozent des wirtschaftlichen Eigentums des Unternehmens ausmachen und dieses Unternehmen nicht hauptsächlich gegründet wurde, um nicht als Nicht-US-Person qualifizierten Personen die Anlage in einen Pool zu gestatten, dessen Verwalter von bestimmten Anforderungen in Rule 4 der CFTC-Verordnungen befreit ist, da es sich bei den Pool-Beteiligten um Nicht-US-Personen handelt;

oder

(q) ein Pensionsplan für die Mitarbeiter, leitenden Angestellten oder Führungskräfte eines Unternehmens, das außerhalb der Vereinigten Staaten gegründet wurde und dessen Hauptsitz außerhalb der Vereinigten Staaten liegt;

„Bewertungszeitpunkt“

der Punkt, zu dem der ACD entweder regelmäßig oder für eine bestimmte Bewertung (je nachdem, was zutrifft), eine Bewertung des Sondervermögens eines Teilfonds durchführt, um den Preis festzulegen, zu dem die Anteile einer Klasse ausgegeben, gekündigt, verkauft, zurückgenommen oder ausgetauscht werden können;

„MwSt.“

Mehrwertsteuer;

„Walter Scott“

Walter Scott & Partners Limited; und

„X-Anteile“

X-Anteile (Thesaurierung) und X-Anteile (Ausschüttung).

In diesem Prospekt beziehen sich sämtliche Verweise auf „Pfund Sterling“, „GBP“ und „£“ auf die Währung des Vereinigten Königreichs, sämtliche Verweise auf „Euro“, „EUR“ und „€“ auf die Gemeinschaftswährung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und sämtliche Verweise auf „USD“ und „\$“ auf die Währung der Vereinigten Staaten.

Die Gesellschaft

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die BNY Mellon Investment Funds ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in England und Wales unter der Gesellschaftsnummer IC 27 gegründet und von der FCA mit Wirkung zum 13. April 1999 zugelassen wurde (FCA Produktreferenz-Nummer 188478).

Die Gesellschaft ist qualifiziert als britischer Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (ein „UK-OGAW“).

Die Hauptniederlassung der Gesellschaft befindet sich in BNY Mellon Centre, 160 Queen Victoria Street, London EC4V 4LA. Dies ist gleichzeitig die Zustelladresse im Vereinigten Königreich für die Mitteilungen oder Dokumente, deren Zustellung an die Gesellschaft erforderlich oder zulässig ist. Jede Kommunikation in Bezug auf diesen Prospekt ist in den Sprachen zu verfassen, die in den einschlägigen „Wesentlichen Anlegerinformationen“ aufgeführt sind.

Die Basiswährung der Gesellschaft ist Pfund Sterling (£).

Das maximale Anteilskapital der Gesellschaft beträgt derzeit 100.000.000.000 GBP, mit einem minimalen Anteilskapital von 100 GBP. Anteile der Gesellschaft haben keinen Nennwert. Daher entspricht das Anteilskapital der Gesellschaft jederzeit dem jeweiligen Nettoinventarwert der Gesellschaft.

Anteilshaber der Gesellschaft haften nicht für die Schulden der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist als „Umbrella-Gesellschaft“ (wie in den FCA-Vorschriften definiert) errichtet, und daher können vom ACD vorbehaltlich der Genehmigung durch die Depotbank und die FCA verschiedene Teilfonds gebildet werden. Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass die Zulassung durch die FCA in diesem Zusammenhang sich nur auf die Zulassung gemäß den OEIC-Vorschriften 2001 (in geltender Fassung) bezieht und in keiner Weise eine Zustimmung oder Zulassung der Teilfonds als Anlage zum Ausdruck bringt oder nahelegt. Nach Bildung eines neuen Teilfonds oder einer neuen Anteilklasse wird ein aktualisierter Prospekt erstellt, der die entsprechenden Informationen über den neuen Teilfonds oder die neue Anteilklasse enthält.

STRUKTUR DER GESELLSCHAFT

Als Umbrella-Gesellschaft entsprechen die Teilfonds der Gesellschaft gesonderten Portfolios von Vermögenswerten. Folglich sind die Vermögenswerte jedes Teilfonds ausschließliches Eigentum dieses Teilfonds und werden weder direkt noch indirekt zur Begleichung von Verbindlichkeiten einer anderen natürlichen oder juristischen Person, einschließlich der Gesellschaft, oder eines anderen Teilfonds oder Forderungen gegen Letztere verwendet und sind nicht für andere Zwecke dieser Art verfügbar. Verbindlichkeiten, die im Namen des Teilfonds eingegangen wurden oder diesem zurechenbar sind, werden ausschließlich mit den Vermögenswerten dieses Teilfonds befriedigt.

Zurzeit stehen folgende Teilfonds zur Anlage zur Verfügung:

- 1 BNY Mellon Asian Income Fund (früher Newton Asian Income Fund)

[Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.]

Angaben über die Teilfonds einschließlich ihrer Anlageziele und ihrer Anlagepolitik finden sich im ANHANG I. Dort finden Sie auch ein Glossar mit den häufig in diesem Anhang verwendeten Begriffen.

Jeder Teilfonds verfügt über ein spezifisches Portfolio von Vermögenswerten und Anlagen, dem die Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten des Teilfonds zugewiesen werden, und jeder Anleger sollte jeden Teilfonds als eine separate Kapitalanlage erachten.

Die Bestimmungen der OEIC-Regelungen sehen zwar eine getrennte Haftung zwischen Teilfonds vor, das Konzept der getrennten Haftung ist jedoch relativ neu. Demgemäß besteht weiterhin Ungewissheit über die Reaktion von ausländischen Gerichten auf die Regeln 11A und 11B der OEIC-Regelungen, wenn lokale Gläubiger Forderungen bei diesen Gerichten oder im Rahmen von Verträgen nach ausländischem Recht geltend machen.

Jedem Teilfonds werden die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten und Gebühren der Gesellschaft belastet, die dem betreffenden Teilfonds zuzuordnen sind, und innerhalb der Teilfonds werden Belastungen gemäß den Ausgabebedingungen für die einzelnen Anteilklassen den jeweiligen Anteilklassen zugewiesen.

Jegliche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten oder Gebühren, die keinem bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, werden vom ACD in einer Weise zugewiesen, die gegenüber den Anteilhabern insgesamt angemessen ist, aber sie werden normalerweise allen Teilfonds anteilmäßig im Verhältnis zum Wert des Nettovermögens der betreffenden Fonds zugewiesen.

ANTEILKLASSEN INNERHALB DER TEILFONDS:

Jeder von der Gesellschaft ausgegebene Anteil bezieht sich auf einen ihrer Teilfonds. Für jeden Teilfonds können eine oder mehrere Anteilklassen geschaffen werden.

Einzelheiten zu den eventuell verfügbaren Anteilklassen werden im Folgenden dargelegt:

Klasse	Währung	Ertragszuwachs	Berechtigte Anleger
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	Ausschüttung	Verfügbar für Privatanleger und institutionelle Investoren
Ausschüttende A-Anteile in Pfund Sterling	GBP	Ausschüttung	
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	Thesaurierung	
Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Thesaurierung	Verfügbar für: a) Institutionelle Anleger, die die Voraussetzungen hinsichtlich des Mindestanlagebetrags und des Mindestbestands gemäß Anhang I erfüllen; und b) Unternehmen, die der ACD als Anbieter von Plattformdienstleistungen bestimmt hat und die Plattform-Vereinbarungen (oder gleichwertige Verträge) mit dem ACD oder seinen Partnern abgeschlossen haben und eher im Namen von zugrunde liegenden Investoren als in ihrem eigenen Namen investieren. Es gibt keine besonderen Anforderungen bezüglich der Mindestanlage oder des Mindestbestands, allerdings unterliegen Plattformen einer Mindestkontoführung oder anderen Voraussetzungen, die der ACD von Zeit zu Zeit festsetzt.
Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Ausschüttung	
Institutionelle M-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Ausschüttung	

Klasse	Währung	Ertragszuwachs	Berechtigte Anleger	
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	Thesaurierung	Vorwiegend verfügbar für institutionelle Investoren	
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	Ausschüttung		
Institutionelle Anteile 1 (Thesaurierung)	GBP	Thesaurierung		
Institutionelle Anteile 2 (Thesaurierung)	GBP	Thesaurierung		
Institutionelle Anteile (Thesaurierung) in Euro	EUR	Thesaurierung		
Institutionelle Anteile (Ausschüttung) in Euro	EUR	Ausschüttung		
Institutionelle Anteile (Thesaurierung) in USD	USD	Thesaurierung		
Institutionelle Anteile (Ausschüttung) in USD	USD	Ausschüttung		
Newton Institutionelle Anteile 1 (Thesaurierung)	GBP	Thesaurierung	Stehen ausschließlich institutionellen Investoren zur Verfügung, die durch Newton in die Gesellschaft eingebracht wurden	
Newton Institutionelle Anteile 2 (Thesaurierung)	GBP	Thesaurierung		
Newton Institutionelle Anteile 3 (Thesaurierung)	GBP	Thesaurierung		
Newton Institutionelle Anteile 4 (Thesaurierung)	GBP	Thesaurierung		
Newton Institutionelle Anteile 5 (Thesaurierung)	GBP	Thesaurierung		
Newton Institutionelle Anteile 1 (Ausschüttung)	GBP	Ausschüttung		
Newton Institutionelle Anteile 2 (Ausschüttung)	GBP	Ausschüttung		
Newton Institutionelle Anteile 3 (Ausschüttung)	GBP	Ausschüttung		
Newton Institutionelle Anteile 4 (Ausschüttung)	GBP	Ausschüttung		
Newton Institutionelle Anteile 5 (Ausschüttung)	GBP	Ausschüttung		
Newton Institutionelle L-Anteile 1 (Ausschüttung)	GBP	Ausschüttung		

Klasse	Währung	Ertragszuwachs	Berechtigte Anleger
Newton Institutionelle L-Anteile 1 (Thesaurierung)	GBP	Thesaurierung	Stehen ausschließlich London LGPS CIV Ltd oder einem gegebenenfalls bestellten Nominee zur Verfügung.
Thesaurierende Anteile in Euro	EUR	Thesaurierung	Verfügbar für Privatanleger und institutionelle Investoren
Ausschüttende Anteile in Euro	EUR	Ausschüttung	
F-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Thesaurierung	Stehen Anlegern zur Verfügung, die Kunden von ACD oder dessen Partnern sind und die gegebenenfalls die Bedingung einer Mindestkontoführung oder andere Voraussetzungen erfüllen müssen, die der ACD oder dessen Partner von Zeit zu Zeit festlegen.
F-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Ausschüttung	
P-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Ausschüttung	Stehen ausschließlich institutionellen Investoren zur Verfügung, die Kunden von Newton oder seiner Partner sind oder die anderweitig einen Anlageverwaltungsvertrag mit Newton oder seinen Partnern haben.
P-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Thesaurierung	
S-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Thesaurierung	Stehen ausschließlich Anlegern zur Verfügung stehen, die Kunden von ACD, Insight oder deren Partnern sind oder anderweitig einen Anlageverwaltungsvertrag mit ihnen haben und die gegebenenfalls die Bedingung einer Mindestkontoführung oder andere Voraussetzungen erfüllen müssen, die der ACD, Insight oder deren Partner von Zeit zu Zeit festlegen.
S-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Ausschüttung	
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Thesaurierung	Verfügbar für: a) Privatanleger im Vereinigten Königreich, die direkt investieren und in Verbindung mit ihrer Anlage nicht professionell beraten wurden; b) Privatanleger im Vereinigten Königreich, die in Verbindung mit ihrer Anlage professionell beraten wurden; und c) Anleger, die über ein Konto bei InvestorZone verfügen, einer Website ohne Beratung, die registrierten Anteilshabern lediglich Online-Zugang für die Verwaltung ihrer Konten bietet.
B-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Ausschüttung	
U-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Thesaurierung	Stehen ausschließlich institutionellen Investoren zur Verfügung, die für auf eigene Rechnung oder treuhänderisch, als Depotstelle oder in einer ähnlichen Eigenschaft handeln
U-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Ausschüttung	

Klasse	Währung	Ertragszuwachs	Berechtigte Anleger
T-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Thesaurierung	Stehen ausschließlich Finanzvermittlern (einschließlich Unternehmen, die vom ACD als Plattformen ausgewiesen sind) in Bezug auf im Auftrag ihrer Kunden getätigten Transaktionen, die aus der diskretionären Portfolioverwaltung und/oder Anlageberatungsdiensten hervorgehen, zur Verfügung. Bestände an diesen Anteilen können einem Mindestbetrag der Erstanlage, einem Mindestbestand, einer Mindest-Kontoführungsgebühr oder anderen Qualifikationen unterliegen, die von Zeit zu Zeit vom ACD festgelegt werden.
T-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Erträge	
Thesaurierende Anteile in USD	USD	Thesaurierung	Verfügbar für Privatanleger und institutionelle Investoren
Ausschüttende Anteile in USD	USD	Ausschüttung	
Newton X-Anteile 1 (Thesaurierung)	GBP	Thesaurierung	Stehen ausschließlich institutionellen Investoren zur Verfügung, die Kunden von ACD oder Newton sind oder anderweitig einen Anlageverwaltungsvertrag mit ACD oder Newton haben
Newton X-Anteile 1 (Ausschüttung)	GBP	Ausschüttung	
Newton X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Thesaurierung	
Newton X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Ausschüttung	
X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Ausschüttung	Stehen ausschließlich institutionellen Investoren zur Verfügung, die Kunden von ACD oder seinen Partnern sind oder anderweitig einen Anlageverwaltungsvertrag mit ACD oder seinen Partnern haben
X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Thesaurierung	

Die für jeden Teilfonds ausgegebenen oder verfügbaren Anteilklassen sind zusammen mit den Angaben zu jedem Teilfonds im Appendix I zu diesem Prospekt dargestellt. Die Gründungsurkunde erlaubt jedoch die Schaffung weiterer Anteilklassen für Teilfonds.

Die Anlage in jede Anteilklasse muss bestimmte zuvor aufgeführte Anforderungen („Anteilklassenbeschränkungen“) (einschließlich und ohne Anspruch auf Vollständigkeit, Anforderungen bezüglich Mindestanlage und Mindestbestand), so wie vorstehend und in ANHANG I dargelegt, erfüllen. Der ACD ist berechtigt, die Beschränkungen für eine Anteilklasse an einem oder mehreren Teilfonds jederzeit aufzuheben.

Inhaber thesaurierender Anteile haben keinen Anspruch auf Auszahlung der diesen Anteilen zuzuordnenden Erträge. Vielmehr werden diese Erträge an den jeweiligen Zwischen- bzw. Jahresabschlusssterminen automatisch auf das Kapitalvermögen des betreffenden Teilfonds übertragen (und verbleiben dort als Teil dieses Kapitalvermögens) und drücken sich ferner im Preis des thesaurierenden Anteils aus.

Inhaber ausschüttender Anteile haben Anspruch auf Auszahlung der diesen Anteilen zugeordneten Erträge an oder vor den jeweiligen Zwischen- bzw. Jahresausschüttungsterminen. Die Erträge werden

direkt auf das Konto der Bank oder der Bausparkasse dieser Inhaber ausschüttender Anteile ausgezahlt, oder sie werden auf andere Weise entsprechend den Bestimmungen des ACD ausgezahlt. Wenn ein Inhaber ausschüttender Anteile keine Angaben zu seiner Bank oder Bausparkasse zur Verfügung stellt, werden die Erträge automatisch für den Kauf weiterer Anteile wieder angelegt.

Verfügt ein Teilfonds über verschiedene Klassen, können bei den einzelnen Klassen Gebühren und Aufwendungen in unterschiedlicher Höhe anfallen. Daher können Zahlungsbeträge in ungleichem Verhältnis auf Klassen erhoben werden. In diesen Fällen wird der proportionale Anteil der Klassen am Teilfonds entsprechend angepasst.

Soweit verfügbar sind Anteilinhaber (vorbehaltlich bestimmter Beschränkungen der Anteilklasse und bestimmter anderer Anforderungen) berechtigt, ihre Anteile einer Klasse eines Teilfonds ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Klasse innerhalb desselben Teilfonds umzutauschen oder in Anteile derselben oder einer anderen Klasse innerhalb eines anderen Teilfonds umzuschichten. Einzelheiten zu dieser Umtausch- und Umschichtungsmöglichkeit sind unter 29 angegeben.

TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Anteile an jedem der Teilfonds der Gesellschaft sind börsenfähig und stehen vorbehaltlich der Beschränkungen für die Anteilklassen Privatanlegern und institutionellen Anlegern zur Verfügung. Anteile eines Teilfonds können für Anleger geeignet sein, die damit zufrieden sind, dass der Wert von Anlagen in diesem Teilfonds steigen, aber auch sinken kann, dass das Kapital gefährdet sein kann und dass die Performance sich im Laufe der Zeit verändert und Erträge nicht garantiert sind.

Anleger sollten beachten, dass es keinen Kapitalschutz und keine garantierten Erträge gibt und, dass die Anleger den angelegten Betrag verlieren können. Demzufolge sind Anteile eines Teilfonds nicht geeignet für:

Anleger, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, um Verluste aus der Anlage zu decken;

Anleger, die nicht bereit sind, Risiken mit ihrem Geld einzugehen oder ihr Kapital einem Risiko auszusetzen; und/oder

Anleger, die garantierte Erträge oder einen garantierten Gesamtgewinn erzielen möchten.

ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE

Die Vermögenswerte jedes Teilfonds werden mit dem Ziel der Erreichung des Anlageziels und in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angelegt. Sie müssen ferner als UK-OGAW-konformer Teilfonds mit diesem Prospekt, dem Instrument sowie den Anlage- und Kreditaufnahmebefugnissen und -beschränkungen im Sinne des COLL Sourcebooks vereinbar sein. Eine Zusammenfassung der für diesen Teilfonds geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse ist dem Anhang II zu entnehmen.

Hinsichtlich der Teilfonds, die in staatliche und öffentliche Wertpapiere investieren, sind die Details zu diesen Bestimmungen und die Namen der Teilfonds, für die diese Bestimmungen gelten, sowie die Länder und Regierungsbehörden vollständig in Abschnitt 16 von Anhang II beschrieben. Die Gründungsurkunde der Gesellschaft sieht vor, dass die unten aufgeführten Teilfonds mehr als 35 % des Sondervermögens in staatliche und öffentliche Wertpapiere anlegen können: [Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.]

Der ACD unterliegt den Bestimmungen der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT-Verordnung). Die SFT-Verordnung legt einige Finanzausweise hinsichtlich der Verwendung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps fest, wie im Anhang II unter dem Abschnitt „Anlage- und Finanzierungstechniken“ beschrieben wird.

STREUMUNITION

Die UN-Konvention zum Verbot von Streumunition (die „Konvention“) verbietet den Einsatz, die Lagerung, die Herstellung und die Weitergabe von Streumunition und Antipersonenminen.

Der ACD hat in Anerkennung der Konvention entschieden, auf Anlagen in Unternehmen zu verzichten, die am Handel von Streumunition und Antipersonenminen beteiligt sind. Dies gilt für alle BNY Mellon Investment Fund Teilfonds (soweit nicht in der Ergänzung zum spezifischen Teilfonds im Anhang I ausdrücklich anders geregelt). Der ACD verwendet zu diesem Zweck einen externen Anbieter von Analysediensten, um die Unternehmen hervorzuheben, die am Handel von Streumunition und Antipersonenminen beteiligt sind. Wird uns ein Unternehmen von unserem externen Anbieter von Analysediensten gemeldet, das solche Tätigkeiten ausübt, sieht die ACD-Richtlinie vor, auf die Anlage in von diesem Unternehmen ausgegebene Wertpapiere zu verzichten.

REFERENZWERT-VERORDNUNG

Der von bestimmten Teilfonds verwendete Referenzwert wird von einem Verwalter bereitgestellt, der im Verzeichnis der Referenzwerte und Verwalter aufgeführt ist, das laut der Referenzwert-Verordnung von der FCA gepflegt wird.

Artikel 28(2) der Referenzwert-Verordnung sieht vor, dass die Gesellschaft als ein beaufsichtigtes Unternehmen schriftliche Pläne aufstellen muss, in denen die Maßnahmen aufgeführt sind, die sie ergreifen wird, wenn *„ein Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht länger zur Verfügung gestellt wird“*. Der ACD hat festgelegt, dass folgende Punkte eine „wesentliche Änderung“ an einem bestehenden Referenzwert darstellen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass sich der ACD das Recht vorbehält, unter anderen Umständen als den unten aufgeführten festzulegen, dass sich ein Referenzwert wesentlich geändert hat:

- (a) Der Referenzwert gilt nicht länger als genaues und verlässliches Maß für den entsprechenden Markt oder die wirtschaftliche Realität oder der ACD hat (zusammen mit dem Anlageverwalter) einen anderen Referenzwert aufgezeigt, der den entsprechenden Markt oder die wirtschaftliche Realität genauer bewertet;
- (b) die vom Verwalter des Referenzwerts verwendete Referenzwert-Methode zur Berechnung des Referenzwerts oder die Bestandteile des entsprechenden Referenzwerts ändern sich wesentlich;
- (c) der Indexanbieter des entsprechenden Referenzwerts erfüllt nicht die anwendbaren Bestimmungen der Referenzwert-Verordnung hinsichtlich der Genehmigung, Registrierung, Anerkennung, Zustimmung oder Äquivalenz im Rahmen der anwendbaren vorläufigen Vereinbarungen, die in der Referenzwert-Verordnung festgelegt sind;
- (d) die Kosten für den Zugang zum Referenzwert sind zu einem Ausmaß gestiegen, das der ACD (zusammen mit dem Anlageverwalter) als nicht länger für die Nutzung durch einen Fonds angemessen erachtet;
- (e) die Integrität und die Genauigkeit der Parameter der Beitragenden zum Referenzwert hat sich verschlechtert oder die Qualität der vom Referenzwert-Verwalter veröffentlichten Informationen hat sich verschlechtert;
- (f) im Falle eines Teilfonds, der den maßgeblichen Referenzwert abbildet oder den Referenzwert anderweitig verwendet, um seine Asset-Allokation zu definieren, führt die anhaltende Nutzung dieses Referenzwerts dazu, dass der Teilfonds gegen seine Anlagebeschränkungen verstößt.

Die Referenzwert-Verordnung erfordert, dass beaufsichtigte Unternehmen wie die Gesellschaft „wo möglich und angemessen“ eine oder mehrere Referenzwerte aufzeigen, die als Ersatz-Referenzwerte verwendet werden könnten, sollte der von einem Teilfonds verwendete Referenzwert sich wesentlich ändern oder nicht länger bestehen. Nähere Angaben zu den Ersatz-Referenzwerten für die einzelnen Teilfonds sind auf Anfrage beim ACD erhältlich. Bei der Überlegung, welcher Ersatz-Referenzwert von

einem Teilfonds verwendet werden könnte, sollte sich ein Referenzwert wesentlich ändern oder nicht länger bestehen, wurden folgende Punkte berücksichtigt:

- (g) Ob der Referenzwert denselben Markt oder dieselbe wirtschaftliche Realität misst wie der Referenzwert, den der entsprechende Teilfonds aktuell nutzt;
- (h) im Falle eines Teilfonds, der die Wertentwicklung des maßgeblichen Referenzwerts abbildet oder den Referenzwert verwendet, um seine Asset-Allokation zu definieren, ob dieser Referenzwert es dem Teilfonds erlaubt, seine Anlagebeschränkungen, Richtlinien, usw. einzuhalten;
- (i) ob der Referenzwert im Einklang mit der Referenzwert-Verordnung in einem öffentlichen Verzeichnis der FCA enthalten ist oder von einem Verwalter zur Verfügung gestellt wird, der in diesem Verzeichnis steht; oder
- (j) ob die Indexgebühren des vorgeschlagenen Ersatzindex wesentlich höher sind als die des Referenzwerts, den der Teilfonds aktuell nutzt.

Wenn eine Genehmigung der Anteilshaber erforderlich ist, um den entsprechenden Referenzwert zu ändern, hat der ACD (zusammen mit dem entsprechenden Anlageverwalter) sicherzustellen, dass der angemessene Prozess, um diese Genehmigung der Anteilshaber einzuholen, eingehalten wird.

Auf ähnliche Weise muss der ACD (zusammen mit dem entsprechenden Anlageverwalter) die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Anteilshaber des entsprechenden Teilfonds zum erforderlichen Ausmaß über eine solche Änderung des Referenzwerts benachrichtigt werden, für den eine solche Änderung nicht vorher von ihnen genehmigt werden muss.

Der ACD hat auch zu dem erforderlichen Ausmaß sicherzustellen, dass die entsprechende Dokumentation im Zusammenhang mit der Gesellschaft und dem/den anwendbaren Teilfonds überprüft wird, sodass diese Änderung des Referenzwerts widerspiegelt wird.

Management und Verwaltung

DER ACD

Informationen zum ACD

Der Authorised Corporate Director (ermächtigter Unternehmensverwaltungsrat, ACD) ist die BNY Mellon Fund Managers Limited, die eine am 11. März 1986 in England und Wales gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private company limited by shares) ist.

Der ACD ist von der FCA zugelassen und unterliegt deren Aufsicht.

Eingetragener Sitz und Hauptniederlassung:	BNY Mellon Centre, 160 Queen Victoria Street, London, EC4V 4LA
Anteilskapital:	Ein ausgegebenes Anteilskapital in Höhe von 1.625.000 GBP dargestellt durch 1.625.000 vollständig einbezahlte Stammanteile je 100 Pence.
Oberste Holding-Gesellschaft:	Die Bank of New York Mellon Corporation, die im Staat Delaware, Vereinigte Staaten gegründet wurde.

Rolle und Delegation

Der ACD ist für das Management und die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft gemäß den FCA-Vorschriften und den OEIC-Vorschriften (britische Rechtsvorschriften über offene Investmentgesellschaften) verantwortlich. Vorbehaltlich der FCA-Vorschriften hat der ACD die Anlageverwaltung an einen oder mehrere Anlageverwalter delegiert. Der ACD hat zudem die Fondsverwaltung an den Administrator delegiert. Die Anlageverwalter und der Administrator sind verbundene Unternehmen des ACD.

Verwaltungsratsmitglieder des ACD

Die Verwaltungsratsmitglieder (Directors) des ACD sind:

Greg Brisk, Gerald Rehn, , Marc Saluzzi, Anne-Marie Islam, Carole Judd und Sarah Cox.

Keines der Verwaltungsratsmitglieder geht wesentlichen Geschäftsaktivitäten nach, die nicht mit den Geschäften des ACD oder verbundener Unternehmen verbunden sind.

Bedingungen der Bestellung

Der ACD wurde gemäß einer Vereinbarung zwischen dem ACD und der Gesellschaft vom 16. Juni 1999 (die „ACD-Vereinbarung“) bestellt. Die ACD-Vereinbarung sieht vor, dass die Bestellung des ACD auf verschiedene Arten gekündigt werden kann, unter anderem durch schriftliche Mitteilung von jeder Partei an die jeweils andere Partei, welche für die Wirksamkeit der Kündigung mindestens 12 Monate vor einem Abschlussdatum oder einem Zwischenabschlussdatum der Gesellschaft erfolgen muss. Die Kündigung kann erst wirksam werden, wenn die FCA den Wechsel des Verwaltungsrats genehmigt hat.

Die ACD-Vereinbarung sieht Entschädigungen für den ACD für vom ACD unternommene Handlungen oder eingeleitete Sachverhalte vor, die Folge einer fahrlässigen oder unrechtmäßigen Anweisung oder einer Forderung der Gesellschaft sind, die im Rahmen der ACD-Vereinbarung erteilt oder gestellt wurden.

Der ACD ist nicht verpflichtet, der Verwahrstelle oder den Anteilshabern Rechenschaft über Gewinne abzulegen, die er bei der Ausgabe oder Wiederausgabe von Anteilen oder der Annullierung von Anteilen, die er zurückgenommen hat, erzielt hat.

Die Gebühren, auf die der ACD Anspruch hat, sind auf den Seiten 36 bis 37 angegeben.

Vergütungspolitik des ACD

Der ACD hat eine Vergütungspolitik (die „Vergütungspolitik“) entwickelt und umgesetzt, die mit den Anforderungen von SYSC 19 E der FCA-Vorschriften im Einklang steht. Die Vergütungspolitik wurde entwickelt, um sicherzustellen, dass die für das Personal geltenden Vergütungspraktiken des ACD die relevanten Regelungen erfüllen, d. h. sie müssen einem fundierten und effektiven Risikomanagement entsprechen, sie dürfen das Eingehen von Risiken nicht fördern und müssen im Einklang mit dem Risikoprofil des ACD, der Gesellschaft oder den Bestimmungen ihrer Satzung oder des Prospekts stehen, dürfen den ACD nicht bei der Erfüllung seiner Pflicht behindern, im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln, und sie müssen feste und variable Vergütungsanteile, einschließlich Arbeitsentgelte und eine freiwillige betriebliche Altersversorgung, umfassen. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen des ACD, der Gesellschaft und der Anteilshaber und enthält Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie und den einschlägigen Leitlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung wendet der ACD seine Vergütungspolitik in einer Weise an, die im Verhältnis zu seiner Größe, seiner internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität seiner Aktivitäten steht.

Falls der ACD bestimmte Funktionen der Portfolioverwaltung und des Risikomanagements in Bezug auf die Gesellschaft auf Dritte überträgt, muss er gewährleisten, dass:

- (a) die Wertpapierfirmen, auf die Aktivitäten der Portfolioverwaltung übertragen werden, aufsichtsrechtlichen Vergütungsvorschriften unterliegen, die ebenso wirksam sind wie die für den ACD geltenden Vorschriften; oder
- (b) angemessene vertragliche Regelungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die in den Leitlinien oder den FCA-Vorschriften festgelegten Vergütungsgrundsätze nicht umgangen werden.

Aktuelle Informationen über die Vergütungspolitik des ACD, wie unter anderem eine Beschreibung der Berechnung von Vergütung und Leistungen, die Identität von Personen, die für die Gewährung der Vergütung und Leistungen zuständig sind, einschließlich die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind auf www.bnymellonim.co.uk erhältlich. Ein entsprechendes Papierexemplar wird auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

DIE VERWAHRSTELLE

Informationen zur Verwahrstelle

Die Verwahrstelle der Gesellschaft ist NatWest Trustee and Depositary Services Limited, eine in England gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private limited company). Die Verwahrstelle ist von der FCA zugelassen und unterliegt deren Aufsicht.

Eingetragener Sitz und Hauptniederlassung:	250 Bishopsgate, London EC2M 4AA, England
Oberste Holding-Gesellschaft:	NatWest Group plc, die in Schottland gegründet wurde
Hauptgeschäftstätigkeit:	Treuhand- und Verwahrdienstleistungen

Bedingungen der Bestellung

Die Verwahrstelle wurde gemäß einem Vertrag zwischen der Gesellschaft, dem ACD und der Verwahrstelle (der „Verwahrstellenvertrag“) bestellt.

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag ist es der Verwahrstelle, der Gesellschaft und dem ACD untersagt, vertrauliche Informationen offenzulegen.

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag entschädigt die Gesellschaft im Regelfall die Verwahrstelle für Verluste, die der Verwahrstelle bei der ordnungsgemäßen Ausführung ihrer Pflichten und Aufgaben gemäß dem Verwahrstellenvertrag oder infolge ihrer Ausführung ordnungsgemäß erteilter Anweisungen entstanden sind, außer:

- (c) wenn diese es unterlässt, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Bezug auf die UK-OGAW alle gebotene Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit walten zu lassen,
- (d) im Fall von arglistiger Täuschung, Fahrlässigkeit und vorsätzlicher Unterlassung oder wenn sie ihre Pflichten gemäß dem Verwahrstellenvertrag oder geltenden Gesetzen oder Verordnungen vorsätzlich oder fahrlässig verletzt,
oder
- (e) bei jeglicher Haftung, insofern die Forderung tatsächlich von der Verwahrstelle zu begleichen ist.

Keine der Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags darf die Verwahrstelle daran hindern, gleichwertige Leistungen für andere Parteien zu erbringen.

Die Gebühren, auf die die Verwahrstelle Anspruch hat, sind auf 67 angegeben.

Vertragskündigung

Der Verwahrstellenvertrag kann von der Verwahrstelle oder der Gesellschaft mit einer Frist von mindestens sechs Monaten oder unter bestimmten im Verwahrstellenvertrag dargelegten Umständen mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung kann nicht wirksam werden und die Verwahrstelle kann nicht freiwillig ihre Funktionen niederlegen, bevor nicht eine Nachfolgerin für die Verwahrstelle bestellt wurde.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Zuständigkeiten der Verwahrstelle umfassen folgende:

- (f) Überwachung des Barmittelbestands und Prüfung der Zahlungsströme der einzelnen Teilfonds;
- (g) Verwahrung der Vermögenswerte der Teilfonds;
- (h) sicherstellen, dass der Handel mit Anteilen und die Bewertung von Anteilen gemäß der Satzung und nationalen Rechtsvorschriften, einschließlich der FCA-Vorschriften, ausgeführt werden;
- (i) sicherstellen, dass bei Transaktionen, die die Teilfonds betreffen, der Gegenwert im Rahmen der marktüblichen Fristen übertragen wird;
- (j) sicherstellen, dass der Ertrag der Teilfonds im Einklang mit der Satzung und nationalen Rechtsvorschriften, einschließlich der FCA-Vorschriften, verwendet wird;
und
- (k) Ausführung der Anweisungen des ACD oder der Gesellschaft, es sei denn, dass derartige Anweisungen im Widerspruch zu der Satzung und den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, einschließlich der FCA-Vorschriften, stehen.

Die Befugnisse, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Verwahrstelle, der Gesellschaft und des ACD gemäß dem Verwahrstellenvertrag werden bei Abweichungen von den FCA-Vorschriften und anderen geltenden Gesetzen und Verordnungen außer Kraft gesetzt.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilshabern für den Verlust eines Finanzinstruments, das von der Verwahrstelle oder einer Drittpartei, auf welche die Verwahrung übertragen wurde, verwahrt wird. Die Verwahrstelle ist in einem solchen Fall verpflichtet, ein Finanzinstrument eines gleichen Typs oder einen entsprechenden Betrag unverzüglich zurückzuerstatten. Die Verwahrstelle haftet nicht, sofern sie den Nachweis erbringen kann, dass der Verlust infolge eines externen Ereignisses eingetreten ist, das sich außerhalb ihrer (oder der etwaigen Unterdepotbank oder Drittpartei) angemessenen Kontrolle befindet, dessen Folgen trotz sämtlicher angemessener gegenteiliger Bemühungen unvermeidlich gewesen wären. Diese Ausnahme ist nur anwendbar, wenn der Verlust eines solchen Finanzinstruments nicht die Folge einer Handlung oder Unterlassung der Verwahrstelle, ihrer Beauftragten oder Unterbeauftragten ist, wenn die Verwahrstelle das Eintreten des Ereignisses, das den Verlust verursachte, vernünftigerweise nicht hätte verhindern können, wenn alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen wurden, die einer gewissenhaften Verwahrstelle gemäß der in der Branche gängigen Praxis obliegen, und obwohl die Sorgfaltspflicht eingehend und umfassend erfüllt wurde.

Die Verwahrstelle haftet im Regelfall zudem für Verluste, die auf einen wesentlichen Verstoß der Verwahrstelle gegen den Verwahrstellenvertrag, auf Fahrlässigkeit, Betrug, vorsätzliche Pflichtverletzung oder ein fahrlässiges oder vorsätzliches Versäumnis der Verwahrstelle (oder ihrer Beauftragten), ihre Pflichten gemäß dem Verwahrstellenvertrag oder geltenden Gesetzen oder Verordnungen zu erfüllen, zurückzuführen sind.

Übertragung

Gemäß dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle befugt, sofern sie den ACD diesbezüglich zuvor in Kenntnis gesetzt hat, alle oder einen Teil ihrer Aufgaben als Verwahrstelle in Verbindung mit der Verwahrung von Vermögenswerten der Gesellschaft auf Dritte zu übertragen (und ermächtigt ihre Beauftragten diesbezüglich zu einer Weiterübertragung). Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache unberührt, dass sie eine Drittpartei mit der Verwahrung eines Teils oder aller der von ihr verwahrten Vermögenswerte betraut.

Die Verwahrstelle hat ihre Aufgaben zur Verwahrung von hinterlegten Finanzinstrumenten auf The Bank of New York Mellon, Niederlassung London, übertragen. Die Liste der von The Bank of New York Mellon, Niederlassung London, ernannten Unterbeauftragten ist in Anhang VII dieses Prospekts enthalten. Der Einsatz bestimmter Unterbeauftragter wird sich nach den Märkten richten, an denen die Gesellschaft Anlagen tätigt. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Liste der Unterbeauftragten nur jeweils bei der Überarbeitung des Prospekts aktualisiert wird. Eine aktualisierte Liste der Unterbeauftragten stellt der ACD auf www.bnymellonim.co.uk zur Verfügung.

Konflikte

Die Verwahrstelle kann als die Verwahrstelle anderer offener Anlagegesellschaften und als Trustee oder Depotbank anderer Organismen für gemeinsame Anlagen fungieren.

Die Verwahrstelle und/oder ihre Beauftragten und Unterbeauftragten können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit an anderen finanziellen und beruflichen Aktivitäten beteiligt sein, die gelegentlich potenzielle Interessenkonflikte mit dem UK-OGAW oder einem bestimmten Teilfonds und/oder anderen Fonds bedingen können, welche von dem ACD verwaltet werden, oder mit anderen Fonds, für die die Verwahrstelle als Verwahrstelle, Treuhandverwalter oder Depotbank fungiert. Die Verwahrstelle wird in einem solchen Fall jedoch ihren Pflichten gemäß dem Verwahrstellenvertrag und den FCA-Vorschriften Rechnung tragen und sich insbesondere angemessen darum bemühen sicherzustellen, dass die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht durch eine solche etwaige Beteiligung beeinträchtigt wird und dass gegebenenfalls entstehende Konflikte gerecht und im besten Interesse der Anteilshaber in ihrer Gesamtheit, soweit durchführbar, unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden beigelegt werden. Die Verwahrstelle wendet festgelegte Grundsätze im Umgang mit Interessenkonflikten an.

Da die Verwahrstelle unabhängig von der Gesellschaft, den Anteilshabern, dem ACD und dessen verbundenen Dienstleistern und der Depotbank agiert, geht die Verwahrstelle indessen nicht davon aus, dass Interessenkonflikte zwischen ihr und einer der genannten Parteien entstehen.

Bei Entstehen eines Konflikts oder eines potenziellen Interessenkonflikts wird die Verwahrstelle ihren Pflichten gegenüber der Gesellschaft, geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie ihren Grundsätzen im Umgang mit Interessenkonflikten Rechnung tragen.

Aktuelle Informationen in Bezug auf die Verwahrstelle, ihre Aufgaben und Interessenkonflikte, die entstehen können, sowie die Übertragungsvereinbarungen der Verwahrstelle werden Anteilshabern auf Anfrage bereitgestellt.

DIE ANLAGEVERWALTER

Der ACD wird die Anlageverwaltung der Teilfonds an eine oder mehrere der folgenden Wertpapierfirmen delegieren.

Insight

Der ACD hat Insight Investment Management (Global) Limited bestellt, Anlageverwaltungsdienstleistungen für die folgenden Teilfonds zu erbringen:

[Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.]

Insight ist von der FCA zugelassen und unterliegt deren Aufsicht. Der eingetragene Sitz befindet sich in BNY Mellon Centre, 160 Queen Victoria Street, London EC4V 4LA. Die Hauptgeschäftstätigkeit von Insight ist ihre Tätigkeit als Anlageverwalter. Insight gehört zur gleichen Unternehmensgruppe wie der ACD.

Insight wurde durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft, dem ACD und Insight mit Wirkung ab einschließlich 9. Februar 2013 bestellt.

Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags mit Insight leistet der ACD Entschädigungen an Insight (außer bei Sachverhalten, die auf arglistige Täuschung, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung seitens Insight zurückzuführen sind). Der ACD kann im Rahmen der Entschädigungsregelungen in der ACD-Vereinbarung berechtigt sein, von der Gesellschaft Beträge zurück zu verlangen, die vom ACD im Rahmen der Entschädigungsregelungen in der Anlageverwaltungsvereinbarung mit Insight gezahlt worden sind.

Newton Investment Management Limited

Der ACD hat Newton Investment Management Limited bestellt, um Anlageverwaltungsdienstleistungen für die folgenden Teilfonds zu erbringen:

1 BNY Mellon Asian Income Fund (früher Newton Asian Income Fund),

[Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.]

Newton Investment Management Limited ist von der FCA zugelassen und unterliegt deren Aufsicht. Der eingetragene Sitz befindet sich in BNY Mellon Centre, 160 Queen Victoria Street, London EC4V 4LA. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Newton Investment Management Limited ist ihre Tätigkeit als Anlageverwalter. Newton Investment Management Limited gehört zur gleichen Unternehmensgruppe wie der ACD.

Newton Investment Management Limited wurde durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft, dem ACD und Newton Investment Management Limited vom 16. Juni 1999 in der jeweiligen Fassung bestellt.

Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags mit Newton Investment Management Limited haftet Newton Investment Management Limited nicht für Anlageentscheidungen, die entsprechend der vereinbarten Politik in gutem Glauben getroffen wurden. Newton Investment Management Limited erklärt sich jedoch dazu bereit, die Gesellschaft und den ACD für Verluste zu entschädigen, die auf Fahrlässigkeit, Unterlassung oder arglistige Täuschung seitens Newton Investment Management Limited zurückzuführen sind.

Newton Investment Management North America LLC

Der ACD hat Newton Investment Management North America LLC bestellt, um Anlageverwaltungsdienstleistungen für die folgenden Teilfonds zu erbringen:

[Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.]

Newton Investment Management North America LLC ist eine Delaware Gesellschaft mit beschränkter Haftung (limited liability company) und in den USA bei der U.S. Securities and Exchange Commission als Anlageberater und bei der National Futures Association als Berater für Rohstoffhandel (Commodity Trading Adviser) gemäß § 4.7(c) des US-amerikanischen Gesetzes über Warenbörsen (Commodity Exchange Act) registriert. Newton Investment Management North America LLC ist eine Tochtergesellschaft der MBC Investments Corporation, einer 100%igen Tochter von The Bank of New York Mellon Corporation ist.

Newton Investment Management North America LLC wurde durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft, dem ACD und Newton Investment Management North America LLC vom 1. September 2021 in der jeweiligen Fassung bestellt.

Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags mit Newton Investment North America LLC haftet Newton Investment Management North America LLC nicht für Folgen aus Anlageentscheidungen, die entsprechend der vereinbarten Politik in gutem Glauben getroffen wurden. Newton Investment Management North America LLC erklärt sich jedoch dazu bereit, die Gesellschaft und den ACD für Verluste zu entschädigen, die auf Fahrlässigkeit, Unterlassung oder arglistige Täuschung seitens Newton Investment Management North America LLC zurückzuführen sind.

Walter Scott

Der ACD hat Walter Scott & Partners Limited bestellt, Anlageverwaltungsdienstleistungen für den folgenden Teilfonds zu erbringen: [Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.]

Walter Scott ist von der FCA zugelassen und unterliegt deren Aufsicht. Der eingetragene Sitz befindet sich in One Charlotte Square, Edinburgh EH2 4DZ. Die Hauptgeschäftstätigkeit von Walter Scott ist ihre Tätigkeit als Anlageverwalter. Walter Scott gehört zur gleichen Unternehmensgruppe wie der ACD.

Walter Scott wurde durch einen Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft, dem ACD und Walter Scott vom 24. August 2007 in seiner jeweiligen Fassung bestellt.

Im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags mit Walter Scott haftet Walter Scott nicht für die Folgen von Anlageentscheidungen, die im Rahmen der vereinbarten Politik in gutem Glauben getroffen wurden. Walter Scott erklärt sich jedoch dazu bereit, die Gesellschaft und den ACD für Verluste zu entschädigen, die auf Fahrlässigkeit, Unterlassung oder arglistige Täuschung seitens Walter Scott zurückzuführen sind.

DER ADMINISTRATOR

Der ACD hat die Führung des Anteilsinhaberregisters an den Verwalter delegiert. Der Administrator ist The Bank of New York Mellon (International) Limited. Der Administrator wurde bestellt, um als

Administrator gemäß einem Verwaltungsvertrag vom 1. Juni 2002 in seiner jeweiligen Fassung zu fungieren.

Das Anteilsinhaberregister kann während der üblichen Geschäftszeiten von jedem Anteilsinhaber oder von einem ordnungsgemäß ermächtigten Beauftragten eines Anteilsinhabers in den Geschäftsräumen des Verwalters unter der Anschrift BNY Mellon Centre, 160 Queen Victoria Street, London, EC4V 4LA eingesehen werden.

DIE ABSCHLUSSPRÜFER

Die Abschlussprüfer der Gesellschaft sind Ernst & Young LLP, deren Geschäftssitz sich in 1 More London Place, London, SE1 2AF befindet.

DIE GLOBALE VERTRIEBSGESELLSCHAFT

BNY Mellon Investment Management EMEA Limited tritt als globale Vertriebsgesellschaft der Teilfonds auf. BNY Mellon Investment Management EMEA Limited ist Teil der The Bank of New York Mellon Corporation und ein verbundenes Unternehmen des ACD und des Administrators. Es handelt sich dabei um eine in England gegründete Gesellschaft, die von der FCA zugelassen wurde und deren Aufsicht unterliegt.

Kauf, Verkauf, Umtausch und Umschichtung von Anteilen

Das Handelsbüro des ACD ist an jedem Wochentag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage im Vereinigten Königreich (ein „Handelstag“) von 9:00 bis 17:00 Uhr (Ortszeit Vereinigtes Königreich) zur Entgegennahme per Telefon, Fax oder in Schriftform von Aufträgen zur Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen geöffnet. Anträge über den Umtausch von Anteilen können an einem Handelstag auch per Fax oder schriftlich eingereicht werden. Darüber hinaus kann der ACD von Zeit zu Zeit Maßnahmen treffen, um den Kauf oder Verkauf von Anteilen über das Internet oder andere Kommunikationsmittel zu ermöglichen.

KAUF VON ANTEILEN

Erstausgabezeitraum

Für einen Teilfonds kann einen Erstausgabezeitraum gelten oder nicht gelten. Gilt ein Erstausgabezeitraum, beginnt der Erstausgabezeitraum an dem Termin bzw. läuft über die Anzahl der Tage und endet an dem Termin, der bzw. die in ANHANG I festgelegt sind. In diesem Zeitraum wird der Erstzeichnungspreis von Anteilen in dem betreffenden Teilfonds als Ausgabepreis (ohne etwaige Ausgabeaufschläge) festgelegt.

Zeichnungen, die nach Ende des in ANHANG I festgelegten Stichtags des Erstausgabezeitraums eingehen, werden am folgenden Handelstag abgewickelt. Anteile werden zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben, der am Handelstag ihrer Ausgabe ermittelt wird.

Die Anteilsinhaber sind erst an Marktentwicklungen beteiligt, wenn die Anlage erfolgt ist. Während des Erstausgabezeitraums werden keine Zeichnungsgelder angelegt. Während des Erstausgabezeitraums laufen keine Zinsen auf die Zeichnungsgelder auf. Der ACD trifft erste Anlageentscheidungen nach Ende des Erstausgabezeitraums. Der ACD kann den Erstausgabezeitraum nach eigenem Ermessen verlängern.

Verfahren

Sämtliche Anteile (außer Newton Institutionelle Anteile, Newton Institutionelle L-Anteile 1, Newton X-Anteile und X-Anteile) können entweder durch Einsendung eines ausgefüllten Antragsformulars an den ACD unter der Anschrift BNY Mellon Fund Managers Limited, Client Service Centre, PO Box 366, Darlington, DL1 9RF oder telefonisch bei dem ACD unter der Rufnummer 08085 440 000 oder +44 (0) 203 528 4012 gekauft werden. Das ausgefüllte Antragsformular kann zudem an den ACD unter der Nummer 0844 892 2716 per Fax übermittelt werden, wobei das Original an BNY Mellon Fund Managers Limited, Client Service Centre, PO Box 366, Darlington, DL1 9RF zu senden ist.

Newton Institutionelle Anteile, Newton Institutionelle L-Anteile 1, Newton X-Anteile und X-Anteile können durch Einsendung eines ausgefüllten Antragsformulars an den ACD unter der Anschrift BNY Mellon Fund Managers Limited, Client Service Centre, PO Box 366, Darlington, DL1 9RF gekauft werden. Das ausgefüllte Antragsformular kann zudem an den ACD unter der Nummer 0844 892 2716 oder +44 (0) 207 964 2708 per Fax übermittelt werden, wobei das Original an BNY Mellon Fund Managers Limited, Client Service Centre, PO Box 366, Darlington, DL1 9RF zu senden ist.

Nach eigenem Ermessen des ACD kann ein Antrag auf Zeichnung von Anteilen wie folgt eingereicht werden:

- 1 über eine kompatible automatisierte Schnittstelle oder ein kompatibles automatisiertes Handelssystem, die bzw. das vom Administrator als akzeptabel erachtet wird (zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche und anderen Unterlagen, die

vom ACD anstelle des ursprünglichen Antragsformulars für zulässig erklärt werden können). Per Fax übermittelte Anträge können erst nach Eingang einer per Fax übermittelten Anweisung verarbeitet werden, vorausgesetzt, dass das ursprüngliche Antragsformular und alle erforderlichen Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche zeitnah per Fax (oder auf dem Postweg) eingegangen sind. Bitte beachten Sie, dass im Zusammenhang mit diesem Bestand keine Rücknahmezahlungen geleistet werden, bis das ursprüngliche Antragsformular für Zeichnungen (außer wenn der Antrag über eine kompatible automatisierte Schnittstelle oder ein kompatibles automatisiertes Handelssystem erfolgte) und sämtliche Unterlagen zur Bekämpfung der Geldwäsche eingegangen sind und sämtliche Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche abgeschlossen wurden. Folgeanträge können eingereicht werden mithilfe des Antrags im Original, per Fax, per Telefon (mit einer Bestätigung per Fax), über eine kompatible automatisierte Schnittstelle oder ein kompatibles automatisiertes Handelssystem, die bzw. das vom Administrator als akzeptabel erachtet wird, oder über die Website der Gesellschaft oder auf einem anderen Weg, den der ACD nach eigenem Ermessen bestimmt. In solchen Fällen bestätigt der Administrator den Antrag gegenüber dem Anteilsinhaber schriftlich oder

- 2 als Anhang einer E-Mail-Adresse, die der ACD gelegentlich bereitstellt, außer wenn ein Antrag über eine kompatible automatisierte Schnittstelle oder ein kompatibles automatisiertes Handelssystem eingereicht wurde. Änderungen der Registrierungsdaten und der Zahlungsanweisungen des Anlegers werden erst nach Eingang der Original-Dokumentation durchgeführt.

Antragsformulare sind für alle Anteile beim ACD unter der obigen Adresse erhältlich.

Der ACD ist berechtigt, aus angemessenen Gründen in Bezug auf die Umstände des Antragstellers jeglichen Antrag auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall wird der ACD jegliche überwiesenen Gelder bzw. den Restbetrag solcher Gelder auf Gefahr des Antragstellers erstatten.

Zeichnungsgelder, die nach Ausgabe einer ganzen Zahl an Anteilen verbleiben, werden dem Antragsteller nicht zurückerstattet. Stattdessen werden unter solchen Umständen Anteile mit kleinerer Stückelung ausgegeben. Ein Anteil mit kleinerer Stückelung entspricht einem Tausendstel (0,001) eines Anteils mit größerer Stückelung.

Anleger, die die Beschränkungen für die jeweilige Anteilsklasse erfüllen, können Newton Institutionelle Anteile und Newton Institutionelle L-Anteile 1 erwerben, indem sie ein ausgefülltes Antragsformular an den ACD an die obige Adresse senden. Folgeanlagen können ohne Vorlage eines Antragsformulars getätigt werden.

Dokumentation

Eine Abrechnung mit Angaben über die gekauften Anteile und den dafür angesetzten Preis wird am Ende des Geschäftstages ausgestellt, der auf den Eingang des Antrags auf den Kauf von Anteilen oder den Bewertungszeitpunkt, in Bezug auf den der Kaufpreis bestimmt wird, folgt, je nachdem, welcher Zeitpunkt später ist, gegebenenfalls zusammen mit einem Hinweis auf das Recht des Antragstellers zur Annullierung.

Die Zahlung erfolgt an dem betreffenden Handelstag zuzüglich drei Geschäftstagen für alle Anteilsklassen aller Teilfonds. Sofern die Zahlung an einem Geschäftstag fällig wird, der in dem Land der Währung der betreffenden Klasse kein Geschäftstag ist, ist die Zahlung an dem folgenden Geschäftstag in dem Land der Währung der betreffenden Klasse zu tätigen.

Für Anteile werden keine Anteilszertifikate ausgestellt. Das Eigentum an Anteilen wird durch eine Eintragung im Anteilsinhaberregister nachgewiesen. Mitteilungen über periodische Ausschüttungen auf Anteile werden die vom Empfänger gehaltene Anzahl an Anteilen angeben. Individuelle Mitteilungen über die Anteile eines Anteilsinhabers (bzw. des erstgenannten Inhabers, wenn Anteile gemeinsam gehalten werden) werden auch jederzeit auf Verlangen des eingetragenen Inhabers ausgestellt.

Die Gesellschaft ist befugt, Inhaberanteile auszugeben; dies ist derzeit jedoch nicht geplant.

Mindestzeichnungen und Mindestbestand

Die Mindesterst- und Mindestfolgezeichnungsbeträge für jede Anteilsklasse jedes Teilfonds sind in Anhang I angegeben. Der ACD kann nach eigenem Ermessen niedrigere Zeichnungsbeträge als den Mindestbetrag annehmen.

Ist der Anteilsbestand geringer als der Mindestbestand, liegt es im Ermessen des ACD, die Rückgabe des gesamten Anteilsbestands zu verlangen.

Sofern vom ACD nicht allgemein oder mit Blick auf bestimmte Anträge ausdrücklich genehmigt, dürfen die Anteile nicht von US-Personen oder in deren Namen gehalten werden.

Ausgabebeschränkungen

Die Anteilsausgabe in einem Teilfonds oder einer Klasse kann gegebenenfalls unter den nachfolgend dargelegten Umständen Beschränkungen unterliegen.

Der ACD kann im Einklang mit dem COLL Sourcebook die Ausgabe von Anteilen in jedem Teilfonds oder jeder Klasse auf einen festgelegten NIW oder eine festgelegte Anzahl von Anteilen beschränken („Beschränkung“), sofern die dem Teilfonds oder der Klasse zurechenbaren Vermögenswerte einen Bestand aufweisen, über dem die Annahme weiterer Zeichnungen nicht im besten Interesse von Anteilnehmern wäre. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der ACD der Auffassung ist, dass weitere Zeichnungen nach deren Annahme nicht effizient investiert werden können, dass eine weitere Vergrößerung des Teilfonds es dem Anlageverwalter erschweren könnte, dem Anlageziel des Teilfonds zu entsprechen, oder dass bestehenden Anteilnehmern infolge der Ausgabe weiterer Anteile wesentliche Nachteile entstehen könnten. Der ACD kann eine weitere Anteilsausgabe für Zeichnungen von bestehenden regelmäßigen Sparern und anderen Anteilnehmern genehmigen, sofern der ACD sich angemessen davon überzeugt hat, dass die Erlöse solcher Zeichnungen investiert werden können, ohne dass das Anlageziel des Teilfonds beeinträchtigt wird oder bestehenden Anteilnehmern in der Folge erhebliche Nachteile entstehen.

Eine beschränkte Ausgabe von Anteilen in einem Teilfonds oder einer Klasse beeinträchtigt nicht die Rechte von Anteilnehmern in dem Teilfonds oder der Klasse auf Rücknahme, Umtausch oder Umschichtung ihrer Anteile gemäß diesem Prospekt. Bitte beachten Sie, dass die Begrenzung der Ausgabe der Anteile nicht der Aussetzung der Anteile gleichzusetzen ist (siehe Seite 39), wenn keine weiteren Anteile in dem ausgesetzten Teilfonds ausgegeben, zurückgenommen oder umgeschichtet werden können, bis die Aussetzung aufgehoben wurde. Der ACD kann jeden Teilfonds oder jede Klasse nachfolgend für weitere Zeichnungen von bestehenden und/neuen Anteilnehmern eröffnen, sofern der ACD sich angemessen davon überzeugt hat, dass die Erlöse solcher Zeichnungen investiert werden können, ohne dass das Anlageziel des Teilfonds beeinträchtigt wird oder bestehenden Anteilnehmern in der Folge erhebliche Nachteile entstehen. Die Beschränkung der Anteilsausgabe und die potenzielle Wiedereröffnung eines Teilfonds oder einer Klasse für weitere Zeichnungen können im Folgenden wie gegebenenfalls vom ACD festgelegt wiederholt durchgeführt werden.

Bevor die Anteilsausgabe in Teilfonds oder Anteilsklassen beschränkt wird, nimmt der ACD diesbezüglich eine Aktualisierung des Prospekts vor, im Rahmen derer das jeweilige Limit sowie die Umstände und Bedingungen dargelegt werden, unter denen Anteile zu einem späteren Zeitpunkt ausgegeben werden können. Anteilnehmer in dem betreffenden Teilfonds oder der jeweiligen Klasse werden über eine solche Beschränkung der Anteilsausgabe in Kenntnis gesetzt. Anteilnehmer können sich zudem über den beschränkten Ausgabestatus eines Teilfonds oder einer Klasse in Bezug auf bestehende und/oder neue Anteilnehmer telefonisch beim Kundendienst unter 0800 614 330 oder +44 203 528 4002 informieren. Des Weiteren wird der ACD auf seiner Website www.bnymellonim.co.uk/limitedissue Informationen über die beschränkte Ausgabe und eine spätere Wiedereröffnung eines Teilfonds oder einer Klasse zur Verfügung stellen.

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts ist die Ausgabe von Anteilen für keinen der Teilfonds und keine der Klassen beschränkt.

VERKAUF VON ANTEILEN

Rücknahmerecht

Jeder Anteilsinhaber hat das Recht zu verlangen, dass die Gesellschaft seine Anteile an einem Handelstag zurücknimmt, es sei denn, dass der Wert von Anteilen, die ein Anteilsinhaber zurückzugeben wünscht, bedeutet, dass der Anteilsinhaber Anteile mit einem geringeren Wert als dem für den betreffenden Teilfonds erforderlichen Mindestbestand (wie in ANHANG I angegeben) halten würde. In diesem Falle kann vom Anteilsinhaber die Rückgabe seines gesamten Bestands verlangt werden.

Verfahren

Rücknahmeanträge zu sämtlichen Anteilen (außer Newton Institutionelle Anteile, Newton Institutionelle L-Anteile 1, Newton X-Anteile und X-Anteile) können telefonisch bei dem ACD unter der gebührenfreien Rufnummer 08085 440 000 erfolgen, wobei der Antrag durch eine schriftliche Weisung oder ein unterzeichnetes Verzichtformular an den ACD zu bestätigen ist. Rücknahmeanweisungen für Newton Institutionelle Anteile, Newton Institutionelle L-Anteile 1, Newton X-Anteile und X-Anteile müssen und können für sämtliche anderen Anteile an den ACD unter der Nummer 0844 892 2716 oder +44 (0) 207 964 2708 per Fax übermittelt werden, wobei das Original exemplar an BNY Mellon Fund Managers Limited, Client Service Centre, PO Box 366, Darlington, DL1 9RF zu senden ist.

Ergänzend zum oben dargestellten Verfahren und nach eigenem Ermessen des ACD kann ein Antrag auf Rücknahme von Anteilen als Anhang einer E-Mail-Adresse, die der ACD gelegentlich bereitstellt, eingereicht werden, außer der Antrag wurde über eine kompatible automatisierte Schnittstelle oder ein kompatibles automatisiertes Handelssystem eingereicht. Änderungen der Registrierungsdaten und der Zahlungsanweisungen eines Anlegers werden erst nach Eingang der Original-Dokumentation durchgeführt, die über eine kompatible automatisierte Schnittstelle eingereicht werden kann, sofern dies mit dem ACD vereinbart wurde.

Dokumente, die der Verkäufer erhalten wird

Eine Abrechnung mit Angabe der Anzahl und des Preises der zurückgenommenen Anteile wird dem zurückgebenden Anteilsinhaber (bei gemeinsamen Anteilsinhabern dem erstgenannten) zusammen (falls noch keine ausreichenden schriftlichen Weisungen erteilt worden sind) mit einem Verzichtformular zur Ausfüllung und Ausfertigung durch den Anteilsinhaber (und bei einem gemeinsamen Bestand durch alle gemeinsamen Inhaber) spätestens am Ende des Geschäftstages zugesandt, der auf den Antrag auf Rücknahme von Anteilen oder den Bewertungszeitpunkt, in Bezug auf den der Rücknahmepreis bestimmt wird, folgt, je nachdem, welcher Zeitpunkt später ist. Für auf Euro und USD lautende Anteile werden Rücknahmegelder durch telegrafische Überweisungen beglichen. Schecks oder, sofern ausdrücklich verlangt, telegrafische Überweisungen (der ACD behält sich jedoch das Recht vor, per Scheck zu bezahlen) zur Begleichung der Rücknahmegelder werden innerhalb von drei Geschäftstagen nach folgenden Zeitpunkten, je nachdem, welcher später ist, ausgestellt und/oder per Post versendet (falls zutreffend):

- Eingang des Verzichtformulars (oder anderer ausreichender Weisungen) bei dem ACD, das von allen in Frage kommenden Anteilsinhabern zu unterzeichnen und hinsichtlich der entsprechenden Anzahl an Anteilen auszufüllen ist, zusammen mit anderen angemessenen Eigentumsnachweisen; und
- dem Bewertungszeitpunkt nach Eingang des Rücknahmeantrags beim ACD.

Sofern die Zahlung an einem Geschäftstag fällig wird, der in dem Land der Währung der betreffenden Klasse kein Geschäftstag ist, ist die Zahlung an dem folgenden Geschäftstag in dem Land der Währung der betreffenden Klasse zu tätigen.

Mindestbestand

Der Anteilsbestand eines Anteilsinhabers kann auch teilweise verkauft werden, jedoch behält sich der ACD vor, einen Rücknahmeantrag abzulehnen oder den Verkauf des gesamten Bestands zu verlangen, wenn der Wert des verbleibenden Bestands unter den im Anhang I genannten Mindestbestand für die jeweilige Anteilsklasse fällt.

UMTAUSCH

Vorbehaltlich der nachstehenden Eigenschaften und der entsprechenden Anteilsklassenbeschränkungen kann der ACD, sofern mehr als eine Klasse eines Teilfonds ausgegeben ist, einem Anteilsinhaber auf Anfrage nach eigenem Ermessen gestatten, alle oder einige in einem Teilfonds gehaltenen Anteile einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds umzutauschen.

Solche Umtausche werden in der Regel innerhalb von drei Handelstagen nach Erhalt einer gültigen Anweisung ausgeführt. Anträge über den Umtausch zwischen Klassen werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Preise jeder Klasse vorgenommen.

Bestimmt der ACD nach eigenem Ermessen, dass Umtausche zwischen Klassen dem Anteilsinhaber einer Klasse erheblich schaden, werden Anweisungen über den Umtausch zwischen Klassen erst an dem Handelstag ausgeführt, der auf das Ertragszuweisungsdatum des entsprechenden Teilfonds folgt. Unter solchen Umständen dürfen Anweisungen über den Umtausch zwischen Klassen erst zehn Geschäftstage vor dem entsprechenden Ertragszuweisungsdatum vom ACD angenommen werden.

Anträge über den Umtausch zwischen Klassen richten Sie bitte an BNY Mellon Fund Managers Limited, Client Service Centre, PO Box 366, Darlington, DL1 9RF. Anträge können zudem per Fax unter der Nummer 0844 892 2716 oder +44 (0) 131 305 3289 per Fax übermittelt werden.

Anteilsinhaber müssen eventuell ein Antragsformular zum Umtausch ausfüllen (das im Falle gemeinsamer Anteilsinhaber von allen gemeinsamen Inhabern zu unterzeichnen ist).

Antragsformulare zum Umtausch sind beim Administrator erhältlich.

Betreffen Umtauschanträge mehrere einzelne Anteilsinhaberkonten, kann der ACD nach eigenem Ermessen die Bedingung auferlegen, dass die Bearbeitung des Antrags an einem zuvor vereinbarten Datum und gemäß einer zuvor vereinbarten Vorlage erfolgt. Der ACD kann die Vorlage solcher Sammelanträge auch in anderer Weise als schriftlich, z. B. elektronisch, akzeptieren.

Der ACD kann nach eigenem Ermessen eine Umtauschgebühr für den Umtausch von Anteilen zwischen Teilfonds erheben. Weitere Informationen zu den Gebühren sind auf Seite 38 angegeben.

Wenn der Umtausch dazu führen würde, dass der Anteilsinhaber eine Anzahl neuer Anteile in einem Wert besitzt, der geringer als der Mindestbestand bei der betreffenden Anteilsklasse ist, kann der ACD, wenn er dies für richtig hält, den gesamten Bestand des Antragstellers an alten Anteilen in neue Anteile umschichten oder einen Umtausch der alten Anteile ablehnen.

Während eines Zeitraums in dem das Recht von Anteilsinhabern, die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, ausgesetzt ist, werden keine Umtausche durchgeführt.

Umtausche werden im Zusammenhang mit steuerlichen Bestimmungen in der Regel nicht wie ein Verkauf im Sinne der Kapitalertragssteuer behandelt.

Ein Anteilsinhaber, der Anteile umtauscht, ist gesetzlich nicht dazu berechtigt, von der Transaktion zurückzutreten oder sie zu annullieren.

UMSCHICHTUNG

Vorbehaltlich der nachstehenden Voraussetzungen kann ein Inhaber von Anteilen eines Teilfonds jederzeit soweit zulässig alle oder einige seiner Anteile einer Klasse oder eines Teilfonds („alte Anteile“) in Anteile einer anderen Klasse eines anderen Teilfonds („neue Anteile“) vorbehaltlich der Einhaltung der Beschränkungen für die Anteilsklasse der neuen Anteile umschichten.

Die Anzahl neuer Anteile bestimmt sich nach dem jeweiligen Preis für neue Anteile und alte Anteile zu dem Bewertungszeitpunkt, der zu dem Zeitpunkt anwendbar ist, an dem die alten Anteile zurückgekauft und die neuen Anteile ausgegeben werden.

Umschichtungsaufträge für sämtliche Anteile (außer Newton Institutionelle Anteile, Newton Institutionelle L-Anteile 1, Newton X-Anteile und X-Anteile) können entweder telefonisch unter der gebührenfreien Rufnummer 08085 440 000 oder schriftlich an den ACD erfolgen. Das Antragsformular zur Umschichtung kann zudem an den ACD unter der Nummer 0844 892 2716 oder +44 (0) 207 964 2708 per Fax übermittelt werden. Anteilsinhaber müssen eventuell ein Antragsformular zur Umschichtung ausfüllen (das im Falle gemeinsamer Anteilsinhaber von allen gemeinsamen Inhabern zu unterzeichnen ist). Antragsformulare zur Umschichtung sind beim ACD erhältlich.

Anträge zur Umschichtung von Newton Institutionellen Anteilen, Newton Institutionellen L-Anteilen 1, Newton X-Anteilen und X-Anteilen müssen durch Einreichung eines ausgefüllten Antragsformulars zur Umschichtung an den ACD unter der Anschrift BNY Mellon Fund Managers Limited, Client Service Centre, PO Box 366, Darlington, DL1 9RF erfolgen. Das ausgefüllte Antragsformular zur Umschichtung kann zudem an den ACD unter der Nummer 0844 892 2716 oder +44 (0) 207 964 2708 per Fax übermittelt werden, wobei das Original an BNY Mellon Fund Managers Limited, Client Service Centre, PO Box 366, Darlington, DL1 9RF zu senden ist.

Der ACD kann nach eigenem Ermessen eine Umschichtungsgebühr für die Umschichtung von Anteilen zwischen Teilfonds erheben. Weitere Informationen zu den Gebühren sind auf Seite 38 angegeben.

Wenn die Umschichtung dazu führen würde, dass der Anteilsinhaber eine Anzahl alter Anteile oder neuer Anteile in einem Wert besitzt, der geringer als der Mindestbestand bei der betreffenden Anteilsklasse ist, kann der ACD, wenn er dies für richtig hält, den gesamten Bestand des Antragstellers an alten Anteilen in neue Anteile umschichten oder eine Umschichtung der alten Anteile ablehnen. Während eines Zeitraums, in dem das Recht von Anteilsinhabern, die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, ausgesetzt ist, werden keine Umschichtungen durchgeführt. Die allgemeinen Bestimmungen für Rücknahmeverfahren gelten gleichfalls für eine Umschichtung. Ein ordnungsgemäß ausgefülltes Antragsformular zur Umschichtung muss beim ACD vor dem Bewertungszeitpunkt an einem Handelstag des betreffenden Teilfonds eingegangen sein, damit es zu den Preisen an diesen Bewertungszeitpunkten an dem betreffenden Handelstag oder an einem anderen vom ACD genehmigten Datum bearbeitet wird. Nach einem Bewertungszeitpunkt eingehende Umschichtungsaufträge werden bis zum nächsten Tag, der für den bzw. die betreffenden Teilfonds ein Handelstag ist, in der Schwebe gehalten

Der ACD kann die Anzahl auszugebender neuer Anteile anpassen, um die Erhebung einer Umschichtungsgebühr zusammen mit anderen Gebühren und Abgaben in Bezug auf die Ausgabe oder den Verkauf der neuen Anteile oder den Rückkauf oder die Annullierung der alten Anteile, soweit nach den FCA-Vorschriften zulässig, zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, dass eine Umschichtung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds als Rücknahme und Verkauf behandelt wird und für der britischen Besteuerung unterliegende Personen eine Veräußerung im Sinne der Besteuerung von Kapitalerträgen darstellt, während ein Umtausch von Anteilen zwischen verschiedenen Anteilsklassen innerhalb desselben Teilfonds nicht als Veräußerung im Sinne der Besteuerung von Kapitalgewinnen gilt.

Ein Anteilsinhaber, der Anteile eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds umschichtet, ist gesetzlich nicht dazu berechtigt, von der Transaktion zurückzutreten oder sie zu annullieren.

TELEFONISCHE AUFZEICHNUNGEN

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass Telefongespräche vom ACD und vom Administrator, deren Beauftragten, deren ordnungsgemäß ernannten Vertretern und von ihren jeweiligen verbundenen,

angegliederten oder angeschlossenen Gesellschaften zum Zwecke der Datenspeicherung, der Sicherheit und/oder der Schulung aufgezeichnet werden können.

GELTENDES RECHT

Alle Geschäfte in Anteilen unterliegen englischem Recht.

Handelsgebühren

AUSGABEAUFSCHLAG

Der ACD kann beim Verkauf von Anteilen einen Ausgabeaufschlag erheben. Der Ausgabeaufschlag ist an den ACD zu zahlen.

Der derzeitige Ausgabeaufschlag, der für die in jedem Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen berechnet werden kann, ist im ANHANG I in Prozent des von einem potenziellen Anteilsinhaber angelegten Bruttozeichnungsbetrags angegeben.

RÜCKNAHMEGEBÜHR

Der ACD kann für die Rücknahme von Anteilen eine Gebühr erheben. Derzeit wird keine Rücknahmegebühr erhoben. Anteile, die während der Gültigkeit dieses Prospekts ausgegeben werden, werden in der Zukunft keiner Rücknahmegebühr unterliegen.

Der ACD darf eine Rücknahmegebühr auf Anteile nur in Übereinstimmung mit den FCA-Vorschriften einführen. Im Falle einer Änderung des Prozentsatzes oder der Methode der Berechnung einer Rücknahmegebühr sind Angaben über den zuvor geltenden Prozentsatz bzw. die zuvor angewandte Berechnungsmethode beim ACD erhältlich.

UMTAUSCHGEBÜHR

Der ACD kann für den Umtausch von Anteilen einer Klasse eines Teilfonds in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds eine Gebühr erheben. Die Umtauschgebühr übersteigt nicht einen Betrag, der dem dann geltenden Ausgabeaufschlag für die Klasse, in die Anteile umgetauscht werden, wie in ANHANG I angegeben entspricht. Die Umtauschgebühr ist an den ACD zu entrichten.

UMSCHICHTUNGSGEBÜHR

Der ACD kann eine Gebühr auf die Umschichtung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds erheben. Die Umschichtungsgebühr übersteigt nicht einen Betrag, der dem dann geltenden Ausgabeaufschlag für die Klasse, in die Anteile umgeschichtet werden, wie im ANHANG I angegeben entspricht. Die Umschichtungsgebühr ist an den ACD zu entrichten.

VERWALTUNGS- GEBÜHR– RÜCKGABEN GEGEN SACHVERMÖGEN

Wenn ein Anteilsinhaber eine Rücknahme gegen Sachvermögen anweist, behält sich der ACD das Recht vor, eine Gebühr pro zu übertragender Aktienkategorie zu verlangen. Die Gebühr wird von dem Barguthaben der Rücknahme gegen Sachvermögen abgezogen. Weitere Einzelheiten sind beim ACD erhältlich, sofern die Gebühr erhoben wird.

Sonstige Handelsinformationen

VERWÄSSERUNGS AUSGLEICH

Der Preis eines Anteils an der Gesellschaft wird anhand des Nettoinventarwerts des Teilfonds, auf den er sich bezieht, berechnet. Die Anlagen der Gesellschaft werden gemäß den FCA-Vorschriften und der Gründungsurkunde auf Grundlage des mittleren Marktkurses bewertet.

Die tatsächlichen Kosten des Kaufs und Verkaufs von Anlagen für einen Teilfonds können jedoch wegen Handelskosten wie Maklergebühren, Steuern und den Margen zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der zugrunde liegenden Anlagen von dem zur Berechnung des Preises von Anteilen des Teilfonds herangezogenen Mittelkurs am Markt abweichen.

Diese Handelskosten können sich nachteilig auf den Wert des Teilfonds auswirken und werden als „Verwässerung“ bezeichnet.

Die FCA- Vorschriften erlauben es die Kosten der Verwässerung direkt aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds zu bestreiten oder von den Anlegern beim Kauf oder der Rücknahme von Anteilen des Teilfonds *unter anderem* durch eine Verwässerungsanpassung des Handelspreises zurückzufordern, was die vom ACD verfolgte Politik ist.

Um die Auswirkungen der Verwässerung zu mindern, steht es deshalb im Ermessen des ACD, bei der Berechnung des Handelspreises einen Verwässerungsausgleich festzulegen und somit den Handelspreis der Anteile des Teilfonds zur Berücksichtigung der Handelskosten anzupassen.

Die Notwendigkeit eines Verwässerungsausgleichs hängt vom Umfang der Käufe und Rücknahmen von Anteilen am jeweiligen Tag ab.

Der ACD kann nach seinem Ermessen einen Verwässerungsausgleich ansetzen, wenn seiner Ansicht nach die bestehenden (bei Nettokäufen) oder verbleibenden (bei Nettorücknahmen) Anteilsinhaber ansonsten Nachteile erleiden könnten. Der ACD behält sich deshalb das Recht vor, unter folgenden Umständen einen Verwässerungsausgleich zu erheben:

- 1 wenn ein Teilfonds stetig kleiner wird (einen Nettoabfluss von Anlagen erleidet);
- 2 wenn der Teilfonds im Verhältnis zu seiner Größe hohe Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen erfährt;
- 3 unter allen anderen Umständen, sofern der ACD der Ansicht ist, dass es im Interesse der Anteilsinhaber ist, einen Verwässerungsausgleich vorzunehmen.

Diese Politik zur Beeinflussung des Handelspreises wird regelmäßig überprüft; Änderungen dieser Politik sind vorbehalten.

Die Entscheidung des ACD über die Erhebung eines Verwässerungsausgleichs und über die Höhe dieses Ausgleichs unter bestimmten Umständen oder im Allgemeinen hindert den ACD nicht daran, unter ähnlichen Umständen in der Zukunft eine andere Entscheidung zu treffen.

Wenn ein Verwässerungsausgleich erhoben wird, erhöht sich hierdurch der Handelspreis bei Nettozuflüssen in den betreffenden Teilfonds und vermindert sich hierdurch der Handelspreis bei Nettoabflüssen. Der Handelspreis jeder Anteilsklasse eines Teilfonds wird gesondert berechnet; ein Verwässerungsausgleich wird den Handelspreis von Anteilen jeder Klasse prozentual gesehen jedoch in gleicher Höhe beeinflussen.

Da die Verwässerung unmittelbar mit den Zuflüssen und Abflüssen von Geldern in einen Teilfonds bzw. aus einem Teilfonds zusammenhängt, ist es nicht möglich, genau vorherzusagen, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft eine Verwässerung eintreten wird. Folglich ist es ebenfalls nicht möglich, genau vorherzusagen, wie häufig der ACD einen solchen Verwässerungsausgleich wird erheben müssen.

Schätzungen für den Verwässerungsausgleich für jeden Teilfonds sowie die Anzahl der Fälle, bei denen der Verwässerungsausgleich in den sechs Monaten bis zum 30. Juni 2021 angewendet wurde, sind nachfolgend angegeben. Außer für den [Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.] basieren die Angaben auf den Vermögenswerten, die in jedem Teilfonds gehalten werden, den Marktbedingungen zum Auflagezeitpunkt des Prospekts und den historischen Kosten für den Handel der zu Grunde liegenden Anlagen dieser Teilfonds. Was den [Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.] betrifft, basieren die Angaben auf den bestmöglichen Schätzungen des ACD in Bezug auf die Zukunftsaussichten dieses Teilfonds, da dieser Teilfonds zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts noch nicht aufgelegt war und/oder noch nicht lange genug bestand.

Teilfonds	Erwarteter Verwässerungsausgleich bei Käufen	Erwarteter Verwässerungsausgleich bei Rücknahmen	Anzahl der Tage, an denen im 6-Monatszeitraum ein Verwässerungsausgleich erhoben wurde
BNY Mellon Asian Income Fund	0,280	0,316	2

BERECHNUNG DES VERWÄSSERUNGS AUSGLEICHS

Wie vorstehend erläutert, kann der ACD bei der Berechnung des Preises von Anteilen einen Verwässerungsausgleich berechnen. Die Entscheidung, ob ein Verwässerungsausgleich berechnet wird, ist vom ACD auf folgenden Bewertungsgrundlagen zu treffen:

1. Wenn unter Bezugnahme auf einen Bewertungszeitpunkt der Gesamtwert der ausgegebenen Anteile aller Klassen des Teilfonds den Gesamtwert der annullierten Anteile aller Klassen übersteigt, d. h. der Teilfonds einen Nettozufluss von Anlagen erfährt,
 - (a) muss jeder Ausgleich die Form eines Aufschlags haben;

und
 - (b) darf der Verwässerungsausgleich die angemessene Schätzung des ACD bezüglich der Differenz zwischen dem Preis ohne Berücksichtigung des Verwässerungsausgleichs und dem Preis bei Bewertung des Sondervermögens, welcher der beste am Markt verfügbare Briefkurs zuzüglich Handelskosten zugrunde liegt, nicht übersteigen;

oder
2. wenn unter Bezugnahme auf einen Bewertungszeitpunkt der Gesamtwert der annullierten Anteile aller Klassen des Teilfonds den Gesamtwert der ausgegebenen Anteile aller Klassen übersteigt, d. h. der Teilfonds einen Nettoabfluss von Anlagen erfährt,
 - (a) muss jeder Ausgleich die Form eines Abschlags haben;

und
 - (b) darf der Verwässerungsausgleich die angemessene Schätzung des ACD bezüglich der Differenz zwischen dem Preis ohne Berücksichtigung des Verwässerungsausgleichs und dem Preis bei Bewertung des Sondervermögens, welcher der beste am Markt verfügbare Geldkurs abzüglich Handelskosten zugrunde liegt, nicht übersteigen.

AUSGABE UND ANNULLIERUNG VON ANTEILEN DER GESELLSCHAFT

Der ACD wird Anteile der Gesellschaft durch Eintragung der Ausgabe bzw. Annullierung und der Anzahl der Anteile in den betreffenden Klassen ausgeben bzw. annullieren. Vorbehaltlich der FCA-Vorschriften und nach Maßgabe von diesen kann die Ausgabe oder Annullierung von Anteilen der Gesellschaft direkt über die Gesellschaft erfolgen.

RÜCKNAHMEN GEGEN SACHVERMÖGEN

Falls ein Anteilsinhaber die Rücknahme von Anteilen verlangt, kann der ACD veranlassen, dass die Gesellschaft anstelle der Zahlung des Preises der Anteile in Barmitteln die Anteile annulliert und Sondervermögen oder, falls vom Anteilsinhaber gefordert, die Nettoerlöse aus dem Verkauf des betreffenden Sondervermögens an den Anteilsinhaber überträgt bzw. überweist.

Bevor die Erlöse der Rücknahme der Anteile zahlbar werden, muss der ACD dem Anteilsinhaber spätestens bis zum Geschäftsschluss des zweiten Tages nach Erhalt des Rücknahmeantrags schriftlich mitteilen, dass das Sondervermögen oder die Erlöse aus dem Verkauf von Sondervermögen an diesen Anteilsinhaber übertragen bzw. überwiesen werden. Falls dem Anteilsinhaber eine solche Mitteilung zugestellt wird, kann er dem ACD spätestens bis zum Geschäftsschluss des vierten Geschäftstags nach Erhalt der vorstehend genannten Mitteilung durch den Anteilsinhaber eine weitere Mitteilung zustellen, in der er den ACD auffordert, anstelle der Übertragung des Sondervermögens einen Verkauf dieses Sondervermögens und die Überweisung der Nettoerlöse aus diesem Verkauf an den Anteilsinhaber zu veranlassen.

Der ACD wird das zu übertragende Sondervermögen nach Rücksprache mit der Verwahrstelle auswählen. Es muss hierbei gewährleistet sein, dass die Auswahl den Anteilsinhaber, der die Rücknahme beantragt, gegenüber den fortbestehenden Anteilsinhabern weder bevorteilt noch benachteiligt.

Bei Rücknahmen gegen Sachvermögen unterliegt das zu übertragende Sondervermögen der SDRT, sofern das Sondervermögen nicht anteilmäßig übertragen wird.

AUSGABE UND ANNULLIERUNG GEGEN SACHVERMÖGEN

Die Verwahrstelle kann für die Gesellschaft Anteile gegen Sachvermögen anstelle von Geldvermögen ausgeben oder zurücknehmen, wird dies jedoch nur tun, falls sie sich davon überzeugt hat, dass nicht zu erwarten ist, dass der Erwerb oder die Rücknahme dieses Vermögens durch die Gesellschaft im Tausch gegen die Anteile irgendeinen erheblichen Nachteil für die Interessen der Anteilsinhaber zur Folge haben wird.

Bezüglich der Ausgabe der Anteile wird die Verwahrstelle gewährleisten, dass das wirtschaftliche Recht an dem Vermögen mit Wirkung zum Ausgabetag der Anteile an die Gesellschaft übergeht.

Die Verwahrstelle wird keine Anteile eines Teilfonds im Tausch gegen Vermögen ausgeben, falls der Besitz dieses Vermögens nicht mit dem Anlageziel dieses Teilfonds vereinbar wäre.

BESCHRÄNKUNGEN UND ZWANGSWEISE ÜBERTRAGUNG UND RÜCKNAHME

Der ACD kann jeweils diejenigen Beschränkungen auferlegen, die er für notwendig hält, um zu gewährleisten, dass keine Anteile von irgendeiner Person unter Umständen erworben oder gehalten werden,

1. die eine Verletzung des Rechts oder staatlicher Vorschriften (oder einer Auslegung eines Gesetzes oder einer Vorschrift durch eine zuständige Behörde) irgendeines Landes oder

Territoriums darstellen könnten, einschließlich unter anderem aller geltenden Devisenkontrollbestimmungen oder von einer US-Person;

2. die dazu führen würden (oder unter ähnlichen Umständen, wenn andere Anteile erworben oder gehalten würden, dazu führen würden), dass der Gesellschaft Steuerverbindlichkeiten, Quellensteuern oder andere Nachteile (einschließlich der Verpflichtung, sich nach Wertpapier-, Investment- oder ähnlichen Gesetzen oder staatlichen Vorschriften eines Landes oder Territoriums zu registrieren) entstehen;

oder

unter denen die Handelstätigkeit der betreffenden Person für die verbleibenden Inhaber von Anteilen der Gesellschaft nachteilig sein könnte.

In diesem Zusammenhang kann der ACD unter anderem nach seinem Ermessen jeden Antrag auf den Kauf, die Rücknahme, den Umtausch oder die Umschichtung von Anteilen zurückweisen, und er ist zur zwangsweisen Rücknahme und Annullierung sämtlicher Anteile berechtigt, die sich im Besitz oder wirtschaftlichen Eigentum eines Anteilsinhabers befinden, der gegen diese Beschränkungen verstößt.

Wenn der ACD berechtigterweise annimmt, dass es im besten Interesse der betroffenen Anteilsinhaber ist, kann der ACD per angemessener schriftlicher Mitteilung an die Anteilsinhaber einen Zwangsumtausch von Anteilen einer Klasse eines Teilfonds in eine andere Klasse desselben Teilfonds veranlassen. Um Zweifel auszuschließen: Es darf kein Zwangsumtausch in Anteile einer Klasse veranlasst werden, deren Kosten und Gebühren höher ausfallen als die der bestehenden Klasse der Anteilsinhaber. Erkennt eine Person, dass sie entgegen den oben genannten Beschränkungen Anteile hält, benachrichtigt sie unverzüglich den ACD und veranlasst unverzüglich die Rücknahme ihrer Anteile oder die Übertragung auf eine Person, die zum Halten dieser Anteile berechtigt ist.

ERTRAGSAUSGLEICH

Ertragsausgleich gilt für alle Teilfonds der Gesellschaft.

Ein Teil des Kaufpreises eines Anteils stellt den jeweiligen Anteil an aufgelaufenen Erträgen dar, die vereinnahmt wurden oder in der aktuellen Ausschüttungsperiode zu vereinnahmen sind. Dieser Kapitalbetrag wird an den Anteilsinhaber mit der ersten Ertragszuweisung zurückgezahlt. Werden thesaurierende Anteile gehalten, wird der Kapitalbetrag thesauriert.

Die Höhe des Ertragsausgleichs entspricht entweder dem tatsächlichen Ertrag, der im Ausgabepreis für den betreffenden Anteil enthalten ist, oder dem Mittelwert sämtlicher Erträge, die im Preis sämtlicher Anteile enthalten sind, die in einem Ausschüttungszeitraum an Anteilsinhaber ausgegeben oder verkauft wurden.

AUSSETZUNG VON GESCHÄFTEN DER GESELLSCHAFT

Der ACD kann mit Zustimmung der Verwahrstelle oder muss, falls die Verwahrstelle dies verlangt, vorübergehend ohne Mitteilung an die Anteilsinhaber die Ausgabe, die Annullierung und die Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft aussetzen, wenn der ACD oder die Verwahrstelle der Auffassung ist, dass dies aufgrund außergewöhnlicher Umstände unter Berücksichtigung der Interessen von Anteilsinhabern oder potenziellen Anteilsinhabern wichtig und ausreichend begründet ist. Der ACD und die Verwahrstelle müssen die Aussetzung mindestens alle 28 Tage formell überprüfen und die FCA über das Ergebnis der Überprüfung informieren, damit die Aussetzung nach Beendigung der außergewöhnlichen Umstände so bald wie möglich endet.

Die Berechnung des Anteilspreises für den Zweck von Verkäufen und Käufen beginnt wieder am nächsten relevanten Bewertungszeitpunkt nach dem Ende der Aussetzung.

Der ACD wird die Anteilshaber über eine Aussetzung in Kenntnis setzen, sobald dies nach deren Beginn vernünftigerweise durchführbar ist, wobei unter anderem Informationen über die außergewöhnlichen Umstände bereitgestellt werden, die zu der Aussetzung führten. Den Anteilshabern wird zudem mitgeteilt, wo sie weitere Informationen über die Aussetzung erhalten können.

Im Fall einer Aussetzung veröffentlicht der ACD auf seiner Website ausreichende Informationen, um die Anteilshaber jederzeit über die Aussetzung und, soweit bekannt, über deren mögliche Dauer auf dem Laufenden zu halten.

Zu den außergewöhnlichen Umstände, unter denen der ACD oder die Verwahrstelle die vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, Annullierung und Rücknahme von Anteilen oder einer Anteilsklasse eines oder aller Teilfonds verlangen kann, gehören unter anderem: während eines Zeitraums, in dem nach Ansicht des ACD oder der Verwahrstelle eine genaue Bewertung eines Teilfonds nicht erfolgen kann, unter anderem

- wenn ein oder mehrere Märkte unerwartet geschlossen werden oder wenn der Handel an solchen Märkten ausgesetzt oder beschränkt ist:
- in politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder anderen Notsituationen: oder
- während eines Ausfalls der Kommunikations- oder Berechnungsmittel, die normalerweise bei der Bestimmung des Preises oder Wertes einer der Anlagen eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse verwendet werden, nach der Entscheidung des ACD, einen Teilfonds nach ausreichender Mitteilung an die Anteilshaber zu kündigen (s. Abschnitt Auflösung der Gesellschaft oder eines Teilfonds der Gesellschaft).

LATE TRADING UND MARKET TIMING

„Late Trading“ (Späthandel) bezeichnet die Annahme eines Zeichnungs-, Rücknahme- Umtausch- oder Umschichtungsantrags nach dem für die Gesellschaft geltenden Bewertungszeitpunkt für jenen Handelstag. Späthandel ist nicht erlaubt. Die Annahme solcher Aufträge erfolgt nicht zu dem am Bewertungszeitpunkt des jeweiligen Handelstages festgelegten Preis, wenn diese Aufträge nach besagtem Bewertungszeitpunkt eingehen.

Der Späthandel umfasst nicht die Situation, in der der ACD mit Zufriedenheit feststellt, dass die nach dem Bewertungszeitpunkt eingegangenen Aufträge fristgerecht von den Anlegern übermittelt wurden, aber aufgrund von technischen Übermittlungsschwierigkeiten nicht rechtzeitig eingingen.

„Market Timing“ bezeichnet im Allgemeinen das Anlageverhalten einer Person oder eine Personengruppe in Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf Umtausch- oder der Umschichtung von Anteilen auf der Grundlage von im Vorfeld festgelegten Marktindikatoren. Market Timing kann ebenfalls durch die Art der Transaktionen gekennzeichnet sein, die offensichtlich nach einem Zeitfenster abgewickelt werden oder durch häufige bzw. umfangreiche Transaktionen von Anteilen erfolgen. Der ACD wird wesentlich keine Anlagen in Verbindung mit Market-Timing-Aktivitäten zulassen, da diese möglicherweise nachteilige Auswirkungen auf die Interessen sämtlicher Anteilshaber haben, und wird aktive Maßnahmen zur Unterbindung solcher Praktiken ergreifen, wenn triftige Gründe des Verdachts zur Anwendung bzw. des Versuchs dieser Strategien vorliegen.

BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE

Infolge der im Vereinigten Königreich geltenden Gesetzgebung zur Verhinderung von Geldwäsche sind Personen, die das Investmentgeschäft betreiben, für die Einhaltung von Geldwäschevorschriften verantwortlich. Um diese Verfahren anzuwenden, kann es erforderlich sein, dass vom ACD eine elektronische Identitätsüberprüfung vorgenommen wird. Anleger können beim Kauf von Anteilen oder einer Folgezeichnung unter bestimmten Umständen zur Beibringung zusätzlicher Nachweise aufgefordert werden. Bis zur Vorlage eines befriedigenden Identitätsnachweises behält sich der ACD

vor, die Ausgabe von Anteilen oder die Auszahlung von Geldern für Rücknahmen oder Ausschüttungen abzulehnen.

Bewertung der Gesellschaft

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Der Preis eines Anteils der Gesellschaft wird anhand des Nettoinventarwerts des Teilfonds, auf den er sich bezieht, berechnet. Der Nettoinventarwert pro Anteil eines Teilfonds wird derzeit um 12:00 Uhr (Ortszeit Vereinigtes Königreich) an jedem Handelstag, dem Bewertungstermin, berechnet.

Für jeden Anteil darf es nur einen Preis geben, der von Zeit zu Zeit anhand eines bestimmten Bewertungstermins festgelegt wird. Der ACD kann jederzeit während eines Geschäftstages eine zusätzliche Bewertung durchführen, wenn der ACD dies für wünschenswert hält.

BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Wert des Sondervermögens der Gesellschaft bzw. (gegebenenfalls) eines Teilfonds ist der Wert ihres bzw. seines Vermögens abzüglich des Wertes ihrer bzw. seiner Verbindlichkeiten, die nach den folgenden Bestimmungen ermittelt werden.

Das gesamte Sondervermögen (einschließlich Forderungen) der Gesellschaft (bzw. des Teilfonds) ist vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen einzubeziehen.

1. Vermögenswerte, die keine Barmittel (oder andere in Abschnitt 2 genannte Vermögenswerte) oder Transaktionen mit einer bedingten Verbindlichkeit darstellen, sind wie folgt zu bewerten, wobei die verwendeten Preise (vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen) die aktuellsten Preise sein müssen, die erhältlich sind:
 - (a) Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen:
 - (i) falls ein einziger Preis für den An- und Verkauf von Anteilen angegeben wird, zu diesem Preis;
oder
 - (ii) falls gesonderte An- und Verkaufspreise gestellt werden, zum Durchschnitt der beiden Preise, sofern der Ankaufspreis um einen darin enthaltenen Ausgabeaufschlag vermindert und der Verkaufspreis um eine diesem zuzuordnende Verkaufs- oder Rückgabegebühr erhöht worden ist;
oder
 - (iii) falls nach Ansicht des ACD der erhältliche Preis unzuverlässig ist oder kein kürzlich gehandelter Preis verfügbar ist oder kein aktueller Preis vorliegt, zu einem Wert, der nach Meinung des ACD angemessen ist;
 - (b) jegliches andere übertragbare Wertpapier:
 - (i) falls ein einziger Preis für den An- und Verkauf des Wertpapiers angegeben wird, zu diesem Preis;
oder
 - (ii) falls gesonderte An- und Verkaufspreise gestellt werden, zum Durchschnitt dieser beiden Preise;
oder
 - (iii) falls nach Ansicht des ACD der erhältliche Preis unzuverlässig ist oder kein kürzlich gehandelter Preis verfügbar ist oder kein Preis vorliegt, zu einem Wert, der nach Meinung des ACD angemessen ist;
 - (c) andere Vermögenswerte als die vorstehend unter 1 (a) und 1 (b) beschriebenen zu einem Wert, der nach Meinung des ACD einen angemessenen mittleren Marktpreis darstellt.

-
2. Barmittel und Guthaben auf Kontokorrenten- und Einlagenkonten und in Form anderer zeitabhängiger Einlagen sind zum Nennwert zu bewerten.
 3. Vermögenswerte, die eine Transaktion mit bedingter Verbindlichkeit darstellen, sind wie folgt zu behandeln:
 - (a) Handelt es sich um eine verkaufte Option (und ist die Prämie für den Verkauf der Option Teil des Sondervermögens geworden), ist der Betrag der Nettobewertung der Prämienforderung abzuziehen. Wenn der Vermögenswert ein außerbörsliches Derivat ist, ist die Bewertungsmethode zwischen dem ACD und der Depotbank zu vereinbaren;
 - (b) Handelt es sich um einen außerbörslichen Terminkontrakt, wird er zum Nettowert der Glattstellung gemäß einer zwischen dem ACD und der Depotbank vereinbarten Bewertungsmethode einbezogen.
 - (c) Handelt es sich um eine andere Form der Transaktion mit bedingter Verbindlichkeit, wird sie zum Nettomargenwert bei Glattstellung (unabhängig davon, ob als positiver oder negativer Wert) einbezogen. Ist der Vermögenswert ein außerbörsliches Derivat, wird er zu einer zwischen dem ACD und der Depotbank vereinbarten Bewertungsmethode einbezogen;
 4. Bei der Ermittlung des Wertes des Sondervermögens gelten alle erteilten Weisungen zur Ausgabe oder Annullierung von Anteilen als ausgeführt (und der Geldgegenwert als gezahlt oder empfangen), unabhängig davon, ob dies der Fall ist oder nicht.
 5. Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 6 gelten Vereinbarungen über den unbedingten Verkauf oder Kauf von Vermögenswerten, die bestehen, aber noch nicht ausgeführt sind, als ausgeführt und gelten alle erforderlichen Folgehandlungen als vorgenommen. Solche unbedingten Vereinbarungen brauchen nicht berücksichtigt zu werden, wenn sie kurz vor dem Augenblick getroffen worden sind, in dem die Bewertung stattfindet, und deren Weglassung nach Meinung des ACD den endgültigen Betrag des Nettovermögens nicht wesentlich berührt. Terminkontrakte oder Differenzkontrakte, deren Ausführung noch nicht fällig ist, und noch nicht verfallene und nicht ausgeübte verkaufte oder gekaufte Optionen werden unter Absatz 5 nicht einbezogen.
 6. Alle Vereinbarungen sind unter Absatz 5 einzubeziehen, die der Person, die den Vermögenswert bewertet, bekannt sind oder angemessenerweise hätten bekannt sein müssen.
 7. Abgezogen wird ein geschätzter Betrag für erwartete Steuerverbindlichkeiten zu diesem Zeitpunkt einschließlich (soweit anwendbar und ohne, dass diese Aufzählung erschöpfend wäre) Kapitalgewinnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, MwSt., Stempelsteuer und SDRT.
 8. Abgezogen wird ein geschätzter Betrag für Verbindlichkeiten, die aus dem Sondervermögen zahlbar sind, und jegliche Steuer darauf, wobei regelmäßig auftretende Posten als von Tag zu Tag anwachsend behandelt werden.
 9. Abgezogen werden der Kapitalbetrag aufgenommener Gelder, unabhängig von dem Zeitpunkt, an dem er fällig ist, und aufgelaufene, aber noch nicht gezahlte Zinsen auf aufgenommene Gelder.
 10. Hinzugerechnet wird ein geschätzter Betrag für aufgelaufene Steuerforderungen gleich welcher Art, die möglicherweise erstattungsfähig sind.
 11. Hinzugerechnet werden sonstige Forderungen oder Beträge, die in das Sondervermögen einzuzahlen sind.
 12. Hinzugerechnet wird ein Betrag, der aufgelaufene Zinsen oder andere Erträge darstellt, die fällig sind oder als aufgelaufen, aber noch nicht vereinnahmt gelten.
 13. Hinzugerechnet wird der Gesamtbetrag aller Kosten bezüglich der Zulassung und Gründung der Gesellschaft und der Erstzeichnung bzw. der erstmaligen Ausgabe von Anteilen, soweit die Abschreibung dieser Kosten beschlossen ist, aber noch nicht durchgeführt wurde.
-

-
14. Währungen oder Werte in Währungen, die sich von der Basiswährung oder gegebenenfalls der Referenzwährung eines Teilfonds unterscheiden, werden zum maßgeblichen Bewertungstermin zu einem Wechselkurs umgerechnet, von dem nicht zu erwarten ist, dass er einen erheblichen Nachteil für die Interessen der Anteilsinhaber oder potenziellen Anteilsinhaber zur Folge haben wird.
 15. Zu einer unzuverlässigen Preisbildung oder „Stale Pricing“ kann es kommen, wenn preissensitive Informationen auftauchen, wenn die Wertpapierbörsen wegen lokaler Wertpapierbörsenöffnungszeiten oder gesetzlicher Feiertage geschlossen sind. Ferner kann es in Folge von Ereignissen wie bedeutenden Marktbewegungen an ähnlichen Märkten oder in ähnlichen Branchen, Naturkatastrophen oder Maßnahmen von Regierungen zu unzuverlässiger Preisbildung oder Stale Pricing kommen.
 16. Wie oben erwähnt, kann der ACD durch sein Fair Value Pricing Committee angemessene Preisanpassungen (Fair Value Price Anpassung) des Nettoinventarwerts vornehmen, mit dem Ziel, den „fairsten“ Handelspreis zu bestimmen und die Interessen aller vorhandenen und potenziellen Anleger zu schützen.

PREIS PRO ANTEIL JEDES TEILFONDS UND JEDER KLASSE

Der Preis pro Anteil, zu dem Anteile gekauft werden, ist die Summe aus dem Nettoinventarwert eines Anteils zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags. Der Preis pro Anteil, zu dem Anteile zurückgenommen werden, ist der Nettoinventarwert pro Anteil abzüglich einer gegebenenfalls anwendbaren Rücknahmegebühr und vorbehaltlich jeglicher Quellensteuer oder anderer anzuwendender Abzüge. Hinzukommen kann sowohl bei Käufen als auch bei Rücknahmen der auf 39 beschriebene Verwässerungsausgleich. Hiermit wird darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert eines Anteils auf vier (4) Stellen hinter dem Komma berechnet wird. Dieser auf vier (4) Stellen hinter dem Komma berechnete Wert wird bei der Rücknahme zur Berechnung des zu zahlenden Rücknahmepreises verwendet. Nach erfolgter Berechnung werden die zu zahlenden Rücknahmegerelder gerundet auf zwei (2) Stellen hinter dem Komma ausgewiesen.

PREISSTELLUNGSGRUNDLAGE

Die Gesellschaft handelt auf der Grundlage eines Terminpreises. Ein Terminpreis ist der Preis, der am nächsten Bewertungstermin nach dem Erhalt gültiger Kauf- oder Rücknahmeanweisungen berechnet wird, die vom ACD akzeptiert wurden.

VERÖFFENTLICHUNG VON PREISEN

Der ACD wird die täglichen Preise der Anteile auf seiner Website veröffentlichen, unter: www.bnymellonim.com. Der ACD kann außerdem nach alleinigem Ermessen beschließen, die Preise bestimmter Anteile auf Websites Dritter oder in Publikationen Dritter zu veröffentlichen.

Die jeweils aktuellsten Preise der B-Anteile, der Newton Institutionellen Anteile, der Newton Institutionellen L-Anteile 1, der S-Anteile, der Newton X-Anteile und der X-Anteile sind nur auf der vorstehenden Website verfügbar.

In Bezug auf Anteile, die außerhalb des Vereinigten Königreichs vertrieben werden, werden die aktuellsten Preise auf der genannten Website zur Verfügung stehen und können außerdem in einer anerkannten landesweiten Zeitung in jedem Land, in dem die Anteile vertriebsberechtigt sind und vertrieben werden, entsprechend den dortigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden.

Risikofaktoren

Potenzielle Anleger sollten die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen, bevor sie in der Gesellschaft (oder im Falle teilfondsspezifischer Risiken in den betreffenden Teilfonds) anlegen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Anlagen des Teilfonds unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen Risiken, die mit der Anlage in Wertpapieren verbunden sind. Es kann keine Zusage gegeben werden, dass eine Wertsteigerung der Anlagen eintreten wird. Der Wert von Anlagen und die Erträge daraus können sowohl sinken als auch steigen, und Anleger erhalten möglicherweise nicht den ursprünglich im Teilfonds angelegten Betrag zurück. Es kann keine Zusage gegeben werden, dass die Anlageziele irgendeines Teilfonds tatsächlich erreicht werden.

KONZENTRATIONSRISIKO

Das Konzentrationsrisiko kann eintreten, wenn ein Teilfonds vorwiegend Anlagen in einem Land bzw. einer geografischen Region tätigt oder nur über eine begrenzte Streuung über verschiedene Branchen verfügt. Ein Konzentrationsrisiko kann auch bestehen, wenn ein Teilfonds in eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren investiert ist.

WIRKUNG DES AUSGABEAUFSCHLAGS ODER DER RÜCKNAHMEGEBÜHR

Wenn ein Ausgabeaufschlag oder eine Rücknahmegebühr erhoben wird, wird ein Anleger, der seine Anteile nach kurzer Zeit wieder realisiert, möglicherweise (selbst wenn der Wert der entsprechenden Anlagen nicht gesunken ist) den ursprünglich angelegten Betrag nicht erzielen.

Insbesondere dann, wenn eine Rücknahmegebühr erhoben wird, sollten Anleger beachten, dass der Prozentsatz, mit dem die Rücknahmegebühr berechnet wird, auf dem Marktwert beruht und nicht auf dem anfänglichen Wert der Anteile. Falls der Marktwert der Anteile gestiegen ist, wird sich dieser Anstieg in der Rücknahmegebühr widerspiegeln. Gegenwärtig wird für die Anteile keines der Teilfonds eine Rücknahmegebühr erhoben. Die Anteile sollten daher als langfristige Anlage angesehen werden.

AUSSETZUNG VON GESCHÄFTEN IN ANTEILEN

Anleger werden darauf hingewiesen, dass unter bestimmten Umständen ihr Recht auf Rücknahme, Umtausch und Umschichtung von Anteilen ausgesetzt werden kann (siehe Abschnitt „Aussetzung von Geschäften der Gesellschaft“).

WECHSELKURSE

Je nach der Referenzwährung eines Anlegers können Währungsschwankungen den Wert einer Anlage negativ beeinflussen.

POLITISCHE UND/ODER AUFSICHTSRECHTLICHE RISIKEN

Der Wert des Teilfondsvermögens kann durch Unsicherheiten beeinflusst werden, wie unter anderem internationale politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, steuerliche Änderungen, Einschränkungen für ausländische Investitionen und Währungsrückführung, Wechselkursschwankungen und andere gesetzliche und aufsichtsrechtliche Entwicklungen in Ländern, in denen Anlagen getätigt werden können. Ferner gewähren die Rechtsinfrastruktur und die Rechnungslegungs-, Prüfungs- und Berichtsstandards in einigen Ländern, in denen Anlagen getätigt

werden können, möglicherweise nicht das gleiche Maß an Anlegerschutz oder Anlegerinformationen, das generell in wichtigen Wertpapiermärkten Anwendung findet.

WÄHRUNGSRISIKO

Vermögenswerte eines Teilfonds können auf eine Währung lauten, die nicht der Basiswährung des Teilfonds entspricht, und Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung des Vermögenswertes können den Wert des Teilfondsvermögens wie in der Basiswährung angezeigt mindern. Eine Absicherung gegen ein solches Wechselkursrisiko ist eventuell nicht möglich oder praktisch nicht durchführbar. Der Anlageverwalter des Teilfonds kann, ohne hierzu verpflichtet zu sein, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten mindern.

Ein Teilfonds kann gelegentlich Wechselkurstransaktionen entweder im Rahmen des Spotgeschäfts oder durch den Kauf von Devisenterminkontrakten eingehen, einschließlich zur Absicherung von Anlagen, die auf eine Fremdwährung lauten, entweder gegen die Basiswährung des Teilfonds („Currency Hedging“) oder eine andere Währung („Cross Currency Hedging“), um die Währungspositionen im Hinblick auf das Anlageziel des Teilfonds effizient zu verwalten. Weder Spotgeschäfte noch Devisenterminkontrakte verhindern Kursschwankungen bei Anlagen eines Teilfonds oder bei Wechselkursen, noch werden sie einen Verlust verhindern, wenn die Preise dieser Anlagen oder der Währung, in der die Anlagen abgesichert sind, rückläufig sein sollten. Währungen, in der die Anlagen abgesichert sein können, weisen möglicherweise eine unvollkommene Korrelation oder keine Korrelation zur Basiswährung eines Teilfonds auf. Die Wertentwicklung eines Teilfonds kann durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die von einem Teilfonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht den gehaltenen Anlagen oder der Basiswährung des Teilfonds entsprechen.

KONTRAHENTENRISIKO

Jeder Teilfonds kann dem Risiko des Ausfalls der Kontrahenten, mit denen er Geschäfte eingeht, ausgesetzt sein, und zwar in Verbindung mit Optionen, Total Return Swaps, Futures und Terminkontrakten sowie anderen derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an einer Wertpapierbörse gehandelt werden. Kontrahenten genießen nicht den gleichen Schutz, der für solche Termingeschäfte oder Optionen an Wertpapierbörsen gelten könnte, wie etwa der Garantie der vertragsmäßigen Erfüllung eines Clearinghauses an einer Börse. Jeder Teilfonds ist der Möglichkeit der Zahlungsunfähigkeit, des Konkurses oder des Ausfalls eines Kontrahenten, mit der der Teilfonds Geschäfte in Bezug auf solche Instrumente eingeht, ausgesetzt, was zu erheblichen Verlusten für den bzw. die betreffenden Teilfonds führen könnte.

Jeder Teilfonds kann im Zusammenhang mit Kontrahenten, mit denen er Wertpapiergeschäfte tätigt, einem Kreditrisiko ausgesetzt sein, und trägt daneben unter Umständen ebenfalls das Risiko einer Nichtabwicklung, vor allem im Zusammenhang mit Schuldpapieren wie Anleihen, Schuldtiteln und ähnlichen Schuldverpflichtungen oder -instrumenten.

SCHWELLENLÄNDER

Wenn Teilfonds in überseeischen Märkten anlegen, können diese Anlagen mit Risiken in Hinblick auf die Nicht-Abwicklung oder verzögerte Abwicklung von Markttransaktionen und die Eintragung und Verwahrung von Wertpapieren verbunden sein.

Anlagen in Schwellenländern können mit einem überdurchschnittlichen Risiko verbunden sein.

Anleger sollten sich überlegen, ob die Anlage in solchen Teilfonds für das Portfolio eines Anlegers geeignet ist oder einen wesentlichen Teil seines Portfolios ausmachen sollte.

Unternehmen in Schwellenländern unterliegen möglicherweise nicht:

-
- (a) Normen, Praktiken und Offenlegungspflichten hinsichtlich des Rechnungswesens, der Abschlussprüfung und der Finanzberichterstattung, die mit denen vergleichbar sind, die für Unternehmen in bedeutenderen Märkten gelten;
 - (b) dem gleichen Grad der staatlichen Beaufsichtigung und Regulierung von Wertpapierbörsen wie Länder mit fortgeschritteneren Wertpapiermärkten.

Daher bieten bestimmte Schwellenländern möglicherweise nicht das gleiche Niveau des Anlegerschutzes, das in entwickelteren Hoheitsgebieten gelten würde.

Bestimmten Teilfonds können Beschränkungen für ausländische Anlagen in bestimmten Wertpapieren auferlegt werden, welche folglich die Anlagechancen für den Teilfonds möglicherweise begrenzen. Umfangreiche Betätigung des Staates in der Wirtschaft und erheblicher Einfluss des Staates auf die Wirtschaft können den Wert von Wertpapieren in bestimmten Schwellenländern beeinträchtigen.

Die Zuverlässigkeit von Handels- und Abwicklungssystemen in einigen Schwellenländern entspricht möglicherweise nicht derjenigen, die in entwickelteren Märkten verfügbar ist, was zur Verzögerung bei der Realisierung von Anlagen führen kann.

Mangelnde Liquidität und Effizienz an manchen der Aktienmärkte oder Devisenmärkte in bestimmten Schwellenländern kann bedeuten, dass der ACD von Zeit zu Zeit möglicherweise größere Schwierigkeiten beim Kauf oder Verkauf von Wertpapierbeständen hat, als er sie in einem entwickelteren Markt haben würde.

ANLAGEN IN FESTLANDCHINA

Bestimmte Teilfonds dürfen in einem Umfang in Festlandchina anlegen, der mit ihrem Anlageziel und ihrer Anlagepolitik übereinstimmt. Anlagen in Festlandchina können durch gesetzliche oder regulatorische Änderungen sowie politische, soziale oder wirtschaftliche Richtlinien, wozu auch staatliche Interventionen zählen, beeinträchtigt werden. In Extremfällen können dem Teilfonds aufgrund von begrenzten Anlagemöglichkeiten möglicherweise Verluste entstehen oder er ist aufgrund von lokalen Anlagebeschränkungen, der Illiquidität der chinesischen Wertpapiermärkte und/oder von Störungen bei der Ausführung und Abwicklung des Handels möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlageziele oder seine Anlagestrategie vollständig umzusetzen oder zu verfolgen. Anlagen in Festlandchina unterliegen dem Risiko von Anlagen in Schwellenländern und können Anleger den folgenden Risiken aussetzen:

Renminbi Währungsrisiko

Der Renminbi („RMB“) ist derzeit nicht frei konvertierbar. Obwohl es sich bei dem Offshore-RMB („CNH“) und dem Onshore-RMB („CNY“) um dieselbe Währung handelt, kann der Wert des CNH aufgrund einer Reihe von Faktoren, wie zum Beispiel der Devisenkontrollpolitik und Beschränkungen in Bezug auf Währungsrückführungen seitens der chinesischen Regierung, sowie anderen externen Faktoren und Marktkräften möglicherweise deutlich vom Wert des CNY abweichen. Jegliche Abweichung zwischen CNH und CNY kann negative Auswirkungen für Anleger haben, wodurch Anlagen des Teilfonds in Festlandchina mit einem größeren Währungsrisiko verbunden sein können. Es ist möglich, dass die Verfügbarkeit von CNH (Offshore-RMB) zur Durchführung von Rücknahmezahlungen verringert ist und derartige Zahlungen sich verzögern. Anleger, die in Anteilsklassen anlegen, die auf RMB lauten, werden dem CNH-Markt (Offshore-RMB) ausgesetzt sein. Eine Abwertung des RMB könnte den Wert der Anlage eines Anlegers in den Teilfonds negativ beeinflussen.

Der auf CNH (Offshore-RMB) lautende Anleihenmarkt ist ein Entwicklungsmarkt, der weiterhin relativ klein und anfälliger für Volatilität und Illiquidität ist. Er unterliegt durch die chinesische Regierung auferlegten regulatorischen Beschränkungen, die geändert werden können. In Extremfällen können Teilfonds, die in auf CNH (Offshore-RMB) lautende Anleihen anlegen, aufgrund von begrenzten Anlagemöglichkeiten möglicherweise Verluste entstehen oder sie sind möglicherweise nicht in der Lage, ihre Anlageziele oder ihre Anlagestrategie vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

Mit Stock Connect verbundene Risiken

Anlagen in chinesische A-Aktien über den Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder den Shenzhen-Hong Kong Stock Connect (zusammen der „Stock Connect“) unterliegen geltenden gesetzlichen Grenzwerten. Der Stock Connect ist ein gekoppeltes Programm zum Handel und zur Verrechnung von Wertpapieren, entwickelt mit dem Ziel, den gegenseitigen Börsenzugang zwischen Festlandchina und Hongkong zu erreichen. Dieses Programm ermöglicht ausländischen Anlegern über ihre in Hongkong ansässigen Makler den Handel mit bestimmten chinesischen A-Aktien, die an der Börse Shanghai und/oder der Börse Shenzhen notiert sind. Die einschlägigen, für Stock Connect geltenden Vorschriften und Bestimmungen unterliegen Veränderungen, was potenziell einen rückwirkenden Effekt haben kann. Stock Connect unterliegt mengenmäßigen Begrenzungen. Wenn eine Aussetzung des Handels durch das Programm erfolgt, beeinträchtigt dies die Fähigkeit des Teilfonds zur Anlage in chinesische A-Aktien oder zum Zugang zum Markt in Festlandchina über das Programm. In diesem Fall könnte die Fähigkeit des Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigt sein.

Mögliche Begrenzungen und Beschränkungen betreffend Anlagemöglichkeiten und Aktivitäten von BNY Mellon und der Gesellschaft

BNY betreibt ein angemessen konzipiertes Programm, das das Ziel verfolgt, ganz allgemein die Einhaltung von wirtschaftlichen und mit Handelssanktionen in Verbindung stehenden Verpflichtungen, die unmittelbar für ihre Aktivitäten gelten (obwohl Verpflichtungen dieser Art nicht unbedingt identisch sind mit den Verpflichtungen, denen die Gesellschaft unterliegt) zu gewährleisten. Wirtschaftliche und Handelssanktionen dieser Art können unter anderem Transaktionen mit und die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber, sowohl direkt als auch indirekt, bestimmten Ländern, Gebieten, Einheiten und natürlichen Personen verhindern. Diese Wirtschafts- und Handelssanktionen und die Anwendung ihres Compliance-Programms durch BNY Mellon in Bezug darauf können die Anlagetätigkeiten der Gesellschaft einschränken oder beschränken.

Risiken im Zusammenhang mit China Interbank Bond Market (CIBM) und Bond Connect

Volatilität und Liquidität

Die Marktvolatilität und die mögliche fehlende Liquidität aufgrund eines niedrigen Handelsvolumens von bestimmten Schuldtiteln am CIBM können dazu führen, dass die Preise bestimmter an diesem Markt gehandelter Schuldtitel deutlich schwanken. Ein Teilfonds, der in einen solchen Markt anlegt, unterliegt daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Brief- und Geldspannen der Preise dieser Wertpapiere können weit sein, und für einen Teilfonds können daher wesentliche Handels- und Realisierungskosten anfallen; beim Verkauf dieser Anlagen können sogar Verluste entstehen.

Kontrahenten- und Drittparteirisiko

Zu dem Ausmaß, zu dem ein Teilfonds am CIBM tätig ist, kann der Teilfonds auch Risiken im Zusammenhang mit Abrechnungsverfahren und dem Ausfall von Kontrahenten ausgesetzt sein. Der Kontrahent, der mit einem Teilfonds eine Transaktion abgeschlossen hat, kann eventuell seiner Verpflichtung nicht nachkommen, die Transaktion mit Lieferung der entsprechenden Wertpapiere oder durch Zahlung für den Wert abzurechnen.

Für Anlagen über Bond Connect müssen die entsprechenden Anträge, die Registrierung bei der Volksrepublik China und die Kontoeröffnung über eine Onshore-Verrechnungsstelle, eine Offshore-Verwahrstelle, eine Registrierungsstelle oder andere dritte Parteien (je nachdem, was zutrifft) durchgeführt werden. Daher unterliegt der Teilfonds dem Ausfall- und Fehlerrisiko auf Seiten dieser Parteien.

Systemausfallrisiko

Der Handel durch Bond Connect wird durch neu entwickelte Handelsplattformen und Betriebssysteme durchgeführt. Es gibt keine Versicherung, dass diese Systeme richtig funktionieren oder weiter auf Änderungen und Entwicklungen im Markt angepasst werden. Für den Fall, dass die entsprechenden Systeme nicht richtig funktionieren, kann der Handel durch Bond Connect gestört werden. Die Fähigkeit eines Teilfonds, durch Bond Connect zu handeln (und somit seine Anlagestrategie zu verfolgen), kann daher negativ beeinflusst werden. Zudem kann ein Teilfonds, wenn er in den CIBM über Bond Connect investiert, im Zusammenhang mit der Orderaufgabe und/oder Abrechnungssystemen Verzögerungsrisiken unterliegen.

Regulatorisches Risiko

Die Anlage in den CIBM unterliegt zudem regulatorischen Risiken. Die entsprechenden Vorschriften und Bestimmungen zur Anlage am CIBM können sich ändern und haben möglicherweise rückwirkende Auswirkungen, weshalb es keine Versicherung gibt, dass Bond Connect nicht abgeschafft werden könnte. Für den Fall, dass die entsprechenden Behörden Festland-Chinas die Kontoeröffnungen oder den Handel am CIBM aussetzen, ist die Fähigkeit des Teilfonds, am CIBM anzulegen, begrenzt, und nach Ausschöpfung anderer Handelsalternativen kann ein Teilfonds als Folge wesentliche Verluste erleiden. Reformen oder Änderungen der makroökonomischen Politik wie der Geld- oder Steuerpolitik können die Zinsen beeinflussen. Folglich würden/können auch der Kurs und die Rendite der Anleihen, die in einem Portfolio gehalten werden, betroffen sein.

Steuerrisiko in China

Mit den geltenden chinesischen Steuergesetzen und -vorschriften und der geltenden chinesischen Steuerpraxis sind Risiken und Unsicherheiten verbunden. Die Auslegung und Anwendbarkeit der geltenden chinesischen Steuergesetze ist möglicherweise nicht so einheitlich und transparent wie in entwickelteren Ländern und kann von Region zu Region abweichen. Es besteht die Möglichkeit, dass die geltenden chinesischen Steuergesetze und -vorschriften und die geltende chinesische Steuerpraxis in Zukunft rückwirkend geändert werden. Jede Erhöhung der Steuerverbindlichkeiten eines Teilfonds aufgrund derartiger Änderungen kann negative Auswirkungen auf den Wert des Teilfonds haben. Darüber hinaus können die von dem ACD gebildeten Steuerrückstellungen möglicherweise überzogen oder unzureichend sein, um den endgültigen Steuerverbindlichkeiten auf Gewinne aus Veräußerungen von Wertpapieren in Festlandchina nachzukommen. Abhängig vom Zeitpunkt ihrer Zeichnungen und/oder Rücknahmen können Anleger aufgrund einer Unterdeckung der Steuerrückstellungen möglicherweise benachteiligt sein und werden gegebenenfalls auch nicht das Recht haben, einen Teil der übermäßigen Rücklagen zu beanspruchen.

Bonitätsrisiko China

Das System zur Einstufung der Bonität in Festlandchina und die von den chinesischen Ratingagenturen verwendeten Ratingverfahren können sich möglicherweise von denjenigen auf anderen Märkten unterscheiden. Die von diesen Agenturen durchgeführten Bonitätseinstufungen sind daher möglicherweise nicht direkt vergleichbar mit den Bonitätseinstufungen anderer internationaler Ratingagenturen.

LIQUIDITÄTSRISIKO

Es besteht ein Liquiditätsrisiko, wenn der Kauf oder Verkauf von bestimmten Anlagen mit Schwierigkeiten verbunden ist. Die Anlage eines Teilfonds in illiquiden Wertpapieren kann die Erträge des Teilfonds mindern, da er möglicherweise nicht in der Lage ist, die illiquiden Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis zu veräußern. Hohen Liquiditätsrisiken unterliegen in der Regel insbesondere Anlagen in ausländischen Wertpapieren, Derivate oder Wertpapiere, die mit erheblichen Markt- und/oder Kreditrisiken behaftet sind. Illiquide Wertpapiere können sehr volatil sein und ihre Bewertung kann sich als schwierig erweisen. Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass die

Anlagen, die in Bezug auf einen Teilfonds getätigt werden können, der Anlagepolitik und den Anlagezielen des einzelnen Teilfonds (wie in den spezifischen Angaben zum Teilfonds in ANHANG I dargelegt) sowie den zulässigen Märkten den Anlage- und Kreditaufnahmebefugnissen unterliegen, die gemäss den FCA-Vorschriften zulässig sind, wie in den Anhängen zu diesem Prospekt ausführlicher beschrieben.

Zur Bewirtschaftung der Liquidität folgen die Anlageverwalter robusten Liquiditätsmanagementverfahren, bewerten regelmäßig den Liquiditätsbedarf und verfügen über Verfahren zur Bewertung der Liquidität von Portfoliositionen.

MARKTRISIKO

Einige Börsen, an denen ein Teilfonds anlegt, sind möglicherweise weniger gut reguliert als Börsen in entwickelten Märkten und können gelegentlich illiquide, bzw. nicht ausreichend liquide sein oder starken Schwankungen unterliegen. Dies kann sich auf den Preis auswirken, zu dem ein Teilfonds Positionen auflösen kann, um Rücknahmeanträgen oder anderen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Unter Umständen ist einem Teilfonds die Rückführung von Kapital, Dividenden, Zinsen und sonstigen Erträgen aus bestimmten Ländern nicht möglich oder ist die staatliche Zustimmung dazu erforderlich. Die Einführung einer solchen Zustimmung zur Rückführung von Mitteln, Verzögerungen bei bzw. die Ablehnung ihrer Erteilung oder ein staatlicher Eingriff in den Prozess der Abwicklung von Transaktionen können sich negativ auf den Teilfonds auswirken. Wirtschaftliche oder politische Bedingungen können eventuell zum Widerruf oder zur Änderung der erteilten Zustimmung führen, bevor eine Anlage in einem bestimmten Land erfolgt, oder zur Verhängung neuer Beschränkungen.

POTENZIELLE RISIKEN AUFGRUND DES CORONAVIRUS (COVID-19)

Angesichts der fortdauernden Bedenken über die Auswirkungen der weltweiten Infektionsausbreitung durch das Coronavirus (COVID-19) auf die globalen Finanzmärkte können die Anlagen eines Teilfonds in Regionen oder Unternehmen, die von COVID-19 betroffen sind, höheren Volatilitäts-, Liquiditäts-, Währungs- und Ausfallrisiken ausgesetzt sein. Allfällige negative Ereignisse, wie zum Beispiel Unterbrechungen von globalen Lieferketten, können den Wert eines Teilfonds beeinträchtigen.

VERWÄSSERUNGSRÜCKSTELLUNG

Anleger sollten beachten, dass bei einem Teilfonds, bei dem keine Verwässerungsanpassung vorgenommen wird, der betreffende Teilfonds eine Verwässerung erfahren kann, die das Kapitalwachstum einschränken kann (siehe Abschnitt «Verwässerungsausgleich»).

ANLAGEN IN INFRASTRUKTURUNTERNEHMEN

Bestimmte Teilfonds dürfen in Infrastrukturunternehmen anlegen. Die Wertpapiere von Infrastrukturunternehmen sind unter Umständen anfälliger für ungünstige wirtschaftliche, politische oder regulatorische Ereignisse, die ihre Branchen betreffen, und können verschiedenen Faktoren unterworfen sein, die sich infolge derartiger Ereignisse negativ auf das Unternehmen oder das operative Geschäft auswirken können, einschließlich zusätzlicher Kosten, des Wettbewerbs, Umweltbelange, Steuern, Änderungen bei der Zahl der Benutzer und regulatorischer Auswirkungen.

ANLAGEN IN KLEINEREN UNTERNEHMEN

Bestimmte Teilfonds dürfen in kleinere Unternehmen anlegen. Die Wertpapiere kleinerer Unternehmen verfügen möglicherweise über ein höheres Wachstumspotenzial, bergen aber auch höhere Risiken, wie z. B. begrenzte Produktlinien, Märkte und finanzielle Ressourcen sowie eine

begrenzte Anzahl von Führungskräften. Der Handel in solchen Wertpapieren kann plötzlichen Kursbewegungen und stärkeren Schwankungen in der verfügbaren Liquidität ausgesetzt sein als der Handel in Wertpapieren größerer Unternehmen.

ANLAGEN IN ZWEITKLASSIGEN SUB-INVESTMENT GRADE-ANLEIHEN

Bestimmte Teilfonds [Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.] dürfen in zweitklassige Anleihen mit einem Rating unterhalb „Investment Grade“ anlegen. Die Bonität solcher Anleihen ist schlechter eingestuft als bei Anleihen des Segments „Investment Grade“, und sie bergen daher ein höheres Ausfallrisiko und höhere Risiken sowohl für die Erträge als auch das Kapital dieser Teilfonds.

ANLAGEN IN HOCHZINSANLEIHEN

Bestimmte Teilfonds dürfen in Hochzinsanleihen anlegen. Bei Hochzinsanleihen besteht ein erhöhtes Risiko einer Kapitalerosion durch Zahlungsausfall bzw. ein erhöhtes Risiko, dass die Rendite bei Rücknahme unter der Ertragsrendite liegt. Zudem können die Wirtschaftsbedingungen und Veränderungen der Zinssätze den Wert dieser Anleihen erheblich beeinträchtigen.

RISIKO DER IBOR-EINSTELLUNG

Viele Finanzinstrumente nutzen einen variablen Zinssatz auf Grundlage von Geldmarktsätzen (Interbank Offered Rates, (IBORs)), vor allem der London Interbank Offered Rate (LIBOR), des Zinssatzes, der für kurzfristige Eurodollar-Einlagen zwischen großen Banken angeboten wird, oder können diese nutzen. Am 27. Juli 2017 verleiht der Leiter der Finanzaufsichtsbehörde (FCA) des Vereinigten Königreichs dem Wunsch Ausdruck, die Verwendung des LIBOR bis zum Ende des Jahres 2021 einzustellen. Viele andere Länder planen ebenfalls die Einstellung der Nutzung ihrer IBORs innerhalb derselben Frist, wenngleich bestimmte IBORs weiterhin berechnet und veröffentlicht werden und auch nach diesem Datum weiter genutzt werden können. Somit bleibt die zukünftige Nutzung der IBORs und die Natur des Ersatzsatzes unsicher. Die möglichen Auswirkungen eines Übergangs weg von IBORs auf die Finanzinstrumente, in die ein Teilfonds investiert, sind jetzt noch nicht bestimmbar. Der Übergangsprozess könnte zu einer erhöhten Volatilität und Illiquidität an Märkten führen, die sich aktuell zur Bestimmung der Zinsen auf den IBOR verlassen. Er könnte auch zur Senkung des Wertes einiger auf dem IBOR basierender Instrumente führen und die Effizienz von neuen Sucherungsgeschäften mindern, die für bestehende auf dem IBOR basierende Instrumente abgeschlossen werden. Da die Nützlichkeit der IBORs als Referenzwerte im Übergangszeitraum nachlassen könnte, könnten diese Auswirkungen sich vor Ende des Jahres 2021 zeigen.

GEBÜHREN ZU LASTEN DES KAPITALS

Wenn das Anlageziel eines Teilfonds darin besteht, der Erwirtschaftung von Erträgen Vorrang gegenüber dem Kapitalwachstum zu geben, oder die Erwirtschaftung von Erträgen und Kapitalzuwachs gleichrangig ist, können die jährliche Verwaltungsgebühr des ACD sowie (gegebenenfalls) die Performancegebühr und bei bestimmten speziellen Teilfonds weitere Gebühren und Aufwendungen ganz oder teilweise zu Lasten des Kapitals anstatt zu Lasten der Erträge erhoben werden. Dies kann das Kapitalwachstum beschränken oder zu Kapitalvernichtung führen.

RISIKO DER GETRENNTEN HAFTUNG

Jeder Teilfonds verfügt über ein gesondertes Portfolio von Vermögenswerten und Anlagen, dem die Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten des Teilfonds zugewiesen werden. Die Bestimmungen der OEIC-Vorschriften sehen zwar eine getrennte Haftung zwischen Teilfonds vor, das Konzept der getrennten Haftung ist jedoch relativ neu. Demgemäß besteht weiterhin Ungewissheit über die Reaktion von ausländischen Gerichten auf die einschlägigen OEIC-Vorschriften, wenn lokale

Gläubiger Forderungen bei diesen Gerichten oder im Rahmen von Verträgen nach ausländischem Recht geltend machen. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Gläubiger versuchen wird, die Vermögenswerte eines Teilfonds zur Befriedigung einer Verbindlichkeit gegen einen anderen Teilfonds in einem Hoheitsgebiet, die den Grundsatz der getrennten Haftung zwischen Teilfonds nicht anerkennt, zu pfänden oder zu beschlagnahmen.

VERBINDLICHKEITEN DER GESELLSCHAFT

Anteilsinhaber haften nicht für die Schulden der Gesellschaft. Nachdem er den Kaufpreis für die Anteile entrichtet hat, braucht ein Anteilsinhaber keine weiteren Zahlungen an die Gesellschaft zu leisten.

EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWLTUNG

Jeder Teilfonds kann Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen, um die Risiken und/oder Kosten im Teilfonds zu mindern und zusätzliche Gelder oder Erträge für den Teilfonds zu generieren. Zu den vom Teilfonds eingesetzten Techniken können unter anderem der Einsatz von Derivaten zur Absicherung sowie das Leihen bzw. Halten von Barmitteln gehören. Alle Teilfonds dürfen Wertpapierleihgeschäfte eingehen. Davon ausgenommen sind: [Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht].

DERIVATE

Alle unten aufgeführten Teilfonds dürfen bis zu 100 % ihres Vermögens in Derivaten (einschließlich Total Return Swaps oder derivative Finanzinstrumente mit den gleichen Merkmalen) zu Anlagezwecken sowie zu EPM-Zwecken anlegen:

[Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.]

Alle Teilfonds können zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen (einschließlich Total Return Swaps oder derivative Finanzinstrumente mit den gleichen Merkmalen).

Der Einsatz von Derivaten (entweder für die effiziente Portfolioverwaltung oder Anlagezwecke) kann einen Teilfonds einem hohen Risiko aussetzen. Eine Anlage in Derivaten kann ein Leverage bewirken und somit zu größeren Schwankungen des Nettoinventarwerts der Teilfonds führen. Ein Leverage bedeutet das Eingehen einer Position in eine Anlage, ohne die Anlage selbst erwerben zu müssen (und zu einem Preis für den Teilfonds, der unter dem Kaufpreis der zugrunde liegenden Anlage liegt). Das Leverage kann die Gewinnchancen, aber auch die Verluste erhöhen. Die Verluste können im Ergebnis den Anlagewert des Teilfonds in Derivaten übersteigen. Der Anlageverwalter bemüht sich darum sicherzustellen, dass sich der Einsatz von Derivaten nicht wesentlich auf das Risikoprofil des betreffenden Teilfonds auswirkt. Auswirkungen der Derivatestrategien könnten sein, dass die Marktschwankungen verstärkt oder abgeschwächt werden oder dass sich der Nettoinventarwert des Teilfonds in die Gegenrichtung zum Markt entwickelt. In solchen Fällen läuft das Marktverhalten der Intuition der Anleger zuwider, die es gewohnt sind, in traditionellen Long-only-Fonds anzulegen.

Alle Teilfonds können Derivate zu EPM-Zwecken einsetzen. Mit diesen Techniken wird auf die Minderung von Risiken und/oder Kosten des Teilfonds oder die Generierung von zusätzlichen Geldern oder Erträgen für den Teilfonds abgezielt. Die Verwendung von Derivaten zielt nicht darauf ab, die Volatilität zu erhöhen oder eine Änderung des gesamten Risikoprofils der Teilfonds zu bewirken. Unter komplexen Marktbedingungen kann sich der Einsatz von Derivaten zu EPM-Zwecken durch einen Teilfonds als ineffizient erweisen und der Teilfonds kann in der Folge einen erheblichen Verlust erleiden. Die Möglichkeit eines Teilfonds, EPM-Strategien anzuwenden, kann durch Marktbedingungen, ordnungsrechtliche Beschränkungen und steuerliche Erwägungen begrenzt sein.

Durch EPM-Techniken generierte Erträge oder Gelder fließen dem betreffenden Teilfonds zu.

Der [Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.] nutzt – soweit nach EPM zulässig – eine Derivatestrategie, um zusätzliche Erträge als Teil der Anlagestrategie zu erwirtschaften. Dies könnte die potenziellen Gewinne in einem wachsenden Markt beschränken.

Weitere Einzelheiten über den Einsatz von Derivaten für Anlagezwecke und EPM-Zwecke sowie darüber, wie der ACD das globale Risiko berechnet und verwaltet, entnehmen Sie bitte ANHANG I und ANHANG II. Um Derivategeschäfte auf Rechnung dieser Teilfonds zu tätigen, werden ein oder mehrere separate Kontrahenten verwendet und der Teilfonds muss möglicherweise Sicherheiten, die aus den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds zur Sicherung dieser Kontrakte gezahlt werden, verpfänden oder übertragen. Es kann das Risiko bestehen, dass ein Kontrahent seine vertraglichen Vereinbarungen gemäß dem Kontrakt im Hinblick auf die Rückgabe der Sicherheit und andere Zahlungen, die dem betreffenden Teilfonds zustehen, insgesamt oder in Teilen nicht erfüllt. Der ACD oder der betreffende Anlageverwalter bemessen die Bonität der Kontrahenten im Rahmen des Risikomanagementverfahrens. Ein Kontrahent kann ein verbundenes Unternehmen des ACD oder eines Anlageverwalters sein, was zu einem Interessenkonflikt führen kann. Einzelheiten zu den Richtlinien des ACD zu Interessenskonflikten finden Sie auf Seite 79.

TECHNIKEN IN BEZUG AUF DERIVATE

Die FCA-Vorschriften gestatten dem ACD die Verwendung bestimmter Techniken bezüglich der Anlage in Derivaten zur Steuerung der Risiken eines Teilfonds gegenüber bestimmten Kontrahenten und bezüglich der Verwendung von Sicherheiten zur Verringerung des Gesamtrisikos aus OTC-Derivaten. Beispielsweise darf ein Teilfonds Sicherheiten von Kontrahenten entgegennehmen, mit denen er ein OTC-Derivategeschäft abgeschlossen hat, und diese Sicherheiten – zum Zweck der Einhaltung der Beschränkungen des gegenüber einem Kontrahenten eingegangenen Ausfallrisikos – mit der Risikoposition verrechnen, der er im Rahmen des OTC-Derivategeschäfts in Bezug auf den Kontrahenten ausgesetzt ist. Die FCA-Vorschriften gestatten einem Teilfonds unter bestimmten Bedingungen auch die Verwendung von Derivaten für Leerverkäufe (Verpflichtung zur Lieferung des betreffenden Vermögenswerts, der sich nicht im Sondervermögen, d. h. nicht im Besitz des Teilfonds befindet).

Es ist nicht beabsichtigt, den Nettoinventarwert des Teilfonds durch den Einsatz derivativer Instrumente erheblichen Schwankungen auszusetzen oder sein Risikoprofil anderweitig wesentlich zu verändern. Wenn allerdings Derivate eingesetzt werden, besteht immer die Möglichkeit, dass der Anteilspreis des Teilfonds volatil ist als er es anderenfalls gewesen wäre.

RISIKEN BEI RÜCKKAUFS- UND UMGEKEHRTEN RÜCKKAUFGESCHÄFTEN

Wenn der Kontrahent einer Rückkaufsvereinbarung seiner Verpflichtung zum Rückkauf der Wertpapiere gemäß den Bestimmungen des Vertrages nicht nachkommt, kann dem betreffenden Teilfonds in dem Maße ein Verlust entstehen, dass die Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere geringer sind als der Rückkaufpreis.

Bei umgekehrten Rückkaufsvereinbarungen besteht das Risiko, dass der Marktwert der vom Teilfonds verkauften Wertpapiere unter den Preis fallen kann, zu dem der Teilfonds verpflichtet ist, diese Wertpapiere im Rahmen des Vertrags zurückzukaufen.

RISIKEN BEI WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTEN

Das Leihgeschäft geht mit Verzugs- und Ausfallrisiken einher. Wenn ein Wertpapierschuldner im Rahmen eines Wertpapierleihegeschäfts seinem finanziellen Engagement nicht nachkommen kann oder eine seiner Pflichten nicht erfüllt, wird die in Verbindung mit einem solchen Geschäft gestellte Sicherheit in Anspruch genommen. Der Wert der Sicherheit entspricht oder überschreitet den Wert der

übertragenen Wertpapiere. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Wert der Sicherheit unter den Wert der übertragenen Wertpapiere fällt. Der [Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.] beteiligen sich nicht an Aktienleihegeschäften.

DIFFERENZKONTRAKTE UND EQUITY SWAPS

Einige Teilfonds können in Differenzkontrakte (CFDs) und Total Return Equity Swaps (Equity Swaps) anlegen. Die Risiken beim Handel mit CFDs und Equity Swaps hängen von der Position ab, die ein Teilfonds bei dem Geschäft einnimmt: Mit dem Zugriff auf CFDs und Equity Swaps baut der Teilfonds eine „Long-Position“ des zugrunde liegenden Werts auf. In diesem Fall profitiert der Teilfonds von einem Anstieg des zugrunde liegenden Wertpapiers und erleidet Verluste bei einem Verfall. Die mit einer „Long-Position“ verbundenen Risiken sind identisch mit den Risiken beim Erwerb des zugrunde liegenden Wertpapiers. Umgekehrt kann ein Teilfonds eine „Short-Position“ des zugrunde liegenden Wertpapiers aufbauen. In diesem Fall profitiert der Teilfonds von einem Verfall des zugrunde liegenden Wertpapiers und erleidet Verluste bei einem Anstieg. Die Risiken einer „Short-Position“ fallen höher aus als bei einer „Long-Position“: Während die „Long-Position“ über eine Verlustobergrenze verfügt, wenn das zugrunde liegende Wertpapier mit Null bewertet wird, kommt bei einer „Short-Position“ der maximale Verlust dem Anstieg des zugrunde liegenden Wertpapiers gleich, ein Anstieg, der theoretisch gesehen unbegrenzt ist.

Dabei ist zu beachten, dass eine „Long-Position“ oder „Short-Position“ bei CFDs bzw. Swaps auf der Ansicht des betreffenden Anlageverwalters hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des zugrunde liegenden Wertpapiers basiert. Die Position könnte sich negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken. Beim Einsatz von CFDs und Equity Swaps sind jedoch noch zusätzliche Kontrahentenrisiken zu berücksichtigen: der Teilfonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kontrahent nicht in der Lage ist, den zugesagten Zahlungen nachzukommen. Der betreffende Anlageverwalter stellt sicher, dass an derartigen Geschäften beteiligte Kontrahenten sorgfältig ausgewählt werden und dass das Kontrahentenrisiko beschränkt und streng kontrolliert wird.

BESTEuerung

Die Anleger werden auf Seite 71 „Besteuerung“ und insbesondere der Steuerpflicht hingewiesen, die bei Eintritt bestimmter Ereignisse wie dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Anteilen oder der Zahlung von Dividenden an Anteilsinhaber, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, entsteht. Überdies sollten Anleger beachten, dass eingenommene Erträge oder Ausschüttungen bzw. realisierte Gewinne unter Umständen im Land ihrer Herkunft, ihres Hauptwohnsitzes, ihres gewöhnlichen Wohnsitzes und/oder ihrer Gründung einer zusätzlichen Besteuerung unterliegen. Anleger sollten sich mit ihren Finanzberatern oder anderen professionellen Beratern über die möglichen steuerlichen oder sonstigen Folgen beraten, die mit der Zeichnung, dem Halten, der Übertragung, dem Umtausch, der Umschichtung, Rücknahme oder anderen Geschäften mit den Anteilen aufgrund der Gesetze im Land ihrer Herkunft, ihres Hauptwohnsitzes, ihres gewöhnlichen Wohnsitzes und/oder ihrer Gründung verbunden sind.

WIEDERANLAGE VON SICHERHEITEN AUS OTC-DERIVATEN

Barsicherheiten aus Derivatgeschäften im Freiverkehr können wieder in Anteilen angelegt werden, die von zugelassenen Geldmarktfonds ausgegeben werden, darunter von Unternehmen, die vom ACD oder einem Partner des ACD verwaltet oder geführt werden (oder für eine Anlagegesellschaft mit variablem Kapital, deren ermächtigter Unternehmensverwaltungsrat der ACD oder einer seiner Partner ist). Soweit die Wiederanlage von Sicherheiten in einen zugelassenen Partner-Geldmarktfonds des ACD oder eines Partners des ACD erfolgt, werden alle Geschäfte zum Fremdvergleichsprinzip und zu normalen Handelsbedingungen ausgeführt. Für die in den zugelassenen Partner-Geldmarktfonds wieder angelegten Barsicherheiten werden gegebenenfalls zusätzlich zu den jährlichen Managementgebühren des Teilfonds anteilig Managementgebühren des jeweiligen Teilfonds erhoben.

Es wird in diesem Fall jedoch kein zusätzlicher Ausgabeaufschlag durch den zugelassenen Partner-Geldmarktfonds erhoben.

ANLAGEN IN IMMOBILIEN

Der [Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.] investieren nicht direkt in Immobilien; sie sind aber indirekt bei Immobilien und Liegenschaften engagiert. Immobilienanlagen sind relativ illiquide und schwerer zu veräußern als andere Vermögensarten. Der Wert der Immobilien beruht auf Bewertungen eines Immobiliengutachters und ist daher deutlich subjektiver als eine rein sachliche Bewertung.

ANLAGEN IN KREDITBETEILIGUNGEN

Durch den Ankauf von Kreditbeteiligungen erwirbt der [Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.] nur Vertragsansprüche gegenüber dem Verkäufer, nicht gegenüber dem Kreditnehmer. Die an den Teilfonds fälligen Zahlungen werden nur in dem Maße geleistet, wie der Kreditnehmer den Forderungen des Verkäufers nachkommt. Demzufolge trägt der Teilfonds das Kreditrisiko des Verkäufers und des Kreditnehmers sowie aller zwischengeschalteten Parteien. Die Liquidität der Übereignungen und Beteiligungen ist beschränkt und ein Teilfonds geht davon aus, dass diese Wertpapiere nur an eine begrenzte Anzahl von institutionellen Anlegern verkauft werden können. Das macht es auch schwieriger, einen Teilfonds zu bewerten und den Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen.

ANLAGEN IN ANDEREN ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

Sofern ein Teilfonds in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen investiert, trägt der Teilfonds gemeinsam mit den anderen Anlegern seinen Anteil an den Kosten des anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, einschließlich Verwaltungs-, Performance- und/oder anderer Gebühren. Die Gebühren laufen zuzüglich zu den Managementgebühren und anderen Kosten auf, für die der Teilfonds direkt im Rahmen seiner eigenen Geschäfte aufzukommen hat.

Im Falle des [Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.] werden die Anlagen in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen vorgenommen, die OGAW- oder UK-OGAW--konforme Fonds sind.

ANLAGEN IN FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

Festverzinsliche Wertpapiere werden von Zins- und Inflationstrends besonders stark beeinflusst. Wenn die Zinssätze steigen, können die Kapitalwerte sinken und umgekehrt. Der tatsächliche Wert des Kapitals wird durch Inflation erodiert. Darüber hinaus sind die Emittenten eventuell nicht in der Lage, die vereinbarten Rückzahlungen auf von ihnen ausgegebene Anleihen zu leisten.

Im Unterschied zum Ertrag aus einem einzelnen festverzinslichen Wertpapier ist die Höhe der Fondserträge nicht unveränderlich und kann steigen oder fallen.

Der Wert eines festverzinslichen Wertpapiers fällt bei einem Zahlungsausfall oder einer Herabstufung der Bonität des Emittenten. Generell ist das wahrgenommene Kreditrisiko des Emittenten umso höher, je höher der Zinssatz ist.

ANLAGEN IN FORDERUNGSBESICHERTEN WERTPAPIEREN

Forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset backed securities, kurz ABS) sind Wertpapiere, die aus einem Bündel von Schuldtiteln und Wertpapieren mit schuldähnlichen Merkmalen bestehen. Als Sicherheiten für diese Wertpapiere können unter anderem Immobiliendarlehen, Kreditkartenzahlungen

und Autokredite, Bootskredite, Leasingverträge für Computer und Flugzeuge und Kredite für Wohnmobile dienen. Bestimmte Teilfonds können in diese und andere Arten von forderungsbesicherten Wertpapieren, die gegebenenfalls in Zukunft entwickelt werden, investieren.

Die forderungsbesicherten Wertpapiere bringen dem jeweiligen Teilfonds möglicherweise einen geringeren effektiven Zinssatz auf das betreffende Wertpapier als hypothekarisch besicherte Wertpapiere. Daher ist es möglich, dass die für diese Wertpapiere fälligen Zahlungen in einigen Fällen nicht aus den zugrunde liegenden Sicherheiten erfolgen können.

ANLAGEN IN HYPOTHEKARISCH BESICHERTEN WERTPAPIEREN

Hypothekarisch besicherte Wertpapiere (Mortgage-backed securities, kurz MBS) sind eine Wertpapierform, die aus einem Bündel von Hypotheken auf Gewerbeimmobilien und Eigenheime besteht. Hypothekarisch besicherte Wertpapiere unterliegen im Allgemeinen Kreditrisiken im Zusammenhang mit der Wertentwicklung der zugrunde liegenden hypothekarisch belasteten Immobilien und einem Ertragsausfallrisiko aufgrund einer vorzeitigen Rückzahlung. Wenn die Zinsen fallen, werden die zugrunde liegenden Hypotheken mitunter vorzeitig abgelöst und verkürzt so die Laufzeit des Wertpapiers, so dass der betreffende Teilfonds möglicherweise nicht den ursprünglichen Anlagebetrag zurückerhält. Wenn die Zinsen steigen, erfolgen vorzeitige Tilgungsleistungen eventuell langsamer, wodurch sich die Anlagelaufzeit gegebenenfalls verlängert.

Schlechter bewertete hypothekarisch besicherte Wertpapiere, in die bestimmte Teilfonds investieren können, neigen zu höherer Volatilität und geringerer Liquidität und ihre genaue Kursbewertung ist oft schwieriger als bei traditionelleren Schuldtiteln. Diese Wertpapiere sind bei einem Konjunkturabschwung eventuell besonders anfällig. Es ist davon auszugehen, dass eine Rezession den Markt für solche Wertpapiere ernsthaft stört und sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirkt.

ANLAGEN IN BÖRSENNOTIERTEN FONDS

Börsennotierte Fonds stellen einen Korb von Wertpapieren dar, die an einer Börse gehandelt werden. Ihr Handel erfolgt nicht unbedingt zu dem Nettoinventarwert ihrer zugrunde liegenden Positionen. Demzufolge können sie zu einem Kurs gehandelt werden, der über oder unter dem Wert des zugrunde liegenden Portfolios liegt.

ANLAUFPHASEN FÜR NEUE TEILFONDS

Bei neuen Teilfonds kann es Anlaufphasen geben, in denen gewisse Risiken für die Erstanlage neuer Zeichnungsgelder bestehen. Daneben bergen die Anlaufphasen das besondere Risiko, dass eine oder mehrere Handelsstrategien des Teilfonds eine geringere Diversifizierung aufweisen als ein vollständig investiertes Portfolio oder eine Portfolio-Gruppe. Der Anlageverwalter kann verschiedene Verfahren einsetzen, um ein vollständig investiertes Portfolio zu erlangen. Diese Verfahren basieren zum Teil auf der Markteinschätzung. Es kann nicht zugesichert werden, dass diese Verfahren erfolgreich sein werden.

RISIKO BEIM NACHHALTIGEN ANLAGEGESCHÄFT

Der [Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.] bringen jeweils ein nachhaltiges Anlageverfahren zur Anwendung. Deshalb kann es sein, dass ihre Performance sich von der anderer Fonds mit ähnlichem Ziel, die bei der Auswahl von Wertpapieren keine Nachhaltigkeitskriterien hinsichtlich des Anlageverfahrens zur Anwendung bringen, unterscheidet.

Darüber hinaus werden alle diese Teilfonds mit Ausnahme des [Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.] keine Wertpapierleihgeschäfte tätigen und daher möglicherweise auf zusätzliche Erträge verzichten, die durch solche Aktivitäten erzielt werden könnten.

RISIKO CYBERSICHERHEIT

Die Gesellschaft, der ACD und seine Dienstleister (einschließlich die Anlageverwalter, der Administrator, die Verwahrstelle und deren Vertriebsgesellschaften) („betroffene Personen“) können Risiken in Bezug auf die Betriebs- und Informationssicherheit und mit Cyber-Vorfällen verbundenen Risiken unterliegen. Cyber-Vorfälle können generell auf vorsätzliche Angriffe oder unbeabsichtigte Ereignisse zurückzuführen sein. Cyber-Angriffe umfassen unter anderem unbefugten Zugang zu digitalen Systemen (z. B. durch „Hacking“ oder bösartige Software-Codes) mit dem Ziel, Vermögenswerte oder sensible Informationen zu entwenden, Daten zu beschädigen oder Betriebsstörungen zu verursachen. Cyber-Angriffe können zudem ohne den unbefugten Zugang ausgeführt werden, zum Beispiel indem sie den Zugriff auf Dienstleistungen über Websites verhindern (d. h. Maßnahmen, die Dienste für Benutzerzielgruppen unzugänglich machen). Cyber-Vorfälle, die sich auf die betroffenen Personen auswirken, können Störungen verursachen und den Geschäftsbetrieb beeinträchtigen, was potenziell zu finanziellen Verlusten führen kann, einschließlich indem ein Fonds daran gehindert wird, seinen NIW zu berechnen; die Ausführung von Handelsgeschäften für ein Portfolio eines Teilfonds erschwert wird; Anteilshaber keine Geschäfte mit der Gesellschaft ausführen können; gegen geltende Vorschriften zum Informationsschutz, zur Datensicherheit und gegen andere Gesetze verstoßen wird; Bußgelder und Vertragsstrafen; Reputationsschäden; Rückerstattungs- oder andere Entschädigungs- und Wiedergutmachungskosten; Rechtskosten; oder zusätzliche Compliance-Kosten. Ähnliche nachteilige Konsequenzen können sich aus Cyber-Vorfällen ergeben, die Emittenten von Wertpapieren, in die ein Teilfonds investiert, Kontrahenten, mit denen ein Teilfonds Geschäfte eingeht, staatliche und sonstige Aufsichtsbehörden, Börsen- und sonstige Finanzmarktteilnehmer, Banken, Makler, Händler, Versicherungsgesellschaften und andere Finanzinstitute und Drittparteien beeinträchtigen. Der ACD und die Anlageverwalter haben Informationsrisikomanagementsysteme und Pläne zur Geschäftskontinuität eingerichtet und unterhalten diese, um die mit der Cybersicherheit verbundenen Risiken zu reduzieren und berücksichtigen dabei etablierte Sicherheitsstandards und gute Branchenpraktiken. Es gibt jedoch inhärente Beschränkungen in allen Cybersicherheits-Risikomanagementsystemen oder Geschäftskontinuitätsplänen, einschließlich der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken aufgrund der sich entwickelnden Natur der Cybersicherheits-Bedrohungslandschaft nicht identifiziert wurden.

VOLCKER RULE

Die US-Aufsichtsbehörde hat die sogenannte Volcker Rule eingeführt, die eine Reihe von Beschränkungen für Finanzinstitute, wie z. B. The Bank of New York Mellon Corporation und ihre verbundenen Unternehmen („BNY Mellon“) auferlegt, aber auch verschiedene Ausnahmen vorsieht.

Die Volcker Rule schließt „ausländische Publikumsfonds“, wie die Teilfonds der Gesellschaft, aus, die bestimmte Kriterien erfüllen, darunter im Falle der Teilfonds, dass die Eigentumsanteile an den Teilfonds überwiegend an andere Personen als BNY Mellon und ihre verbundenen Unternehmen, Verwaltungsratsmitglieder und leitenden Angestellten verkauft werden (die Aufsichtsbehörden erwarten, dass mindestens 75 % jedes Teilfonds von Nicht-US-Personen gehalten werden, die weder mit BNY Mellon verbunden sind noch Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte von BNY Mellon sind).

Soweit BNY Mellon einem Teilfonds der Gesellschaft Startkapital zur Verfügung stellt und/oder Anlagen durch verbundene Unternehmen, Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte von BNY Mellon in einem solchen Teilfonds getätigt werden, wird BNY Mellon daher Maßnahmen ergreifen, um genügend Fondsvermögen durch Anlagen von Dritten zu beschaffen und/oder ihre Startkapitalanlagen oder die ihrer verbundenen Unternehmen, Verwaltungsratsmitglieder oder leitenden Angestellten zu reduzieren, sodass die Anlagen in Verbindung mit denen ihrer verbundenen

Unternehmen, Verwaltungsratsmitglieder oder leitenden Angestellten in der Regel innerhalb von drei Jahren nach Auflegung des Teilfonds weniger als 25 % des Teilfonds ausmachen.

Wenn BNY Mellon gezwungen ist, einige oder alle ihre Startkapitalanlagen in einem bestimmten Teilfonds der Gesellschaft zu veräußern, wird dies Verkäufe von Portfoliobeständen beinhalten, um Barmittel zu beschaffen. Solche Veräußerungen bergen folgende Risiken: BNY Mellon kann anfänglich einen größeren Prozentsatz des Teilfonds besitzen; und jede obligatorische Reduzierung kann die Umschlagsrate des Teilfondsportfolios mit entsprechend erhöhten Makler- und Transferkosten und -aufwendungen sowie steuerlichen Folgen erhöhen. Auf Anfrage können nähere Angaben zu den Anlagen von BNY Mellon in jedem Teilfonds, soweit anwendbar, zur Verfügung gestellt werden.

AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS AUS DEM EU-BINNENMARKT

Infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU sind die Teilfonds seit dem 1. Januar 2021 keine OGAWs mehr und können als solche nicht mehr grenzüberschreitend in der EU vertrieben werden. Dies sowie die Tatsache, dass die Teilfonds nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs nicht mehr in der EU registriert oder domiziliert sind, kann für jeden EU-Anleger in den Teilfonds Auswirkungen haben, einschließlich steuerlicher Konsequenzen, je nach seinen individuellen Umständen und den spezifischen Vorschriften seines Heimatstaates. Soweit sie OGAW-Fonds halten müssen, ist es wahrscheinlich, dass sie diese veräußern oder von weiteren Investitionen in die Teilfonds als im Vereinigten Königreich domizilierte Fonds absehen müssen.

Gebühren und Aufwendungen

Alle Gebühren und Aufwendungen, die aus dem Vermögen der Gesellschaft zahlbar sind, werden in diesem Abschnitt beschrieben.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Soweit nachstehend nicht anders angegeben, werden die Gebühren, Kosten und Aufwendungen für die Genehmigung und Gründung und Errichtung der Gesellschaft, für das Angebot der Anteile, die Erstellung und den Druck dieses Prospekts und die Honorare der professionellen Berater der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot vom ACD oder anderen Gesellschaften ihrer Gruppe getragen.

Jeder neu gegründete Teilfonds trägt die direkten Kosten für seine Errichtung.

Die Gesellschaft kann aus dem Sondervermögen auch Gebühren und Aufwendungen zahlen, die der Gesellschaft entstehen. Hierzu gehören die folgenden Aufwendungen:

1. die an den ACD zahlbaren Gebühren und Aufwendungen (die die Gebühren beinhalten, die an den Anlageverwalter und die Verwaltungsgesellschaft zahlbar sind) sowie diejenigen der Depotbank;
2. Maklerprovisionen, von Steuerbehörden erhobene Abgaben (einschließlich Stempelsteuer, SDRT und sonstige Transfer- oder Finanztransaktionssteuer) und andere Aufwendungen, die notwendigerweise bei Geschäften für die Teilfonds entstehen und normalerweise in Abrechnungen, Bestätigungen bzw. Differenzabrechnungen erscheinen;
3. Steuern und Abgaben auf die Vermögenswerte der Teilfonds oder auf die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen;
4. die Prüfungsgebühren der Abschlussprüfer und jegliche Aufwendungen der Abschlussprüfer;
5. die Gebühren der FCA zusammen mit regelmäßig anfallenden Gebühren einer Aufsichtsbehörde in einem Lande oder Territorium außerhalb des Vereinigten Königreichs, in dem Anteile der Gesellschaft vertrieben werden oder vertrieben werden dürfen;
6. der Depotbank werden auch aus dem Vermögen der Gesellschaft Aufwendungen erstattet, die ihr bei der Ausübung der folgenden Tätigkeiten und Pflichten entstehen:
 - (a) Lieferung von Wertpapieren an die Depotbank oder Verwahrstelle;
 - (b) Verwahrung von Vermögenswerten;
 - (c) Einzug von Erträgen und Kapital;
 - (d) Einreichung von Steuererklärungen;
 - (e) Bearbeitung von Steuerforderungen;
 - (f) Erstellung des Jahresberichts der Depotbank;
 - (g) Vermittlung von Versicherungsdeckung;
 - (h) Einberufung von Versammlungen der Anteilsinhaber und anderweitige Kommunikation mit Anteilsinhabern;
 - (i) Handel mit Ausschüttungsanrechtsscheinen;
 - (j) Einholung von professionellem Rat;
 - (k) Betreibung von Gerichtsverfahren;
 - (l) diejenigen sonstigen Pflichten, die die Depotbank nach dem Gesetz ausüben darf oder muss.

-
7. jegliche Umsatz- oder ähnliche Steuer in Verbindung mit Gebühren oder Aufwendungen.

GEBÜHREN ZU LASTEN DES KAPITALS ODER DER ERTRÄGE

Die Kosten, Gebühren und Aufwendungen werden nach Maßgabe der FCA-Vorschriften im ANHANG I entweder den Kapitalkonten oder den Ertragskonten zugewiesen.

AN DEN ACD ZAHLBARE GEBÜHREN

Als Vergütung für die Erfüllung seiner Pflichten und Aufgaben hat der ACD Anspruch auf eine jährliche Verwaltungsgebühr aus jedem Teilfonds, die nach dem Marktdurchschnitt berechnet wird. Die derzeitigen Verwaltungsgebühren für die derzeit verfügbaren Anteilsklassen der Teilfonds sind im ANHANG I angegeben.

Die jährliche Verwaltungsgebühr wird täglich berechnet und fällt täglich an. Jeder aufgelaufene Betrag beruht auf dem NIW des Teilfonds, der für den vorherigen Tag gilt zuzüglich/abzüglich der Ausgabe/Rücknahme des laufenden Tages und ist monatlich im Nachhinein am ersten Geschäftstag jedes Monats zu zahlen. Abgrenzungszeiträume laufen bis zum letzten Geschäftstag jedes Monats mit Ausnahme des letzten Monats der vierteljährlichen, der halbjährlichen und der jährlichen Rechnungsperiode, wenn der Abgrenzungszeitraum der letzte Kalendertag dieser Monate ist. Außerdem laufen Abgrenzungszeiträume bei monatlich ausschüttenden Fonds bis zum letzten Kalendertag eines jeden Monats.

Neben der jährlichen Verwaltungsgebühr bezahlen der ACD oder die Unternehmen seiner Gruppe im Auftrag der Gesellschaft folgende laufende Registrierungsgebühren und allgemeinen Kosten:

8. Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Errichtung und Unterhaltung des Anteilsinhaber-Registers und jedes Unterregisters von Anteilsinhabern (wie in den FCA-Vorschriften definiert);
9. sämtliche Kosten, die bei oder im Zusammenhang mit der Zulassung von Anteilen der Gesellschaft zum Handel an einer Wertpapierbörse sowie der Ausgabe, Umwandlung und Annullierung von Anteilen entstehen;
10. sämtliche Kosten, die der Gesellschaft für die Veröffentlichung des Preises der Anteile entstehen;
11. sämtliche Kosten, die bei der Abwicklung aller Zahlungen der Gesellschaft oder der Erstellung und Versendung der Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft entstehen;
12. sämtliche Gebühren, Aufwendungen und Auslagen aller Rechtsberater oder sonstigen professionellen Berater der Gesellschaft;
13. sämtliche Kosten für den Abschluss und die Aufrechterhaltung einer Versicherung bezüglich der Gesellschaft;
14. sämtliche Kosten in Verbindung mit zu irgendeinem Zweck einberufenen Versammlungen der Anteilsinhaber, einschließlich Versammlungen, die auf Verlangen von anderen Anteilsinhabern als dem ACD oder einer mit dem ACD verbundenen Person einberufen werden, sowie sonstige Kommunikation mit Anteilsinhabern gemäß den FCA-Vorschriften;
15. Verbindlichkeiten aus einer Umwandlung in einen Unit Trust, einer Verschmelzung oder Restrukturierung einschließlich bestimmter Verbindlichkeiten, die nach Übertragung von Vermögen des Teilfonds gegen Ausgabe von Anteilen entstehen, wie in den FCA-Vorschriften näher beschrieben;
16. Zinsen auf Kreditaufnahmen und Gebühren für solche Kreditaufnahmen oder ihre Beendigung oder die Verhandlung oder Änderung der Konditionen solcher Kreditaufnahmen;
17. sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Aufgaben des Gesellschaftssekretariats, einschließlich der Führung von Protokollbüchern und anderen Unterlagen, die von der Gesellschaft zu führen sind;

-
18. sämtliche Zahlungen, die anderweitig aufgrund der FCA-Vorschriften zu leisten sind;
und
19. jegliche Umsatz- oder ähnliche Steuer in Verbindung mit Gebühren oder Aufwendungen.

Im Gegenzug für die Bezahlung oder Begleichung der oben aufgeführten laufenden Registrierungs- und allgemeinen Kosten zieht der ACD von der Gesellschaft folgende Gebühr ein:

1. Die aktuelle Gebühr für folgende Anteilklassen beträgt 0,10 % jährlich:
 - Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling
 - Ausschüttende A-Anteile in Pfund Sterling
 - Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling
 - Thesaurierende Anteile in Euro
 - Ausschüttende Anteile in Euro
 - Thesaurierende Anteile in USD
 - Ausschüttende Anteile in USD
2. Die aktuelle Gebühr für folgende Anteilklassen beträgt 0,08 % jährlich:
 - B-Anteile
3. Die aktuelle Gebühr für folgende Anteilklassen beträgt 0,03 % jährlich:
 - F-Anteile
 - Institutionelle W-Anteile
 - Institutionelle M-Anteile
 - Institutionelle Anteile (Thesaurierung)
 - Institutionelle Anteile (Ausschüttung)
 - Institutionelle Anteile (Thesaurierung) in Euro
 - Institutionelle Anteile (Ausschüttung) in Euro
 - Institutionelle Anteile (Thesaurierung) in USD
 - Institutionelle Anteile (Ausschüttung) in USD
 - sämtliche Newton Institutionelle Anteile,
 - Newton Institutionelle L-Anteile 1,
 - U-Anteile,
 - T-Anteile,
 - X-Anteile,
 - Newton X-Anteile,
 - Newton X-Anteile 1,
 - S-Anteile und
 - P-Anteile.

Der ACD kann diese Gebührensätze durch entsprechende Mitteilung 60 Tage im Voraus anpassen. Die Gebühr wird täglich berechnet, fällt täglich an und ist monatlich fällig. Die Gebühr bietet den Anlegern mehr Transparenz und Sicherheit bezüglich der Höhe der von ihnen zu tragenden Kosten und vereinfacht die Verwaltung für den ACD. Die effektiv vom ACD (oder Unternehmen seiner

Gruppe) im Namen der Gesellschaft gezahlten laufenden Registrierungs- und allgemeinen Kosten können über oder unter den genannten Gebühren liegen, die der ACD von der Gesellschaft erhält. Der ACD (oder Unternehmen seiner Gruppe) trägt somit etwaige Kosten, die zusätzlich zu den von der Gesellschaft vereinnahmten Gebühren für die effektiven laufenden Registrierungs- und allgemeinen Kosten anfallen. Der ACD ist im Gegenzug berechtigt den Betrag einzubehalten, der die von der Gesellschaft erhaltenen Gebühren in Bezug auf die effektiven laufenden Registrierungs- und allgemeinen Kosten übersteigt.

Der ACD hat auch Anspruch auf Erstattung aller angemessenen, ordnungsgemäß nachgewiesenen Auslagen bei der Erfüllung seiner Pflichten einschließlich Stempelsteuer und SDRT auf Geschäfte in Anteilen.

Wenn dem Ertragszuwachs aufgrund des Anlageziels eines Teilfonds eine höhere Priorität als dem Kapitalwachstum zugewiesen wird oder die Erwirtschaftung von Erträgen und der Kapitalzuwachs gleichwertig behandelt werden, können sämtliche oder ein Teil der Gebühren des ACD und der sonstigen Gebühren und Aufwendungen bestimmter Teilfonds ergebniswirksam gegen den Kapitalbetrag statt gegen die Erträge aufgerechnet werden. Das erfolgt jedoch nur mit Genehmigung der Depotbank. Diese Behandlung der Gebühr des ACD erhöht den Betrag der Erträge, die zur Ausschüttung an Anteilhaber des betreffenden Teilfonds zur Verfügung stehen, kann aber den Kapitalzuwachs beschränken. Derzeit wird die jährliche Verwaltungsgebühr des ACD beim BNY Mellon Asian Income Fund (früher Newton Asian Income Fund, [Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.] zu Lasten des Kapitals erhoben. Seit 01. August 2009 wurde die jährliche Verwaltungsgebühr beim [Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.] ebenfalls zu Lasten des Kapitals erhoben. Die jährlichen Verwaltungsgebühren des ACD und weitere Gebühren und Aufwendungen für den [Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.] gehen ebenfalls zu Lasten des Kapitals.

Wenn die Aufwendungen einer Anteilklasse in irgendeinem Zeitraum die Erträge übersteigen, kann der ACD den Mehrbetrag aus dem der betreffenden Anteilklasse zuzuordnenden Kapitalvermögen entnehmen.

Der ACD darf den derzeitigen Satz oder die derzeitige Höhe seiner aus dem Sondervermögen zahlbaren Vergütung oder die vorläufige Gebühr oder die Eintragungsgebühr nur in Übereinstimmung mit den FCA-Vorschriften erhöhen und erst, nachdem er einen Prospekt herausgegeben hat, aus dem der neue Gebührensatz und das Datum, ab dem er gilt, hervorgehen.

Der ACD darf eine neue Art der Vergütung für seine Dienste, die aus dem Sondervermögen zahlbar ist, nur in Übereinstimmung mit den FCA-Vorschriften einführen und erst, nachdem er einen geänderten Prospekt herausgegeben hat, aus dem die Einführung und das Datum der Einführung hervorgehen.

GEBÜHR DES ANLAGEVERWALTERS

Die Gebühr und die Aufwendungen des Anlageverwalters (zuzüglich MwSt.) bezahlt der ACD aus seinem eigenen Vermögen. Der Anlageverwalter kann interne und externe Analysen verwenden, um seine Entscheidungsfindung zu stützen. Die Anlageverwalter, die innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind, zahlen für externe Analysen, die sie verwenden, aus ihren eigenen Mitteln.

Bei Anlageverwaltern außerhalb des Vereinigten Königreichs oder des EWR (einschließlich innerhalb der Vereinigten Staaten) kann der Anlageverwalter für externe Analysen unter Nutzung von Handelsprovisionen zahlen, die er für Broker leistet und deren Ausgaben vom jeweiligen Teilfonds getragen werden. In einem solchen Fall rechnet der Anlageverwalter die Zahlung für die Analysedienstleistungen zusätzlich zu den Ausführungskosten in seine Provisionszahlung an den Broker mit ein. Werden die Analysedienste von einem Dritten geleistet, werden die Kosten für die Dienstleistungen vom Anlageverwalter übernommen, wobei er einen Broker bittet, dem betreffenden

Dritten einen Teil der Provision zu zahlen, die der Broker bekommen hat. Der ACD stellt jedoch sicher, dass diese Art der Zahlung für Analysen durch den Anlageverwalter sich nicht nachteilig auf den Teilfonds auswirkt und so ausgeführt wird, dass Ergebnisse erzielt werden, die mit denen vergleichbar sind, die für einen Anlageverwalter innerhalb Vereinigten Königreichs oder des des EWR gelten, und für Anteilsinhaber ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erzielen. Weitere Informationen über Handelsprovisionen, die an Broker im Namen des jeweiligen Teilfonds gezahlt werden, finden sich im Dokument Kosten und Gebühren des Fonds unter www.bnymellonim.com und im Jahresbericht und der Rechnungslegung für jeden Rechnungszeitraum.

DEPOTBANKGEBÜHR

Die Depotbank erhält für eigene Rechnung eine regelmäßige Gebühr, die monatlich am letzten Tag jedes Kalendermonats für diesen Tag und den Zeitraum ab dem letzten Tag des Vormonats anfällt und innerhalb von sieben Tagen nach dem letzten Tag in jedem Monat zahlbar ist. Die Gebühr wird unter Bezugnahme auf den Wert jedes Teilfonds am letzten Geschäftstag des vorangegangenen Monats berechnet, mit Ausnahme der ersten anfallenden Gebühr, die unter Bezugnahme auf den ersten Bewertungszeitpunkt jedes Teilfonds berechnet wird. Die Gebühr ist aus dem jedem Teilfonds zuzurechnenden Vermögen zu zahlen. Die Höhe dieser regelmäßigen Gebühr wird zwischen dem ACD und der Depotbank entsprechend den FCA-Vorschriften vereinbart, wobei der Höchstsatz 0,5 % pro Jahr des Wertes des betreffenden Teilfonds beträgt. Die Gebühr berechnet sich gegenwärtig anhand einer gleitenden Tabelle für jeden Teilfonds wie folgt:

20. 0,025 % pro Jahr für die ersten 40 Millionen GBP des Sondervermögens;
21. 0,015 % pro Jahr für die nächsten 40 Millionen GBP des Sondervermögens;
22. 0,005 % pro Jahr für die nächsten 420 Millionen GBP des Sondervermögens;
23. 0,0020 % pro Jahr für den Rest des Sondervermögens.

Neben der vorstehend genannten regelmäßigen Gebühr hat die Depotbank ebenfalls Anspruch auf Erhalt von Transaktions- und Verwahrgebühren für die Abwicklung von Transaktionen und Verwahrung des Sondervermögens. Die Transaktionsgebühren variieren in Abhängigkeit von den Märkten und dem Wert der Aktien von Land zu Land und betragen, sofern sie erhoben werden, bei bestehenden Teilfonds gegenwärtig zwischen 8,50 GBP und 45 GBP pro Transaktion und bei neuen Teilfonds, die in Schwellenländern anlegen, beträgt der Höchstsatz 74 GBP pro Transaktion. Diese Gebühren fallen zum Zeitpunkt der Ausführung der Transaktion an und sind so bald wie möglich zu bezahlen, jedoch nicht später als am letzten Geschäftstag des Monats, in dem diese Gebühren angefallen sind, oder zu einem zwischen der Depotbank und dem ACD anderweitig vereinbarten Zeitpunkt. Auch die Verwahrgebühren variieren in Abhängigkeit von den Märkten und dem Wert der jeweiligen Wertpapiere von Land zu Land und betragen, sofern sie erhoben werden, gegenwärtig zwischen 0,002 % pro Jahr und 0,35 % pro Jahr für bestehende Teilfonds. Der Höchstsatz für neue, in Schwellenländern anlegende Teilfonds steigt auf 0,45 % jährlich. Verwahrgebühren laufen auf und sind zahlbar wie jeweils vom ACD und der Depotbank vereinbart.

Die aktuellen Sätze der Vergütung der Depotbank, der Transaktionsgebühren und der Verwahrgebühren dürfen nur in Übereinstimmung mit den FCA-Vorschriften erhöht werden und erst, nachdem der ACD einen überarbeiteten Prospekt herausgegeben hat, aus dem die neuen Gebührensätze und das Datum, ab dem sie gelten, hervorgehen.

Die Gesellschaft zahlt an die Depotbank aus dem Sondervermögen die zwischen dem ACD und der Depotbank jeweils vereinbarten Transaktions- und Bankgebühren.

Neben der vorstehend genannten, an die Depotbank zahlbaren Gebühr kann der aus dem Vermögen an die Depotbank als Vergütung für ihre Dienste zahlbare Betrag Gebühren für ihre Pflichten (oder die Ausübung von Befugnissen, die ihr nach den FCA-Vorschriften übertragen wurden) enthalten, die mit der Führung von Konten für Ausschüttungen verbunden sind. Der derzeitige Satz dieser Gebühr beträgt 1,25 GBP pro Inhaber ausschüttender Anteile pro Teilfonds und darf nur im Einklang mit den

FCA-Vorschriften erhöht werden und nachdem den Anteilshabern eine schriftliche Mitteilung über die Erhöhung innerhalb von 60 Tagen oder mehr gegeben wurde.

Neben der vorstehend genannten Gebühr können der Depotbank Kosten und Auslagen, die ihr aus folgenden Tätigkeiten entstanden sind, aus dem Sondervermögen erstattet werden:

24. der Einnahme von Dividenden, Zinsen und anderen Erträgen;
25. der Währungsumrechnung;
26. Kosten in Verbindung mit Kreditaufnahmen, Wertpapierleihe oder anderen zulässigen Transaktionen;
27. Kommunikation mit jeglichen Parteien (einschließlich Telex, Fax, SWIFT und E-Mail);
28. Aufwendungen in Verbindung mit Steuerangelegenheiten;
29. Aufwendungen in Verbindung mit Versicherungsangelegenheiten;
30. bei der Erstellung des Jahresberichts der Depotbank an die Anteilshaber entstandene angemessene Rechts- und Anwaltskosten. Bei der Abwicklung der Gesellschaft, der Beendigung eines Teilfonds oder Auszahlung aller ausstehenden Anteile einer Klasse hat die Depotbank Anspruch auf ihre anteiligen Gebühren und Auslagen am Datum dieser Abwicklung, Beendigung oder Rücknahme und alle zusätzlichen Kosten, die bei der Begleichung oder dem Eingang ausstehender Verbindlichkeiten notwendigerweise eingegangen werden.

Vorbehaltlich der jeweils aktuellen Steuerrechtsvorschriften und diesbezüglicher Gepflogenheiten kann zusätzlich zu der Vergütung der Depotbank und den anderen Aufwendungen MwSt. zu dem jeweils gültigen Satz zahlbar sein.

Neben der oben genannten Gebühr hat die Depotbank Anspruch auf die Zahlung und Erstattung sämtlicher Kosten, Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die ihr ordnungsgemäß bei der Erfüllung der ihr durch die Gründungsurkunde, die FCA-Vorschriften oder durch allgemeines Recht verliehenen Funktionen entstehen.

VERTEILUNG VON GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN AUF TEILFONDS

Alle vorstehenden Honorare, Abgaben und Gebühren (soweit sie nicht vom ACD getragen werden) werden dem Teilfonds belastet, für den sie entstanden sind, aber wenn eine Aufwendung nicht als einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen angesehen wird, wird die Aufwendung normalerweise auf alle Teilfonds im Verhältnis zum Wert des Nettovermögens der Teilfonds verteilt, wenngleich es im Ermessen des ACD liegt, diese Gebühren und Aufwendungen in einer Weise zu verteilen, die er als gegenüber allen Anteilshabern gerecht ansieht.

Versammlungen der Anteilshaber und Stimmrechte

BEANTRAGUNG VON VERSAMMLUNGEN

Der ACD oder die Depotbank kann jederzeit eine Hauptversammlung beantragen. Die Gesellschaft hat jedoch auf das Erfordernis verzichtet, jährliche Hauptversammlungen abzuhalten.

Anteilshaber können ebenfalls eine Hauptversammlung der Gesellschaft beantragen. Ein Antrag von Anteilshabern muss die Gegenstände der Versammlung angeben, datiert und von Anteilshabern unterschrieben sein, die zum Zeitpunkt des Antrags als Inhaber von wertmäßig mindestens einem Zehntel aller zu dem Zeitpunkt umlaufenden Anteile eingetragen sind. Das Ersuchen muss am Sitz der Gesellschaft eingereicht werden. Der ACD oder die Depotbank muss eine Hauptversammlung spätestens acht Wochen nach Eingang dieses Antrags einberufen.

MITTEILUNG ÜBER BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Anteilshaber erhalten die Mitteilung über die Abhaltung einer Versammlung der Anteilshaber mit einer Frist von mindestens 14 Tagen und haben Anspruch darauf, für die Beschlussfähigkeit und Abstimmung auf dieser Versammlung entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mitgezählt zu werden. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es auf einer Versammlung der persönlichen Anwesenheit oder der Vertretung von zwei Anteilshabern. Auf einer vertagten Versammlung bedarf es zur Beschlussfähigkeit der persönlichen Anwesenheit oder der Vertretung von einem Anteilshaber, der zur Beschlussfähigkeit mitgezählt werden darf. Bekanntmachungen über Versammlungen und vertagte Versammlungen werden Anteilshabern an ihre eingetragenen Anschrift zugesandt.

STIMMRECHTE

Auf einer Versammlung der Anteilshaber hat bei Abstimmung durch Handaufheben jeder Anteilshaber, der (als natürliche Person) persönlich anwesend ist oder (als juristische Person) durch seinen ordnungsgemäß hierzu bestellten Bevollmächtigten vertreten ist, eine Stimme.

Bei einer geheimen Abstimmung kann ein Anteilshaber entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abstimmen. Die mit jedem Anteil verbundenen Stimmrechte entsprechen dem Anteil der mit allen umlaufenden Anteilen verbundenen Stimmrechte, der dem Verhältnis des Preises des Anteils zum Gesamtpreis (bzw. zu den Gesamtpreisen) aller Anteile entspricht, die sich sieben Tage vor dem Datum, an dem die Bekanntmachung der Versammlung als versandt gilt, im Umlauf befinden. Im Fall gemeinsamer Anteilshaber zählt nur die Stimme des im Register Erstgenannten.

Ein Anteilshaber, der Anspruch auf mehr als eine Stimme hat, braucht, wenn er abstimmt, nicht alle seine Stimmrechte zu nutzen oder alle Stimmen, die er nutzt, in derselben Weise abzugeben.

Außer wenn die FCA-Vorschriften oder die Gründungsurkunde einen außerordentlichen Beschluss verlangen (wobei die Annahme eines Beschlusses einer Mehrheit von 75 % der auf der Versammlung abgegebenen Stimmen zugunsten des Beschlusses bedarf), wird jeder von den FCA-Vorschriften verlangte Beschluss mit der einfachen Mehrheit der gültig für und gegen den Beschluss abgegebenen Stimmen angenommen.

Der ACD darf bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Versammlung nicht mitgezählt werden, und weder der ACD noch ein mit dem ACD verbundenes Unternehmen (wie in den FCA-Vorschriften definiert) darf auf einer Versammlung der Gesellschaft abstimmen, außer für Anteile, die der ACD oder das mit ihm verbundene Unternehmen für eine oder zusammen mit einer Person hält, die, wenn

sie der eingetragene Anteilsinhaber ist, stimmberechtigt wäre und von der der ACD oder das mit ihm verbundene Unternehmen Abstimmweisungen erhalten hat.

„Anteilsinhaber“ bedeutet in diesem Zusammenhang Personen des betreffenden Teilfondsregisters, die sieben Tage, bevor die Bekanntmachung der betreffenden Versammlung als zugestellt galt, Anteilsinhaber waren, schließt aber Inhaber aus, von denen dem ACD bekannt ist, dass sie zum Zeitpunkt der Versammlung keine Anteilsinhaber sind.

KLASSEN- UND TEILFONDSVERSAMMLUNGEN

Die vorstehenden Bestimmungen gelten, wenn der Zusammenhang nichts anderes verlangt, ebenso für Versammlungen von bestimmten Anteilklassen und Versammlungen von Teilfonds, wie sie für Hauptversammlungen der Anteilsinhaber gelten.

VERÄNDERUNG VON KLASSENRECHTEN

Die mit einer Klasse oder einem Teilfonds verbundenen Rechte dürfen nicht ohne Billigung durch einen Beschluss geändert werden, der auf einer Versammlung der Anteilsinhaber der betreffenden Klasse bzw. des betreffenden Teilfonds mit einer Mehrheit von 75 % der dort gültig für und gegen diesen Beschluss abgegebenen Stimmen gefasst worden ist.

Besteuerung

Die nachstehenden Angaben sind allgemeiner Natur und beruhen auf der derzeitigen Rechtslage im Vereinigten Königreich und der Praxis der britischen Steuerbehörde, die sich jeweils ändern kann. Die folgende Darstellung ist eine Zusammenfassung der Besteuerung des Teilfonds und von Anlegern mit Sitz im Vereinigten Königreich, die die Anteile als Anlagen halten (außer gegenteiligem Hinweis). **Bitte beachten Sie, dass die steuerliche Behandlung der Anleger von ihren individuellen Gegebenheiten abhängig ist und sich in der Zukunft ändern kann.**

Potenzielle Anleger, die sich bezüglich ihrer steuerlichen Stellung unsicher sind oder die möglicherweise in anderen Ländern als dem Vereinigten Königreich einer Steuer unterliegen, sollten sich von einem Fachmann beraten lassen.

TEILFONDS

Jeder Teilfonds wird im Vereinigten Königreich zu Steuerzwecken als eigene Rechtsperson behandelt.

Die Teilfonds sind im Vereinigten Königreich im Allgemeinen von der Steuer auf Kapitalerträge befreit, die sie aus der Veräußerung von in ihrem Bestand gehaltenen Anlagen (einschließlich verzinslichen Wertpapieren und Derivaten, aber ohne Non-Reporting Offshore Funds) realisieren.

Dividenden britischer und ausländischer Unternehmen, die ein Teilfonds einnimmt, sind in der Regel von der Steuer befreit. Die Teilfonds unterliegen jeweils einer Körperschaftsteuer von 20 % auf die meisten anderen Arten von Erträgen nach Abzug abzugsfähiger Verwaltungskosten und auf den Bruttobetrag der Zinsausschüttungen. Ist ein Teilfonds zur Zahlung ausländischer Steuern auf vereinnahmte Erträge verpflichtet, kann diese Steuer generell als Aufwand für den Teilfonds erfasst und in manchen Fällen von der Steuer, die im Vereinigten Königreich auf diese Erträge erhoben wird, abgezogen werden.

Die Teilfonds werden Dividendenausschüttungen vornehmen, sofern nicht mehr als 60 % des Vermögens des Teilfonds während des Ausschüttungszeitraums in verzinslichen Anlagen investiert waren, in welchem Fall die Teilfonds Zinsausschüttungen vornehmen werden.

ANTEILSINHABER

Erträge - Aktien-Teilfonds

Teilfonds, die zu Steuerzwecken im ANHANG I als Aktien-Teilfonds ausgewiesen sind, bezahlen alle ausschüttbaren Erträge als Dividendenausschüttungen (die bei thesaurierenden Anteilen automatisch im Teilfonds gehalten werden).

Seit dem 6. April 2016 haben alle Steuerzahler, die eine natürliche Person sind, bei Dividenden einen jährlichen Steuerfreibetrag von 5.000 GBP. Mit Wirkung vom 6. April 2018 waren dieser jährliche Steuerfreibetrag auf 2.000 GBP gesenkt. Dividenderträge, die diesen Betrag übersteigen, werden zu einem progressiven Satz besteuert, der sich nach anderen steuerpflichtigen Einkommen des Anlegers richtet - dabei beläuft sich der anwendbare Steuersatz für Steuerzahler zum Basissatz (basic rate) auf 7,5 %, der Steuersatz für höhere Einkommen auf 32,5 % und ein zusätzlicher Steuersatz auf 38,1 %. Anteilsinhaber, die juristische Personen sind, die Dividendenausschüttungen erhalten, müssen diese möglicherweise in zwei Teile unterteilen (was auf dem Steuerbeleg angegeben ist). Beträge, die (weitgehend) körperschaftsteuerfreie Erträge repräsentieren, werden als Dividenderträge eines Unternehmens von einem anderen Unternehmen nach Steuerabzug (sog. franked investment income) behandelt; hierauf sind keine weiteren Steuern zu zahlen. Der verbleibende Betrag gilt als jährliche Zahlung nach Abzug von Einkommensteuer zum Basissatz, und Anteilsinhaber, die juristische Personen sind, können je nach ihren persönlichen Verhältnissen der Besteuerung des Bruttobetragtes unterliegen.

Erträge - Anleihe-Teilfonds

Teilfonds, die zu Steuerzwecken im ANHANG I als Anleihe-Teilfonds ausgewiesen sind, bezahlen alle ausschüttbaren Erträge als Dividendenausschüttungen (die bei thesaurierenden Anteilen automatisch im Teilfonds gehalten werden). Von Zinsausschüttungen werden keine Steuern abgezogen.

Seit dem 6. April 2016 haben Steuerzahler im Vereinigten Königreich, die eine natürliche Person sind, Anspruch auf einen persönlichen Sparerfreibetrag in jedem Steuerjahr. Der Freibetrag liegt bei 1.000 GBP für dem Basissatz unterliegende Steuerzahler, bei 500 GBP für dem höheren Satz unterliegende Steuerzahler und bei null für dem zusätzlichen Satz unterliegende Steuerzahler. Auf Sparerträge, die unter den Freibetrag fallen, fällt eine Einkommenssteuer von 0 % an, und der Freibetrag gilt in Verbindung mit dem Eingangssatz, d. h. er ersetzt diesen nicht. Natürliche Personen haben einen Anspruch auf Erstattung der von Sparerträgen, die unter den Freibetrag fallen, abgezogenen Steuer.

Erhält ein Anteilsinhaber, der eine natürliche Person mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich ist, Zinserträge und Zinsausschüttungen, die seinen persönlichen Sparerfreibetrag übersteigen, dann ist er für den übersteigenden Betrag zu seinem marginalen Steuersatz einkommensteuerpflichtig (üblicherweise 20 % für Steuerzahler zum Basissatz, 40 % für Steuerzahler nach dem höheren Satz und 45 % für jene nach dem zusätzlichen Steuersatz). Die Anteilsinhaber sind für die Angabe des vollen Betrags einer Zinsausschüttung durch den Teilfonds in ihrer Steuererklärung und für die entsprechende Steuerzahlung verantwortlich.

ERTRAGSAUSGLEICH

Die erste Zuweisung von Erträgen nach dem Kauf von Anteilen durch einen Anleger kann einen Betrag zum Ertragsausgleich enthalten. Dieser ist de facto eine Rückzahlung des Ertragsausgleichs, den der Anleger als Bestandteil des Kaufpreises gezahlt hat. Es handelt sich um eine Kapitalrückzahlung, die nicht besteuert ist. Vielmehr ist der Betrag bei der Berechnung des Gewinns für die Zwecke der Kapitalertragsteuer von den Erwerbskosten der Anteile abzuziehen.

KAPITALERTRÄGE

Anteilsinhaber, die steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig sind, können mit Gewinnen aus dem Verkauf oder einer anderen Veräußerung von Anteilen (nicht jedoch Umschichtungen zwischen Klassen eines Teilfonds) je nach ihren persönlichen Verhältnissen einer Kapitalertragsteuer unterliegen.

Juristische Personen, die Anteilsinhaber von Anleihen-Teilfonds sind und der Körperschaftsteuer unterliegen, müssen ihren Anteilsbesitz als Gläubigerbeziehung behandeln, die zum beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren ist.

Ein Teil des Wertzuwachses von thesaurierenden Anteilen repräsentiert thesaurierte Erträge (einschließlich Ertragsausgleich). Diese Beträge können bei der Berechnung der bei Veräußerung realisierten Kapitalertrag als abzugsfähige Kosten einbezogen werden.

Anteilsinhaber, die natürliche Personen sind, finden weitere Informationen, in den von der britischen Steuerbehörde herausgegebenen Anleitungen (Help Sheets) für die Seiten zur Kapitalertragsteuer in der Steuererklärung.

STAMP DUTY RESERVE TAX (SDRT) UND SONSTIGE TRANSFER- ODER FINANZTRANSAKTIONSSTEUER

Teilfonds, die in Vermögenswerten investieren, welche unter die SDRT-Stempelsteuer fallen, entsteht eine SDRT-Verbindlichkeit (z. B. bei Anteilen im Vereinigten Königreich berechnet in Höhe von 0,50 %). Eine zunehmende Anzahl von Hoheitsgebieten führt Transfer- oder Finanztransaktionssteuern ein.

FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT („FATCA“) UND SONSTIGE BERICHTSPFLICHTEN

Der Hiring Incentives to Restore Employment Act zur Schaffung von Anstellungsanreizen für die Wiederherstellung der Beschäftigung wurde im März 2010 erlassen. Er enthält Bestimmungen, die allgemein als FATCA bekannt sind, sowie diese Bestimmungen aufnehmende Verordnungen, die im Januar 2013 erlassen wurden. Ziel dieser Bestimmungen ist, dass Angaben von US-Anlegern (deren Status zwar ähnlich, jedoch nicht gleich wie der von US-Personen definiert ist), die Vermögenswerte außerhalb der USA halten, von den Finanzbehörden dem US Internal Revenue Service („IRS“) als Schutzmaßnahme gegen Steuerhinterziehung gemeldet werden. Um Nicht-US-Finanzbehörden davon abzuhalten, sich nicht dieser Regelung anzuschließen, unterliegen US-Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut gehalten werden, das weder beim IRS registriert ist noch diese Regelung erfüllt, einem US-Quellensteuerabzug von 30 % der Bruttoumsatzerlöse und -erträge. Die Regelung wurde ab dem 1. Juli 2014 stufenweise eingeführt.

Das Vereinigte Königreich hat ein zwischenstaatliches Abkommen (das „IGA“) mit den USA geschlossen. Gemäß dem IGA sind Finanzinstitute verpflichtet, diese Informationen der HM Revenue & Customs („HMRC“) zu melden. Die HMRC leitet diese Informationen anschließend an das IRS weiter. Ausländische Finanzinstitute (Foreign Financial Institutions („FFI“), die ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben, werden nicht aufgefordert, eine AFF-Vereinbarung mit dem IRS einzugehen oder Zahlungen an ein nicht teilnehmendes FFI einzubehalten, sofern sie die britischen Verordnungen erfüllen, die zur Umsetzung des britischen IGA erlassen wurden.

Die Gesellschaft ist als ein „Reporting UK Financial Institution“ (berichtendes britisches Finanzinstitut) registriert und strebt die Erfüllung der Bestimmungen des IGA an. Um die Bestimmungen des IGA zu erfüllen, muss die Gesellschaft Informationen über alle Anteilhaber erhalten, um in der Lage zu sein, Konten, die von US-Anlegern geführt werden, zu identifizieren, und diese Informationen der HMRC melden. Das britische IGA verlangt, dass die Anteilhaber der Gesellschaft Informationen erteilen, die sie gegebenenfalls zuvor nicht erteilt haben. Die Gesellschaft, der ACD und/oder der Administrator können weitere Angaben oder Klärung seitens der Anteilhaber zu vorstehenden Zwecken verlangen.

Das FATCA unterliegt Änderungen und dürfte noch weiteren Änderungen unterliegen. Anteilhaber, die ungeklärte Fragen hinsichtlich des FATCA haben, sollten ihren Steuerberater bezüglich potenzieller Auswirkungen des FATCA auf sie konsultieren.

Anteilhaber sollten beachten, dass eine Reihe von weiteren Hoheitsgebieten dem FATCA ähnliche Auskunftsmeldepflichten einführen, was dazu führt, dass die Gesellschaft gegebenenfalls aufgefordert wird, Informationen von den Anteilhabern zu verlangen und diese der HMRC (oder sonstigen entsprechenden Steuerbehörden) zu melden.

ALLGEMEINE BERICHTSSTANDARDS

Die „Common Reporting Standard for Automatic Exchange of Financial Information“ („CRS“) wurden von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelt, um mittels Informationsaustausch die Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Das Vereinigte Königreich und mehr als 90 andere Hoheitsgebieten haben multilaterale Vereinbarungen nach dem Vorbild des CRS geschlossen, die im Vereinigten Königreich am 1. Januar 2016 in Kraft traten.

Das Vereinigte Königreich gehört zu einer Gruppe von Ländern, die sich zur frühzeitigen Annahme der CRS verpflichtet hat. Der erste Datenaustausch erfolgt im September 2017.

Die Gesellschaft muss in diesem Rahmen den Status als Steueransässiger aller bestehenden Anteilhaber ermitteln, um nach Maßgabe von CRS meldepflichtige Anteilhaber identifizieren zu können. Sämtliche Anteilhaber, die nach dem 1. Januar 2016 Anteile der Gesellschaft zeichnen, müssen ihren Status als Steueransässiger im Antragsformular bestätigen.

Die Gesellschaft ist im Weiteren verpflichtet, der HMRC bestimmte Informationen über in den Hoheitsgebieten ansässige oder niedergelassene Anteilhaber bereitzustellen, die an das Abkommen gebunden sind. Die HMRC wird diese Informationen an die Steuerbehörden des jeweiligen Hoheitsgebiets weiterleiten.

Eine Quellensteuer muss nach CRS nicht einbehalten werden.

VERBINDLICHE OFFENLEGUNGSVORSCHRIFTEN

Die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates („DAC 6“), wie sie in den EU-Mitgliedstaaten gilt, erlegt Vermittlern und unter bestimmten Umständen Steuerpflichtigen ab dem 1. Juli 2020 (allerdings mit einer Verlängerung des Berichtszeitplans um bis zu sechs Monate in einigen EU-Mitgliedstaaten als Folge von COVID 19) verbindliche Offenlegungspflichten in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Vereinbarungen auf, die am oder nach dem 25. Juni 2018 umgesetzt wurden. Vorbehaltlich der Umsetzung von DAC 6 in den jeweiligen EU-Mitgliedstaaten könnten der ACD, der Anlageverwalter, die Anleger der Teilfonds oder jede Person, die sie beraten oder unterstützt hat, gesetzlich verpflichtet sein, Informationen in Bezug auf die Teilfonds und ihre Aktivitäten bei den zuständigen Behörden im Hinblick auf einen automatischen Austausch dieser Informationen mit anderen EU-Mitgliedstaaten zu hinterlegen. Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU am 31. Dezember 2020 wurden die International Tax Enforcement (Disclosable Arrangements) (Amendment) (No. 2) (EU Exit) Regulations 2020 eingeführt, nach denen das Vereinigte Königreich den Großteil der DAC-6-Stempel abschafft, jedoch müssen unter bestimmten Umständen DAC-6-Meldungen an HMRC eingereicht werden.

Abwicklung der Gesellschaft oder eines Teilfonds der Gesellschaft

Die Gesellschaft darf nur als nicht eingetragene Gesellschaft nach Teil V des Insolvenzgesetzes von 1986 oder nach den FCA-Vorschriften abgewickelt werden. Ein Teilfonds darf nur nach den FCA-Vorschriften beendet oder nach Teil V des Insolvenzgesetzes von 1986 als nicht eingetragene Gesellschaft abgewickelt werden.

Falls die Gesellschaft nach den FCA-Vorschriften abgewickelt oder ein Teilfonds nach den FCA-Vorschriften beendet wird, darf die Abwicklung oder Beendigung erst nach Genehmigung durch die FCA beginnen. Die FCA darf ihre Genehmigung nur dann erteilen, wenn der ACD (nach einer Untersuchung der Geschäfte der Gesellschaft) eine Erklärung abgibt, dass die Gesellschaft oder der Teilfonds in der Lage sein wird, ihre bzw. seine Verbindlichkeiten innerhalb von 12 Monaten nach dem Datum der Erklärung zu erfüllen, oder dass die Gesellschaft hierzu nicht in der Lage sein wird. Die Gesellschaft oder der Teilfonds darf nach den FCA-Vorschriften nicht abgewickelt werden, wenn die Position des ACD zum betreffenden Zeitpunkt unbesetzt ist.

Die Gesellschaft kann nach den FCA-Vorschriften abgewickelt bzw. ein Teilfonds kann nach den FCA-Vorschriften beendet werden, wenn:

1. von Anteilshabern ein außerordentlicher Beschluss in diesem Sinne gefasst wird;
oder
2. der in der Gründungsurkunde für die Dauer der Gesellschaft oder eines bestimmten Teilfonds gegebenenfalls festgelegte Zeitraum abläuft oder gegebenenfalls das Ereignis eintritt, bei dessen Eintritt die Gründungsurkunde vorsieht, dass die Gesellschaft oder ein bestimmter Teilfonds abzuwickeln oder zu beenden ist (beispielsweise wenn das Anteilskapital der Gesellschaft unter seiner vorgeschriebenen Mindesthöhe liegt oder (in Bezug auf einen Teilfonds) der Nettoinventarwert des Teilfonds unter £ 10 Millionen liegt oder wenn eine Änderung der Gesetze oder Vorschriften eines Landes bedeutet, dass es nach Meinung des ACD wünschenswert ist, den Teilfonds zu beenden);
3. am Datum des Wirksamwerdens, das in einer Zustimmung der FCA zu einem Ersuchen des ACD auf Abwicklung der Gesellschaft oder Beendigung des Teilfonds angegeben ist;
4. am Tag des Inkrafttretens einer ordnungsgemäß genehmigten Vergleichsvereinbarung, die dazu führt, dass die Gesellschaft kein Sondervermögen mehr hält;
5. im Fall eines Teilfonds am Tag des Inkrafttretens einer ordnungsgemäß genehmigten Vergleichsvereinbarung, die dazu führt, dass der Teilfonds kein Sondervermögen mehr hält;
oder
6. an dem Datum, an dem alle Teilfonds unter den vorstehenden Abschnitt 5 fallen oder aus anderen Gründen kein Sondervermögen mehr halten, unbeschadet der Tatsache, dass die Gesellschaft über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten verfügen kann, die keinem bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind.

Bei Eintritt eines der vorstehenden Fälle:

7. gelten COLL 6.2 (Handel), COLL 6.3 (Bewertung und Preisstellung) und COLL 5 (Anlage und Kreditaufnahme) nicht mehr für die Gesellschaft oder den betreffenden Teilfonds;
8. stellt die Gesellschaft – außer in Bezug auf die endgültige Annullierung – die Ausgabe und Annullierung von Anteilen der Gesellschaft bzw. des Teilfonds ein und wird der ACD keine

Anteile mehr verkaufen oder zurücknehmen oder die Gesellschaften veranlassen, diese für die Gesellschaft oder den Teilfonds auszugeben oder zu annullieren;

9. wird ohne Billigung des ACD keine Übertragung eines Anteils eingetragen und keine andere Änderung im Verzeichnis vorgenommen;
10. wenn die Gesellschaft abgewickelt wird, stellt die Gesellschaft den Betrieb ihres Geschäfts ein, soweit er nicht der Abwicklung der Gesellschaft dient;
und
11. der Unternehmensstatus und die Befugnisse der Gesellschaft und, vorbehaltlich der Bestimmungen in den vorstehenden Abschnitten 7 und 10, die Befugnisse des ACD bleiben so lange bestehen, bis die Gesellschaft aufgelöst ist.

Der ACD muss so bald wie möglich, nachdem die Abwicklung der Gesellschaft bzw. die Beendigung des Teilfonds eingeleitet wurde, das Vermögen der Gesellschaft bzw. des Teilfonds realisieren und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft bzw. des Teilfonds erfüllen und nach Begleichung aller ordnungsgemäß zahlbaren Verbindlichkeiten oder Bildung ausreichender Rückstellungen hierfür sowie Rückstellungen für die Kosten der Abwicklung die Depotbank veranlassen, aus dem Erlös eine oder mehrere Ausschüttungen an die Anteilsinhaber im Verhältnis ihrer Teilhaberechte am Sondervermögen der Gesellschaft bzw. des Teilfonds vorzunehmen. Wenn der ACD das gesamte Sondervermögen hat realisieren und alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft bzw. des Teilfonds hat erfüllen lassen, muss der ACD dafür sorgen, dass die Depotbank spätestens an dem Datum, an dem den Anteilsinhabern eine Endabrechnung übersandt wird, auch eine Schlussauszahlung eines gegebenenfalls verbliebenen Restbetrags an die Anteilsinhaber im Verhältnis ihres Besitzes an Anteilen der Gesellschaft bzw. des Teilfonds vornimmt.

So bald wie angemessenerweise nach dem Ende der Abwicklung der Gesellschaft bzw. der Beendigung des Teilfonds möglich muss der ACD die FCA darüber benachrichtigen.

Nach dem Ende einer Abwicklung der Gesellschaft wird die Gesellschaft aufgelöst und werden jegliche Gelder (einschließlich nicht abgeforderter Ausschüttungen), die für Rechnung der Gesellschaft vorhanden sind, innerhalb eines Monats nach Auflösung an das Gericht gezahlt.

Nach dem Ende der Abwicklung der Gesellschaft bzw. der Beendigung des Teilfonds muss die Depotbank die FCA darüber benachrichtigen.

Nach dem Ende der Abwicklung der Gesellschaft bzw. der Beendigung eines Teilfonds muss der ACD eine Endabrechnung erstellen, aus der hervorgeht, wie die Abwicklung stattgefunden hat und wie das Sondervermögen ausgeschüttet worden ist. Die Abschlussprüfer der Gesellschaft müssen einen Bericht über die Endabrechnung erstatten, in dem Sie ihre Meinung darüber äußern, ob die Endabrechnung ordnungsgemäß erstellt worden ist. Diese Endabrechnung und der Bericht der Abschlussprüfer sind an die FCA und an jeden Anteilsinhaber zu senden.

Allgemeine Informationen

BILANZIERUNGSZEITRÄUME

Der jährliche Bilanzierungszeitraum der Gesellschaft endet am 30. Juni jedes Jahres. Der Zwischenbilanzierungszeitraum endet am 31. Dezember jedes Jahres.

ZUWEISUNGEN VON ERTRÄGEN

Zuweisungen von Erträgen erfolgen für die für die Zuweisung verfügbaren Erträge in jedem Bilanzierungszeitraum.

Ertragsausschüttungen für jeden Teilfonds werden spätestens am Jahresertragszuweisungsdatum bzw. bei gewissen Teilfonds spätestens am Zwischenertragszuweisungsdatum jedes Jahres gezahlt. Die entsprechenden Jahres- bzw. Zwischenertragszuweisungsdaten sind im ANHANG I angegeben.

Es besteht die Möglichkeit der Wiederanlage. Falls eine Ausschüttung sechs Jahre lang nach ihrer Fälligkeit nicht angefordert worden ist, verfällt sie und fällt an die Gesellschaft zurück.

Der in jedem Bilanzierungszeitraum für die Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag wird berechnet, indem die Gesamtsumme der für Rechnung des betreffenden Teilfonds für diesen Zeitraum vereinnahmten oder zu vereinnahmenden Erträge genommen und die Gebühren und Aufwendungen des betreffenden Teilfonds abgezogen werden, die aus den Erträgen für diesen Bilanzierungszeitraum gezahlt worden sind oder noch zu zahlen sind. Der ACD nimmt dann alle weiteren Anpassungen vor, die er in Bezug auf Steuern, Ertragsausgleich, Erträge, die voraussichtlich innerhalb von 12 Monaten nach dem betreffenden Ertragszuweisungsdatum nicht vereinnahmt werden, Erträge, die mangels Informationen, wie sie zuwachsen, nicht auf Periodenbasis auszuweisen sind, Übertragungen zwischen dem Ertrags- und dem Kapitalkonto und wegen sonstiger Anpassungen (einschließlich Tilgung), nach Abstimmung mit den Abschlussprüfern für angemessen erachtet.

JAHRESBERICHTE

Die Jahresberichte der Gesellschaft werden innerhalb von vier Monaten nach Ablauf jedes jährlichen Bilanzierungszeitraum veröffentlicht, und Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf jedes Zwischenbilanzierungszeitraum veröffentlicht. Die Langfassung der Jahres- und Halbjahresberichte ist für Anleger auf Anfrage erhältlich.

DOKUMENTE DER GESELLSCHAFT

Die folgenden Dokumente können kostenfrei zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr britischer Zeit an jedem Geschäftstag am eingetragenen Sitz des ACD unter der Anschrift BNY Mellon Centre, 160 Queen Victoria Street, London EC4V 4LA eingesehen werden:

- die Langfassungen der letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft;
- der Prospekt;
- die Gründungsurkunde; und
- die unten angeführten wesentlichen Verträge.

Anteilsinhaber können Kopien der vorstehenden Dokumente beim ACD erhalten. Der ACD kann nach eigenem Ermessen Gebühren für die Kopien dieser Unterlagen erheben (mit Ausnahme der Langfassung der letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft, des Prospekts und der Gründungsurkunde der Gesellschaft, die kostenlos erhältlich sind).

WESENTLICHE VERTRÄGE

Die folgenden, nicht im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit abgeschlossenen Verträge, wurden von der Gesellschaft unterzeichnet und sind oder können Bestandteil der Verpflichtungen der Gesellschaft sein:

1. die ACD-Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem ACD vom 16. Juni 1999 in der jeweils geltenden Fassung;
2. der Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft, der Verwahrstelle und dem ACD in der jeweils geltenden Fassung;
3. der Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft, dem ACD und Newton Investment Management Limited vom 16. Juni 1999 in der jeweils geltenden Fassung;
4. der Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft, dem ACD und Walter Scott vom 27. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung;
5. der Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft, dem ACD und Insight vom 9. Februar 2013 in der jeweils geltenden Fassung; und
6. der Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft, dem ACD und Newton Investment Management North America LLC vom 1. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung.

Einzelheiten zu den vorgenannten Verträgen sind im Abschnitt „Management und Verwaltung“ ab 24 aufgeführt.

BESTMÖGLICHE AUSFÜHRUNG

Die bestmögliche Ausführungspolitik des ACD legt die Grundlage fest, nach der der ACD unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der Gesellschaft gemäß den FCA-Vorschriften zur Erzielung der bestmöglichen Ergebnisse Transaktionen für die Gesellschaft ausführt und Aufträge für die Gesellschaft erteilt.

Der ACD hat die Anlageverwaltung der Teilfonds an die Anlageverwalter übertragen, die ihrerseits Entscheidungen für den Handel im Auftrag der Teilfonds ausführen. Die Anlageverwalter haben eine Auftragsausführungspolitik eingerichtet und umgesetzt, mit der sie die bestmöglichen Ergebnisse für die Gesellschaft erzielen können.

Auskünfte betreffend die beste Ausführungspolitik sind auf schriftlichen Antrag beim ACD erhältlich.

STRATEGIE ZUR AUSÜBUNG DER WAHLRECHTE

Der ACD verfügt über eine Strategie zur Bestimmung des Zeitpunkts wann sowie der Art und Weise wie die mit den Eigentumsrechten des Sondervermögens in Zusammenhang stehenden Stimmrechte zugunsten der Gesellschaft ausgeübt werden dürfen. Eine Kurzfassung der Strategie ist auf schriftlichen Antrag beim ACD erhältlich. Weitere Auskünfte betreffend die auf der Grundlage der Strategie getroffenen Maßnahmen sind auf schriftlichen Antrag beim ACD erhältlich.

INTERESSENKONFLIKTE

Der ACD, die Anlageverwalter und andere Gesellschaften, die zur Gruppe des ACD und/oder den Gruppen der Anlageverwalter gehören, können gelegentlich als Anlageverwalter oder Anlageberater für andere Fonds auftreten, die ähnliche Anlageziele wie jene des betreffenden Teilfonds verfolgen. Gelegentlich können die Anlageverwalter auch als Anlageberater oder Anlageberater mit Verwaltungsmandat für Kunden fungieren, die in Teilfonds der Gesellschaft anlegen, sodass ein wesentlicher Teil der in Umlauf befindlichen Anteile eines Teilfonds Eigentum von (einem) Kunden sein kann, für die (den) der Anlageberater Beratungsleistungen erbringt und/oder ein Verwaltungsmandat hält. Es ist daher möglich, dass der ACD und/oder die Anlageverwalter bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeiten potenziellen Interessenkonflikten mit der Gesellschaft ausgesetzt

sind oder ein Interessenkonflikt zwischen der Gesellschaft und anderen vom ACD bzw. von den Anlageverwaltern verwalteten Fonds oder beratenen Kundenvermögen besteht. Jeder ACD und jeder Anlageverwalter werden jedoch in derartigen Fällen ihre im Rahmen der jeweiligen ACD-Vereinbarung bzw. des Anlageverwaltungsvertrags eingegangenen Verpflichtungen einhalten, insbesondere ihre Verpflichtungen, sofern praktisch möglich, im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln sowie ihre Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden beim Tätigen von Anlagen, bei denen potenzielle Interessenkonflikte auftreten können. Ist ein Interessenkonflikt unvermeidbar, so bemühen sich der ACD und die Anlageverwalter darum sicherzustellen, dass die Gesellschaft und andere von ihr verwaltete Organismen für gemeinsame Anlagen nach Recht und Billigkeit behandelt werden.

Der ACD ist sich bewusst, dass es zu Situationen kommen kann, in denen für den Umgang mit Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen und verwaltungstechnischen Vereinbarungen nicht genügen, um mit ausreichender Gewissheit zu gewährleisten, dass diese dem Risiko vorbeugen, den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anteilsinhaber keine Schäden zuzufügen. Kommt es zu solchen Situationen, so wird der ACD diese den Anteilsinhabern als letzte Möglichkeit ordnungsgemäß in im Jahresbericht und Abschluss oder einem anderen geeigneten Format offenlegen. Weitere Informationen zu den Grundsätzen des ACD zu Interessenkonflikten sind auf Anfrage erhältlich.

ANREIZE

Provision für den Finanzintermediär:

Anleger der Gesellschaft, die Anteile über einen Makler oder einen Finanzintermediär erwerben, werden darauf hingewiesen, dass der ACD, die Anlageverwalter und/oder ihre jeweiligen zugehörigen Unternehmen nach ihrem eigenen Ermessen derartige Erst- und Folgeprovisionen für den Verkauf von Anteilen und die Erbringung zugehöriger Dienstleistungen zahlen dürfen. Diese Gebühren werden vom ACD, den Anlageverwaltern oder ihren jeweiligen zugehörigen Unternehmen aus eigenen Mitteln getragen und ergeben keine zusätzlichen Gebühren für die Gesellschaft. Diese Zahlungen können zu Interessenkonflikten führen, da sie diese Makler oder Intermediäre dahingehend beeinflussen können, den Teilfonds über eine andere Anlage zu empfehlen.

Diese Zahlungen von Provisionen an Makler oder sonstige Finanzintermediäre unterliegen in allen Fällen geltenden Gesetzen und Vorschriften über die Annahme von Provisionen von Produktanbietern an Kontrahenten. Insbesondere und in Übereinstimmung mit den FCA-Vorschriften dürfen Erst- und Folgeprovisionen bei Zeichnungen für oder das Halten von Anteilen von UK-Privatanlegern in Bezug auf Anlagen, die der Anleger tätigt, nachdem er eine Finanzberatung oder Portfolioverwaltungsdienstleistungen in Anspruch genommen hat, nicht von zugelassenen Intermediären oder für dritte Vertriebsleute oder Beauftragte angenommen werden.

Geschäftliche Vereinbarungen und Anreize:

Anlageverwalter im Vereinigten Königreich und im EWR

Bei der Ausführung von Aufträgen oder der Erteilung von Aufträgen bei anderen Unternehmen zur Ausführung, die sich auf Finanzinstrumente für den oder im Namen des Teilfonds beziehen, nehmen die Anlageverwalter keine Gebühren, Provisionen oder monetäre Leistungen an und behalten solche auch nicht ein; sie nehmen keine nicht-monetären Leistungen an, wenn diese von Dritten oder einer Person, die im Auftrag Dritter handelt, gezahlt oder geleistet werden. Die Anlageverwalter setzen sich so schnell wie möglich nach Erhalt von Gebühren, Provisionen oder monetären Leistungen, die von Dritten oder einer Person, die im Auftrag von Dritten handelt und, die in Verbindung mit Leistungen für einen bestimmten Teilfonds gezahlt oder geleistet wurden, mit jedem betreffenden Teilfonds in Verbindung und legen im Jahresbericht die Gebühren, Provisionen oder monetären Leistungen, die ihnen übermittelt wurden, offen. Die Anlageverwalter haben jedoch die Möglichkeit, geringfügige nicht-monetäre Leistungen ohne Offenlegung anzunehmen, durch die die Dienstleistungsqualität für den Teilfonds verbessert werden kann; und die vom Umfang und ihres Wesens so sind, dass man sie nicht

dahingehend beurteilen kann, dass sie die Anlageverwalter bei der Erfüllung ihrer Pflicht behindern, aufrichtig, gerecht und professionell im besten Interesse jedes Teilfonds zu handeln.

Den Anlageverwaltern im Vereinigten Königreich und im EWR ist es durch geltende Gesetze und Vorschriften über Anreize untersagt, materielle nicht-monetäre Leistungen von Dritten in Verbindung mit der Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen an den ACD für die Teilfonds anzunehmen. Zu diesen nicht-monetären Leistungen zählt die Annahme von Analysen Dritter durch die Anlageverwalter, sofern diese Analysen nicht als geringfügige nicht-monetäre Leistungen eingestuft werden. Demzufolge haben sich die Anlageverwalter dafür entschieden, selbst direkt für Analysen Dritter zu zahlen.

Anlageverwalter außerhalb des Vereinigten Königreichs und des EWR

Wird ein Anlageverwalter außerhalb des Vereinigten Königreichs und des EWR bestellt, um Anlageverwaltungsdienste für einen Teilfonds zu leisten, unterliegt der Anlageverwalter Rechtsvorschriften, die von denen im EWR abweichen. Ein Anlageverwalter außerhalb des Vereinigten Königreichs und des EWR kann seine Tätigkeiten unter Handels- und „Soft-Dollar“-Vorschriften ausüben, die formal von den Vorschriften zum Handel und zu Anreizen im Vereinigten Königreich und im EWR abweichen. Im Rahmen dieser Vorschriften kann der Anlageverwalter für externe Analysen Handelsprovisionen zahlen, die er für Makler leistet und deren Ausgaben vom jeweiligen Teilfonds getragen werden. In einem solchen Fall rechnet der Anlageverwalter die Zahlung für die Analysedienstleistungen zusätzlich zu den Ausführungskosten in seine Provisionszahlung an den Makler mit ein. Werden die Analysedienste von einem Dritten geleistet, werden die Kosten für die Dienstleistungen vom Anlageverwalter übernommen, wobei er einen Makler bittet, dem betreffenden Dritten einen Teil der Provision zu zahlen, die der Makler bekommen hat. Der ACD stellt jedoch sicher, dass diese Art der Zahlung für Analysen durch den Anlageverwalter sich nicht nachteilig auf den betreffenden Teilfonds auswirkt und so ausgeführt wird, dass Ergebnisse erzielt werden, die mit denen übereinstimmen, die für einen Anlageverwalter innerhalb des Vereinigten Königreichs und des EWR gelten, und für Anteilshaber ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erzielen. Weitere Informationen über Handelsprovisionen, die an Makler im Namen des jeweiligen Teilfonds gezahlt werden, finden sich im Dokument Kosten und Gebühren des Fonds unter www.bnymellonim.com und im Jahresbericht und der Abschluss für jeden Bilanzierungszeitraum.

OFFENLEGUNGEN

Der ACD wird die Offenlegungen betreffend Anreize der Gesellschaft gemäß den Anforderungen der FCA-Vorschriften vornehmen.

SAMMELKLAGEN

Bisweilen wird der ACD aufgefordert, eine Beteiligung an einer Sammelklage in Bezug auf die Gesellschaft als Ganzes oder auf bestimmte Teilfonds zu erwägen. Diese Rechtsstreitigkeiten finden in der Regel in Form von geplanten oder tatsächlichen Sammel-, Gruppen oder Gemeinschaftsklagen (im Allgemeinen als Sammelklagen bezeichnet) statt, wobei berechnigte Anleger zum „Opt-In“ oder „Opt-Out“ (d. h. Verzicht auf die Beteiligung) aufgefordert werden. Bei Opt-out-Sammelklagen nehmen qualifizierte Anleger automatisch an Sammelklagen teil und können an jedem obsiegenden Urteil oder erfolgreichen Ausgang teilhaben, sofern sie nicht aktiv die Opt-out-Option wählen. Bei Opt-in-Verfahren müssen qualifizierte Anleger aktiv die Opt-in-Option wählen, um sich an der Sammelklage zu beteiligen und an jedem obsiegenden Urteil oder erfolgreichen Ausgang teilzuhaben. Der ACD hat die Verantwortung für die Erwägung einer Teilnahme an Opt-in- und Opt-out-Sammelklagen gemäß der Richtlinie für Sammelklagen (die „Richtlinie“) an einen Ausschuss für Sammelklagen (der „Ausschuss“) delegiert.

Nach Maßgabe der Richtlinie wird in Bezug auf Opt-out-Sammelklagen im Regelfall davon ausgegangen, dass die Gesellschaft eine Mitwirkung an solchen Sammelklagen nicht ablehnt, es sei denn, dass zwingende Gründe für ein solches Vorgehen vorliegen, welche der Ausschuss nach alleinigem Ermessen ermittelt. Begründet wird dies in erster Linie dadurch, dass eine Mitwirkung an

Opt-out-Sammelklagen selten mit einem Risiko oder Kosten für die Gesellschaft als Ganzes bzw. für bestimmte Teilfonds verbunden ist. Bei Opt-in-Sammelklagen ist eine Beteiligung an einem solchen Verfahren nur selten kosten- und risikolos und ohne jegliche Verpflichtungen, und diese Kosten, Risiken und Verpflichtungen können bedeutend sein. Auf dieser Grundlage hat der Ausschuss einem zweistufigen Ansatz bei Opt-in-Sammelklagen zugestimmt. Erstens schätzt der Ausschuss die erwartete Zahlung aus der betreffenden Sammelklage gegenüber einem vereinbarten Schwellenwert ein, der überwacht und von Zeit zu Zeit angepasst werden muss. Für den Fall, dass dieser Schwellenwert überschritten wird, gibt der Ausschuss in einem zweiten Schritt eine umfassende Bewertung der Sammelklage durch externe Rechtsberater in Auftrag. Kann der Ausschuss nach einer solchen Prüfung keinen wichtigen Grund für eine Nichtteilnahme feststellen, erfolgt nach der Richtlinie des Ausschusses eine Beteiligung an der Sammelklage. Der Ausschuss berät sich mit den Rechtsberatern, der Verwahrstelle, dem jeweiligen Anlageverwalter und allen anderen relevanten Dienstleistern, die er für geeignet hält, bevor die Gesellschaft Maßnahmen ergreift. Die Kosten hierfür gehen gewöhnlich zulasten des betreffenden Teilfonds. Wenn die Gesellschaft sich an einer Sammelklage beteiligt, die letztendlich erfolgreich ist, kommt jeder Geldbetrag, der aufgrund dieser Klage zugesprochen wird, in voller Höhe der Gesellschaft als Ganzes oder den bestimmten Teilfonds zu und nicht einer bestimmten Klasse von Anlegern. Daher kann es sein, dass bestimmte Anleger nicht von den Entschädigungssummen aus der Sammelklage profitieren, etwa wenn sie zu einem Zeitpunkt in die Gesellschaft oder den jeweiligen Teilfonds investiert haben, zu dem der Klagegrund aufgetreten ist oder der Gesellschaft oder dem jeweiligen Teilfonds Kosten im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Sammelklage entstanden sind, beispielsweise, wenn sie Anteile zurückgegeben haben, bevor die Entschädigungssumme gezahlt wurde.

BESCHWERDEN

Beschwerden über den Geschäftsbetrieb oder das Marketing der Gesellschaft sind an BNY Mellon Fund Managers Limited, Client Service Centre, PO Box 366, Darlington, DL1 9RF oder, falls gewünscht, unmittelbar an den Financial Ombudsman Service, Exchange Tower, London E14 9SR zu richten. Das Einreichen einer Beschwerde ist dem Recht, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, nicht abträglich.

DATENSCHUTZ

Anteilseigner und potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie der Gesellschaft und ihrem ACD durch das Ausfüllen und Zurücksenden eines Antragsformulars Informationen übermitteln, die als personenbezogene Daten im Sinne von Datenschutzgesetzen gelten könnten. Eine Datenschutzerklärung auf dem Antragsformular enthält zusammenfassende Informationen dazu, wie der ACD als Authorised Corporate Director (Ermächtigter Unternehmensverwaltungsrat) der Gesellschaft personenbezogene Daten von Anlegern verwenden, teilen und übermitteln wird. Die EMEA-Datenschutzerklärung (EMEA Privacy Statement) von The Bank of New York Mellon enthält ausführlichere Informationen zur Erhebung, Verwendung und zum Austausch von personenbezogenen Daten von Anlegern, zur Rechtsgrundlage für die Nutzung dieser Informationen und zu den damit verbundenen Rechtsansprüchen von Anlegern, und wurde von The Bank of New York Mellon Corporation für ihre verbundenen Unternehmen, einschließlich des ACD, herausgegeben. Die Datenschutzerklärung ist abrufbar unter dem Link „Privacy“ auf der Website von BNY Mellon Investment Management (www.bnymellonim.com).

RISIKOMANAGEMENT

Eine Aufstellung der Methoden, die für das Risikomanagement der Teilfonds eingesetzt werden, und der verwendeten quantitativen Grenzen sowie der gegenwärtigen Risikorenditen (risk yields) für die wichtigsten Anlagearten ist auf Anfrage beim ACD erhältlich.

ANGABEN ÜBER DIE WERTENTWICKLUNG DER VERGANGENHEIT

Die Angaben über die Wertentwicklung der Teilfonds der Gesellschaft in der Vergangenheit sind in ANHANG V enthalten.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. VERTRETER

Vertreter in der Schweiz ist Carnegie Fund Services S.A., 11, rue du Général-Dufour, 1204 Genf, Schweiz.

2. ZAHLSTELLE

Die Schweizer Zahlstelle ist Banque Cantonale de Genève, 17, quai de l'Île, 1204 Genf, Schweiz.

3. BEZUGSORT DER MASSGEBLICHEN DOKUMENTE

Der Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger (KIIDs) bzw. das Basisinformationsblatt, die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. PUBLIKATIONEN

Die Gesellschaft betreffende Publikationen in der Schweiz erfolgen auf www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile aller Teilfonds der Gesellschaft bzw. der Nettoinventarwert pro Anteil (mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“) werden täglich auf www.fundinfo.com publiziert.

5. ZAHLUNG VON RETROZESSIONEN UND RABATTEN

Retrozessionen

Die Gesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zahlen. Bei Retrozessionen handelt es sich um Zahlungen, die von der Gesellschaft und ihren Beauftragten an berechnete Dritte für die Erbringung von Vertriebsdienstleistungen von Fondsanteilen in der Schweiz gezahlt werden. Mit diesen Zahlungen vergütet die Gesellschaft die betreffenden Dritten für alle Dienstleistungen, welche direkt oder indirekt den Erwerb von Anteilen durch einen Anleger bezwecken, wie beispielsweise, aber nicht abschliessend:

Verkaufsförderung und Vermittlung potenzieller Kunden, Organisation von Road Shows und/oder Fondsmessen, Hilfestellung beim Ausfüllen von Anträgen, Weiterleiten von Zeichnungs-, Umwandlungs- und Rücknahmeanträgen, Abgabe von Dokumenten der Gesellschaft an Investoren, Überprüfung von Identifikationsausweisen, Durchführen von Sorgfaltsprüfungen und Führung von schriftlichen Aufzeichnungen.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, selbst wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Informationen betreffend die Entgegennahme von Retrozessionen sind in den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) geregelt. Demzufolge müssen Empfänger von Retrozessionen eine transparente Offenlegung gewährleisten. Sie müssen die Anleger vorgängig, d.h. vor Erbringung der Finanzdienstleistung oder vor Vertragsabschluss, ausdrücklich, unaufgefordert und kostenlos über die Art und den Umfang der Entschädigung informieren, die sie für den Vertrieb erhalten, sodass die Anleger ihren Verzicht auf die Entschädigung bestätigen können. Ist die Höhe des Betrags vorgängig nicht feststellbar, so informiert der Entschädigungsempfänger die Anleger über die Berechnungsparameter und die Bandbreiten. Auf Anfrage müssen die Empfänger die Höhe der Beträge, die sie effektiv für den Vertrieb der von dem betreffenden Anleger gehaltenen kollektiven Kapitalanlagen erhalten, offenlegen.

Das Recht der Domizillandes der Gesellschaft sieht in Bezug auf die Gewährung von Retrozessionen in der Schweiz (wie vorstehend definiert) keine strengeren Vorschriften vor als das schweizerische Recht.

Rabatte

Beim Vertrieb in der Schweiz können Rabatte auf Anfrage direkt von der Gesellschaft und ihren Beauftragten an die Anleger gezahlt werden. Durch die Rabatte sollen die Gebühren oder Kosten, die dem betreffenden Anleger entstehen, reduziert werden.

Rabatte sind zulässig, sofern (i) die Gesellschaft die Rabatte aus Gebühren zahlt, die an die Gesellschaft und ihre Beauftragten zahlbar sind (und nicht zusätzlich den Vermögenswerten der kollektiven Kapitalanlage belastet), (ii) die Rabatte auf Grundlage objektiver Kriterien gewährt werden, und (iii) allen Anlegern, die diese objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte beantragen, diese Rabatte in derselben Zeitspanne und im selben Umfang gewährt werden.

Die Rabatte werden von der Gesellschaft und ihren Beauftragten nach den folgenden objektiven Kriterien gewährt:

- das vom Anleger gezeichnete Anlagevolumen oder das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder, falls zutreffend, in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom betreffenden Anleger generierten Gebühren;
- das Anlageverhalten des Anlegers (z. B. die erwartete Anlagedauer);
- die Bereitschaft des Anlegers, eine kollektive Kapitalanlage in der Auflegungsphase zu unterstützen.

Auf Anfrage der Anleger müssen die Gesellschaft und oder ihre Beauftragten die jeweilige Höhe der gewährten Rabatte kostenlos offenlegen.

Das Recht der Domizillandes der Gesellschaft sieht in Bezug auf die Gewährung von Rabatte in der Schweiz (wie vorstehend definiert) keine strengeren Vorschriften vor als das schweizerische Recht.

6. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Schweizer Vertreters begründet. Gerichtsstand ist der Sitz des Schweizer Vertreters oder der Sitz oder Wohnort des Anlegers.

7. GEBÜHREN UND KOSTEN

Den Anlegern wird empfohlen, das Kapitel „Gebühren und Kosten“ im Verkaufsprospekt zu lesen.

Datiert: 16. November 2021

ANHANG I

ANGABEN ZU DEN TEILFONDS

Bei der Anlage des Vermögens eines jeden Teilfonds müssen die FCA-Vorschriften und sein Anlageziel und seine Anlagepolitik beachtet werden. Die Gesellschaft ist ein UK-OGAW-konformer Fonds und jeder Teilfonds wäre als UK-OGAW-konformer Fonds klassifiziert, wenn er gesondert als Fonds zugelassen wäre. Angaben zum Anlageziel und zur Anlagepolitik jedes Teilfonds sind ANHANG I zu entnehmen, zusammen mit Informationen über verfügbare Anteilklassen, Gebühren, Mindestanlage und Ausschüttungstermine. Eine detaillierte Aufstellung der für die Gesellschaft geltenden Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen ist in Anhang II zu entnehmen. Die weiteren zulässigen Wertpapier- und Derivatemärkte, an denen die Teilfonds anlegen dürfen, sind in ANHANG III bzw. Anhang IV aufgeführt. ANHANG V enthält Angaben zur bisherigen Wertentwicklung jedes Teilfonds.

Die folgenden Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen im Glossar unten zugewiesen wird, wenn auf sie in diesem ANHANG I Bezug genommen wird.

„Absolute Rendite“	Die absolute Rendite ist die Rendite, die eine Anlage über einen bestimmten Zeitraum erzielt.
„Thesaurierende“ oder „Thes.“ Anteilklasse	Die thesaurierende („thes.“) Anteilklasse legt die vom Fondsverwalter generierten Erträge wieder in den Teilfonds an.
„Aktiv“	Wenn ein Fondsmanager sein Fachwissen verwendet, um Anlagen auszuwählen, um die Ziele des Fonds zu erreichen.
„American Depositary Receipts“	Ein American Depositary Receipt ist ein handelbares Wertpapier, das die Wertpapiere eines Unternehmens repräsentiert, das an den US-Finanzmärkten notiert.
„Zusätzliche flüssige Mittel“	Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen und regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten.
„Forderungsbesicherte Wertpapiere“	Durch finanzielle Vermögenswerte wie Baufinanzierungen, Kreditkartenforderungen und Fahrzeugkredite gedeckte Anleihen.
„Ermächtigter Unternehmensverwaltungsrat (ACD)“	Die BNY Mellon Fund Managers Limited oder ähnliche Unternehmen, die als Authorised Corporate Director (Ermächtigter Unternehmensverwaltungsrat, ACD) der Gesellschaft fungieren, ein Unternehmen, das im Rahmen der FCA-Vorschriften berechtigt ist, als offene Investmentgesellschaft (Open Ended Investment Company („OEIC“) tätig zu sein.
„Anlageklassen“	Arten von investierbaren Anlagen wie Unternehmensanteile, Anleihen, Immobilien oder Barmittel.
„Anleihen“	Eine Kreditart, üblicherweise an ein Unternehmen oder eine Regierung, die Zinsen zahlt und deren ursprünglicher Betrag am Ende eines bestimmten Zeitraums an den Anleger zurückgezahlt wird.
„Einlagenzertifikate“	Ein von einer Bank für eine Person ausgestelltes Zertifikat, die für eine bestimmte Zeit zu einem bestimmten Zinssatz Geld einzahl.
„Organismen für gemeinsame Anlagen“	Eine Investmentstruktur (Fonds), zu dem mehrere Anleger beitragen. Ein Verwalter wird das gepoolte Geld in einen Anlagetyp oder mehrere

	Anlagentypen anlegen (wie Unternehmensanteile, Anleihen, Immobilien oder Barmittel).
„Commercial Paper“	Commercial Paper ist ein Geldmarktinstrument, das von großen Unternehmen ausgegeben (verkauft) wird, um Gelder zu erhalten, um kurzfristige Schuldverpflichtungen zu erfüllen (zum Beispiel Gehaltszahlungen) und es wird nur durch eine ausgebende Bank oder ein Unternehmen gesichert, die/das verspricht, den Nennbetrag bei auf dem Papier angegebener Fälligkeit zu zahlen.
„Rohstoffe“	Basisgüter, die oft in der Produktion von anderen Gütern oder Dienstleistungen verwendet werden, wie Edelmetalle oder Öl.
„Festverzinsliche Unternehmenswertpapiere“	Ähnlich wie ein von einem Unternehmen ausgegebener Schuldschein – das Unternehmen gibt eine „Anleihe“ aus, die verspricht, die investierten Gelder über einen festen Zeitraum und mit einem bestimmten Zinsbetrag zurückzuzahlen.
„Wandelanleihen“	Eine flexible Finanzierungsoption für Unternehmen, bei der es sich um ein hybrides Instrument handelt – eine Art an Anleihe, die der Inhaber zu bestimmten Zeitpunkten während der Laufzeit der Anleihe in eine bestimmte Anzahl an Aktien (Eigenkapital) umwandeln kann.
„Bedingte Pflichtwandelanleihen“	Eine Art von Anleihe, die in Aktien umgewandelt werden kann, aber nur wenn ein vorher festgelegtes Ereignis eintritt.
„Schuldverschreibungen“	Ein langfristiges Wertpapier, das einen festen Zinssatz zahlt, emittiert von einem Unternehmen und mit den Vermögenswerten des Unternehmens abgesichert.
„Einlagen“	Eine Einlage ist sowohl die Übertragung von Geldern auf eine andere Partei zur sicheren Verwahrung als auch der Anteil der Gelder, der als Sicherheit für die Lieferung eines Gutes verwendet wird.
„Derivate“, „Derivative Instrumente“	Ein finanzielles Wertpapier mit einem Wert, der von einem zugrunde liegenden Vermögenswert oder einer Gruppe an Vermögenswerten abhängt oder davon abgeleitet wird.
„Aktien“	Aktien über das Eigentum an einem Unternehmen.
„Schwellenländer“	Länder, die auf dem Weg sind, Industrieländer zu werden, was sich üblicherweise in der Entwicklung an den Finanzmärkten zeigt, durch das Bestehen einer Art von Börse und einer Regulierungsbehörde.
„Börsennotierte Fonds (ETFs)“	Ein Korb aus an einer Börse notierten Wertpapieren, der einen bestimmten Markt oder einen speziellen Teil davon nachbildet. Diese Fonds können alle Arten an Anlagen enthalten wie zum Beispiel Gesellschaftsanteile, Rohstoffe, Anleihen oder eine Mischung an Anlagentypen, sie können aber am Markt gekauft und verkauft werden, als würde jemand Aktien an einem einzelnen Unternehmen kaufen.
„Börsennotierte Wertpapiere“	Anlagen, die an einer Börse gehandelt werden, so wie Aktien eines Unternehmens an einer Börse.
„Festverzinsliche Wertpapiere“	Ein Kredit, üblicherweise an einen Staat oder ein Unternehmen, für den die Anleger üblicherweise einen festen Zinssatz erhalten und für die der ursprüngliche Betrag am Ende eines bestimmten Zeitraums zurückgezahlt wird. Auch als Anleihe bezeichnet.

„Grenzmärkte“	Grenzmärkte sind weniger entwickelte Volkswirtschaften in den Entwicklungsländern und weniger etabliert als Schwellenmärkte. Viele Grenzmärkte haben keine entwickelten Aktienmärkte, und obwohl sie kleiner, weniger zugänglich und riskanter sind als die Schwellenländer, gelten sie dennoch als rentable Anlagen.
„Termingeschäfte“	Kauf oder Verkauf eines Gutes oder einer Dienstleistung zu einem bestimmten Preis mit Lieferung zu einem Datum in der Zukunft.
„Global Depositary Receipts“	Ein Global Depositary Receipt ist ein Bankzertifikat, das in mehr als einem Land für die Anteile an einem ausländischen Unternehmen ausgegeben wird.
„Festverzinsliche staatliche Wertpapiere“	Ein Kredit an einen Staat, für den der Anleger typischerweise einen festen Zinssatz erhält und bei dem der ursprüngliche Betrag am Ende eines bestimmten Zeitraums zurückgezahlt wird. Auch als Staatsanleihe bezeichnet.
„Abgesichert“	Eine Methode, um unnötiges oder unbeabsichtigtes Risiko zu mindern.
„Ausschüttende“ oder „Aussch.“ Anteilsklasse	Die ausschüttende („aussch.“) Anteilsklasse zahlt den Ertrag an den Inhaber der Anteile im Teilfonds in [bar] aus.
„Infrastruktur“	Die grundlegenden räumlichen und organisatorischen Strukturen und Einrichtungen (z. B. Gebäude, Straßen, Stromversorgungen), die für den Betrieb einer Gesellschaft oder eines Unternehmens erforderlich sind.
„Investment Grade“	Festverzinsliche Wertpapiere mit einem mittleren oder hohen Kreditrating von einer anerkannten Ratingagentur, deren Ausfallrisiko als niedriger gilt als das von Wertpapieren mit niedrigeren Kreditratings.
„InvestorZone“	Eine Website ohne Beratung, die registrierten Anteilsinhabern Online-Zugang gewährt, um ihre Konten zu verwalten.
„Leverage“	Wenn ein Fonds Geld leiht oder Derivate einsetzt, um eine Anlageposition zu vergrößern.
„Sterling Overnight Index Average (SONIA“	Ein rückwirkend festgelegter Tagesgeldsatz, der auf der Grundlage tatsächlicher Transaktionen mit Overnight Index Swaps für unbesicherte Transaktionen auf dem Pfund-Sterling-Markt ermittelt wird. Der SONIA ist ein nahezu risikofreier Zinssatz, d. h. er beinhaltet kein Kreditrisiko von Banken. Der Zinssatz kann aufgrund politischer Entscheidungen der Zentralbank oder veränderter wirtschaftlicher Bedingungen steigen oder fallen.
„Liquidität“	Liquidität beschreibt das Ausmaß, zu dem eine Anlage oder ein Wertpapier schnell am Markt gekauft oder verkauft werden kann, ohne dass sich das auf ihren bzw. seinen Preis auswirkt. Marktliquidität bezieht sich auf das Ausmaß, zu dem ein Markt, wie der Aktienmarkt eines Landes, das Kaufen und Verkaufen von Anlagen zu stabilen Preisen ermöglicht.
„Master Limited Partnerships (MLP’s)“	Ein Master Limited Partnership ist ein Unternehmen, das die Form einer begrenzt haftenden Partnerschaft hat, die öffentlich gehandelt wird.
„Geldmarktinstrumente“	Anlagen, die üblicherweise von Banken oder Staaten begeben werden, bei denen es sich um einen kurzfristigen Kredit des Käufers an den Emittenten handelt. Der Käufer erhält Zinsen und zum Ende eines bestimmten Zeitraums den ursprünglichen Betrag zurück.

„Hypothekarisch besicherte Wertpapiere“	Eine Art von forderungsbesicherten Wertpapieren, die durch eine Hypothek oder mehrere Hypotheken abgesichert sind.
„NIW“, „Nettoinventarwert“	Der Wert des Sondervermögens der Gesellschaft (bzw. je nach Zusammenhang der Wert des Vermögens eines Teilfonds), abzüglich der Verbindlichkeiten der Gesellschaft (bzw. des betreffenden Teilfonds), der gemäß der Gründungsurkunde der Gesellschaft errechnet wird;
„Schuldtitel“	Ein gesetzliches Dokument, das als Schuldschein eines Kreditnehmers an den Kreditgeber dient. Schuldtitel verpflichten typischerweise den Emittenten die Darlehenssumme und etwaige Zinszahlungen an einem vorher festgelegten Datum zurückzuzahlen.
„P Notes/Participatory Notes“	Finanzinstrumente, die für Anleger für die Anlage in indische Wertpapiere erforderlich sind, ohne dass sie sich bei der indischen Kapitalmarktaufsicht registrieren müssen
„Teilweise gezahlte Wertpapiere“	Wertpapiere, deren vollständiger Nennwert von den Inhabern nicht gezahlt wurde.
„Vorzugsaktien“	Eine Aktie, die den Inhaber zu einer festen Dividende berechtigt, deren Zahlung Priorität vor Stammdividenden hat.
„Ratingagentur“	Ein Unternehmen, das die Kreditwürdigkeit von Schuldtiteln und ihren Emittenten bewertet. Die Ratingagentur veröffentlicht die Ratings, die dann von Anlageexperten verwendet werden, um die Wahrscheinlichkeit zu beurteilen, dass die Schulden zurückgezahlt werden.
„Real Estate Investment Trusts (REITS)“	Ein REIT ist ein Unternehmen, das einkommensgenerierende Immobilien besitzt, betreibt oder finanziert.
„Retail Prices Index, RPI“	Ein britischer Inflationsindex, der für einen Korb an Waren und Dienstleistungen im Vereinigten Königreich die Veränderungsrate der Preise misst, einschließlich Hypothekenzahlungen und Gemeindesteuer.
„Wertpapier/Anteile“	Ein handelbarer finanzieller Vermögenswert, zum Beispiel ein Anteil an einem Unternehmen oder ein festverzinsliches Wertpapier, das auch als Anleihe bezeichnet wird.
„Britische Staatsanleihen mit kurzer Laufzeit“	Anleihen, die von der britischen Regierung begeben werden und die über einen relativ kurzfristigen Zeitraum zurückgezahlt werden.
„Sterling Index Linked Gilt“	Ein von der britischen Regierung emittiertes festverzinsliches Wertpapier
„Aktienbezugsrechte“	Ein Recht, das Aktionäre erhalten, das es ihnen erlaubt, einen bestimmten Betrag an zusätzlichen Aktien zu einem vereinbarten Betrag zu kaufen.
„Strukturierte Schuldtitel“	Eine Schuldverpflichtung, die eine eingebettete Komponente enthält, die das Risiko-/Renditeprofil des Wertpapiers anpasst.
„Sub-Investment Grade“	Festverzinsliche Wertpapiere, die mit einem niedrigen Rating emittiert werden. Ihr Ausfallrisiko gilt als höher.
„Gesamtrendite“	Der Gewinn oder Verlust aus einer Anlage über einen bestimmten Zeitraum. Die Gesamtrendite enthält den Ertrag (in Form von Zins- oder Dividendenzahlungen) und Kapitalerträge.

„Wertpapiere“	Finanzinstrumente, die zwischen zwei Parteien leicht ausgetauscht werden können.
„Optionsscheine“	Ein Wertpapier, das von einem Unternehmen begeben wird, das dem Inhaber das Recht gibt, zu einem bestimmten Preis und innerhalb eines bestimmten Zeitraums Anteile an diesem Unternehmen zu kaufen.
„Rendite“	Der Ertrag aus einer Anlage, üblicherweise angegeben als Prozentsatz des Wertes der Anlage.

BNY Mellon Asian Income Fund

(früher Newton Asian Income Fund)

Anlageverwalter:	Newton Investment Management Limited
Art des Fonds:	UK-OGAW-konformer Fonds („UK UCITS scheme“)
Steuerstatus des Teilfonds	Aktien
Anlageziel:	Der Teilfonds strebt das Generieren von Erträgen sowie Kapitalwachstum über einen langfristigen Zeitraum (5 Jahre oder mehr) an.
Anlagepolitik:	<p>Der Teilfonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens 75 % des Portfolios in Aktien (Unternehmensanteilen) von Emittenten, die ihren Sitz in der Asien-Pazifik-Region haben, dort gegründet wurden oder dort einen wesentlichen Teil ihrer Geschäfte ausüben (einschließlich Australien und Neuseeland aber ausschließlich Japan) einschließlich Stammaktien, Vorzugsaktien und anderer aktienbezogener Wertpapiere.</p> <p>Der Teilfonds kann auch in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich insbesondere eines anderen Teilfonds oder anderer Teilfonds der Gesellschaft oder anderer Fonds von BNY Mellon), Geldmarktinstrumenten, Einlagen, Barmitteln und barmittelähnlichen Anlagen anlegen.</p> <p>Der Prozess des Anlageverwalters zum Treffen von Anlageentscheidungen folgt einer detaillierten Analyse auf Grundlage einer großen Bandbreite an finanziellen Kennzahlen und Research. Hierbei werden auch Risiken, Chancen und Probleme im Zusammenhang mit Umwelt, Sozialem und Governance (Environmental, Social, Governance, (ESG)) berücksichtigt. Es gibt jedoch keine speziellen ESG-Beschränkungen für die Entscheidungsfindung des Anlageverwalters, was in Einklang mit den Zielen des Teilfonds steht.</p> <p>Derivate werden nur zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung und zur Absicherung eingesetzt. Es wird nicht erwartet, dass der Einsatz von Derivaten sich wesentlich auf das Gesamtrisikoprofil des Teilfonds auswirkt.</p>

Referenzwert für die Wertentwicklung	FTSE Asia Pacific ex-Japan TR Index
Beschreibung des Referenzwerts für die Wertentwicklung	Der Teilfonds wird ohne Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Referenzwert verwaltet. Der Teilfonds nutzt den FTSE Asia Pacific ex-Japan TR Index als Referenzpunkt (Vergleichsgröße), und der ACD empfiehlt Anteilshabern, die Wertentwicklung des Teilfonds damit zu vergleichen. Der ACD betrachtet diesen Index als angemessene Vergleichsgröße, da der Anlageverwalter ihn nutzt, um die Ertragsrendite des Teilfonds zu messen.
Informationen für deutsche Gesellschafter des Teilfonds:	Der Teilfonds wird für deutsche Steuerzwecke als Aktienfonds eingestuft und investiert daher dauerhaft mehr als 50 % seiner Vermögenswerte in Aktien gemäß Definition in Artikel 2, Absatz 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes.
Anlagen an einem regulierten Markt im Vereinigten Königreich oder in einem EWR-Staat	Ja
Anlagen an weiteren zulässigen Wertpapiermärkten gemäß ANHANG III	1, 7-10, 12-14, 22, 24, 26, 28, 29, 31, 34, 35, 61, 62
Anlagen an weiteren zulässigen Derivatmärkten gemäß Anhang IV	6, 7-9, 13
Gebühren zu Lasten des Kapitals oder der Erträge	Der ACD und die Verwahrstelle haben vereinbart, dass 100 % der jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital bezahlt werden können.
Angaben gemäss Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	Die maximale Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS beträgt 100 % bzw. in SFT 100 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Anlageverwalter geht jedoch nicht davon aus, dass die Risikoposition des Teilfonds bei der Anlage in TRS einen Prozentsatz von 10 % und in SFT von 15 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds übersteigen wird. Weitere Informationen zur SFT-Verordnung und den Einsatz von SFT und TRS sind im Anhang II des Prospekts in den Abschnitten „Anlage- und Finanzierungstechniken“ und „Risikofaktoren“ aufgeführt.
Ermittlung des Gesamtrisikos	Commitment-Ansatz (weitere Informationen sind Absatz 37 von Anhang II zu entnehmen).
FCA Produktreferenz-Nummer	632593
Jahresabschlussdatum:	30. Juni
Zwischenabschlussdatum/-daten:	31. Dezember
Ertragszuweisungsdatum/-daten:	31. August
Zwischenertragszuweisungsdatum/-daten:	28. Februar, 31. Mai, 30. November
Gebühr für Anlageanalysen	Nein

Mindestrücknahme bei den nachstehenden Anteilsklassen

Keine, vorausgesetzt, der Mindestanteilsbestand wird eingehalten

Anteilsklassen		Mindestanlage (in der Währung der Anteilsklasse)				Gebühren	
Klasse	Währung	Mindesterst anlage	Mindestfo lgeanlage	Mindestbe stand	Regelmäßiger Sparplan*	Maximaler Ausgabeauf schlag (bis zu)	Jährliche Verwaltungsge bühr
Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1.000	250	1.000	50	0 %	1,50 %
Thesaurierende Anteile in Pfund Sterling	GBP	1.000	250	1.000	50	0 %	1,50 %
Institutionelle W- Anteile (Thesaurierung)	GBP	500.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	k. A.	0 %	0,75 %
Institutionelle W- Anteile (Ausschüttung)	GBP	500.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	k. A.	0 %	0,75 %
Institutionelle Anteile (Thesaurierung)	GBP	250.000	50.000	250.000	k. A.	0 %	1,00 %
Institutionelle Anteile (Ausschüttung)	GBP	250.000	50.000	250.000	k. A.	0 %	1,00 %
Newton X-Anteile (Ausschüttung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	k. A.	Wie vereinbart	0 % [†]
Newton X-Anteile (Thesaurierung)	GBP	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	k. A.	Wie vereinbart	0 % [†]
Thesaurierende Anteile in Euro	EUR	5.000 UR	1.000	5.000	k. A.	0 %	1,50 %
Ausschüttende Anteile in Euro	EUR	5.000	1.000	5.000	k. A.	0 %	1,50 %
Institutionelle Anteile (Thesaurierung) in Euro	EUR	250.000	50.000	250.000	k. A.	0 %	1,00 %
Institutionelle Anteile (Ausschüttung) in Euro	EUR	250.000	50.000	250.000	k. A.	0 %	1,00 %
Thesaurierende Anteile in USD	USD	5.000	1.000	5.000	k. A.	0 %	1,50 %

Anteilstklassen		Mindestanlage (in der Wahrung der Anteilstklasse)				Gebuhren	
Klasse	Wahrung	Mindesterst anlage	Mindestfo lgeanlage	Mindestbe stand	Regelmaiger Sparplan*	Maximaler Ausgabeauf schlag (bis zu)	Jahrliche Verwaltungsge buhr
Ausschuttende Anteile in USD	USD	5.000	1.000	5.000	k. A.	0 %	1,50 %
Institutionelle Anteile (Thesaurierung) in USD	USD	250.000	50.000	250.000	k. A.	0 %	1,00 %
Institutionelle Anteile (Ausschuttung) in USD	USD	250.000	50.000	250.000	k. A.	0 %	1,00 %
Newton X-Anteile (Thesaurierung) USD	USD	Wie vereinbart	Wie vereinbart	Wie vereinbart	k. A.	Wie vereinbart	0 %†
Institutionelle W- Anteile (Thesaurierung) in USD	USD	500.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	k. A.	0 %	0,75 %
Institutionelle W- Anteile (Ausschuttung) in USD	USD	500.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	k. A.	0 %	0,75 %
B-Anteile (Thesaurierung)	GBP	1.000	250	1.000	50	0 %	0,85 %
B-Anteile (Ausschuttung)	GBP	1.000	250	1.000	50	0 %	0,85 %
U-Anteile (Thesaurierung)	GBP	100.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	k. A.	0 %	0,65 %
U-Anteile (Ausschuttung)	GBP	100.000.000	Wie vereinbart	Wie vereinbart	k. A.	0 %	0,65 %

* Der angegebene Betrag bezieht sich auf den monatlichen Mindestbetrag eines regelmaigen Sparplans.

† Es ist eine jahrliche Verwaltungsgebuhr zu zahlen, deren Hohe von den Vertragsparteien auerhalb des Teilfonds
gesondert vereinbart wird.

ANHANG II

ANLAGE- UND KREDITAUFNAHMEBEFUGNISSE

Das Sondervermögen jedes Teilfonds wird mit dem Ziel der Erreichung des Anlageziels des betreffenden Teilfonds, aber vorbehaltlich der in Kapitel 5 der FCA-Vorschriften festgelegten Beschränkungen, die auf UK-OGAW-konforme Fonds im Sinne dieser Vorschriften (UCITS schemes)* anwendbar sind, angelegt.

Diese Beschränkungen gelten für jeden Teilfonds, wie nachstehend zusammengefasst:

1 Sorgfältige Risikosteuerung

- 1.1 Der ACD muss sicherstellen, dass unter Berücksichtigung der Anlageziele und Anlagepolitik jedes Teilfonds das Sondervermögen jedes Teilfonds nach dem Grundsatz einer sorgfältigen Risikosteuerung angelegt ist. Gemäß der Anlagepolitik des ACD wird das Vermögen jedes einzelnen Teilfonds, sofern dies für angemessen erachtet wird, nicht vollständig angelegt und eine angemessene Liquidität des Fonds bewahrt.

2 Bewertung

- 2.1 Der Wert des Sondervermögens jedes Teilfonds entspricht dem nach den FCA-Vorschriften ermittelten Nettowert des Sondervermögens dieses Teilfonds nach Abzug aller Kreditaufnahmen, die noch nicht zurückgezahlt wurden, unabhängig davon, ob unmittelbar fällig oder nicht.
- 2.2 Bei der Bewertung des Sondervermögens jedes Teilfonds:
 - 2.2.1.wird der Zeitpunkt, zu dem die Bewertung durchgeführt wird („der maßgebliche Zeitpunkt“) so behandelt, als wäre er ein Bewertungszeitpunkt , aber diese Bewertung und der maßgebliche Zeitpunkt gelten nicht als Bewertung oder Bewertungszeitpunkt im Sinne der betreffenden FCA-Vorschriften;
 - 2.2.2.wird die Anfangsinvestition (initial outlay) als restlicher Teil des Sondervermögens des Teilfonds betrachtet;
und
 - 2.2.3.falls der ACD nach sorgfältiger Beurteilung feststellt, dass der Teilfonds Anspruch auf einen nicht realisierten Gewinn aus einem Geschäft in Derivaten haben wird, wird dieser potenzielle Anspruch als Teil des Sondervermögens des Teilfonds betrachtet.

3 Absicherung

- 3.1 Falls die FCA-Vorschriften den Abschluss eines Geschäfts oder den Besitz einer Anlage nur gestatten, wenn mögliche Verpflichtungen aus dem Anlagegeschäft oder aus dem Besitz der Anlage nicht gegen in den FCA-Vorschriften festgelegte Grenzen verstoßen, ist davon auszugehen, dass die höchstmögliche Haftung des Teilfonds aufgrund jeder anderen Vorschrift desselben Abschnitts der FCA-Vorschriften auch abzusichern ist.
- 3.2 Wenn eine Vorschrift der FCA-Vorschriften den Abschluss eines Geschäfts oder den Besitz einer Anlage nur gestattet, wenn dieses Anlagegeschäft oder der Besitz dieser Anlage oder sonstige vergleichbare Transaktionen abgesichert sind:
 - 3.2.1.ist davon auszugehen, dass der Teilfonds bei Anwendung einer dieser Vorschriften gleichzeitig jede andere Verpflichtung zur Absicherung erfüllen muss;
und
 - 3.2.2.darf jeder Bestandteil der Absicherung nur einmal eingesetzt werden.

4 UK-OGAW-konforme Fonds – Allgemeine Vorschriften

-
- 4.1 Das Sondervermögen jedes Teilfonds darf, vorbehaltlich des Anlageziels und der Anlagepolitik und sofern nicht in den FCA-Vorschriften anders angegeben ausschließlich aus folgenden Wertpapieren bestehen:
- 4.1.1. Wertpapieren;
 - 4.1.2. gestatteten Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen;
 - 4.1.3. gestatteten Geldmarktinstrumenten;
 - 4.1.4. gestatteten Derivaten und Termingeschäften;
- und
- 4.1.5. gestatteten Einlagen.
- 4.2 Wertpapiere und gestattete Geldmarktinstrumente im Bestand eines Teilfonds müssen (vorbehaltlich der Absätze 4.3 und 4.4):
- 4.2.1. an einem zulässigen Markt, wie nachstehend beschrieben, zugelassen sein oder gehandelt werden; oder
 - 4.2.2. bei zulässigen Geldmarktinstrumenten nach Absatz 11.1 nicht an einem zulässigen Markt zugelassen sein oder gehandelt werden;
- oder
- 4.2.3. kürzlich ausgegebene Wertpapiere sein (vorausgesetzt, die Emissionsbedingungen enthalten die Zusicherung, dass ein Antrag auf Zulassung an einem zulässigen Markt gestellt wird und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erlangt wird).
- 4.3 Höchstens 10 % des Werts des Sondervermögens eines Teilfonds darf aus Wertpapieren bestehen, die keine zugelassenen Wertpapiere (approved securities) sind, und aus zulässigen Geldmarktinstrumenten (ausgenommen der in Abschnitt 4.2.2 genannten).
- 4.4 Die Vorschriften zu Risikostreuung und Anlagen in Wertpapieren von Staaten und anderen öffentlichen Emittenten gelten nicht bis zum Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Genehmigungsbeschlusses bezüglich eines Teilfonds (oder Beginn der Erstaussgabe, falls später), sofern das Erfordernis einer sorgfältigen Risikostreuung erfüllt wird.
- 4.5 Es ist nicht beabsichtigt, dass ein Teilfonds an Immobilien oder beweglichen Sachanlagen beteiligt ist.

5 Wertpapiere

- 5.1 Ein Wertpapier ist eine der folgenden Anlagen:
- 5.1.1. eine Aktie;
 - 5.1.2. eine Schuldverschreibung;
 - 5.1.3. eine sonstige Schuldverschreibung;
 - 5.1.4. ein Wertpapier eines Staates oder anderen öffentlichen Emittenten;
 - 5.1.5. ein Optionsschein;
- oder
- 5.1.6. ein Zertifikat, das bestimmte Wertpapiere vertritt.
- 5.2 Eine Anlage ist kein Wertpapier, wenn der Anspruch darauf nicht oder nur mit Zustimmung eines Dritten übertragen werden kann.
- 5.3 Bei der Anwendung von Absatz 5.1 auf eine Anlage, die von einer Körperschaft (body corporate) begeben ist und bei der es sich um eine Aktie oder Schuldverschreibung handelt,

kann das Erfordernis einer Zustimmung seitens der Körperschaft oder ihrer Gesellschafter oder Inhaber von Schuldverschreibungen (debentures) außer Acht gelassen werden.

- 5.4 Eine Anlage ist kein Wertpapier, wenn die Verpflichtung des Inhabers (holder), sich an den Verbindlichkeiten des Emittenten zu beteiligen, nicht auf einen Betrag begrenzt ist, der zum jeweiligen Zeitpunkt vom Inhaber noch auf diese Anlage zu zahlen ist.

6 Anlage in Wertpapieren

- 6.1 Ein Teilfonds darf nur in ein Wertpapier anlegen, sofern das Wertpapier folgende Kriterien erfüllt:
- 6.1.1. der mögliche Verlust, den der Teilfonds im Zusammenhang mit dem von ihm gehaltenen Wertpapier erleidet, beschränkt sich auf den dafür bezahlten Betrag;
 - 6.1.2. seine Liquidität wirkt sich nicht nachteilig auf die Fähigkeit des ACD ein, auf Verlangen eines qualifizierten Anteilsinhabers seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen gemäß den FCA-Vorschriften nachzukommen;
 - 6.1.3. eine verlässliche Bewertung des Wertpapiers ist wie folgt erhältlich:
 - 6.1.3.1 bei einem Wertpapier, das an einem zulässigen Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, sofern es genaue, verlässliche und regelmäßige Preise gibt, bei denen es sich entweder um Marktpreise oder Preise handelt, welche von den Emittenten unabhängige Bewertungssysteme zur Verfügung stellen;
 - 6.1.3.2 bei einem Wertpapier, das nicht an einem zulässigen Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, sofern auf der Grundlage von Informationen des Wertpapieremittenten oder ausgehend von einem kompetenten Research eine regelmäßige Bewertung erfolgt;
 - 6.1.4. zuverlässige Informationen dafür sind wie folgt erhältlich:
 - 6.1.4.1 bei einem Wertpapier, das an einem zulässigen Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, sofern dem Markt regelmäßig genaue und umfassende Angaben über das Wertpapier oder gegebenenfalls über das Portfolio des Wertpapiers zur Verfügung gestellt werden;
 - 6.1.4.2 bei einem Wertpapier, das nicht an einem zulässigen Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, sofern dem ACD regelmäßig genaue Informationen über das Wertpapier oder gegebenenfalls über das Portfolio des Wertpapiers zur Verfügung gestellt werden;
 - 6.1.5. es handelbar ist;
und
 - 6.1.6. die damit verbundenen Risiken in angemessener Weise durch das Risikomanagementverfahren des ACD abgedeckt sind.
- 6.2 Sofern dem ACD keine Informationen vorliegen, die zu einem anderen Ergebnis führen, gilt für ein an einem zulässigen Markt zugelassenes oder gehandeltes Wertpapier:
- 6.2.1. dass es nicht die Fähigkeit des ACD einschränkt, auf Verlangen eines qualifizierten Anteilsinhabers seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen nachzukommen
und
 - 6.2.2. dass es handelbar ist.
- 6.3 Ein Teilfonds darf maximal 5 % seines Werts in Optionsscheine anlegen.

7 Geschlossene Investmentfonds, die Wertpapiere darstellen

-
- 7.1 Ein Anteil an einem geschlossenen Investmentfonds gilt für die Anlage eines Teilfonds als Wertpapier, wenn dieser Anteil die in Absatz 6 genannten Kriterien für Wertpapiere erfüllt und entweder:
- 7.1.1. sofern es sich bei dem geschlossenen Investmentfonds um eine Investmentgesellschaft oder einen Unit Trust handelt;
 - 7.1.2. er Mechanismen der Corporate Governance für Gesellschaften unterliegt;
und
 - 7.1.3. sofern eine andere Person die Tätigkeit des Asset Management in ihrem Namen unternimmt, diese Person den staatlichen Vorschriften zum Anlegerschutz unterliegt
oder
- 7.2 sofern der geschlossene Investmentfonds nach dem Vertragsrecht gegründet wurde:
- 7.2.1. er Mechanismen der Corporate Governance unterliegt, die den für Gesellschaften geltenden entsprechen
und
 - 7.2.2. er von einer Person verwaltet wird, die der nationalen Vorschrift zum Anlegerschutz unterliegt.

8 Mit anderen Vermögenswerten verbundene Wertpapiere

- 8.1 Der Teilfonds darf in alle anderen Vermögenswerte investieren, die für Zwecke der Anlage von Teilfonds als Wertpapier gelten, vorausgesetzt, die Anlage:
- 8.1.1. erfüllt die in Absatz 6 genannten Kriterien für Wertpapiere;
und
 - 8.1.2. wird durch die Wertentwicklung anderer Vermögenswerte, die von den für den Teilfonds zulässigen abweichen, gestützt oder ist an diese gekoppelt.
- 8.2 Enthält eine in Absatz 6 aufgeführte Anlage eine eingebettete Derivatkomponente (siehe Absatz 19.5), gelten für diese Komponente die in diesem Absatz enthaltenen Bestimmungen für Derivate und Terminpositionen.

9 Gestattete Geldmarktinstrumente

- 9.1 Ein gestattetes Geldmarktinstrument ist ein Geldmarktinstrument, das üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt wird, liquide ist und dessen Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
- 9.2 Ein Geldmarktinstrument gilt als üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt, wenn:
- 9.2.1. seine Laufzeit bei Ausgabe maximal 397 Tage beträgt;
 - 9.2.2. seine Restlaufzeit maximal 397 Tage beträgt;
 - 9.2.3. die Rendite des Instruments gemäß den Bedingungen am Geldmarkt in regelmäßigen Abständen mindestens alle 397 Tage angepasst wird;
oder
 - 9.2.4. sein Risikoprofil, einschließlich des Kredit- und Zinsrisikos, dem eines Instruments mit einer in Absatz 9.2.1 oder 9.2.2 genannten Laufzeit entspricht oder es den in Absatz 9.2.3 genannten Renditeanpassungen unterliegt.
- 9.3 Ein Geldmarktinstrument gilt als liquide, wenn es zu begrenzten Kosten innerhalb eines angemessenen kurzen Zeitraums und unter Berücksichtigung der Verpflichtung des ACD, die Anteile auf Verlangen eines qualifizierten Anteilsinhabers zurückzunehmen, verkauft werden kann.

-
- 9.4 Der Wert eines Geldmarktinstruments kann nur dann jederzeit genau bestimmt werden kann, wenn verlässliche Bewertungssysteme zur Verfügung stehen, die folgende Kriterien erfüllen:
- 9.4.1. die es dem ACD gestatten, den Nettoinventarwert in Übereinstimmung mit dem Wert zu berechnen, zu dem das im Portfolio enthaltene Instrument zwischen informierten und gewillten Parteien bei einer Transaktion zu marktüblichen Konditionen getauscht werden könnte;
- und
- 9.4.2. die entweder auf Marktdaten oder Bewertungsmodellen beruhen, unter anderem auch auf Systemen, die auf amortisierten Kosten basieren.
- 9.5 Ein Geldmarktinstrument, das üblicherweise am Geldmarkt gehandelt wird und an einem zulässigen Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, gilt als liquides Instrument, dessen Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern dem ACD keine Informationen vorliegen, die zu einem anderen Schluss führen.

10 Zulässige Märkte: Zweck

- 10.1 Zum Schutz der Anleger müssen die Märkte, an denen Anlagen der Teilfonds gehandelt werden, zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anlage bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie verkauft (sold) wird, eine angemessene Qualität aufweisen, um zulässig (eligible) zu sein.
- 10.2 Ist ein Markt nicht mehr zulässig, gelten die Anlagen an diesem Markt nicht mehr als zugelassene Wertpapiere. In diesem Fall gilt die 10 %-Beschränkung für Anlagen in nicht zugelassenen Wertpapieren und ein Überschreiten dieser Höchstgrenze aufgrund der Tatsache, dass ein Markt nicht mehr zulässig ist, grundsätzlich als nicht vorsätzlicher Verstoß.
- 10.3 Ein Markt ist für die Zwecke dieser Vorschriften dann zulässig, wenn er:
- 10.3.1. ein regulierter Markt (regulated market) ist;
- oder
- 10.3.2. ein Markt im Vereinigten Königreich oder in einem EWR-Staat (EEA State) ist, der geregelt ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und öffentlich ist.
- 10.4 Ein Markt, der nicht die Voraussetzungen von Absatz 10.3 erfüllt, ist im Sinne der FCA-Vorschriften dann zulässig, wenn:
- 10.4.1. der ACD nach Beratung mit der Verwahrstelle und deren Benachrichtigung beschließt, dass der Markt für die Anlage von Sondervermögen oder Handelsgeschäfte mit Sondervermögen geeignet ist;
- 10.4.2. der Markt in einer Liste im Prospekt enthalten ist;
- und
- 10.4.3. die Verwahrstelle mit angemessener Sorgfalt festgestellt hat, dass:
- 10.4.3.1 angemessene Vorkehrungen für die Verwahrung der an diesem Markt gehandelten Anlage getroffen werden können;
- und
- 10.4.3.2 vom ACD bei dem Beschluss, dass der Markt zulässig ist, alle angemessenen Schritte befolgt wurden.
- 10.5 Ein in Absatz 10.4 genannter Markt gilt nur dann als geeignet, wenn er geregelt ist, eine ordnungsgemäße Funktionsweise hat, als Markt oder Börse oder Selbstregulierungsorgan einer ausländischen Regulierungsbehörde anerkannt und öffentlich ist, eine angemessene

Liquidität aufweist und über angemessene Möglichkeiten für die ungehinderte Überweisung von Erträgen und Kapital an Anleger oder an deren Order verfügt.

- 10.6 Vorbehaltlich der Bestimmungen von ANHANG I sind die weiteren zulässigen Wertpapier- und Derivatemärkte, an denen Teilfonds anlegen dürfen, in ANHANG III und Anhang IV enthalten.

11 Geldmarktinstrumente beaufsichtigter Emittenten

- 11.1 Ein Teilfonds darf neben den an einem zulässigen Markt zugelassenen oder gehandelten Instrumenten auch in gestattete Geldmarktinstrumente anlegen, sofern diese folgende Anforderungen erfüllen:
- 11.1.1. Die Emission oder der Emittent wird zum Zwecke des Schutzes von Anlegern und Kapital beaufsichtigt;
 - und
 - 11.1.2. das Instrument ist gemäß Absatz 12 begeben oder garantiert.
- 11.2 Die Emission oder der Emittent eines Geldmarktinstrumentes, das nicht an einem zulässigen Markt gehandelt wird, gilt für die Zwecke des Anleger- und Kapitalschutzes als beaufsichtigt, wenn
- 11.2.1. das Instrument ein gestattetes Geldmarktinstrument ist;
 - 11.2.2. gemäß Absatz 13 angemessene Informationen über das Instrument (einschließlich Angaben, die eine angemessene Beurteilung der mit der Anlage in dieses Instrument verbundenen Kreditrisiken gestatten) verfügbar sind;
 - und
 - 11.2.3. das Instrument frei übertragbar ist.

12 Emittenten und Garantiegeber für Geldmarktinstrumente

- 12.1 Ein Teilfonds darf in ein gestattetes Geldmarktinstrument anlegen, wenn
- 12.1.1. dies von einer der folgenden Personen ausgegeben wurde oder garantiert wird:
 - 12.1.1.1 einer Zentralbehörde des Vereinigten Königreichs oder eines EWR-Staates oder, wenn es sich bei diesem um einen Bundesstaat handelt, eines Mitglieds des Bundes;
 - 12.1.1.2 einer regionalen oder lokalen Behörde des Vereinigten Königreichs oder eines Mitgliedsstaates des EWR;
 - 12.1.1.3 der Bank of England, der Europäischen Zentralbank oder einer Zentralbank eines EWR-Staates;
 - 12.1.1.4 der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank;
 - 12.1.1.5 einem Nicht-EWR-Mitgliedstaat, oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation;
 - 12.1.1.6 einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der das Vereinigte Königreich oder mindestens ein EWR-Staat angehört;
 - oder
 - 12.1.2. dies von einer Körperschaft ausgegeben wurde, deren Wertpapiere ausschließlich an einem zulässigen Markt gehandelt werden oder
 - oder
 - 12.1.3. dies von einer Einrichtung ausgegeben oder garantiert wurde, die

-
- 12.1.3.1 einer sorgfältigen Aufsicht gemäß den Kriterien des britischen oder EU-Rechts unterliegt;
 - oder
 - 12.1.3.2 Aufsichtsbestimmungen unterliegt und befolgt, die nach Auffassung der FCA mindestens so streng sind wie die des britischen oder des EU-Rechts.
 - 12.1.4. Eine Einrichtung erfüllt die in Absatz 12.1.3.2 genannte Anforderung, wenn sie Aufsichtsregeln unterliegt und befolgt, und darüber mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - 12.1.4.1 sie in der EWR ansässig ist;
 - 12.1.4.2 sie in einem OECD-Staat aus der Zehnergruppe (G10) ansässig ist;
 - 12.1.4.3 sie mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügt;
 - 12.1.4.4 eine umfassende Analyse des Emittenten belegt, dass die für diesen Emittenten anzuwendenden Aufsichtsregeln mindestens so streng sind wie die des britischen oder EU-Rechts.

13 Angemessene Informationen für Geldmarktinstrumente

- 13.1 Bei zulässigen Geldmarktinstrumenten nach Absatz 12.1.2 oder Geldmarktinstrumenten, die von einer Behörde nach Absatz 12.1.1.2 oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts nach Absatz 12.1.1.6 ausgegeben werden, jedoch nicht von einer Zentralbehörde nach Absatz 12.1.1.1 garantiert sind, müssen folgende Informationen verfügbar sein:
 - 13.1.1. Informationen zur Emission oder dem Emissionsprogramm und der rechtlichen und finanziellen Stellung des Emittenten vor Ausgabe des Instruments, die von angemessen qualifizierten Dritten überprüft wurden, die nicht den Weisungen des Emittenten unterliegen;
 - 13.1.2. Aktualisierungen dieser Informationen in regelmäßigen Abständen oder bei Eintritt bedeutender Ereignisse;
 - und
 - 13.1.3. verfügbare und verlässliche Statistiken zu der Emission oder dem Emissionsprogramm.
- 13.2 Bei einem zulässigen Geldmarktinstrument, das von einer Einrichtung nach Absatz 12.1.3 begeben oder garantiert ist, müssen folgende Informationen zur Verfügung stehen:
 - 13.2.1. Informationen über die Emission oder das Emissionsprogramm oder zur rechtlichen und finanziellen Stellung des Emittenten vor Ausgabe des Instruments;
 - 13.2.2. Aktualisierungen dieser Informationen in regelmäßigen Abständen oder bei Eintritt bedeutender Ereignisse;
 - und
 - 13.2.3. verfügbare und verlässliche Statistiken zu der Emission oder dem Emissionsprogramm oder andere Daten, die eine angemessene Beurteilung der mit der Anlage in diese Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.
- 13.3 Bei einem gestatteten Geldmarktinstrument:
 - 13.3.1. gemäss den Absätzen 12.1.1.1, 12.1.1.4 oder 12.1.1.5;
 - oder
 - 13.3.2. das von einer Behörde nach Absatz 12.1.1.2 oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts nach Absatz 12.1.1.6 begeben ist und von einer Zentralbehörde gemäß Absatz 12.1.1.1 garantiert ist;

13.4 müssen Informationen über die Emission oder das Emissionsprogramm oder zur rechtlichen und finanziellen Stellung des Emittenten vor Ausgabe des Instruments zur Verfügung stehen.

14 Spread: Allgemeine Vorschriften

14.1 Diese Vorschrift zur Risikostreuung gilt nicht für Wertpapiere von Staaten und anderen öffentlichen Emittenten.

14.2 Für die Zwecke dieser Vorschrift gelten Unternehmen, die für die Zwecke des konsolidierten Abschlusses, wie in Section 339 des Companies Act von 2006 bzw. in der Richtlinie 2013/34/EU definiert, oder gemäß internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen zur selben Unternehmensgruppe gehören, als ein und dieselbe Körperschaft.

14.3 Höchstens 20 % des Wertes des Sondervermögens eines Teilfonds dürfen aus Einlagen bei ein und derselben Körperschaft bestehen.

14.4 Höchstens 5 % des Wertes des Sondervermögens eines Teilfonds dürfen aus Wertpapieren oder gestatteten Geldmarktinstrumenten bestehen, die von ein und derselben Körperschaft begeben wurden.

14.5 Für maximal 5 % des Wertes des Sondervermögens des Teilfonds wird die in Absatz 14.4 genannte Grenze von 10 % auf 40 % angehoben. Gedeckte Anleihen brauchen für die Zwecke der Anwendung der 40% Grenze nicht berücksichtigt zu werden.

14.6 Die in Absatz 14.4 genannte 5 % Grenze wird auf 25 % des auf die gedeckten Anleihen entfallenden Werts des Sondervermögens erhöht, vorausgesetzt, der Gesamtwert der vom Fonds gehaltenen gedeckten Anleihen beträgt maximal 80 % des Werts des Sondervermögens, sofern der Teilfonds über 5 % in gedeckte Anleihen investiert, die von ein und derselben Körperschaft begeben wurden.

14.7 Bei der Anwendung der Absätze 14.4 und 14.5 werden Zertifikate, die bestimmte Wertpapiere vertreten, (certificates representing certain securities) dem zugrunde liegenden Wertpapier (security) gleichgestellt.

14.8 Höchstens 5 % des Wertes des Sondervermögens eines Teilfonds dürfen bei einer Risikoposition aus einem Geschäft mit OTC-Derivaten mit ein und demselben Kontrahenten angelegt werden. Handelt es sich bei dem Kontrahenten um eine zugelassene Bank, wird die Grenze auf 10 % angehoben.

14.9 Gemäß Absatz 17.1 darf ein Teilfonds maximal 10 % des Wertes seines Sondervermögens in Anteile von Einrichtungen für gemeinsame Anlagen anlegen.

14.10 Höchstens 20 % des Wertes des Sondervermögens eines Teilfonds dürfen aus Wertpapieren oder gestatteten Geldmarktinstrumenten bestehen, die von ein und derselben Gruppe (wie in Absatz 14.2 definiert) emittiert sind.

14.11 In Anwendung der Grenzen nach den Absätzen 14.3, 14.4, 14.5, 14.7 und 14.8 und vorbehaltlich Absatz 14.6 darf ein Teilfonds maximal 20 % des Wertes seines Sondervermögens in eine Kombination aus zwei oder mehr der folgenden Vermögenswerte anlegen:

14.11.1. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von;

oder

14.11.2. Einlagen bei;

oder

14.11.3. Risikopositionen aus Geschäften in OTC-Derivaten mit ein und derselben Körperschaft.

15 Kontrahentenrisiko und emittentenbezogene Anlagegrenzen

-
- 15.1 Das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Geschäftes mit OTC-Derivaten unterliegt den in den Absätzen 14.8 und 14.11 festgelegten Grenzen.
 - 15.2 Bei der Berechnung des Engagements gegenüber einem Kontrahenten gemäß den in Absatz 14.8 angeführten Bedingungen muss der ACD den positiven Neubewertungswert des OTC-Derivatvertrags mit dem jeweiligen Kontrahenten verwenden.
 - 15.3 Der ACD kann Positionen in OTC-Derivaten mit demselben Kontrahenten mittels Netting-Verfahren gegeneinander aufrechnen, sofern:
 - 15.3.1. er rechtlich befugt ist, Netting-Vereinbarungen mit dem Kontrahenten im Auftrag des Teilfonds durchzusetzen; und
 - 15.3.2. die in Absatz 15.3.1 getroffenen Netting-Vereinbarungen keine Anwendung auf andere Engagements des Teilfonds mit demselben Kontrahenten finden.
 - 15.4 Der ACD kann das Engagement des Sondervermögens aus einem Geschäft mit OTC-Derivaten mit einem Kontrahenten reduzieren, indem er entsprechende Sicherheiten erhält. Die empfangenen Sicherheiten müssen ausreichend liquide sein, um einen raschen Verkauf zu einem Preis zu ermöglichen, der in etwa dem Vorverkaufswert entspricht.
 - 15.5 Bei der Berechnung der Risikoposition entsprechend den in Absatz 14.8 festgelegten Grenzen muss der ACD die Sicherheiten berücksichtigen, wenn die Sicherheiten bezüglich eines OTC-Derivats mit einem Kontrahenten im Auftrag eines Teilfonds abgeschlossen werden.
 - 15.6 Gemäß Absatz 15.5 abgeschlossene Sicherheiten können nur auf Netto-Basis berücksichtigt werden, wenn der ACD rechtlich dazu befugt ist, Netting-Vereinbarungen mit den Kontrahenten im Auftrag des Teilfonds durchzusetzen.
 - 15.7 Der ACD muss die in Absatz 14.11 festgelegten emittentenbezogenen Anlagegrenzen auf der Grundlage des durch die Anwendung von OTC-Derivaten entstandenen, zugrunde liegenden Engagements entsprechend dem Commitment-Ansatz berechnen.
 - 15.8 Bei der Berechnung des unter Absatz 14.8 erwähnten Engagements durch Geschäfte mit OTC-Derivaten muss der ACD sämtliche Kontrahentenrisiken in Bezug auf die Geschäfte mit OTC-Derivaten berücksichtigen.

16 Risikostreuung: Wertpapiere von Staaten und anderen öffentlichen Emittenten

- 16.1 Der folgende Absatz gilt für Wertpapiere von Staaten und anderen öffentlichen Emittenten, die Wertpapiere oder gestattete Geldmarktinstrumente („derartige Wertpapiere“) sind, die herausgegeben wurden vom:
 - 16.1.1. Vereinigten Königreich oder einem EWR-Staat;
 - 16.1.2. einer lokalen Behörde des Vereinigten Königreichs oder eines EWR-Staates;
 - 16.1.3. eines Nicht-EWR-Staats; oder
 - 16.1.4. einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der mindestens ein EWR-Staat angehört.
- 16.2 Sofern nicht mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens eines Teilfonds in derartigen Wertpapieren einer beliebigen Körperschaft angelegt sind, besteht keine Beschränkung für den Betrag, der in derartigen Wertpapieren oder einer einzelnen Emission angelegt werden darf.
- 16.3 Ein Teilfonds darf mehr als 35 % des Wertes seines Sondervermögens in derartigen Wertpapieren einer beliebigen Körperschaft anlegen, sofern:
 - 16.3.1. der ACD dies vor Tätigung der Anlage mit der Verwahrstelle besprochen hat und aufgrund dessen der Ansicht ist, dass der Emittent derartiger Wertpapiere in

Übereinstimmung mit den Anlagezielen des Teilfonds als geeigneter Emittent anzusehen ist;

16.3.2. höchstens 30 % des Wertes des Sondervermögens des Teilfonds aus derartigen Wertpapieren ein und derselben Emission bestehen;

16.3.3. das Sondervermögen des Teilfonds derartige Wertpapiere umfasst, die von diesem oder einem anderen Emittenten im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind;

und

16.3.4. die Offenlegungsvorschriften der FCA erfüllt wurden.

16.4 In Bezug auf derartige Wertpapiere:

16.4.1. beinhalten die Begriffe „Emission“, „begeben“ und „Emittent“ die Begriffe „Garantie“, „garantiert“ und „Garantiegeber“;

und

16.4.2. handelt es sich dann um verschiedene Emissionen, wenn der Rückzahlungstag, Zinssatz, Garantiegeber oder andere wesentliche Emissionsbedingungen unterschiedlich sind.

16.5 Die Vorschriften in einer beliebigen Körperschaft 16.3 sollen für die folgenden Teilfonds gelten und daher dürfen mehr als 35 % des Sondervermögens dieser Teilfonds in derartigen Wertpapieren angelegt werden oder sind in derartigen Wertpapieren angelegt.

16.5.1. Die Gründungsurkunde bestimmt, dass beim [Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.] bis zu 100 % des Vermögens dieser Teilfonds in Wertpapieren von Staaten und anderen öffentlichen Emittenten angelegt werden können, die von der Regierung des Vereinigten Königreichs, der schottischen Verwaltung, dem Executive Committee of the Northern Ireland Assembly, der National Assembly of Wales oder der Regierung Australiens, Österreichs, Belgiens, Kanadas, Dänemarks, Finnlands, Frankreichs, Deutschlands, Griechenlands, Islands, Irlands, Italiens, Japans, Liechtensteins, Luxemburgs, der Niederlande, Neuseelands, Norwegens, Portugals, Spaniens, Schwedens, der Schweiz oder der Vereinigten Staaten oder in deren Namen oder von einer der folgenden internationalen Organisationen begeben wurden: der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Asiatischen Entwicklungsbank (ADB), der Entwicklungsbank des Europarats, der Deutschen Ausgleichsbank (DTA), Eurofima, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), der Europäischen Investitionsbank (EIB), der Interamerikanischen Entwicklungsbank (IADB), der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), der Internationalen Finanz-Corporation (IFC), der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und der Nordischen Investitionsbank (NIB) begeben werden.

16.5.2. Die Gründungsurkunde bestimmt, dass beim [Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.] bis zu 100 % des Vermögens der Teilfonds in Staatspapieren und anderen Wertpapieren der öffentlichen Hand angelegt werden können, die von oder im Auftrag der Regierung des Vereinigten Königreichs, der schottischen Verwaltung, des Executive Committee of the Northern Ireland Assembly und der National Assembly of Wales begeben werden.

16.6 Unbeschadet Absatz 14.1 und vorbehaltlich der Absätze 16.2 und 16.3 werden bei Anwendung der 20% Grenze aus Absatz 14.11, die für Wertpapiere ein und desselben Emittenten gelten, Wertpapiere von Staaten und anderen öffentlichen Emittenten berücksichtigt, die von diesem Emittenten begeben werden.

17 Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen

17.1 Ein Teilfonds darf in Anteilen eines Organismus für gemeinsame Anlagen („zweiter Organismus“) anlegen, sofern der zweite Organismus jede der folgenden Bedingungen erfüllt und höchstens 10 % des Wertes des Sondervermögens des Teilfonds im zweiten Organismus nach den Absätzen 17.1.1.1 bis 17.1.1.5 angelegt sind:

17.1.1. Der zweite Organismus muss:

17.1.1.1 ein UK-OGAW konformer Fonds sein oder die nötigen Bedingungen erfüllen, um in den Genuss der Rechte zu kommen, die durch die im EWR umgesetzte OGAW-Richtlinie verliehen werden;

oder

17.1.1.2 ein anerkannter Organismus sein, der von den Aufsichtsbehörden von Guernsey, Jersey oder der Isle of Man zugelassen wurde (vorbehaltlich der Erfüllung der Bedingungen aus 17.1.5);

oder

17.1.1.3 als nicht-OGAW-konformer Retail-Organismus genehmigt sein (vorbehaltlich der Erfüllung der Bedingungen aus 17.1.5.1, 17.1.5.3 und 17.1.5.4);

oder

17.1.1.4 in einem EWR-Staat genehmigt sein (vorbehaltlich der Erfüllung der Bedingungen aus 17.1.5);

17.1.1.5 von der zuständigen Behörde eines OECD-Mitgliedsstaats (bei dem es sich nicht um einen EWR-Staat handelt) genehmigt sein, der:

a) das IOSCO Multilateral Memorandum of Understanding unterzeichnet hat; und

b) die Verwaltungsgesellschaft, Regeln und Verwahrstellen-/Depotbankverträge des Organismus gebilligt hat

vorbehaltlich der Erfüllung der Bedingungen aus 17.1.5);

17.1.2. der zweite Organismus erfüllt, sofern maßgeblich, die Voraussetzungen der Absätze 17.2, 17.3 und 17.5 bis 17.8;

17.1.3. die Bedingungen des zweiten Organismus verbieten eine Anlage von mehr als 10 % des Wertes seines Sondervermögens in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen;

und

17.1.4. für die Zwecke der Absätze 17.1.2, 17.1.3 und 14 ist ein Teilfonds einer Umbrella-Gesellschaft als gesonderter Organismus zu behandeln.

17.1.5. Die Anforderungen, auf die innerhalb der Absätze 17.1.1.1 bis 17.1.1.5 Bezug genommen wird, lauten:

17.1.5.1 der zweite Organismus ist ein Organismus:

a) dessen ausschließlicher Zweck es ist, öffentlich beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten zu investieren, und

b) dessen Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten dieser Organismen zurückgenommen oder ausgezahlt werden (diesen Rücknahmen oder Auszahlungen gleichgestellt sind Handlungen,

mit denen ein Organismus sicherstellen will, dass der Kurs seiner Anteile nicht erheblich von deren Nettoinventarwert abweicht);

17.1.5.2 der zweite Organismus nach Rechtsvorschriften zugelassen wurde, die ihn einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der FCA derjenigen nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen der FCA und den Aufsichtsbehörden des zweiten Organismus besteht;

17.1.5.3 das Schutzniveau der Anteilinhaber des zweiten Organismus dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines UK-OGAW-konformen Fonds gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und gestatteten Geldmarktinstrumenten den Anforderungen dieses Teils gleichwertig sind; und

17.1.5.4 die Geschäftstätigkeit des zweiten Organismus Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Anlagen in verbundenen Organismen für gemeinsame Anlagen

17.2 Eine Anlage darf nur in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen (der „zweite verbundene Organismus“) erfolgen, der vom ACD oder einer mit dem ACD verbundenen Person verwaltet oder betrieben wird (oder im Fall einer offenen Investmentgesellschaft, deren Geschäftsführer der ACD oder eine mit dem ACD verbundene Person ist), sofern im Prospekt eindeutig festgelegt wird, dass das Vermögen dieses Teilfonds solche Anteile umfassen kann, und den Absätze 17.5 bis 17.8 entsprochen wird.

17.3 Das einem Teilfonds zuzurechnende Sondervermögen kann Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft (der „zweite Umbrella-Fonds“) enthalten, sofern im Prospekt der Gesellschaft eindeutig festgelegt wird, dass das diesem Teilfonds zuzurechnende Sondervermögen an dem Organismus Anteile eines zweiten Umbrella-Fonds umfassen kann, und den Absätze 17.5 bis 17.8 entsprochen wird, vorbehaltlich jedoch der Anforderungen in Absatz 17.4.

17.4 Ein Teilfonds kann Anteile an einem zweiten Umbrella-Fonds investieren oder veräußern, sofern:

17.4.1. der zweite Umbrella-Fonds keine Anteile an einem anderen Teilfonds hält;

17.4.2. den Anforderungen in den Absätzen 17.2, 17.3 und 17.5 bis 17.8 entsprochen wird;

und

17.4.3. der anlegende oder veräußernde Teilfonds kein Feeder-OGAW des zweiten Umbrella-Fonds ist.

17.5 Wenn ein Teilfonds der Gesellschaft in einen zweiten verbundenen Organismus oder zweiten Umbrella-Fonds investiert oder Anteile daran veräußert, muss der ACD die in den Absätzen 17.6 und 17.7 genannten Beträge an diesen Teilfonds bis zum Geschäftsschluss am vierten Geschäftstag nach dem Datum der Anlage- bzw. Verkaufsvereinbarung entrichten.

17.6 Bei einer Anlage entspricht der in Absatz 17.5 genannte Betrag entweder:

17.6.1. einem Betrag, um den die vom Teilfonds für die Anteile des zweiten verbundenen Organismus oder zweiten Umbrella-Fonds gezahlte Gegenleistung den

Preis übersteigt, der an den zweiten verbundenen Organismus oder zweiten Umbrella-Fonds gezahlt worden wäre, wenn die Anteile von diesem neu ausgegeben oder verkauft worden wären;

oder

- 17.6.2. falls der ACD einen solchen Preis nicht ermitteln kann, dem höchsten zulässigen Gebührenbetrag, den der Verkäufer von Anteilen des zweiten verbundenen Organismus oder zweiten Umbrella-Fonds erheben darf.
- 17.7 Bei einer Veräußerung entspricht der in Absatz 17.5 genannte Betrag dem Betrag einer Gebühr, die für Rechnung des ermächtigten Fondsverwalters oder Betreibers des zweiten verbundenen Organismus oder zweiten Umbrella-Fonds oder einer mit einem von ihnen verbundenen Person für die Veräußerung erhoben wird.

17.8 In diesem Absatz 17:

17.8.1. ist jeder Aufschlag zu bzw. Abschlag von der bei Erwerb oder Veräußerung von Anteilen des zweiten verbundenen Organismus oder zweiten Umbrella-Fonds gezahlten Gegenleistung, der zugunsten des zweiten verbundenen Organismus oder zweiten Umbrella-Fonds verwendet wird und einer Verwässerungsabgabe oder Ähnlichem entspricht, als Teil des Anteilspreises anzusehen und nicht als Teil einer Gebühr;

und

17.8.2. ist eine Umschichtungs- oder Umtauschgebühr, die für einen Tausch von Anteilen eines Fonds oder einer separaten Einheit des zweiten verbundenen Organismus oder des zweiten Umbrella-Fonds in Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen separaten Einheit des zweiten verbundenen Organismus oder des zweiten Umbrella-Fonds erhoben wird, in die Gegenleistung mit einzubeziehen, die für die Anteile gezahlt wird.

Sonstige Informationen

17.9 Jeder Teilfonds kann in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, die vom ACD oder einem Partner des ACD verwaltet oder geführt werden (oder im Falle einer offenen Investmentgesellschaft, deren bevollmächtigtes Vorstandsmitglied der ACD oder einer seiner Partner ist).

17.10 Ohne Einschränkung von Absatz 17.9 können der [Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.] bis zu 100 % ihres Sondervermögens in Anteile eines solchen Organismus investieren. Das Gesamtniveau der Managementgebühren, die diesen Fonds belastet werden können, einschließlich der jährlichen Verwaltungsgebühr der Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds investiert, beläuft sich auf maximal 7 % des Sondervermögens pro Jahr.

18 Anlagen in nicht oder teilweise gezahlten Wertpapieren

18.1 Der Teilfonds ist zur Anlage in einem teilweise gezahlten Wertpapier oder einem zulässigen Geldmarktinstrument nur dann befugt, wenn es in hinreichendem Maße absehbar ist, dass der Teilfonds den Betrag einer bestehenden oder potenziellen Einzahlungsaufforderung zum Zeitpunkt der Aufforderung ohne Verstoß gegen die FCA-Vorschriften zahlen kann.

19 Derivate: Allgemeine Informationen

Gemäß dem COLL Sourcebook können OGAW Derivate zu Anlagezwecken und zum EPM oder zu beiden Zwecken einsetzen. Die Verwaltungsgesellschaft bemüht sich darum sicherzustellen, dass der Einsatz von Derivaten die Volatilität nicht wesentlich erhöht oder das Risikoprofil des betreffenden Teilfonds nicht maßgeblich verändert. Dies ist jedoch gegebenenfalls nicht immer möglich und der Einsatz von Derivaten kann das Risiko

erhöhen und zu größeren Schwankungen des Nettoinventarwerts der Teilfonds führen, als wenn keine Derivate verwendet würden. Weitere Informationen zu den Risiken, die durch den Einsatz von Derivaten in einem Teilfonds entstehen können, entnehmen Sie bitte den Risikohinweisen im Abschnitt „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt.

19.1 Folgende Teilfonds werden nicht in Derivate investieren, mit Ausnahme für Zwecke des EPM, wie unten beschrieben

- BNY Mellon Asian Income Fund (früher Newton Asian Income Fund)

[Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.]

Folgende Teilfonds können zusätzlich zum EPM bis zu 100 % in Derivate investieren:

[Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.]

Es wird davon ausgegangen, dass die Anlage in Derivate keinen erheblichen Einfluss auf das Risikoprofil dieser Teilfonds hat. Der Einsatz von Derivaten zielt nicht darauf ab, die Volatilität des Teilfonds zu erhöhen und kann diese in der Tat verringern.

19.2 Derivategeschäfte oder Termingeschäfte dürfen für einen Teilfonds nur durchgeführt werden, wenn es sich um Geschäfte der in Absatz 20 beschriebenen Art handelt und das Geschäft abgesichert ist, wie in Absatz 33 bestimmt.

19.3 Wenn ein Teilfonds in Derivate investiert, darf die Gesamtrisikoposition aus den zugrunde liegenden Vermögenswerten die in den Absätzen 14 und 16 festgelegten Höchstgrenzen nicht übersteigen, außer bei indexbasierten Derivaten, für die nachfolgende Regelungen gelten.

19.4 Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder zulässiges Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts berücksichtigt werden.

19.5 Ein Derivat ist in ein Wertpapier oder ein zulässiges Geldmarktinstrument eingebettet, wenn es eine Komponente enthält, die den folgenden Kriterien entspricht:

19.5.1. die Zahlungsströme, die ansonsten aufgrund des zugrunde liegenden Wertpapiers oder gestatteten Geldmarktinstruments, das als Trägerinstrument fungiert, erforderlich wären, können dank dieses Bestandteils entweder ganz oder teilweise in Anlehnung an einen speziellen Zinssatz, den Preis eines Finanzinstruments, einen Wechselkurs, einen Preisindex oder Zinsindex, die Bonität, einen Kreditindex oder eine andere Variable angepasst werden und unterliegen daher ähnlichen Schwankungen wie ein einzelnes Derivat;

19.5.2. seine wirtschaftlichen Merkmale und Risiken sind nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des zugrunde liegenden Trägerinstruments verknüpft;

und

19.5.3. es wirkt sich wesentlich auf das Risikoprofil und den Preis des Wertpapiers oder gestatteten Geldmarktinstruments aus.

19.6 Ein Derivat ist nicht in ein Wertpapier oder ein zulässiges Geldmarktinstrument eingebettet, wenn es einen Bestandteil enthält, der unabhängig von dem Wertpapier oder gestatteten Geldmarktinstrument vertraglich übertragbar ist. Dieser Bestandteil gilt als gesondertes Instrument.

19.7 Wenn ein Teilfonds in ein indexbasiertes Derivat investiert, müssen die zugrunde liegenden Bestandteile des Index, sofern der betreffende Index unter Absatz 21 fällt, für die Zwecke der Absätze 14 und 16 nicht berücksichtigt werden. Diese Befreiung steht unter dem

Vorbehalt, dass der ACD weiterhin sicherstellt, dass im Sondervermögen eine sorgfältige Risikostreuung gegeben ist.

Nähere Informationen zu den mit der Anlage in Derivate verbundenen Risiken entnehmen Sie bitte dem vorstehenden Abschnitt „Risikofaktoren“.

20 Gestattete Geschäfte (Derivate- und Termingeschäfte)

- 20.1 Ein Derivategeschäft muss entweder aus einem zugelassenen Derivat bestehen oder aus einem Derivat, das die Bestimmungen von Absatz 24 erfüllt.
- 20.2 Der Basiswert eines Derivategeschäfts muss aus einem oder mehreren der folgenden Bestandteile bestehen, die für den Teilfonds bestimmt sind:
- 20.2.1. Wertpapiere, die nach den Absätzen 4.2.1 und 4.2.3 gestattet sind,
 - 20.2.2. zulässige Geldmarktinstrumente, die nach den Absätzen 4.2.1 und 4.2.3 gestattet sind,
 - 20.2.3. gestattete Einlagen,
 - 20.2.4. nach diesem Abschnitt gestattete Derivate,
 - 20.2.5. nach Absatz 17 gestattete Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen,
 - 20.2.6. Finanzindizes, die den Kriterien in Absatz 21 entsprechen,
 - 20.2.7. Zinssätze
- oder
- 20.2.8. Wechselkurse und Währungen.
- 20.3 Ein Geschäft in einem zugelassenen Derivat muss an einem zulässigen Derivatemarkt bzw. nach den Regeln eines solchen Marktes durchgeführt werden.
- 20.4 Ein Derivategeschäft darf nicht dazu führen, dass ein Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht, die in der Gründungsurkunde und der aktuellsten Version dieses Prospekts festgelegt sind.
- 20.5 Ein Derivategeschäft darf nicht abgeschlossen werden, wenn die beabsichtigte Wirkung darin besteht, das Potenzial für einen Leerverkauf von ein oder mehreren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen oder Derivaten zu schaffen.
- 20.6 Jedes Termingeschäft muss mit einer zulässigen Einrichtung oder einer zugelassenen Bank abgeschlossen werden.
- 20.7 Ein Derivat schließt ein Instrument ein, das folgenden Kriterien entspricht:
- 20.7.1. es gestattet, das Kreditrisiko des Basiswerts unabhängig von den übrigen mit dem Basiswert verbundenen Risiken zu übertragen;
 - 20.7.2. es führt nicht zur Übergabe oder Übertragung von Vermögenswerten, mit Ausnahme der in Absatz 4.1 genannten, einschließlich Barmitteln;
 - 20.7.3. es entspricht im Falle eines OTC-Derivats den Bestimmungen in Absatz 24;
 - 20.7.4. Seine Risiken sind durch das Risikomanagementverfahren des ACD und durch interne Kontrollmechanismen im Fall des Risikos asymmetrischer Informationen angemessen abgedeckt. Hierbei verfügen der ACD und der Kontrahent des Derivats nicht über dieselben Informationen, weil der Kontrahent möglicherweise Zugang zu nicht-öffentlichen Informationen über Personen hatte, deren Vermögen dem Derivat als Basiswert zugrunde liegt.
- 20.8 Die Teilfonds dürfen nicht in Derivaten auf Rohstoffen anlegen.

21 Derivate auf Finanzindizes

- 21.1 Bei den in Absatz 20.2.6 genannten Finanzindizes handelt es sich um jene, die folgenden Kriterien entsprechen:
- 21.1.1. der Index ist hinreichend diversifiziert;
 - 21.1.2. der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht;
und
 - 21.1.3. der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.
- 21.2 Ein Finanzindex ist hinreichend diversifiziert, wenn:
- 21.2.1. der Index so zusammengesetzt ist, dass seine Gesamtentwicklung durch Preisbewegungen oder Handelstätigkeiten bei einer einzelnen Komponente nicht über Gebühr beeinflusst wird;
 - 21.2.2. im Fall eines aus für den Teilfonds zulässigen Anlagen zusammengesetzten Index, seine Zusammensetzung in einer Weise diversifiziert ist, die mindestens den in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen zu Streuung und Anlagegrenzen entspricht;
und
 - 21.2.3. im Fall eines aus für den Teilfonds nicht zulässigen Anlagen zusammengesetzten Index, seine Zusammensetzung in einer Weise diversifiziert ist, die mindestens den in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen zu Streuung und Anlagegrenzen entspricht.
- 21.3 Ein Finanzindex stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht, wenn
- 21.3.1. er die Wertentwicklung einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten in aussagekräftiger und angemessener Weise misst;
 - 21.3.2. er regelmäßig überprüft oder seine Zusammensetzung angepasst wird, um sicherzustellen, dass er gemessen an öffentlich zugänglichen Kriterien die Märkte, auf die er sich bezieht, stets angemessen widerspiegelt;
und
 - 21.3.3. die Basiswerte ausreichend liquide sind, sodass die Nutzer den Index erforderlichenfalls nachbilden können.
- 21.4 Ein Finanzindex wird in angemessener Weise veröffentlicht, wenn:
- 21.4.1. seine Veröffentlichung auf soliden Verfahren für die Erhebung von Preisen und für die Kalkulation und anschließende Veröffentlichung des Indexwerts beruht, einschließlich Preisermittlungsverfahren für die einzelnen Komponenten, falls kein Marktpreis verfügbar ist;
und
 - 21.4.2. wesentliche Informationen über Aspekte wie die Methodik zur Indexberechnung und Anpassung der Indexzusammensetzung, Indexveränderungen oder operationelle Schwierigkeiten bei der Bereitstellung zeitnaher oder genauer Informationen umfassend und unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.
- 21.5 Erfüllt die Zusammensetzung der Basiswerte eines Derivategeschäfts nicht die Anforderungen an einen Finanzindex, so gelten die Basiswerte für dieses Geschäft, sofern sie die Kriterien für andere Basiswerte nach Absatz 21.1.2 erfüllen, als Kombination dieser Basiswerte.

22 Geschäfte zum Erwerb von Vermögenswerten

Ein Derivategeschäft oder Termingeschäft, das die Lieferung von Vermögenswerten für Rechnung der Gesellschaft zur Folge hat oder haben könnte, darf nur abgeschlossen werden, wenn diese Vermögenswerte für Rechnung des Teilfonds gehalten werden dürfen und der ACD mit angemessener Sorgfalt feststellt, dass die Lieferung der Vermögenswerte im Rahmen des Geschäfts entweder nicht stattfindet oder nicht zu einem Verstoß gegen die FCA-Vorschriften führt.

23 Vorschriften zu Leerverkäufen

Von oder im Namen des Teilfonds darf keine Vereinbarung zur Veräußerung von Vermögenswerten oder Rechten geschlossen werden, wenn die Verpflichtung zur Veräußerung und jede vergleichbare Verpflichtung nicht sofort vom Teilfonds durch Lieferung des Vermögenswertes oder Abtretung der Rechte erfüllt werden könnte, und der Teilfonds zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung Inhaber der betreffenden Vermögenswerte oder Rechte ist. Diese Bestimmung gilt nicht für Einlagen.

24 Geschäfte in OTC-Derivaten

24.1 Ein Geschäft in einem OTC-Derivat gemäß Absatz 20:

24.1.1. muss mit einem zugelassenen Kontrahenten abgeschlossen werden; ein Kontrahent eines Derivategeschäfts ist nur dann zugelassen, wenn er eine zulässige Einrichtung oder eine zugelassene Bank ist; oder eine Person, der es aufgrund ihrer Zulassung (einschließlich aller Erfordernisse oder Beschränkungen), wie im FCA-Register veröffentlicht, oder ihrer Zulassung im Heimatstaat gestattet ist, das Geschäft für eigene Rechnung außerbörslich abzuschließen;

24.1.2. muss zu zugelassenen Bedingungen abgeschlossen werden. Die Bedingungen eines Derivategeschäfts sind nur dann zugelassen, wenn der ACD mindestens täglich eine verlässliche und überprüfbare Bewertung des Geschäfts vornimmt, die seinem beizulegenden Zeitwert entspricht und nicht auf den Marktnotierungen des Kontrahenten basiert. Der ACD kann ein oder mehrere Geschäfte abschließen, um diese Geschäfte jederzeit zu ihrem beizulegenden Zeitwert zu verkaufen, zu liquidieren oder glattzustellen;

24.1.3. muss verlässlich bewertbar sein; Ein Derivategeschäft ist nur dann verlässlich bewertbar, wenn der ACD mit angemessener Sorgfalt festgestellt hat, dass er während der gesamten Laufzeit des Derivats (falls das Geschäft abgeschlossen wird) in der Lage sein wird, die betreffende Anlage mit angemessener Genauigkeit zu bewerten; entweder auf der Grundlage eines zwischen dem ACD und der Verwahrstelle als verlässlich vereinbarten aktuellen Marktwerts oder, sofern dieser Wert nicht verfügbar ist, auf der Grundlage eines Preisermittlungsmodells, das nach gemeinsamer Auffassung des ACD und der Verwahrstelle eine adäquate, anerkannte Methodik verwendet;

und

24.1.4. muss einer überprüfbaren Bewertung unterliegen. Ein Derivategeschäft unterliegt nur dann einer überprüfbaren Bewertung, wenn die Überprüfung der Bewertung während der gesamten Laufzeit des Derivats (falls das Geschäft abgeschlossen wird) von einem geeigneten und von dem Kontrahenten des Derivategeschäfts unabhängigen Dritten mit angemessener Regelmäßigkeit und in einer Art und Weise durchgeführt wird, die eine Überprüfung durch den ACD oder eine Abteilung des ACD gestattet, die von der für die Verwaltung des Sondervermögens zuständigen Partei unabhängig und für diesen Zweck angemessen ausgestattet ist.

24.2 Für die Zwecke von Absatz 24.1.3 bezeichnet der „beizulegenden Zeitwert“ den Betrag, für den ein Vermögenswert zwischen informierten willigen Parteien in einem Geschäftsvorfall

zwischen unabhängigen Parteien ausgetauscht oder eine Verbindlichkeit erfüllt werden könnte.

- 24.3 Im Hinblick auf seine Pflichten gemäß Kapitel 5 des Sourcebook („Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse“), muss die Verwahrstelle mit angemessener Sorgfalt sicherstellen, dass der ACD über angemessene Systeme und Kontrollen verfügt, um die Übereinstimmung mit Absatz 24.1 sicherzustellen.

25 Bewertung von OTC-Derivaten

- 25.1 Für Zwecke der Bewertung von OTC-Derivaten muss der ACD:

25.1.1. Verfahren und Vereinbarungen zur Gewährleistung einer angemessenen, transparenten und fairen Bewertung des Engagements des Teilfonds in OTC-Derivaten einrichten, umsetzen und pflegen; und

25.1.2. gewährleisten, dass der beizulegende Zeitwert der OTC-Derivate Gegenstand einer angemessenen, korrekten und unabhängigen Bewertung ist.

- 25.2 Ist bei den unter Absatz 25.1 angeführten Verfahren und Vereinbarungen die Erbringung von bestimmten Tätigkeiten Dritter involviert, so muss der ACD die Vorschriften im FCA-Handbuch SYSC 8.1.13 R (Additional requirements for a management company/zusätzliche Vorschriften für eine Verwaltungsgesellschaft) und den FCA-Vorschriften 6.6A.4 R (5) und (6) (Due diligence requirements of AFMs of UK UCITS schemes/ Sorgfaltspflichten eines zugelassenen Fondsverwalters für UK-OGAW-konforme Fonds) einhalten.

- 25.3 Die in diesem Absatz aufgeführten Vereinbarungen und Verfahren müssen:

25.3.1. angemessen sein und im Verhältnis zur Art und Komplexität der jeweiligen OTC-Derivates stehen

und

25.3.2. mit entsprechenden Unterlagen belegt werden.

26 Risikomanagement

- 26.1 Der ACD verwendet ein Risikomanagementverfahren (einschließlich einer Risikomanagementpolitik gemäß COLL 6.12), das es ihm ermöglicht, jederzeit das Risiko der Positionen eines Teilfonds und ihren Anteil am allgemeinen Risikoprofil der Teilfonds zu messen und zu überprüfen.

- 26.2 Vor Einsatz des Verfahrens wird der ACD die FCA über sämtliche Auskünfte betreffend das Risikomanagementverfahren informieren. Die folgenden Auskünfte des Risikoverfahrens sind der FCA in regelmäßigen Abständen sowie mindestens jährlich mitzuteilen:

26.2.1. ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Derivate und Termingeschäfte, die innerhalb eines Fonds verwendet werden und welche zugrunde liegenden Risiken und maßgeblichen quantitativen Grenzen bestehen;

und

26.2.2. die Methoden zur Schätzung der Risiken aus Derivaten und Termingeschäften.

- 26.3 Der ACD muss der FCA jedwede wesentliche Änderung der vorgenannten Auskünfte im Voraus mitteilen.

27 Anlagen in Einlagen

- 27.1 Ein Teilfonds darf nur in Einlagen investieren, wenn diese bei einer zugelassenen Bank gehalten werden und bei Sicht zahlbar sind bzw. entnommen werden können und spätestens nach 12 Monaten fällig sind.

28 Wesentlicher Einfluss

28.1 Die Gesellschaft darf keine Wertpapiere erwerben, die von einer Körperschaft begeben und mit Stimmrechten (ob im Wesentlichen zu allen Angelegenheiten oder nicht) auf einer Hauptversammlung dieser Körperschaft ausgestattet sind, falls:

28.1.1. unmittelbar vor dem Erwerb die Gesamtzahl solcher Wertpapiere, die von der Gesellschaft gehalten werden, die Gesellschaft in die Lage versetzt, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung dieser Körperschaft auszuüben;

oder

28.1.2. der Erwerb die Gesellschaft in diese Lage versetzt.

28.2 Für die Zwecke des Absatzes 28.1.1 gilt, dass die Gesellschaft dann in der Lage ist, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung einer Körperschaft auszuüben, wenn sie aufgrund der von ihr gehaltenen Wertpapiere 20 % oder mehr der Stimmrechte dieser Körperschaft ausüben oder kontrollieren kann (wobei eine vorübergehende Aussetzung von Stimmrechten von Wertpapieren der Körperschaft für diesen Zweck außer Acht zu lassen ist).

29 Anlagegrenzen

Die Gesellschaft

29.1 darf keine Wertpapiere (mit Ausnahme von Schuldtiteln) erwerben, die:

29.1.1. nicht mit einem Stimmrecht zu jeglichen Angelegenheiten auf einer Hauptversammlung der Körperschaft, die diese Wertpapiere begeben hat, ausgestattet sind;

und

29.1.2. mehr als 10 % der von dieser Körperschaft ausgegebenen Wertpapiere darstellen

29.2 darf höchstens 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten erwerben;

29.3 darf höchstens 25 % der Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen erwerben

29.4 darf höchstens 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben;

und

29.5 muss die in Absätzen 29.2 bis 29.4 genannten Grenzen nicht einhalten, wenn sich der im Umlauf befindliche Nettobetrag der jeweiligen Anlage zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

30 Einen Index nachbildende Fonds

30.1 Besteht die formulierte Anlagepolitik in der Nachbildung der Zusammensetzung eines relevanten Index, wie in Absatz 14 definiert, so darf ein Teilfonds unbeschadet Absatz 31 bis zu 20 % des Wertes seines Sondervermögens in Anteile und Schuldverschreibungen anlegen, die von demselben Emittenten begeben sind.

30.2 Die Nachbildung der Zusammensetzung eines relevanten Index gilt dabei als Nachbildung der Zusammensetzung der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Index, unter anderem durch Einsatz der für eine effiziente Portfolioverwaltung zulässigen Techniken und Instrumente.

30.3 Die in Absatz 30.1 genannte Grenze kann für einen einzigen Emittenten und sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist, auf 35 % des Wertes des Sondervermögens erhöht werden.

31 Relevante Indizes

-
- 31.1 Bei den in Absatz 30 genannten Indizes handelt es sich um jene, die folgenden Kriterien entsprechen:
- 31.1.1. die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert;
 - 31.1.2. der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht;
 - und
 - 31.1.3. der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.
- 31.2 Die Zusammensetzung eines Index ist hinreichend diversifiziert, wenn seine Bestandteile den Bestimmungen zu Streuung und Anlagegrenzen in diesem Abschnitt entsprechen.
- 31.3 Ein Index stellt einen angemessenen Referenzwert dar, wenn er anhand einer anerkannten Methodik erstellt wurde, die allgemein nicht zum Ausschluss eines wichtigen Emittenten des Marktes führt, auf den sich der Referenzwert bezieht.
- 31.4 Ein Index wird in angemessener Weise veröffentlicht, wenn:
- 31.4.1. er öffentlich zugänglich ist;
 - 31.4.2. der Indexanbieter unabhängig von dem den Index nachbildenden Teilfonds ist; dies schließt nicht aus, dass die Indexanbieter und der Teilfonds derselben Gruppe angehören, vorausgesetzt, es wurden wirksame Vorkehrungen für den Umgang mit Interessenkonflikten getroffen.

32 Risikopositionen aus Derivaten

- 32.1 Ein Teilfonds darf in Derivate- und Termingeschäfte investieren, sofern die Risikoposition, die der Teilfonds durch das Geschäft selbst eingeht, innerhalb des Sondervermögens ausreichend abgesichert ist. Zur Risikoposition zählt auch jede Anfangsinvestition in Bezug auf das Geschäft.
- 32.2 Die Absicherung gewährleistet, dass der Teilfonds nicht dem Risiko des Verlusts von Vermögenswerten, einschließlich Geld, in einem Umfang ausgesetzt ist, der den Nettowert des Sondervermögens übersteigt. Daher muss der Teilfonds über Sondervermögen in einem Wert oder Betrag verfügen, der ausreicht, um das Risiko, das aus der Derivat-Verpflichtung des Teilfonds entsteht, zu decken. Nähere Vorschriften zur Absicherung eines Teilfonds sind in Absatz 33 enthalten.
- 32.3 Eine für ein Derivate- oder Termingeschäft verwendete Absicherung darf nicht zur Absicherung eines anderen Derivate- oder Termingeschäfts verwendet werden.

33 Absicherung von Anlagen in Derivaten

- 33.1 Ein Teilfonds darf im Rahmen seiner Anlagepolitik in Derivate- und Termingeschäfte investieren, sofern
- 33.1.1. das Gesamtrisiko aus Derivaten und Termingeschäften im Bestand eines Teilfonds den Nettowert des Sondervermögens nicht übersteigt.
 - 33.1.2. das Gesamtrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte die in Absatz 14 aufgeführten Anlagegrenzen nicht überschreitet.

34 Tägliche Berechnung der Gesamtrisikoposition

- 34.1 Die Gesamtrisikoposition wird täglich berechnet.
- 34.2 Bei der Berechnung des Risikos sind der Marktwert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen zu berücksichtigen.

35 Berechnung der Gesamtrisikoposition

-
- 35.1 Der ACD muss die Gesamtrisikoposition sämtlicher Teilfonds, die er verwaltet, wie folgt berechnen:
- 35.1.1 entweder unter Berücksichtigung des auf Zuwachs bezogen Engagements und des durch die Anwendung von Derivaten und Termingeschäften (einschließlich der unter Absatz 19.5 („Derivate: Allgemeines“) angeführten eingebetteten Derivate) erzeugten Leverage, wobei die Derivat- und Termingeschäfte 100 % des Nettowerts des Sondervermögens nicht übersteigen dürfen,
oder
 - 35.1.2 unter Berücksichtigung des Marktrisikos des Sondervermögens.
- 35.2 Die Gesamtrisikoposition eines Teilfonds ist auf folgender Grundlage zu berechnen:
- 35.2.1 des Commitment-Ansatzes
oder
 - 35.2.2 des Value-at-Risk-Ansatzes („VaR“).
- 35.3 Der ACD stellt sicher, dass die unter Absatz 35.2 angeführte Vorgehensweise angemessen ist unter Berücksichtigung:
- 35.3.1 der vom Teilfonds verfolgten Anlagestrategie;
 - 35.3.2 der Art und der Komplexität der Derivate und Termingeschäfte, die genutzt werden;
und
 - 35.3.3 des Anteils des Sondervermögens, der Derivate und Termingeschäfte umfasst.
- 35.4 Wenn ein Teilfonds Techniken und Instrumente einschließlich Repo/Leihegeschäften oder Wertpapierleihgeschäften gemäß Absatz 47 („Wertpapierleihe“) einsetzt, um ein zusätzliches Leverage zu erzielen oder ein größeres Engagement in Marktrisiken zu generieren, muss der ACD diese Geschäfte bei der Berechnung der Gesamtrisikoposition berücksichtigen.

36 VaR-Ansatz

- 36.1 Der VaR ist ein Wert des zu einem gegebenen Vertrauensniveau über einen bestimmten Zeitraum berechneten, aufgrund des Marktrisikos erwarteten Höchstverlust. Der ACD verwendet bei der Berechnung des VaR historische Daten, wenn es sich bei dem für diesen Zweck genutzten Zeitraum um den „Beobachtungszeitraum“ handelt.
- 36.1.1 Der „Relative VaR“-Ansatz ist der absolute VaR eines Teilfonds, ausgedrückt als Vielfaches des VaR eines Referenzwertes oder eines Referenzportfolios (d. h. ein Portfolio, das in Teilen dem Portfolio des Teilfonds entspricht, jedoch keine Derivate enthält). Das Referenzportfolio für VaR-Zwecke kann sich vom Referenzwert unterscheiden, die für die Berechnung der Wertentwicklung verwendet wird. Für einen Teilfonds, der den relativen VaR-Ansatz anwendet, darf das Portfolio des Teilfonds einen relativen VaR von höchstens dem zweifachen VaR eines vergleichbaren Referenzwertes oder Referenzportfolios aufweisen. Die Haltedauer und der historische Beobachtungszeitraum können Änderungen unterliegen, sofern sie die Anforderungen der FCA erfüllen. Die „relative VaR“-Methode wird auf die Berechnung der Gesamtrisikoposition des folgenden Teilfonds angewandt:
 - 36.1.2 [Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.]
- 36.2 Der „Absolute“ VaR ist der VaR eines Teilfonds, ausgedrückt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds. Wenn beispielsweise der VaR des Teilfonds an einem

bestimmten Tag auf der Grundlage eines Konfidenzintervalls von 99 % innerhalb einer fünftägigen Haltefrist mit 2 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet wurde, würde dies bedeuten, dass der Teilfonds statistisch gesehen in 99 % der Zeit nicht davon ausgehen müsste, mehr als 2 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds innerhalb eines Zeitraums von fünf Tagen zu verlieren. Der Ansatz des absoluten VaR eignet sich in der Regel für Teilfonds, die keinen identifizierbaren Referenzwert haben oder die in Multi-Asset-Klassen anlegen, die ihr Anlageziel nicht in Bezug auf einen Referenzwert, sondern in Bezug auf ein absolutes Renditeziel festlegen. Die „absolute VaR“-Methode wird auf die Berechnung der Gesamtrisikoposition der folgenden Teilfonds angewandt:

36.2.1 in Bezug auf die von Insight verwalteten Teilfonds:

[Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.]

und

36.2.2 in Bezug auf die von Newton verwalteten Teilfonds:

[Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.]

36.3 Infolge des Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten können die vorstehenden Teilfonds jeweils ihre Position hebeln, um eine fiktive Position über ihrem Nettoinventarwert zu generieren. Wenn der relative oder absolute VaR an einem bestimmten Tag der Berechnung über der höchsten VaR-Grenze liegt, würde der ACD Maßnahmen zur Umschichtung des Portfolios ergreifen müssen, damit der VaR wieder innerhalb der höchsten VaR-Grenze liegt.

36.4 Der VaR für diese Teilfonds, die von Insight verwaltet werden und in den Absätzen 36.1.2 und 36.2.1 dargestellt sind, wird täglich unter Nutzung eines Konfidenzniveaus von 99 % und eines historischen Beobachtungszeitraums von mindestens einem Jahr berechnet.

36.4.1. Eine Haltefrist von einem Tag wird verwendet, um den VaR für folgende Teilfonds zu berechnen:

[Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.]

36.4.2. Eine Haltefrist von fünf Tagen wird verwendet, um den VaR für folgende Teilfonds zu berechnen:

[Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.]

36.5 Der VaR für diese Teilfonds, die von Newton verwaltet werden und in Absatz 36.2.2 oben aufgeführt sind, wird täglich unter Nutzung eines Konfidenzniveaus von 99 %, einer Halteperiode von 20 Werktagen und eines historischen Beobachtungszeitraums von mindestens einem Jahr berechnet.

36.6 Der Umfang der Leverage, berechnet nach der „Sum of Notional“-Methode, ist die Summe des absoluten Nominalwerts jeder Derivatposition im Teilfonds.

36.7 Die Anwendung der VaR-Methoden, die im Hinblick auf die Teilfonds, auf die im vorliegenden Abschnitt 36 Bezug genommen wird, beschrieben sind, wird wie folgt zusammengefasst:

[Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.]

-
- 37.1 Alle Teilfonds, die nicht den VaR-Ansatz für die Berechnung der Gesamtrisikoposition anwenden, verfolgen den Commitment-Ansatz.
- 37.2 Wenn der ACD den Commitment-Ansatz zur Berechnung der Gesamtrisikoposition einsetzt, muss er:
- 37.2.1. gewährleisten, dass dieser Verfahrensansatz auf sämtliche Derivate und Termingeschäfte (einschließlich der unter Absatz 19.5 (Derivate: Allgemeines) angeführten eingebetteten Derivate), die im Rahmen der allgemeinen Anlagepolitik des Teilfonds erfolgen, zur Reduzierung der Risikoposition oder zur effizienten Portfolioverwaltung entsprechend diesem Abschnitt, angewandt wird;
- und
- 37.2.2. sämtliche Derivate oder Termingeschäfte in den Marktwert einer gleichwertigen Position der zugrunde liegenden Vermögenswerte des entsprechenden Derivats oder Termingeschäfts (standardmäßiger Commitment-Ansatz) umwandeln.
- Der ACD kann auf andere Berechnungsmethoden, die dem standardmäßigen Commitment-Ansatz entsprechen, zurückgreifen. Bei der Berechnung der Gesamtrisikoposition darf der ACD die Netting- und Absicherungsvereinbarungen des Teilfonds berücksichtigen, wenn diese Vereinbarungen offensichtliche und materielle Risiken nicht außer Acht lassen und zu einer eindeutigen Reduzierung der Risikoposition führen. Wenn die Nutzung von Derivaten und Termingeschäften kein auf Zuwachs bezogenes Risiko eines Teilfonds generiert, so ist es nicht erforderlich, das zugrunde liegende Engagement bei der Berechnung des Commitment zu berücksichtigen. Wenn der Commitment-Ansatz eingesetzt wird, so ist es nicht erforderlich, die befristeten Anleihevereinbarungen, die im Auftrag eines Teilfonds gemäß Absatz 39 gezeichnet wurden, bei der Berechnung der Gesamtrisikoposition zu berücksichtigen.
- 37.3 Barmittel aus Kreditaufnahmen und Kreditaufnahmen, von deren Bereitstellungspflicht durch eine zulässige Einrichtung oder zugelassene Bank der ACD begründeterweise ausgeht, stehen als Deckungspositionen gemäß vorstehendem Absatz 33 nur zur Verfügung, wenn der nachstehende Absatz 37.4 nicht gilt.
- 37.4 Wenn ein Teilfonds für die Zwecke des vorliegenden Absatzes einen Betrag in einer Währung bei einer zulässigen Einrichtung oder zugelassenen Bank aufnimmt; und einen Betrag in einer anderen Währung, der mindestens der zum jeweiligen Zeitpunkt bestehenden Kreditaufnahme entspricht, als Einlage bei dem Kreditgeber (oder seinem Vertreter oder Nominee) hält, ist dieser Absatz so anzuwenden, dass der aufgenommene Währungsbetrag und nicht der als Einlage gehaltene Währungsbetrag Bestandteil des Sondervermögens ist.
- 37.5 Die Gesamtrisikoposition eines Teilfonds, der den Commitment-Ansatz anwendet, darf seinen NIW nicht überschreiten. Das bedeutet, dass die Höchstgrenze des Leverage für jene Teilfonds auf 100 % des NIW des jeweiligen Teilfonds begrenzt ist.

38 Barmittel und barmittelähnliche Anlagen

- 38.1 Barmittel und barmittelähnliche Anlagen dürfen nur dann Bestandteil des Sondervermögens eines Teilfonds sein, wenn dies berechtigterweise als erforderlich angesehen kann, um Folgendes zu ermöglichen:
- 38.1.1. die Verfolgung der Anlageziele des Teilfonds;
- oder
- 38.1.2. die Rücknahme von Anteilen;
- oder

-
- 38.1.3. die effiziente Verwaltung des Teilfonds entsprechend seinen Anlagezielen;
oder
- 38.1.4. sonstige Zwecke, die mit Blick auf die Anlageziele des Teilfonds
berechtigterweise als hilfreich erachtet werden.
- 38.2 Während eines Erstausgabezeitraums kann das Sondervermögen eines Teilfonds jedoch
Barmittel und barmittelähnliche Anlagen in unbegrenzter Höhe enthalten.

39 Allgemeine Kreditaufnahmebefugnis

- 39.1 Die Gesellschaft darf gemäß diesem Absatz und Absatz 40 Geld für die Verwendung durch
einen Teilfonds aufnehmen, sofern die Bedingungen vorsehen, dass die Mittel aus dem
Sondervermögen des Teilfonds zurückzuzahlen sind. Diese Kreditaufnahmebefugnis wird
vorbehaltlich der Verpflichtung des Teilfonds gewährt, alle in der Gründungsurkunde
genannten Beschränkungen einzuhalten.
- 39.2 Die Gesellschaft darf Kredite nur bei einer zulässigen Einrichtung oder einer zugelassenen
Bank aufnehmen
- 39.3 Der ACD muss sicherstellen, dass jede solche Kreditaufnahme nur vorübergehend erfolgt
und nicht dauerhaft, und zu diesem Zweck insbesondere auf Folgendes achten:
- 39.3.1. die Laufzeit jeder Kreditaufnahme;
und
- 39.3.2. Anzahl von Kreditaufnahmen in einem Zeitraum.
- 39.4 Der ACD muss sicherstellen, dass die Laufzeit keiner Kreditaufnahme ohne vorherige
Zustimmung der Verwahrstelle drei Monate übersteigt, ob in Bezug auf einen einzelnen
Betrag oder insgesamt. Die Verwahrstelle darf ihre Zustimmung nur unter Umständen
gewähren, welche die Verwahrstelle für angemessen hält, um sicherzustellen, dass die
Kreditaufnahme nicht über einen vorübergehenden Rahmen hinausgeht.
- 39.5 Diese Kreditaufnahmebeschränkungen gelten nicht für Parallelkredite zur Absicherung von
Währungsrisiken.
- 39.6 Die Gesellschaft darf eine Schuldverschreibung nur dann begeben, wenn sie eine
Kreditaufnahme bestätigt oder begründet, welche die Vorschriften dieses Absatzes 39
erfüllt.

40 Kreditaufnahmebeschränkungen

- 40.1 Der ACD muss sicherstellen, dass die Kreditaufnahme eines Teilfonds an keinem
Geschäftstag 10 % des Wertes des Sondervermögens dieses Teilfonds überschreitet.
- 40.2 Dieser Abschnitt gilt nicht für Parallelkredite zur Absicherung von Währungsrisiken.
- 40.3 In diesem Absatz 40 beinhaltet der Begriff „Kreditaufnahme“ wie im üblichen Gebrauch jede
andere Maßnahme (einschließlich einer Kombination von Derivaten) mit dem Ziel einer
vorübergehenden Zuführung von Geld zum Sondervermögen unter der Annahme, dass der
betreffende Betrag zurückgezahlt wird.

41 Kreditvergabebeschränkungen

- 41.1 Geld im Sondervermögen eines Teilfonds darf nicht verliehen werden, und für die Zwecke
dieses Verbots verleiht ein Teilfonds dann Geld, wenn er es an eine Person (den
„Zahlungsempfänger“) unter Vereinbarung der Rückzahlung (ob durch den
Zahlungsempfänger oder nicht) zahlt.
- 41.2 Der Erwerb von Schuldverschreibungen sowie die Anlage von Geldern auf Einlagen- oder
Kontokorrentkonten gelten nicht als Verleih von Geld im Sinne von Absatz 41.1.

41.3 Absatz 41.1 verbietet es der Gesellschaft nicht, einem leitenden Angestellten der Gesellschaft Geld zur Verfügung zu stellen, um Ausgaben zu erstatten, die diesem für Zwecke der Gesellschaft entstanden sind (oder um ihm eine ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Pflichten als Angestellter der Gesellschaft zu ermöglichen), oder Maßnahmen zu ergreifen, um solche Ausgaben zu vermeiden.

42 Beschränkungen des Verleihs von anderem Sondervermögen als Geld

42.1 Das Sondervermögen eines Teilfonds, das nicht aus Geld besteht, darf weder durch Hinterlegung noch anderweitig verliehen werden.

42.2 Nach Absatz 47 gestattete Geschäfte gelten für die Zwecke von Absatz 42 nicht als Verleih.

42.3 Das Sondervermögen eines Teilfonds darf nicht hypothekarisch belastet werden.

42.4 Werden die Derivate- oder Termingeschäfte gemäß den Regeln in Kapitel 5 des Sourcebook für Rechnung des autorisierten Fonds eingesetzt, hindert nichts in dieser Regel die Gesellschaft oder die Verwahrstelle auf Ersuchen der Gesellschaft daran:

42.4.1. Sondervermögen zur Erfüllung von Margin-Anforderungen zu verleihen, zu hinterlegen, zu verpfänden oder zu belasten;

oder

42.4.2. Sondervermögen gemäß den Bedingungen einer Vereinbarung im Zusammenhang mit Margin-Anforderungen zu übertragen, vorausgesetzt, der ACD achtet in angemessener Weise darauf, dass sowohl die Vereinbarung als auch die darunter getroffenen Margin-Vereinbarungen (einschließlich bezüglich der Margin-Höhe) einen angemessenen Schutz für die Anteilsinhaber bieten.

43 Allgemeine Befugnis zur Annahme oder Übernahme von Platzierungen

43.1 Jegliche Befugnis nach Kapitel 5 des Sourcebook, in Wertpapiere anzulegen, darf zum Zwecke des Abschlusses von Geschäften verwendet werden, für die dieser Abschnitt gilt, sofern die Beschränkungen der Gründungsurkunde beachtet werden.

43.2 Dieser Abschnitt gilt vorbehaltlich von Absatz 43.3 für jeden Vertrag oder jede Vereinbarung:

43.2.1. bei der es sich um einen Vertrag zur Übernahme- oder Unterbeteiligung an der Übernahme von Emissionen handelt;

oder

43.2.2. demzufolge tatsächlich oder möglicherweise Wertpapiere für Rechnung des Teilfonds begeben, gezeichnet oder erworben werden.

43.3 Absatz 43.2 gilt nicht für:

43.3.1. eine Option;

oder

43.3.2. den Kauf eines Wertpapiers, das ein Recht verleiht:

43.3.2.1 ein Wertpapier zu zeichnen oder zu erwerben;

oder

43.3.2.2 ein Wertpapier in ein anderes umzutauschen.

43.3.3. Das Risiko eines Teilfonds im Zusammenhang mit Verträgen und Vereinbarungen gemäß Absatz 43.2 muss an jedem Geschäftstag:

43.3.3.1 gemäß den Bestimmungen in Absatz 33 abgesichert sein;

und

43.3.3.2 derart gestaltet sein, dass die Notwendigkeit zur sofortigen vollständigen Erfüllung aller etwaig daraus resultierenden Verpflichtungen nicht zu einer Verletzung der Beschränkungen in Kapitel 5 des Sourcebook führen würde.

44 Garantien und Freistellungen

44.1 Weder die Gesellschaft noch die Verwahrstelle darf für Rechnung der Gesellschaft Garantien oder Freistellungen für die Verpflichtung einer Person abgeben.

44.2 Kein Bestandteil des Sondervermögens eines Teilfonds darf zur Erfüllung einer Verpflichtung aus einer Garantie oder Freistellung für die Verpflichtung einer Person verwendet werden.

44.3 Die Absätze 44.1 und 44.2 gelten bei Teilfonds nicht für:

44.3.1. eine Freistellung oder Garantie, die für Margin-Anforderungen gegeben wird, sofern die Derivate- oder Termingeschäfte in Übereinstimmung mit den FCA-Vorschriften verwendet werden;

44.3.2. eine Freistellung nach Vorschrift 62(3) (Ungültige Steuerbefreiungen) der OEIC-Vorschriften;

44.3.3. eine Freistellung (ausgenommen einer darin enthaltenen Bestimmung, die nach Vorschrift 62 der OEIC-Vorschriften ungültig ist), die der Verwahrstelle mit Blick auf eine Verpflichtung gewährt wird, die dieser infolge der Aufbewahrung von Sondervermögen durch sie oder eine andere Person entstanden, die sie zur Unterstützung bei der Aufbewahrung des Sondervermögens ausgewählt hat; und

44.3.4. eine Freistellung, die einer Person gewährt wird, die einen Fonds auflöst, sofern die Freistellung für die Zwecke von Vereinbarungen gewährt wird, durch die das Vermögen des Fonds ganz oder teilweise vorrangiges Eigentum des Teilfonds und die Inhaber von Anteilen an diesem Fonds vorrangige Anteilsinhaber des Teilfonds werden.

45 Effiziente Portfolioverwaltung

45.1 Der ACD kann das Sondervermögen eines Teilfonds zum EPM verwenden.

45.2 Der ACD wird im Sinne des EPM gegebenenfalls Derivategeschäfte oder Devisentermingeschäfte einsetzen. Der ACD kann zudem Wertpapierleihgeschäfte wie in Absatz 47 dargelegt eingehen. Diese Geschäfte müssen jedoch:

45.2.1. wirtschaftlich angemessen sein, so dass sie auf kosteneffiziente Weise realisiert werden;

45.2.2. vollständig durch im Teilfonds enthaltene Vermögenswerte abgedeckt sein; oder

45.2.3. verwendet werden, um eines oder mehrere der folgenden Ziele zu erreichen:

45.2.3.1 Verminderung des Risikos,

45.2.3.2 Senkung der Kosten,

45.2.3.3 Erwirtschaftung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Einnahmen für den Teilfonds mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil des Teilfonds vereinbar ist.

Daher darf nach diesen Bestimmungen kein Geschäft abgeschlossen werden, das begründeterweise anderweitig als spekulativ angesehen werden könnte.

45.3 Geschäfte mit einem annehmbar niedrigen Risiko gemäß Absatz 45.2.3.3 können Geschäfte umfassen:

45.3.1. durch die Preisineffizienzen beim Erwerb und der Veräußerung (oder der Veräußerung und dem Erwerb) von Rechten bezüglich gleicher oder gleichwertiger Vermögenswerte ausgenutzt werden;

oder

45.3.2. durch die der Teilfonds eine Prämie aus dem Verkauf einer gedeckten Call-Option oder Put-Option erhält, auch wenn durch den daraus entstehenden Nutzen die Chance eines noch höheren zukünftigen Nutzens aufgegeben wird.

46 Allgemeine Informationen

46.1 Es ist nicht beabsichtigt, dass ein Teilfonds an Immobilien oder beweglichen Sachanlagen beteiligt ist.

46.2 Ein möglicher Verstoß gegen diese Beschränkungen steht der Ausübung der Rechte, die durch die im Teilfonds enthaltenen Anlagen verliehen wurden, nicht entgegen; bei einem erneuten Verstoß muss der ACD indes die erforderlichen Schritte unternehmen, um die Einhaltung der Anlagebeschränkungen im Interesse der Anteilsinhaber schnellstmöglich wiederherzustellen.

47 Wertpapierleihe

47.1 Die Verwahrstelle darf auf Ersuchen der Gesellschaft Wertpapierleihgeschäfte oder Repo-/Leihegeschäfte für die Gesellschaft abschließen. Die Zeichnung ist im Rahmen der Generierung zusätzlicher Erträge zugunsten der Gesellschaft und somit zugunsten ihrer Anleger erlaubt.

47.2 Bei dem spezifischen, für Wertpapierleihgeschäfte zugelassenen Verfahren in diesem Abschnitt handelt es sich in der Tat nicht um eine im eigentlichen Sinn vorgesehene Anleihe. Es geht eher um eine wie in Section 263B des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 (Gesetz über die Besteuerung veranlagungsfähiger Erträge) beschriebene Vereinbarung gemäß derer der Gläubiger dem Schuldner Wertpapiere auf andere Art und Weise als den Verkauf überträgt, und der Schuldner sich verpflichtet diese Wertpapiere, oder Wertpapiere gleicher Art und gleichen Betrags, zu einem späteren Zeitpunkt zurückzuliefern. Ferner erfolgt entsprechend den gängigen Marktgepflogenheiten eine getrennte Transaktion durch die Übertragung von Vermögenswerten, um dem „Gläubiger“ die Sicherheit zu gewährleisten, dass er gegen das Risiko einer nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der künftigen Rücklieferung der Wertpapiere abgesichert ist.

47.3 Die in diesem Abschnitt zugelassenen Wertpapierleihgeschäfte können von der Gesellschaft getätigt werden, wenn dies dem ACD begründeterweise geeignet erscheint, um für einen Teilfonds mit annehmbarem Risiko zusätzliche Erträge zu erwirtschaften.

47.4 Die Gesellschaft bzw. die Verwahrstelle kann auf Anfrage der Gesellschaft Vereinbarungen für Wertpapierleihgeschäfte gemäß der unter Section 263B des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 (ohne Erweiterung auf Section 263C) eingehen, jedoch ausschließlich wenn:

47.4.1. alle Bedingungen der Vereinbarung zur Rücklieferung der Wertpapiere durch die Verwahrstelle im Auftrag der Gesellschaft in einer für die Verwahrstelle annehmbaren Form dargestellt werden und den gängigen Marktgepflogenheiten entsprechen;

47.4.2. der Kontrahent

47.4.2.1 eine bevollmächtigte Person ist;

oder

47.4.2.2 eine von der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates bevollmächtigte Person ist;

oder

47.4.2.3 eine als Makler bei der Börsenaufsichtsbehörde der USA eingetragene Person ist;

oder

47.4.2.4 eine Bank oder eine Niederlassung einer Bank ist, die von mindestens einer der folgenden Bankaufsichtsbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika für die Tätigkeit von Anlagen als Eigenhändler in Bezug auf OTC-Derivate zugelassen und beaufsichtigt wird:

- a) dem Office of the Controller of the Currency;
 - b) der Federal Deposit Insurance Corporation;
 - c) der Board of Governors of the Federal Reserve System;
- und
- d) dem Office of Thrift Supervision

und

47.4.3. Sicherheiten zur Absicherung der Verpflichtungen des Kontrahenten gemäß den unter Absatz 47.4.1 angeführten Bedingungen vorhanden sind und die Sicherheit:

47.4.3.1 für die Verwahrstelle annehmbar;

47.4.3.2 angemessen;

und

47.4.3.3 unverzüglich sowie ausreichend ist.

47.5 Für die in Absatz 47.4 angeführten Zwecke handelt es sich bei dem Kontrahenten um die Person, die gemäß der in Absatz 47.4.1 genannten Vereinbarung für die Rücklieferung der von der Verwahrstelle im Rahmen der Vereinbarung über Wertpapierleihgeschäfte oder gleichartige Wertpapiere übertragenen Wertpapiere an die Verwahrstelle verantwortlich ist.

Absatz 47.4.3 findet keine Anwendung auf Wertpapierleihgeschäfte, die im Rahmen des von Euroclear Bank SA/NV abgewickelten Programms zum Verleihen bzw. Entleihen von Wertpapieren (Euroclear Bank SA/NV's Securities Lending and Borrowing Programme) erfolgten.

47.6 Die Verwahrstelle muss gewährleisten, dass der Wert der Sicherheit ständig mindestens dem Wert der von der Verwahrstelle übertragenen Wertpapiere entspricht. Diese Pflicht kann in Bezug auf die Sicherheit, deren Wert in Kürze abläuft oder deren Wert abgelaufen ist, als erfüllt betrachtet werden, sofern die Verwahrstelle angemessene Vorsichtsmaßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass spätestens zum Geschäftsschluss am Verfalltag der Geschäftsvereinbarung ausreichend Sicherheiten für die Rücklieferung der Wertpapiere vorhanden sind.

47.7 Jedwede Vereinbarung für die Übertragung zu einem zukünftigen Zeitpunkt von Wertpapieren oder Sicherheiten (oder gleichwertige Anlagen beider Arten) können für Bewertungszwecke gemäß dem COLL-Sourcebook als bedingungslose Zustimmung für den Verkauf oder die Übertragung von Eigentum betrachtet werden, egal ob die Gesellschaft Eigentümer des entsprechenden Eigentums ist oder nicht.

47.8 Der Wert des Sondervermögens, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein kann, unterliegt keinen Beschränkungen.

47.9 Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT-Verordnung)

Das Europäische Parlament verabschiedete die Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die am 12. Januar 2016 in Kraft trat. Die folgenden

Pflichtangaben werden für sämtliche neue Teilfonds gemacht, deren Auflegung nach dem Inkrafttreten der Verordnung über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erfolgt.

Die Beteiligung an Wertpapierfinanzierungsgeschäften in jedem Teilfonds ist auf die Wertpapierleihe innerhalb des Portfolios beschränkt, wie in diesem Abschnitt (Abschnitt 47) und dem nachfolgenden Abschnitt „Sonstige Informationen“ (Abschnitt 48) dargelegt.

Wertpapierleihgeschäfte sind zudem mit folgendem Risiko verbunden:

Bestimmte Teilfonds können Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Das Leihgeschäft geht mit Verzugs- und Ausfallrisiken einher. Sollte ein Wertpapierschuldner im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts seinem finanziellen Engagement nicht nachkommen können oder eine seiner Pflichten nicht erfüllen, wird die in Verbindung mit einem solchen Geschäft gestellte Sicherheit in Anspruch genommen. Der Wert der Sicherheit entspricht oder überschreitet den Wert der übertragenen Wertpapiere. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Wert der Sicherheit unter den Wert der übertragenen Wertpapiere fällt.

Zusätzlich zu Absatz 47.8, entspricht die Verwaltungsgesellschaft dem selbst auferlegten Beschränkungsgrundsatz zur Aktienleihe, demzufolge deren Verwendung auf 15 % des jeweils verwalteten Teilfondsvermögens begrenzt wird.

Etwaige im Rahmen der Aktienleihe erwirtschaftete Erträge werden zwischen dem Wertpapiergläubiger und dem jeweiligen Teilfonds im Verhältnis von 20 % zu 80 % aufgeteilt.

Zum Datum dieses Prospekts werden die folgenden Teilfonds sich nicht in Aktienleihgeschäften engagieren: der [Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht].

48 Sonstige Informationen

48.1 Das Engagement eines Teilfonds gegenüber einem Kontrahenten im Rahmen einer Wertpapierleihe oder einem freihändig getätigten Derivategeschäft darf die in Absatz 14 dargelegten Beschränkungen nicht überschreiten.

48.2 Der Teilfonds kann das Engagement gegenüber einem Kontrahenten durch die Verpfändung oder das Einbringen von Sicherheiten steuern. Eine Sicherheit ist die Verpfändung eines Vermögenswerts als Sicherheit für das Risiko einer Partie gegenüber einer anderen. Als zulässige Sicherheiten für OTC-Derivate oder bestimmte Staatsanleihen und Körbe von bestimmten Wertpapieren für Wertpapierleihgeschäfte kann der Teilfonds Barmittel, bestimmte Staatsanleihen und erstklassige Unternehmensanleihen akzeptieren.

48.3 Der Teilfonds oder der Kontrahent des OTC-Geschäfts wird zuweilen einen Sicherheitsabschlag auf Sachsicherheiten anwenden. Ein Sicherheitsabschlag ist eine nominale Senkung, die auf den Marktwert der Sicherheit angewendet wird, um ein Sicherheitspolster gegen positive und negative Trends des Werts oder der Positionen bei dieser Art von Sicherheiten zu bieten.

48.4 Der bei einem Sicherheitsabschlag berücksichtigte Wert der Sicherheit wird regelmäßig angepasst, um den für das Risiko des Teilfonds vereinbarten Umfang/Grad beizubehalten.

Der Teilfonds wird bei der Einbringung der Sicherheiten, die als Teil von freihändig getätigten Derivategeschäften erhalten wurden, deren (rechtmäßiger) Inhaber, hinterlegt diese jedoch zur sicheren Verwahrung bei der Verwahrstelle.

Die im Rahmen der Wertpapierleihe hinterlegten Sicherheiten werden von Dritten verwahrt. Ein Dritter erbringt im Allgemeinen Abwicklungs- und Inkassodienstleistungen für Wertpapiere und Sicherheiten zwischen dem Wertpapiergeber und dem Wertpapierempfänger und sorgt dafür, dass Wert, Qualität und Performance der Sicherheit beibehalten werden.

48.5 Der Teilfonds hat das Recht, Barsicherheiten zu reinvestieren, vorbehaltlich jedoch bestimmter Anforderungen an das Liquiditäts- und Risikomanagement.

ANLAGE- UND FINANZIERUNGSTECHNIKEN

Einige Teilfonds können gemäß den FCA-Vorschriften und im Einklang mit der marktüblichen Praxis TRS-Kontrakte eingehen und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, bei denen es sich um Geschäfte mit Rückkaufsrecht oder umgekehrtem Rückkaufsrecht handelt, sowie Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Jeder Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS-Kontrakten ist mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds vereinbar, und bei einer Inanspruchnahme können alle Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäften und/oder TRS unterliegen.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap (TRS) ist ein Kontrakt, im Rahmen dessen eine Partei (z. B. der Zahler der Gesamrendite) sich einverstanden erklärt, eine Reihe von Zahlungen an eine andere Partei (z. B. der Empfänger) basierend auf der Änderung des Marktwerts der Basiswerte dieses Kontrakts (zu denen ein Wertpapier oder ein diesbezüglicher Korb oder ein zulässiger Index gehören kann) während des festgelegten Zeitraums zu tätigen. Als Gegenleistung verpflichtet sich die andere Partei des Kontrakts, eine Reihe von Zahlungen zu leisten, deren Höhe in Bezug auf einen Zinssatz und/oder andere vereinbarte Beträge (einschließlich der Änderung des Marktwerts oder anderer zugrunde liegender Vermögenswerte) berechnet wird.

Ein Teilfonds kann den gesamten Total Return Swap in dem maßgeblichen Umfang einsetzen, um eine Position in einem Vermögenswert aufzubauen, ohne diesen zu besitzen oder ihn physisch in Verwahrung zu nehmen. Investiert ein Teilfonds beispielsweise in einen Total Return Swap oder ein zugrunde liegendes Wertpapier, erhält er den Wertzuwachs des zugrunde liegenden Wertpapiers als Gegenleistung der Zahlung einer vereinbarten Gebühr.

Ein Teilfonds kann Total Return Swaps einsetzen, um ein effizientes Engagement in einer bestimmten Position aufzubauen oder um das Engagement auf effizientere Weise zu erhöhen bzw. zu mindern bzw. um eine Risikominderung herbeizuführen. Total Return Swaps werden für gewöhnlich in Bezug auf einzelne Referenzschuldner genutzt. Darüber hinaus können Total Return Swaps eingesetzt werden, um bestehende Long-Positionen oder Engagements abzusichern. Die zugrunde liegende Strategie und die Zusammensetzung des Anlageportfolios von TRS sind in diesem Fall mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar.

Zum Datum dieses Prospekts, an dem sämtliche Teilfonds TRS oder derivative Finanzinstrumente mit den gleichen Merkmalen (als Teil ihres Einsatzes von Derivaten) zur effizienten Portfolioverwaltung oder im Falle der folgenden Teilfonds zu Anlagezwecken einsetzen können:

[Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.]

Es wird nicht davon ausgegangen, dass die folgenden Teilfonds solche Instrumente einsetzen: [Die Namen der nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.]. Der ACD behält sich jedoch das Recht vor, den Einsatz der Instrumente für diese Teilfonds künftig zuzulassen.

Rückkaufs- und umgekehrte Rückkaufsvereinbarungen und Wertpapierleihgeschäfte

Ein Wertpapierleihgeschäft ist ein Kontrakt, bei dem der Anspruch auf „geliehene“ Wertpapiere von einem „Geber“ an einen „Nehmer“ übertragen wird, wobei sich der „Nehmer“ vertraglich verpflichtet, dem Geber zu einem späteren Zeitpunkt gleichwertige Wertpapiere zu liefern.

Wertpapierleihgeschäfte zielen darauf ab, mit einem zumutbaren Risikograd zusätzliche Erträge zu erwirtschaften.

Rückkaufvereinbarungen sind Transaktionen, bei denen eine Partei ein Wertpapier an eine andere Partei veräußert und gleichzeitig vereinbart, das gleiche Wertpapier an einem festgelegten Datum und zu einem vereinbarten Preis zurückzukaufen, der einen Marktzinssatz widerspiegelt, der nicht im Zusammenhang mit dem Kuponsatz der Wertpapiere steht. Bei einer Rückkaufvereinbarung handelt es sich um eine Transaktion, bei der ein Teilfonds Wertpapiere von einem Kontrahenten erwirbt und sich gleichzeitig verpflichtet, dem Kontrahenten die Wertpapiere an einem vereinbarten Datum und zu einem vereinbarten Preis zurückzuverkaufen. Ein Teilfonds kann Rückkaufvereinbarungen abschließen, um zusätzliches Kapital oder Erträge zu generieren, Kosten oder Risiken zu mindern bzw. um ein effizientes Engagement in einer bestimmten Position aufzubauen.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und TRS-Kontrakte werden wie in den FCA-Vorschriften definiert nur mit „zugelassenen Kontrahenten“ eingegangen und in den Absätzen 24 und 47 dieses Anhangs II eingehend beschrieben. Des Weiteren durchläuft jeder Kontrahent eine interne Kreditbeurteilung durch die Gesellschaft, die neben anderen Erwägungen auch die externen Kreditbeurteilungen des Kontrahenten, die auf den betreffenden Kontrahenten angewandte Regulierungsaufsicht sowie das Branchen- und Konzentrationsrisiko miteinbezieht.

Der ACD kann diesbezüglich bei dem Abschluss von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS zur Förderung der Anlageziele und Anlagepolitik des Teilfonds nach eigenem Ermessen Kontrahenten bestellen. Es ist nicht möglich, eine vollständige Liste der Kontrahenten in diesem Prospekt bereitzustellen, da diese bisweilen Änderungen unterliegen.

Der Kontrahent verfügt nicht über einen Ermessensspielraum bezüglich der Zusammensetzung oder der Verwaltung des Anlageportfolios eines Teilfonds oder bezüglich des Basiswerts der von einem Teilfonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumente. Anlageentscheidungen eines Anlageverwalters bezüglich des Teilfonds erfordern keine Zustimmung seitens des Kontrahenten. Der ACD behält sich jedoch das Recht vor, mit Zustimmung des betreffenden Anlageverwalters einen solchen Ermessensspielraum zuzulassen.

Mit Ausnahme von Erträgen aus Wertpapierleihgeschäften sind alle Erträge aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS-Kontrakten, netto nach Abzug aller anfallenden direkten und indirekten Verwaltungskosten und -gebühren, Bestandteil des betreffenden Teilfonds. Etwaige im Rahmen der Aktienleihe erwirtschaftete Erträge werden zwischen dem Wertpapiergläubiger und dem jeweiligen Teilfonds im Verhältnis von 20 % zu 80 % aufgeteilt.

Alle Einheiten, die Erträge aus Wertpapierleihen oder aus dem Einsatz von anderen Wertpapierfinanzierungsgeschäften beziehen, müssen mit dem Hinweis im Jahresbericht der Gesellschaft aufgeführt werden, ob die Einheiten dem ACD oder der Verwahrstelle zugehörig sind.

Der maximale Prozentanteil, der vom Teilfondsvermögen in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte bzw. TRS-Kontrakte angelegt werden darf, und der voraussichtliche prozentuale Einsatz wird in den Angaben für jeden Teilfonds im Anhang I dieses Prospekts genannt.

Der obige Abschnitt „Risikofaktoren“ beschreibt die Risiken, die mit einer Anlage in Derivate, Rückkauf- und umgekehrte Rückkaufvereinbarungen, Wertpapierleihgeschäfte und der Verwaltung von Sicherheiten verbunden sind.

Der ACD wird einen Teil der Informationen zum Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS-Kontrakten im Jahresbericht der Gesellschaft offenlegen.

Mit Ausnahme von hinterlegten Sicherungen im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften werden die Erträge eines Teilfonds aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS-Kontrakten von der Verwahrstelle verwahrt. Die im Rahmen der Wertpapierleihe hinterlegten Sicherheiten werden von Dritten verwahrt. Ein Dritter erbringt im Allgemeinen Abwicklungs- und Inkassodienstleistungen für Wertpapiere und Sicherheiten zwischen dem Wertpapiergeber und dem Wertpapierempfänger und sorgt dafür, dass Wert, Qualität und Performance der Sicherheit beibehalten werden.

Sicherheiten

Sicherheiten im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS-Kontrakten müssen die Kriterien im Sinne des im Anhang II weiter beschriebenen COLL Sourcebooks erfüllen. Die Arten der zulässigen Vermögenswerte, die als Sicherheiten im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS-Kontrakten hinterlegt werden, sind besonders hochwertig und können unter anderem (i) Barmittel (mit Ausnahme von Wertpapierleihen, bei denen Barmittel nicht als Sicherung eingesetzt werden), (ii) Staatsanleihen, (iii) supranationale Schuldverschreibungen, (iv) FTSE 100 DBV (Klasse F10) gemäß Definition im CREST-Referenzhandbuch und (v) Dividendenpapiere sein.

Hinterlegte Sicherheiten müssen von einer Rechtsperson ausgestellt werden, die vom Kontrahenten unabhängig ist und von der kein hoher Korrelationskoeffizient mit der Performance des Kontrahenten zu erwarten ist. Sicherheiten müssen des Weiteren hinreichend im Hinblick auf Land, Markt und Emittent diversifiziert sein.

Sämtliche bei einem Teilfonds im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und TRS-Kontrakten hinterlegten Sicherheiten müssen täglich auf Grundlage des aktuellen Marktkurses Neubewertet werden. Der Teilfonds oder der Kontrahent des OTC-Geschäfts wird zuweilen einen Sicherheitsabschlag auf Sachversicherheiten anwenden. Ein Sicherheitsabschlag ist eine nominale Senkung, die auf den Marktwert der Sicherheit angewendet wird, um ein Sicherheitspolster gegen positive und negative Trends des Werts oder der Positionen bei dieser Art von Sicherheiten zu bieten. Wenn der Wert der Sicherheit nach Anpassung eines Sicherheitsabschlags unter den Wert des betreffenden Kontrahentenrisikos fällt, kann eine tägliche Nachschussleistung angewendet werden.

Die Wiederanlage der Sicherheit ist durch das COLL Sourcebook auf gewisse Anlageklassen beschränkt. Eine etwaige Wiederanlage darf weder zu einer Änderung des Anlageziels des Teilfonds führen noch eine deutliche Erhöhung seines Risikoprofils nach sich ziehen.

Zum Datum dieses Prospekts, an dem sämtliche Teilfonds Sicherungen innerhalb der Beschränkungen des COLL Sourcebooks wiederanlagen dürfen, legen jedoch aktuell keine Teilfonds tatsächlich Sicherungen wieder an. Der ACD behält sich jedoch das Recht vor, diese Wiederanlage von Sicherungen künftig zuzulassen.

ANHANG III

LISTE WEITERER ZULÄSSIGER WERTPAPIERMÄRKTE

Australien	a) Australian Stock Exchange
Brasilien	b) B3 S.A. – Brasil, Bolsa, Balcão
Kanada	c) Der OTC-Markt für kanadische Staatspapiere, der von den von der Bank of Canada ausgewählten Primärhändlern betrieben wird d) Toronto Stock Exchange e) TSX Venture Exchange
Kanalinseln	f) TISE, The International Stock Exchange
China	g) Shanghai Stock Exchange h) Shenzhen Stock Exchange i) Hong Kong Exchange (HKEX) – Stock Connect j) China Interbank Bond Market – Bond Connect
Hongkong	k) Hong Kong Exchange l) Hong Kong Exchanges & Clearing Limited
Indien	m) BSE Limited n) National Stock Exchange of India Limited
Indonesien	o) Indonesia Stock Exchange, ISX (Bursa Efek Indonesia)
Israel	p) Tel-Aviv Stock Exchange
Japan	q) Tokyo Stock Exchange r) Osaka Stock Exchange s) Nagoya Stock Exchange t) Sapporo Securities Exchange u) JASDAQ
Kenia	v) Nairobi Securities Exchange
Korea (Republik)	w) Korea Exchange (KRX)
Kuwait	x) Boursa Kuwait
Malaysia	y) Bursa Malaysia
Mexiko	z) Bolsa Mexicana de Valores
Neuseeland	aa) New Zealand Stock Exchange
Oman	bb) Muscat Securities Market (MSM)
Pakistan	cc) Pakistan Stock Exchange Ltd
Philippinen	dd) Philippine Stock Exchange

Russland	ee) Moscow Exchange (MICEX)
Singapur	ff) Singapore Exchange
Südafrika	gg) JSE Limited
Schweiz	hh) SIX Swiss Exchange AG
Taiwan	ii) Taiwan Stock Exchange
Thailand	jj) The Stock Exchange of Thailand (SET)
Türkei	kk) Borsa İstanbul
Vereinigte Arabische Emirate	ll) Abu Dhabi Securities Exchange (ADX) mm) Dubai Financial Market (DFM) nn) Qatar Stock Exchange
Vereinigtes Königreich	oo) Alternative Investment Market pp) Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment qq) Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment rr) Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment ss) Euronext London Regulated Market tt) London Stock Exchange Regulated Market uu) NEX Exchange Main Board (equity) vv) NEX Exchange Main Board (non-equity) ww) Wholesale Non-Investment Product Services Market
USA	xx) NASDAQ yy) New York Stock Exchange LLC zz) NYSE MKT LLC aaa) NASDAQ PHLX LLC bbb) Nasdaq BX, Inc ccc) NYSE Chicago, Inc. ddd) NYSE Arca, Inc. eee) NYSE National, Inc. fff) OTC Bulletin Board ggg) ICMA hhh) Der OTC-Markt für US-Staatspapiere, der von durch die Federal Reserve Bank of New York ausgewählten Primärhändlern betrieben wird
Vietnam	iii) Hanoi Stock Exchange jjj) Hochiminh Stock Exchange (HOSE)

Anhang IV

LISTE WEITERER ZULÄSSIGER DERIVATEMÄRKTE

Australien	a) Australian Stock Exchange (ASX)
Brasilien	a) B3 S.A. – Brasil, Bolsa, Balcão
Kanada	b) Montreal Exchange
Frankreich	c) Euronext
Deutschland	d) Eurex Deutschland
Hongkong	e) Hong Kong Exchange
Japan	f) Osaka Securities Exchange (OSE) g) Tokyo Stock Exchange (TSE) h) Tokyo Financial Exchange Inc.
Korea (Republik)	i) Korea Exchange (KRX)
Russland	j) Moscow Exchange (MICEX)
Südafrika	k) JSE Limited
Singapur	l) Singapore Exchange
Spanien	m) MEFF Sociedad Holding (Mercado Espanol de Futuros Financieros)
Schweden	n) Nasdaq Stockholm AB
Schweiz	o) Eurex Zürich
Vereinigtes Königreich	p) ICE Futures Europe q) ICE Futures Europe – Equity Products Division r) ICE Futures Europe – Financial Products Division s) London Stock Exchange Regulated Market (derivatives)
USA	t) Chicago Board Options Exchange (CBOE) u) New York Mercantile Exchange (NYMEX) v) NASDAQ PHLX LLC w) CME Group Inc. x) New York Stock Exchange LLC y) New York Futures Exchange (NYFE) z) Chicago Mercantile Exchange aa) ICE Futures US bb) NYSE MKT LLC cc) Chicago Board of Trade (CBOT) dd) CBOE Futures Exchange (CFE)

ANHANG V

ANGABEN ÜBER DIE WERTENTWICKLUNG DER VERGANGENHEIT

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator für die Wertentwicklung in der Zukunft. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf ihrer Anlage den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

Ausschüttende Anteile in Pfund Sterling und ausschüttende A-Anteile in Pfund Sterling				Auflegungsdatum der Anteilsklasse	Wachstum in %				
					31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 30.12.2018	31.12.2018 bis 30.12.2019	31.12.2019 bis 30.12.2020
BNY Mellon Asian Income Fund	!			30.11.2005	29.67	10.93	-0.63	13.40	4.46
FTSE Asia Pacific ex Japan TR					28.66	23.37	-8.51	14.48	19.42

Quelle: Lipper IM

Fondsergebnis als Gesamtrendite bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren. Alle Angaben in Pfund Sterling (GBP).

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

Der nachstehende Teilfonds wurden am 10. Juni 2019 umbenannt:

BNY Mellon Asian Income Fund (früher Newton Asian Income Fund)

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator für die Wertentwicklung in der Zukunft. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf ihrer Anlage den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung)				Auflegungsdatum der Anteilsklasse	Wachstum in %				
					31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 30.12.2018	31.12.2018 bis 30.12.2019	31.12.2019 bis 30.12.2020
BNY Mellon Asian Income Fund [!]	!			30.08.2012	30.71	11.65	0.21	14.33	5.32
FTSE Asia Pacific ex Japan TR					28.66	23.37	-8.51	14.48	19.42

Quelle: Lipper IM

Fondsergebnis als Gesamtrendite bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren. Alle Angaben in Pfund Sterling (GBP).

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

[^] Die Anteilsklasse wurde am 3. Februar 2017 von Institutionelle W-Anteile (Nettothesaurierung) in Institutionelle W-Anteile (Thesaurierung) umbenannt.

Der nachstehende Teilfonds wurden am 10. Juni 2019 umbenannt:

BNY Mellon Asian Income Fund (früher Newton Asian Income Fund)

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator für die Wertentwicklung in der Zukunft. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf ihrer Anlage den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung)				Auflegungsdatum der Anteilsklasse	Wachstum in %				
					31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 30.12.2018	31.12.2018 bis 30.12.2019	31.12.2019 bis 30.12.2020
BNY Mellon Asian Income Fund [!]	!			30.08.2012	30.71	11.65	0.22	14.33	5.31
FTSE Asia Pacific ex Japan TR					28.66	23.37	-8.51	14.48	19.42

Quelle: Lipper IM

Fondsergebnis als Gesamtrendite bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren. Alle Angaben in Pfund Sterling (GBP).

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

[^] Die Anteilsklasse wurde am 3. Februar 2017 von Institutionelle W-Anteile (Nettoausschüttung) in Institutionelle W-Anteile (Ausschüttung) umbenannt.

Der nachstehende Teilfonds wurden am 10. Juni 2019 umbenannt:

BNY Mellon Asian Income Fund (früher Newton Asian Income Fund)

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator für die Wertentwicklung in der Zukunft. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf ihrer Anlage den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

Institutionelle Anteile (Thesaurierung)				Auflegungsdatum der Anteilsklasse	Wachstum in %				
					31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 30.12.2018	31.12.2018 bis 30.12.2019	31.12.2019 bis 30.12.2020
BNY Mellon Asian Income Fund [!]	!			30.11.2005	30.40	11.61	-0.15	14.06	5.08
FTSE Asia Pacific ex Japan TR					28.66	23.37	-8.51	14.48	19.42

Quelle: Lipper IM

Fondsergebnis als Gesamtrendite bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren. Alle Angaben in Pfund Sterling (GBP).

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

Der nachstehende Teilfonds wurden am 10. Juni 2019 umbenannt:

1. BNY Mellon Asian Income Fund (früher Newton Asian Income Fund)

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator für die Wertentwicklung in der Zukunft. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf ihrer Anlagen den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

Institutionelle Anteile (Ausschüttung)				Auflegungsdatum der Anteilsklasse	Wachstum in %				
					31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 30.12.2018	31.12.2018 bis 30.12.2019	31.12.2019 bis 30.12.2020
BNY Mellon Asian Income Fund	!			30.11.2005	30.41	11.43	-0.04	14.05	5.05
FTSE Asia Pacific ex Japan TR					28.66	23.37	-8.51	14.48	19.42

Quelle: Lipper IM

Fondsergebnis als Gesamtrendite bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren. Alle Angaben in Pfund Sterling (GBP).

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

Der nachstehende Teilfonds wurden am 10. Juni 2019 umbenannt:

BNY Mellon Asian Income Fund (früher Newton Asian Income Fund)

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator für die Wertentwicklung in der Zukunft. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf ihrer Anlage den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

Thesaurierende Anteile in Euro				Auflegungsdatum der Anteilsklasse	Wachstum in %				
					31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 30.12.2018	31.12.2018 bis 30.12.2019	31.12.2019 bis 30.12.2020
BNY Mellon Asian Income Fund	!			05.03.2012	28.61	11.60	-0.48	12.96	4.30
FTSE Asia Pacific ex Japan TR					28.66	23.37	-8.51	14.48	19.42

Quelle: Lipper IM

Fondsergebnis als Gesamtrendite bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren. Alle Angaben in Pfund Sterling (GBP).

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

Der nachstehende Teilfonds wurden am 10. Juni 2019 umbenannt:

BNY Mellon Asian Income Fund (früher Newton Asian Income Fund)

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator für die Wertentwicklung in der Zukunft. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf ihrer Anlage den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

Ausschüttende Anteile in Euro				Auflegungsdatum der Anteilsklasse	Wachstum in %				
					31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 30.12.2018	31.12.2018 bis 30.12.2019	31.12.2019 bis 30.12.2020
BNY Mellon Asian Income Fund	!			05.03.2012	28.64	11.63	-0.63	12.96	4.29
FTSE Asia Pacific ex Japan TR					28.66	23.37	-8.51	14.48	19.42

Quelle: Lipper IM

Fondsergebnis als Gesamtrendite bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren. Alle Angaben in Pfund Sterling (GBP).

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

Der nachstehende Teilfonds wurden am 10. Juni 2019 umbenannt:

BNY Mellon Asian Income Fund (früher Newton Asian Income Fund)

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator für die Wertentwicklung in der Zukunft. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf ihrer Anlage den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

Institutionelle Anteile (Thesaurierung) in Euro				Auflegungsdatum der Anteilsklasse	Wachstum in %				
					31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 30.12.2018	31.12.2018 bis 30.12.2019	31.12.2019 bis 30.12.2020
BNY Mellon Asian Income Fund	!			30012012	29.31	12.12	-0.01	13.59	4.88
FTSE Asia Pacific ex Japan TR					28.66	23.37	-8.51	14.48	19.42

Quelle: Lipper IM

Fondsergebnis als Gesamtrendite bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren. Alle Angaben in Pfund Sterling (GBP).

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

Der Teilfonds wurde am 10. Juni 2019 von Newton Asian Income Fund in BNY Mellon Asian Income Fund umbenannt

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator für die Wertentwicklung in der Zukunft. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf ihrer Anlage den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

Institutionelle Anteile (Ausschüttung) in Euro				Auflegungsdatum der Anteilsklasse	Wachstum in %				
					31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 30.12.2018	31.12.2018 bis 30.12.2019	31.12.2019 bis 30.12.2020
BNY Mellon Asian Income Fund	!			05.03.2012	29.36	12.09	-0.01	13.59	4.89
FTSE Asia Pacific ex Japan TR					28.66	23.37	-8.51	14.48	19.42

Quelle: Lipper IM

Fondsergebnis als Gesamtrendite bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren. Alle Angaben in Pfund Sterling (GBP).

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

Der Teilfonds wurde am 10. Juni 2019 von Newton Asian Income Fund in BNY Mellon Asian Income Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator für die Wertentwicklung in der Zukunft. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf ihrer Anlage den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

Institutionelle Anteile (Thesaurierung) in USD				Auflegungsdatum der Anteilsklasse	Wachstum in %				
					31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 30.12.2018	31.12.2018 bis 30.12.2019	31.12.2019 bis 30.12.2020
BNY Mellon Asian Income Fund	!			02.04.2012	29.12	11.79	0.34	13.43	5.19
FTSE Asia Pacific ex Japan TR					28.66	23.37	-8.51	14.48	19.42

Quelle: Lipper IM

Fondsergebnis als Gesamtrendite bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren. Alle Angaben in Pfund Sterling (GBP).

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

Der Teilfonds wurde am 10. Juni 2019 von Newton Asian Income Fund in BNY Mellon Asian Income Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator für die Wertentwicklung in der Zukunft. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf ihrer Anlage den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

Institutionelle Anteile (Ausschüttung) in USD				Auflegungsdatum der Anteilsklasse	Wachstum in %				
					31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 30.12.2018	31.12.2018 bis 30.12.2019	31.12.2019 bis 30.12.2020
BNY Mellon Asian Income Fund	!			02.04.2012	29.14	11.89	0.34	13.45	5.22
FTSE Asia Pacific ex Japan TR					28.66	23.37	-8.51	14.48	19.42

Quelle: Lipper IM

Fondsergebnis als Gesamtrendite bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren. Alle Angaben in Pfund Sterling (GBP).

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

Der Teilfonds wurde am 10. Juni 2019 von Newton Asian Income Fund in BNY Mellon Asian Income Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator für die Wertentwicklung in der Zukunft. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf ihrer Anlage den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

B-Anteile (Thesaurierung)				Auflegungsdatum der Anteilsklasse	Wachstum in %				
					31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 30.12.2018	31.12.2018 bis 30.12.2019	31.12.2019 bis 30.12.2020
BNY Mellon Asian Income Fund	!			01.10.2012	30.46	11.51	0.07	14.16	5.16
FTSE Asia Pacific ex Japan TR					28.66	23.37	-8.51	14.48	19.42

Quelle: Lipper IM

Fondsergebnis als Gesamtrendite bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren. Alle Angaben in Pfund Sterling (GBP).

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

^ Die Anteilsklasse wurde am 3. Februar 2017 von B-Anteile (Nettothesaurierung) in B-Anteile (Thesaurierung) umbenannt.

Der nachstehende Teilfonds wurden am 10. Juni 2019 umbenannt:

BNY Mellon Asian Income Fund (früher Newton Asian Income Fund)

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator für die Wertentwicklung in der Zukunft. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf ihrer Anlage den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

B-Anteile (Ausschüttung)				Auflegungsdatum der Anteilsklasse	Wachstum in %				
					31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 30.12.2018	31.12.2018 bis 30.12.2019	31.12.2019 bis 30.12.2020
BNY Mellon Asian Income Fund [!]	!			01.10.2012	30.47	11.51	0.06	14.16	5.15
FTSE Asia Pacific ex Japan TR					28.66	23.37	-8.51	14.48	19.42

Quelle: Lipper IM

Fondsergebnis als Gesamtrendite bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren. Alle Angaben in Pfund Sterling (GBP).

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

[^] Die Anteilsklasse wurde am 3. Februar 2017 von B-Anteile (Nettoausschüttung) in B-Anteile (Ausschüttung) umbenannt.

Der nachstehende Teilfonds wurden am 10. Juni 2019 umbenannt:

BNY Mellon Asian Income Fund (früher Newton Asian Income Fund)

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator für die Wertentwicklung in der Zukunft. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf ihrer Anlage den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

Thesaurierende Anteile in USD				Auflegungsdatum der Anteilsklasse	Wachstum in %				
					31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 30.12.2018	31.12.2018 bis 30.12.2019	31.12.2019 bis 30.12.2020
BNY Mellon Asian Income Fund	!			02.04.2012	28.41	11.30	-0.23	12.80	4.61
FTSE Asia Pacific ex Japan TR					28.66	23.37	-8.51	14.48	19.42

Quelle: Lipper IM

Fondsergebnis als Gesamtrendite bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren. Alle Angaben in Pfund Sterling (GBP).

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

Der nachstehende Teilfonds wurden am 10. Juni 2019 umbenannt:

BNY Mellon Asian Income Fund (früher Newton Asian Income Fund)

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator für die Wertentwicklung in der Zukunft. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf ihrer Anlage den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

Ausschüttende Anteile in USD				Auflegungsdatum der Anteilsklasse	Wachstum in %				
					31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 30.12.2018	31.12.2018 bis 30.12.2019	31.12.2019 bis 30.12.2020
BNY Mellon Asian Income Fund	!			02.04.2012	28.44	11.31	-0.27	12.82	4.61
FTSE Asia Pacific ex Japan TR					28.66	23.37	-8.51	14.48	19.42

Quelle: Lipper IM

Fondsergebnis als Gesamtrendite bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren. Alle Angaben in Pfund Sterling (GBP).

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

Der Teilfonds wurde am 10. Juni 2019 von Newton Asian Income Fund in BNY Mellon Asian Income Fund umbenannt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein zuverlässiger Indikator für die Wertentwicklung in der Zukunft. Der Wert von Anlagen und die daraus erzielten Erträge werden nicht garantiert und können aufgrund von Kursbewegungen und Wechselkursschwankungen sowohl fallen als auch steigen. Möglicherweise erhalten Anleger beim Verkauf ihrer Anlage den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück.

Newton X-Anteile (Ausschüttung)			Auflegungsdatum der Anteilklasse	Wachstum in %				
				31.12.2015 bis 30.12.2016	31.12.2016 bis 30.12.2017	31.12.2017 bis 30.12.2018	31.12.2018 bis 30.12.2019	31.12.2019 bis 30.12.2020
BNY Mellon Asian Income Fund	!	∞	02.04.2012	31.45	12.27	0.87	15.09	6.02
FTSE Asia Pacific ex Japan TR				28.66	23.37	-8.51	14.48	19.42

Quelle: Lipper IM

Fondsergebnis als Gesamtrendite bei Wiederanlage der Erträge nach britischen Steuern und Jahresgebühren. Alle Angaben in Pfund Sterling (GBP).

! Diese Teilfonds erhalten ihre jährlichen Verwaltungsgebühren aus dem Kapital des Teilfonds. Anleger sollten beachten, dass die Möglichkeit einer künftigen Kapitalerosion besteht.

∞ Die Anteilklasse wurde am 10. Juni 2019 von X-Anteile (Ausschüttung) in Newton X-Anteile (Ausschüttung) umbenannt.

Der nachstehende Teilfonds wurden am 10. Juni 2019 umbenannt:

BNY Mellon Asian Income Fund (früher Newton Asian Income Fund)

ANHANG VI

LISTE WEITERER, VOM ACD BETRIEBENER ZUGELASSENER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

Der ACD ist auch ermächtigter Unternehmensverwaltungsrat, ermächtigter vertraglicher Planverwalter oder ermächtigter Fondsverwalter der folgenden offenen Investmentgesellschaften, zugelassenen vertraglichen Pläne und Investmentfonds:

- BNY Mellon Charities Funds
- BNY Mellon Managed Funds I
- BNY Mellon Managed Funds II
- BNY Mellon Authorised Contractual Scheme
- Newton SRI Fund for Charities

Anhang VII

LISTE VON UNTERBEAUFTRAGTEN, DIE IN BEZUG AUF VERWAHRTE FINANZINSTRUMENTE BESTELLT WURDEN

Argentinien	Die Niederlassung der Citibank, N.A.in der Republik Argentinien
Australien	Citigroup Pty Limited
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Österreich	UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited
Bangladesch	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Belgien	The Bank of New York Mellon SA/NV
Bermudas	HSBC Bank Bermuda Limited
Botsuana	Stanbic Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank N.A.Brazil
	Itaú Unibanco S.A
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien
Kanada	CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon)
Kaiman-Inseln	The Bank of New York Mellon
Kanalinseln	The Bank of New York Mellon
Chile	Banco de Chile
	Itaú Corpbanca S.A.
China	HSBC Bank (China) Company Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciara
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d.
Zypern	BNP Paribas Securities Services
Tschechische Republik	Citibank Europe plc, organizacni slozka
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken, AB (Publ)
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E.

Estland	SEB Pank AS
Eswatini	Standard Bank Eswatini Limited
Euromarket	Clearstream Banking S.A.
	Euroclear Bank SA/NV
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB, (Publ)
Frankreich	BNP Paribas Securities Services S.C.A
	The Bank of New York Mellon SA/NV
Deutschland	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
Ghana	Stanbic Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A Athens
Hong Kong	Deutsche Bank AG
	The Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited
Ungarn	Citibank Europe plc. Niederlassung Ungarn
Island	Landsbankinn hf
Indien	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	The Bank of New York Mellon
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	The Bank of New York Mellon SA/NV
Japan	Mizuho Bank Ltd
	MUFG Bank, Ltd
Jordanien	Standard Chartered Bank, Niederlassung Jordanien
Kasachstan	Citibank Kazakhstan Joint-Stock Company
Kenia	Stanbic Bank Kenya Limited
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait
Lettland	AS SEB banka
Litauen	AB SEB bankas

Luxemburg	Euroclear Bank SA/NV
Malawi	Standard Bank PLC
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
Malta	The Bank Of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de Mexico S.A., Integrante del Grupo Financiero Banamex
	Banco S3 CACEIS Mexico S.A., Institucion de Banca Multiple
Marokko	Citibank Maghreb S.A.
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	The Bank of New York Mellon SA/NV
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.
Pakistan	Deutsche Bank AG
Panama	Citibank N.A., Niederlassung Panama
Peru	Citibank del Peru S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Portugal	Citibank Europe Plc
Katar	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Rumänien	Citibank Europe Plc Dublin, Niederlassung Rumanien
Russland	AO Citibank
	PJSC ROSBANK
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	DBS Bank Ltd
	Standard Chartered Bank (Singapore) Limited

Slowakische Republik	Citibank Europe, pobočka zahraničnej banky
Slowenien	UniCredit Banka Slovenia d.d.
Südafrika	Standard Chartered Bank
	The Standard Bank of South Africa Limited
Südkorea	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Spanien	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.
	Caceis Bank Spanien, S.A.U.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB, (Publ)
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Ltd.
	UBS Switzerland AG
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Stanbic Bank Tanzania Limited
Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Tunesien	Union Internationale de Banques
Türkei	Deutsche Bank A.S.
V.A.E.	HSBC Bank Middle East Limited, Dubai
Vereinigtes Königreich	Depository and Clearing Centre (DCC) Deutsche Bank AG, Niederlassung London
	The Bank of New York Mellon
Vereinigte Staaten	The Bank of New York Mellon
Vereinigte Staaten Edelmetalle	HSBC Bank, USA, N.A.
Uganda	Stanbic Bank Uganda Limited
Ukraine	JSC "Citibank"
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
WAEMU (Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion)	Société Générale Côte d'Ivoire

Sambia	Stanbic Bank Zambia Limited
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited

Hinweis: Benin, Burkina Faso, Guinea-Bissau, Elfenbeinküste, Mali, Niger, Senegal und Togo sind Mitglieder der Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion (UEMOA; Union économique et monétaire ouest-africaine).

ANHANG VIII

HAFTUNGSAUSSCHLUSS DER REFERENZWERT-PROVIDER

MSCI:

Quelle: MSCI. Die MSCI-Informationen sind nur für Ihren internen Gebrauch bestimmt, dürfen in keiner Form vervielfältigt oder weiter verbreitet werden und dürfen nicht als Grundlage oder Komponente für Finanzinstrumente oder Produkte oder Indizes verwendet werden. Die MSCI-Informationen sind nicht als Anlageberatung oder Empfehlung für eine Entscheidung für (oder gegen) eine Anlage beabsichtigt und dürfen nicht dazu verwendet werden. Daten und Analysen aus der Vergangenheit sollten nicht als Hinweis auf oder Garantie für Analysen, Prognosen oder Vorhersagen zur zukünftigen Wertentwicklung gesehen werden. Die MSCI-Informationen werden ohne Gewähr zur Verfügung gestellt und der Nutzer dieser Informationen übernimmt das vollständige Risiko im Zusammenhang mit einer Nutzung dieser Informationen. MSCI, alle seine verbundenen Unternehmen und jede andere Person, die an der Zusammenstellung, Berechnung und Erstellung von MSCI-Informationen beteiligt sind/ist oder damit in Zusammenhang stehen/steht (zusammen die „MSCI-Parteien“) lehnen/lehnt ausdrücklich jegliche Haftung im Zusammenhang mit diesen Informationen ab (einschließlich und ohne Einschränkung die Haftung für die Originalität, Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Nicht-Verletzung, Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck). Ohne die Gültigkeit des Vorstehenden einzuschränken haftet keine MSCI-Partei unter keinen Umständen für direkte, indirekte, besondere, zufällige, Straf- oder Folgeschäden (einschließlich und ohne Einschränkung verlorener Gewinne) oder andere Schäden. (www.msci.com)

FTSE Russell:

© 2019 London Stock Exchange Group plc und ihre Konzernunternehmen (die „LSE Group“). Zur LSE Group gehören: (1) FTSE International Limited („FTSE“), (2) Frank Russell Company („Russell“), (3) FTSE TMX Global Debt Capital Markets Inc. und FTSE TMX Global Debt Capital Markets Limited (zusammen, „FTSE TMX“), (4) MTSNext Limited („MTSNext“) (5) Mergent, Inc. („Mergent“), (6) FTSE Fixed Income LLC („FTSE FI“) und (7) The Yield Book inc („YB“). Alle Rechte vorbehalten.

FTSE Russell® ist der Handelsname von FTSE, Russell, YB, FTSE FI, FTSE TMX, MTSNext und Mergent. „The Yield Book®“, „FTSE®“, „Russell®“, „FTSE Russell®“, „MTS®“, „FTSE TMX®“, „Mergent®“ und alle anderen hierin verwendeten Handelsmarken und Dienstleistungsmarken (egal ob diese eingetragen sind oder nicht) sind Handelsmarken und/oder Dienstleistungsmarken im Eigentum von oder lizenziert durch das Mitglied der LSEG-Unternehmen oder ihren jeweiligen Lizenzgebern und sind Eigentum von FTSE, Russell, YB, FTSE FI, MTSNext, FTSE TMX, Mergent oder werden unter Lizenz von diesen verwendet.

Alle Informationen dienen zur Informationszwecken. Alle Informationen und Daten in dieser Veröffentlichung werden von der LSE Group aus Quellen erhalten, die sie als richtig und verlässlich ansieht. Aufgrund möglicher menschlicher und mechanischer Fehler sowie anderer Faktoren werden diese Informationen und Daten allerdings ohne jegliche Garantie zur Verfügung gestellt. Kein Mitglied der LSE Group oder deren jeweilige Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Partner oder Lizenzgeber treffen hinsichtlich der Richtigkeit, Rechtzeitigkeit, Vollständigkeit, Marktgängigkeit von Informationen oder Ergebnissen, die sie aus der Nutzung der FTSE Russell Produkte erhalten haben oder zur Tauglichkeit oder Eignung von Produkten für einen bestimmten Zweck, für den sie verwendet werden können, eine Aussage, machen eine Vorhersage oder geben eine Garantie oder Zusicherung in diesem Zusammenhang ab, weder explizit noch indirekt. Jede Darstellung von Daten

aus der Vergangenheit durch FTSE Russell geschieht nur zur Informationszwecken und ist kein verlässlicher Indikator für die Wertentwicklung in der Zukunft.

Kein Mitglied der LSE Group oder deren jeweilige Direktoren, leitenden Mitarbeiter, Mitarbeiter, Partner oder Lizenzgeber kann/können die Verantwortung oder Haftung übernehmen für (a) vollständige oder teilweise Verluste oder Schäden, die durch einen Fehler (Fahrlässigkeit oder anderweitig) verursacht werden, sich daraus ergeben oder damit im Zusammenhang stehen, oder durch einen anderen Umstand bei der Beschaffung, Erfassung, Zusammenstellung, Interpretation, Analyse, Bearbeitung, beim Transkribieren, der Übertragung, Kommunikation oder Lieferung dieser Informationen oder Daten oder durch die Nutzung dieses Materials oder Links zu diesem Material oder (b) für direkte, indirekte, Sonder-, Folge- oder zufällige Schäden jeder Art, selbst dann nicht, wenn ein Mitglied der LSE Group im Voraus über die Möglichkeit dieser Schäden informiert wird, die sich aus der Nutzung oder Nutzungsunfähigkeit dieser Informationen ergeben können.

Kein Mitglied der LSE Group oder deren jeweilige Direktoren, leitenden Mitarbeiter, Partner oder Lizenzgeber leistet/leisten eine Anlageberatung und keine Inhalte aus diesem Material oder Inhalte, die über FTSE Russell zugänglich sind, einschließlich statistischer Daten und Branchenberichte, sollten als Finanz- oder Anlageberatung oder als Werbung für Finanzprodukte gesehen werden.

Diese Veröffentlichung kann zukunftsgerichtete Beurteilungen enthalten. Sie basieren auf einer Reihe von Annahmen hinsichtlich zukünftiger Bedingungen, die sich letztendlich als nicht richtig ergeben können. Diese zukunftsgerichteten Beurteilungen unterliegen Risiken und Unsicherheiten und können von verschiedenen Faktoren beeinflusst werden, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse deutlich anders ausfallen können. Kein Mitglied der LSE Group oder deren Lizenzgeber verpflichten sich zur Abgabe dieser zukunftsgerichteten Beurteilungen und dazu, diese zu aktualisieren. Kein Teil dieser Informationen darf vervielfältigt, in einem Datenabfragesystem gespeichert oder auf eine Art und Weise oder über Medien, elektronischer oder mechanischer Art, Fotokopie, Aufzeichnung oder anderweitig übertragen werden, sofern das entsprechende Mitglied der LSE Group dem nicht vorher schriftlich zugestimmt hat. Die Nutzung und der Vertrieb von Daten der LSE Group erfordert eine Lizenz von FTSE, Russell, YB, FTSE FI, FTSE TMX, MTSNext, Mergent und/oder deren entsprechenden Lizenzgebern.

IHS Markit:

Weder die Markit Group Limited noch ihre verbundenen Unternehmen noch ein Datenanbieter gibt/geben, weder ausdrücklich noch implizit, hinsichtlich der Richtigkeit, Rechtzeitigkeit oder Vollständigkeit der Daten oder Dienstleistungen oder der vom Kunden oder anderen aus der Nutzung der Daten oder Dienstleistungen erhaltenen Ergebnissen eine Garantie ab und es bestehen keine ausdrücklichen oder implizierten Garantien für die Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung. Die Markit Group Limited, ihre verbundenen Unternehmen und Datenanbieter lehnt/lehnen ausdrücklich die Haftung für Qualitätsprobleme und jegliche ausdrückliche oder implizite Garantie hinsichtlich Eigentum, Nicht-Verletzung, Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck ab. Der Kunde erkennt hiermit an, dass er sich auf keine Garantie, Gewährleistung oder Zusicherung der Markit Group Limited, ihrer verbundenen Partner oder Datenanbieter verlassen hat.

Weder die Markit Group Limited, ihre verbundenen Unternehmen oder andere Personen oder Unternehmen haftet/haften gegenüber dem Nutzer dieser Daten (oder des Dokuments) oder einem Kunden dieses Nutzers für Unrichtigkeiten, Fehler oder Auslassungen, unabhängig aus welchem Grund, in den in diesem Dokument verfügbaren Daten oder für Schäden, die sich (entweder direkt oder indirekt) in diesem Zusammenhang ergeben. Die Markit Group Limited, ihre verbundenen Unternehmen und Datenanbieter haftet/haften hinsichtlich der Nutzung dieser Daten (oder des Dokuments oder der darin verfügbaren Informationen) unter keinen Umständen für indirekte, zufällige,

Sonder-, Folgeschäden oder verlorene Gewinne, unabhängig davon, ob diese Schäden vorhersehbar waren oder verhindert hätten werden können.

EURIBOR:

Das Produkt darf auf keine Art und Weise von EMMI gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben werden und EMMI hat weder Verpflichtungen noch haftet es im Zusammenhang mit dem Handel eines solchen Produktes. EURIBOR wird im Namen von EMMI zusammengestellt und berechnet. EMMI haftet jedoch nicht (weder durch Fahrlässigkeit nach anderweitig) gegenüber einer Person für Fehler im EURIBOR oder die Nutzung desselben, egal ob diese durch Fahrlässigkeit von EMMI entstehen oder nicht und EMMI ist nicht verpflichtet, eine Person über Fehler zu informieren.

EMMI übernimmt keine Gewährleistung, weder ausdrücklich noch impliziert, für die Ergebnisse, die aus der Nutzung des EURIBORs erhalten werden und/oder die Zahl, bei der der EURIBOR zu einer bestimmten Uhrzeit an einem bestimmten Zeitpunkt lag oder anderweitig. EMMI übernimmt für die Nutzung des Produktes keine ausdrückliche oder implizite Gewährleistung für die Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck und schließt jegliche Haftung für den Verlust von Gewinnen oder für direkte, indirekte oder Folgeverluste oder Schäden aus, die sich aus der Nutzung des EURIBOR ergeben.

Bloomberg Barclays:

BLOOMBERG ist eine Handelsmarke und Dienstleistungsmarke von Bloomberg Finance L.P. BARCLAYS ist eine Handelsmarke und Dienstleistungsmarke von der Barclays Bank Plc. und wird im Rahmen einer Lizenz verwendet. Die Bloomberg Finance L.P. und ihre verbundenen Unternehmen (gemeinsam „Bloomberg“) oder die Lizenzgeber von Bloomberg besitzen alle firmeneigenen Rechte an den BLOOMBERG BARCLAYS INDICES. Weder Bloomberg noch die Barclays Bank PLC oder die Barclays Capital Inc. oder deren verbundenen Unternehmen (gemeinsam „Barclays“) garantiert/garantieren die Rechtzeitigkeit, Richtigkeit oder Vollständigkeit von Daten oder Informationen im Zusammenhang mit BLOOMBERG BARCLAYS INDICES oder übernehmen die Garantie, ausdrücklich oder implizit für die BLOOMBERG BARCLAYS INDICES oder Daten oder Werte im Zusammenhang damit oder Ergebnisse, die aus ihnen erhalten werden und lehnt/lehnen ausdrücklich die jegliche Haftung für die Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck in diesem Zusammenhang ab. Es ist nicht möglich, direkt in einen Index zu investieren. Simulationen der Wertentwicklung zeigen nicht die tatsächliche Wertentwicklung. Die in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung ist kein Indikator für zukünftige Ergebnisse. Zu dem maximal gesetzlich zulässigen Ausmaß übernehmen Bloomberg und seine Lizenzgeber und ihre jeweiligen Mitarbeiter, Unterauftragnehmer, Vermittler, Lieferanten und Verkäufer keine Haftung oder Verantwortung für Verletzungen oder Schäden - direkte, indirekte, Folge-, zufällige, Strafschäden oder andere Schäden - die sich im Zusammenhang mit den BLOOMBERG BARCLAYS INDICES oder Daten oder Werten in diesem Zusammenhang ergeben - egal ob diese im Zusammenhang mit Nachlässigkeit oder anderweitig entstehen. Dieses Dokument enthält Sachinformationen und keine Beratung zu Finanzprodukten. Nichts in den BLOOMBERG BARCLAYS INDICES ist ein Angebot von Finanzinstrumenten oder eine Anlageberatung oder eine Anlageempfehlung (d. h. Empfehlungen, zu „kaufen“, „verkaufen“, „halten“ oder nicht oder eine andere Transaktion mit einem speziellen Interesse abzuschließen) von Bloomberg oder seinen verbundenen Unternehmen oder als solche auszulegen oder eine Empfehlung für eine Anlage oder andere Strategie. Daten und andere über die BLOOMBERG BARCLAYS INDICES verfügbaren Informationen sollten nicht als ausreichende Informationen angesehen werden, auf Grundlage deren man eine Anlageentscheidung treffen könnte. Alle von den BLOOMBERG BARCLAYS INDICES zur Verfügung gestellten Informationen sind unpersönlicher Art und nicht auf die Bedürfnisse einer bestimmten Person, eines Unternehmens oder einer Personengruppe zugeschnitten. Bloomberg und seine verbundenen Unternehmen geben keine Meinung zum zukünftigen oder erwarteten Wert eines Wertpapiers oder eines Anteils ab und

empfehlen weder ausdrücklich noch implizit eine Anlagestrategie oder schlagen diese vor. Zudem ist Barclays weder der Emittent noch der Hersteller von BLOOMBERG BARCLAYS INDICES und hat keine Verantwortungen, Verpflichtungen oder Pflichten an diesen Indizes gegenüber den Anlegern. Auch wenn Bloomberg für sich selbst Transaktionen mit Barclays oder im Zusammenhang mit den BLOOMBERG BARCLAYS INDICES durchführen kann, so können die Anleger in die BLOOMBERG BARCLAYS INDICES keine Beziehung mit Barclays eingehen und Barclays sponsert, empfiehlt, verkauft oder bewirbt die BLOOMBERG BARCLAYS INDICES oder darin enthaltene Daten nicht und Barclays macht auch keine Zusicherung hinsichtlich der Ratsamkeit oder Nutzung dieser. Die Kunden sollten in Erwägung ziehen, sich unabhängig beraten zu lassen bevor sie Finanzentscheidungen treffen. ©2019 Bloomberg Finance L.P. Alle Rechte vorbehalten

ICE BofAML:

Source ICE Data Indices, LLC („ICE DATA“), wird mit Genehmigung verwendet. ICE DATA, seine verbundenen Unternehmen und die jeweiligen Drittlieferanten übernehmen keinerlei Garantien oder Zusicherungen, weder ausdrücklicher noch implizierter Art, einschließlich Garantien über die Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung, einschließlich der Indizes, Indexdaten und anderer Daten, die darin enthalten sind, damit im Zusammenhang stehen oder davon abgeleitet wurden. Weder ICE DATA, seine verbundenen Unternehmen noch deren jeweiligen Drittlieferanten haften im Zusammenhang mit der Angemessenheit, Richtigkeit, Rechtzeitigkeit oder Vollständigkeit der Indizes oder der Indexdaten oder einer Komponente dieser und die Indizes und Indexdaten und alle Komponenten davon werden ohne Gewähr zur Verfügung gestellt und ihre Nutzung geschieht auf eigenes Risiko. ICE DATA, seine verbundenen Unternehmen und deren jeweilige Drittlieferanten sponsern, befürworten oder empfehlen die BNY Mellon Fund Managers Limited oder ihre Produkte oder Dienstleistungen nicht.

LIBOR:

ICE Benchmark Administration Limited übernimmt keine Garantie, weder ausdrücklich noch impliziert, für die Ergebnisse, die aus der Nutzung des ICE LIBOR erhalten werden und/oder die Zahl, bei der der ICE LIBOR zu einer bestimmten Uhrzeit an einem bestimmten Zeitpunkt lag oder anderweitige Garantien. ICE Benchmark Administration Limited übernimmt keine ausdrückliche oder implizierte Garantie für die Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck hinsichtlich der Nutzung des ICE LIBOR.

S&P

Die BNY Mellon Global Infrastructure Income und BNY Mellon US Equity Income Funds werden von Standard & Poor's („S&P“) oder seinen dritten Lizenzgebern weder gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Weder S&P noch seine dritten Lizenzgeber übernehmen eine Zusicherung oder Garantie, ausdrücklich oder impliziert, gegenüber den Eigentümern des BNY Mellon Global Infrastructure Income oder des BNY Mellon US Equity Income Fonds oder ein Mitglied der Öffentlichkeit in Bezug auf die Ratsamkeit der Anlage in Wertpapiere allgemein oder insbesondere in den BNY Mellon Global Infrastructure Income oder BNY Mellon US Equity Income Fonds oder die Eignung des S&P Global Infrastructure oder des S&P 500 (der „Index“), die allgemeine Wertentwicklung des Aktienmarktes nachzubilden. Die einzige Beziehung von S&P und seinen dritten Lizenzgebern zur Bank of New York Mellon Corporation besteht in der Lizenzierung von bestimmten Handelsmarken und Handelsnamen von S&P und den dritten Lizenzgebern und des Index, der von S&P oder seinen dritten Lizenzgebern ohne Berücksichtigung von The Bank of New York Mellon Corporation oder dem BNY Mellon Global Infrastructure Income und dem BNY Mellon US Equity Income Fonds bestimmt, zusammengestellt und berechnet wird. S&P und seine dritten Lizenzgeber sind nicht verpflichtet, die Bedürfnisse von The Bank of New York Mellon Corporation oder den Eigentümern der BNY Mellon Global Infrastructure Income oder BNY Mellon US Equity Income Fonds

zu berücksichtigen, wenn sie den Index bestimmen, zusammenstellen oder berechnen. Weder S&P noch seine dritten Lizenzgeber sind für die Bestimmung der Preise und der Höhe des BNY Mellon Global Infrastructure Income oder BNY Mellon US Equity Income Fonds oder den Zeitpunkt der Auflegung oder des Verkaufs des BNY Mellon Global Infrastructure Income oder BNY Mellon US Equity Income Fonds oder die Festlegung oder Berechnung der Gleichung verantwortlich oder daran beteiligt, mit der der BNY Mellon Global Infrastructure Income oder BNY Mellon US Equity Income Fonds in Barmittel umgewandelt werden. S&P übernimmt im Zusammenhang mit der Verwaltung, Vermarktung oder dem Handel des BNY Mellon Global Infrastructure Income und BNY Mellon US Equity Income Fonds keine Verpflichtung oder Haftung.

Weder S&P, seine verbundenen Unternehmen noch deren dritte Lizenzgeber garantieren die Angemessenheit, Richtigkeit oder Vollständigkeit eines Index oder darin enthaltener Daten oder einer Mitteilung, einschließlich u. a. mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen in diesem Zusammenhang (einschließlich elektronischer Mitteilungen). S&P, seine verbundenen Unternehmen und deren dritte Lizenzgeber haften nicht für Fehler, Auslassungen oder Verzögerungen in diesem Zusammenhang. S&P übernimmt keine ausdrückliche oder implizierte Garantie und übernimmt ausdrücklich keine Garantie für die Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung für die Marken, den Index oder darin enthaltener Daten. Ohne Einschränkung der vorstehenden Ausführungen haftet/haften S&P, seine verbundenen Unternehmen oder dritten Lizenzgeber in keinem Fall für indirekte, Sonder-, zufällige, Straf- oder Folgeschäden, einschließlich, aber nicht begrenzt auf den Verlust von Gewinnen, Handelsverlusten, verlorener Zeit oder verlorenem Goodwill, selbst dann, wenn sie über die Möglichkeit dieser Schäden informiert wurden, ungeachtet der Art des Anspruchs (aus Vertrag, unerlaubter Handlung, Gefährdungshaftung oder aus sonstigem Grund).

S&P Global Infrastructure und S&P 500 sind Handelsmarken von Standard & Poor's und wurden von der The Bank of New York Mellon Corporation zur Nutzung lizenziert.

JP Morgan

Alle hierin bereitgestellten Informationen in Bezug auf die Index-Produkte von JPMorgan (hierin als „Index“ oder „Indizes“ bezeichnet), einschließlich der Indexstände, werden nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt, und die hierin enthaltenen Informationen stellen weder Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments noch eine offizielle Bestätigung einer Transaktion noch eine Bewertung noch einen Preis für ein Produkt, das sich auf die Indizes bezieht, dar oder sind ein Teil davon. Die hierin enthaltenen Informationen dürfen auch nicht als Empfehlung zur Anwendung einer Anlagestrategie oder als rechtliche, steuerliche oder buchhalterische Beratung ausgelegt werden. Alle hierin enthaltenen Marktpreise, Daten und sonstigen Informationen stammen aus Quellen, die als verlässlich gelten, aber JPMorgan garantiert die Vollständigkeit oder Richtigkeit nicht. Die hierin enthaltenen Informationen können ohne Vorankündigung geändert werden. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf zukünftige Ergebnisse schließen, die anders ausfallen werden. JPMorgan und/oder seine verbundenen Unternehmen und Mitarbeiter können in den Finanzinstrumenten der hierin enthaltenen Emittentendaten Positionen (Long- oder Shortpositionen) halten, Transaktionen durchführen oder für sie als Market Maker auftreten oder als Underwriter, Platzierungsagent, Berater oder Kreditgeber für diesen Emittenten tätig sein.

J.P. Morgan Securities LLC („JPMS“) (der „Index-Sponsor“) sponsert, empfiehlt und bewirbt keine Wertpapier- oder Finanzprodukte oder Transaktionen (jedes davon das „Produkt“), die sich auf einen der Indizes beziehen. Der Index-Sponsor gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung in Bezug auf die Ratsamkeit von Investitionen in Wertpapiere oder Finanzprodukte im Allgemeinen oder in das Produkt im Besonderen oder hinsichtlich der Ratsamkeit der Indizes, Anlagemöglichkeiten auf den Finanzmärkten wahrzunehmen oder anderweitig ihr Ziel zu

erreichen. Dem Index-Sponsor entstehen aus der Verwaltung, der Vermarktung oder dem Handel von Produkten keine Verpflichtungen und keine Haftungsrisiken. Der Index wird aus Quellen abgeleitet, die als verlässlich gelten, aber der Index-Sponsor garantiert nicht die Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser oder anderer Informationen in Zusammenhang mit dem Index.

Der Index ist das ausschließliche Eigentum des Index-Sponsors, und der Index-Sponsor behält alle Eigentumsrechte daran.

JPMS ist Mitglied der NASD, NYSE und SIPC. JPMorgan ist der Marketingname für den Geschäftsbereich Investment Banking der JPMorgan Chase Bank, N.A., JPMS, J.P. Morgan Securities Ltd. (zugelassen durch die FSA und Mitglied der LSE) und ihrer verbundenen Unternehmen aus dem Bereich Investment Banking.

Weiterführende Informationen sind auf Anfrage verfügbar. Alle Anfragen bezüglich der in dieser Mitteilung enthaltenen Informationen sind an index.research@jpmorgan.com zu richten. Weitere Informationen zu den Indizes können unter www.morganmarkets.com abgerufen werden.

Adressenliste

Die Gesellschaft

BNY Mellon Investment Funds

BNY Mellon Centre
160 Queen Victoria Street
London EC4V 4LA

Ermächtigter Unternehmensverwaltungsrat (ACD)

BNY Mellon Fund Managers Limited

BNY Mellon Centre
160 Queen Victoria Street
London EC4V 4LA

Depotbank

NatWest Trustee and Depositary Services Limited

House A, Floor 0
Gogarburn
175 Glasgow Road
Edinburgh EH12 1HQ

Verwalter

The Bank of New York Mellon (International) Limited

Geschäftsanschrift:

1 Canada Square
London E14 5AL
Gesellschaftsnummer 03236121

Korrespondenzanschrift:

BNY Mellon Fund Managers Limited
Client Service Centre
PO Box 366
Darlington DL1 9RF

Abschlussprüfer

Ernst & Young LLP

1 More London Place
London SE1 2AF

Korrespondenzanschrift:

Atria One
144 Morrison Street
Edinburgh
EH3 8EX

Globale Vertriebsstelle

BNY Mellon Investment Management EMEA Limited

BNY Mellon Centre

160 Queen Victoria Street

London EC4V 4LA

Anlageverwalter

Insight Investment Management (Global) Limited

BNY Mellon Centre
160 Queen Victoria Street
London
EC4V 4LA

Newton Investment Management Limited

BNY Mellon Centre
160 Queen Victoria Street
London
EC4V 4LA

Newton Investment Management North America LLC

One Boston Place
201 Washington Street
Boston MA 02108

Walter Scott & Partners Limited

One Charlotte Square
Edinburgh
EH2 4DZ